Amts- Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. **№ 1.** **4. Januar 1896.**

Bekanntmachung.

Se. K. Hoheit der Prinzregent haben dem Bürgermeister **Limmer in Neustift** die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann Herrn Pfarrer, Dechant und K. Distriksschulinspektor **Johann Baptist Höfelschwaiger in Haindlfing** den Titel und Rang eines Kgl. geistlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Freising, den 2. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde-Behörden und Standesämter des Amtsbezirkes.

Das Miltärersatzgeschäft pro 1896 betr.

Wegen Vorbereitung des Militärersatzgeschäftes pro 1896 wird Folgendes angeordnet:

1. **Am 15. Januar** sind die im Jahre 1876 im Gemeindebezirke geborenen noch **lebenden** Jünglinge aus den bereits in den gemeindlichen Akten befindlichen **standesamtlichen** Geburts-Registern in die neu anzulegende Rekrutierungsstammrolle **streng alphabetisch** überzutragen und **haben die Standesämter, wenn nicht bereits geschehen, zu diesem Behufe einen beglaubigten Auszug aus dem Geburtsregister oder Fehlanzeige jeder zum betr. Standesamte gehörigen Gemeinde rechtzeitig zuzustellen.**

Hat ein Militärpflichtiger **zwei oder mehrere Vornamen,** so ist der **Rufname** in der Stammrolle **zu unterstreichen.**

Für die Rekrutierungsstammrollen ist das **neue** Formular zu verwenden, welches in der Buchdruckerei des Herrn Dr. Franz Paul Datterer dahier angefertigt wurde.

2. In der Zeit vom **15. Januar bis 1. Februar 1896** haben sich die Militärpflichtigen d. h. a) alle im Gemeindebezirke

sich aufhaltenden im Jahre 1876 geborenen Jünglinge und b) all im Gemeindebezirke sich aufhaltende Jünglinge **früherer** Altersklassen, über deren Dienstpflicht noch keine endgiltige Entscheidung getroffen wurde, z. B. die aus irgend welchem Grunde Zurückgestellten, die wegen hoher Losnummer nicht mehr zur Aushebung gelangter rc. rc., bei **der Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle anzumelden.**

3. Militärpflichtige, welche nicht in den Geburtslisten der Aufenthaltsgemeinde vorgetragen sind, haben bei der Anmeldung ein **Geburtszeugnis** zu übergeben.

Für die nach dem **31. Dez. 1875 Gebornen ist standesamtliche** Geburtsbescheinigung zu erbringen.

Dieses Zeugnis beziehungsweise diese Bescheinigung ist zu den Belegen zu nehmen. Befinden sich solche Militärpflichtige nicht im Besitze eines Geburtszeugnisses etc., so haben die Gemeindebehörden selbst sofort von dem einschlägigen Pfarr- oder Standesamte das Geburtszeugnis bezw. die Bescheinigung zu erholen und die Requisition nicht dem unterfertigten Amte zu überlassen. Die neu zugehenden Militärpflichtigen sind in der Rekrutierungsstammrolle **ihrer Altersklasse** an entsprechender Stelle vorzutragen.

Die pfarramtlichen Geburtszeugnisse und die standesamtlichen Geburtsbescheinigungen sind **gebührenfrei.**

4. Sollten die in der Gemeinde vorhandenen Militärpflichtigen die rechtzeitige Anmeldung unterlassen, so sind sie von der Gemeindebehörde hiezu anzuhalten und wäre gleichzeitig im Falle eines Verschuldens Anzeige zum Zwecke der **Strafeinschreitung** anher zu erstatten.

5. Die Rubriken 1—10 der Stammrollen sind auf das sorgfältigste auszufüllen; **unter Rubrik „Bemerkungen" ist über Vorstrafen und über die Vermögensverhältnisse des Militärpflichtigen, sowie dessen Eltern Eintrag zu machen, auch ist die Zahl der Geschwister unter dem Beisatze versorgt, nicht versorgt, anzugeben.**

Der Stand der Militärpflichtigen ist genau zu bezeichnen und zwar **Dienstknecht** bei den in **fremden** Diensten stehenden landwirtschaftlichen Arbeitern, Bauers-, Söldners-, Gütlers**sohn** bei den auf dem **elterlichen** Anwesen beschäftigten Personen **Bauer, Oekonomen** bei den **selbstständigen** Anwesensbesitzern.

Auch sind Ermittlungen über den Aufenthalt der in der Gemeinde geborenen aber weggezogenen Militärpflichtigen von der **Gemeinde-Behörde sofort selbst** zu pflegen und diese Thätigkeit **nicht**, wie es in früheren Jahren geschehen ist, **dem unterfertigten Amte zu überlassen.**

Der Konstatierung der richtigen Familiennamen in zweifelhaften Fällen, sowie der Rechtschreibung der Familiennamen überhaupt ist besondere Sorgfalt zuzuwenden.

6. **Wenn** ein **Militärpflichtiger** nach der Anmeldung und **vor** der Einsendung der Stammrolle an das unterfertigte Amt in eine andere Gemeinde **verzieht,** so ist der neuen Aufenthaltsgemeinde sofort Nachricht zu geben und in der Stammrolle unter Rubrik Bemerkungen Vormerk zu machen.

Verzieht dagegen ein Militärpflichtiger **nach der Einsendung** der Stammrolle an das unterfertigte Amt, so ist nur hierher zu berichten und anzugeben, in welche Gemeinde die Uebersiedelung stattfand.

Nachträglich, d. h. nach Vorlage der Stammrollen in der Gemeinde zuziehende Militärpflichtige sind ebenso meldepflichtig und durch Auszug aus der Stammrolle sofort anher bekannt zu geben unter Einsendung des Geburtszeugnisses bezw. der Geburtsbestätigung.

7. Bis zum **15. Februar** sind die Stammrollen für die Jahre 1894, 1895 und 1896 gehörig geheftet, **vorschriftsmäßig abgeschlossen** und mit **Umschlag versehen, — nicht gebunden** — samt den **standesamtlichen** Geburtslisten bezw. Fehlanzeigen für den Jahrgang 1896 und den über Todesfälle Militärpflichtiger eingegangenen Nachweisen, sowie mit allen Belegen in Vorlage zu bringen und ist hiezu die Mappe zu benützen.

Sollten in einzelnen Gemeinden Militärpflichtige aus dem Jahrgange 1893 oder aus noch früheren Jahrgängen vorhanden sein, so wären auch die treffenden Stammrollen mit vorzulegen.

8. Stammrollen, **in welchen alle Namen gestrichen sind,** sind in der Registratur, unter Tit. III Nr 1 zu hinterlegen.

9. Vorstehendes Ausschreiben ist, insoweit die Militärpflichtigen hievon berührt werden, wiederholt in der Gemeinde zu veröffentlichen und ist der Nachweis hierüber mit den Stammrollen einzusenden.

10. Demnächst erhalten die Gemeindebehörden unter Kouvert eine Bekanntmachung (Meldung zu den Rekrutierungsstammrollen betr.) und ergeht der Auftrag, dieselbe sofort an der Gemeinde-Tafel anzuheften, seinerzeit aber mit den Stammrollen anher in Vorlage zu bringen.

11. Im Uebrigen wird auf das Ausschreiben vom 8. Juli 1889 die Anfertigung und Aufbewahrung der Stammrollen betr. (Amtsblatt 1889 S. 155) zur genauen Beachtung hingewiesen.

Freising, den 27. Dezember 1895.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Gesuche um Zurückstellung und Befreiung von der Aushebung betr.

Gesuche um Zurückstellung und Befreiung von der Aushebung im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind gemäß § 63 Ziff. 7 der Wehr-Ordnung **bei Meidung des Ausschlusses spätestens im Musterungstermine** zu stellen. Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden.

Hinsichtlich der Instruierung der Gesuche ist die höchste Minist.-Entschließung vom 11. Januar 1890 (Minist.-Bl. d. J. S. 17) maßgebend.

Darnach sind die Gesuche im Falle des § 32 2 lit a mit c von den Angehörigen des Militärpflichtigen im Falle des § 32 2 lit d und e, wenn nämlich der Militärpflichtige selbst Anwesensbesitzer geworden ist, von dem Pflichtigen selbst zu stellen.

Die Gesuche sind von der Gemeinde zu Protokoll zu nehmen und ist sich hiezu des in der cit. Min.-Entschließung vorgeschriebenen **neuen** Formulars, welches in der Buchdruckerei des Herrn Dr. Franz Paul Datterer hier erhältlich ist, zu bedienen.

Der in dem Formular **enthaltene Fragebogen** ist nach vorheriger Einvernahme von **3 unbescholtenen und verlässigen Familienvätern,** welche in der Gemeinde wohnen, von den Verhältnissen des Reklamanten thunlichst unterrichtet und mit demselben nicht verwandt sind, **sorgfältig auszufüllen** und von den Familienvätern und von dem Herrn Bürgermeister zu unterschreiben.

Wenn möglich sind diese Familienväter aus der Reihe derjenigen zu nehmen, welche militärpflichtige Söhne aus dem gleichen Jahrgange oder aus einem der nächsten zwei zur Aushebung kommenden Jahrgänge besitzen, in deren Ermangelung aus der Reihe derjenigen Familienväter, welche im aktiven Heere dienende oder gedient habende Söhne besitzen.

Die drei Familienväter sind vom Herrn Bürgermeister auf Handgelübde zu verpflichten.

Die Gesuche sind sodann **rechtzeitig anher einzusenden,** so daß die Instruktion derselben noch bis zum Musterungsgeschäfte erschöpfend durchgeführt werden kann und sind denselben beizulegen:

1) Der Grundsteuerkataster des Reklamanten.

2) Die Konstatierung der Gemeinde über die Brandversicherungssumme,

3) Hinsichtlich der Privatschulden Bestätigung durch die Gläubiger welche gemeindeamtlich zu beglaubigen sind,

4) Schätzung der beeidigten Hypothekschätzer.

Bezüglich der Hypothekschulden und der Staatssteuern wird das Hypothekenamt bezw das K. Rentamt seitens des unterfertigten Amtes einvernommen werden.

Ist die Vorstellung der Reklamanten im Musterungstermine wegen Krankheit unthunlich, so ist ein vom K. Bezirksarzte, event. dem bezirksärztlichen Stellvertreter ausgestelltes Zeugnis in Vorlage zu bringen.

Hierauf sind die Beteiligten aufmerksam zu machen und zur rechtzeitigen Stellung der Gesuche zu veranlassen.

Freising, den 3. Januar 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Vollzug des Vereinsgesetzes betr.

Die mangelhafte Behandlung der hier einkommenden Anzeigen über Abhaltung von öffentlichen Versammlungen und öffentlichen Umzügen, sowie die mehrfach geltend gemachte Behauptung, daß sich die betreffenden Vorschriften in der gemeindlichen Registratur nicht vorfinden sollen, gibt den Anlaß, nachstehend in soweit veranlaßt, die in Betracht kommenden Bestimmungen mit der Weisung bekannt zu geben, **selbe genauestens** zum Vollzug zu bringen.

Freising, am 15. Dezember 1895.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

1.

Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Art. 2 des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2.

Die Ortspolizeibehörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sei.

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und, soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, der Echtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen. Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren.

damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnötige Belästigung aber vermieden werde

3.

Findet die Ortspolizeibehörde die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2 zu ertheilen. Die Bescheinigung hat zu enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;
b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;
c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;
e) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Bestätigung der Anzeige;
f) die Unterschrift des Vorstandes des Magistrats oder der Gemeindeverwaltung oder seines Stellvertreters, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Gleichzeitig ist von der Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde in einer Weise, welche die unverzügliche Zustellung binnen der kürzesten, nach der Entfernung möglichsten Zeit sichert, ein als dringend zu bezeichnender Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Unternehmers;
b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;
c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;
e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzogene Ausstellung einer Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der letzteren;
f) die Angabe des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist;
g) auf der Adresse die Angabe Tages und der Stunde des Abganges des an die Distriktspolizeibehörde etwa abgesandten Gemeindedieners oder besonderen Boten.

Für diese Bescheinigungen und Berichte können zur Erleichterung lithographierte Formulare verwendet werden.

Die Distriktspolizeibehörde hat der Präsentation des Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffens beizusetzen oder im Boten-Recepisse auszustellen.

Wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigentums, eine Störung des Verkehrs u. dgl. bei der Abhaltung der Versammlung besorgen läßt, so hat die Ortspolizeibehörde, soferne allen gesetzlichen Bestimmungen genügt itz, zwar die vorschriftsmäßige Bescheinigung auszustellen, aber wenn sie nicht zugleich mit den Befugnissen einer Distriktspolizei betraut ist, bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntnis der Distriktspolizeibehörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4.

Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nötigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu erteilen: „daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betr., noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde."

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Distriktspolizeibehörde sogleich zu erstatten.

5.

Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften beabsichtigt, so sind die Unternehmer nach Art. 4 des Gesetzes zunächst an die Gemeinde Verwaltung, in deren Markung die Zusammenkunft statthaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeinde Verwaltung, so sind sämtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Beratung und Beschlußfassung über die der Gemeinde-Verwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftmäßiger Weise vorzunehmen.

Der Beschluß, welcher nach den vorgeschriebenen Formen zu fassen ist, muß gehörig protokolliert, und sofort den Gesuchstellern eine Ausfertigung zugestellt werden.

Diese Ausfertigung muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstellers;
b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder der Straßen, wo die Versammlung oder der Umzug stattfinden soll;
c) die Angabe des Zwecks des Vorhabens und der Zeit der Ausführung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Ueberbringung des Gesuchs, sowie der erfolgten Beschlußfassung;
e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet eine Berufung nicht statt.

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die Unternehmer sich sofort unmittelbar an die Distriktpolizeibehörde um deren Genehmigung zu wenden.

6.

Zu den im Art. 4. des Gesetzes bezeichneten Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Ortschaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörden bewilligt sind, dürfen die Ortspolizeibehörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zulassen.

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmungen vielmehr unter Belehrung der Unternehmer über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nnd die daselbst angedrohten Strafen, sowie unter unverweilter Aufklärung des Publikums womöglich auf dem zur Verbreitung der Aufforderungen gewählten Wege mit aller Kraft entgegenzutreten und die Distriktspolizeibehörde, sowie sie von solchen Vorhaben Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der getroffenen Maßregeln in Kenntnis zu setzen.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden bezw. Armenpflegschaftsräte des Amtsbezirkes.

Gesuche um Unterstützungen aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Geisteskranke betr.

Gesuche um Zuschüsse aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Geisteskranke für das Jahr 1896 sind nach Maßgabe der Regierungsausschreibungen vom 27. Januar 1875 bezw. 19. Dezember 1876 (Kreisamtsblatt 1875 S. 114 ff. u. 1876 S. 1794) begründet und belegt bis längstens **1. Februar ds Js.** anher vorzulegen, wobei insbesondere anzugeben ist, in **welcher Irrenanstalt** sich die betr. Geisteskranken befinden.

Armenpflegen, welche nicht nachweisen, daß, und wieviel (abgesehen von einem Distriktszuschüsse) sie selbst zuschießen, werden mit einer Unterstützung nicht bedacht werden.

Freising, den 3. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Auch im Jahre 1896 findet in Weihenstephan ein Baumwärterkurs statt und beginnt derselbe an der Obst- und Gartenbauschule am

Montag den 24. Februar lfd. Js.

worauf ich hiemit aufmerksam mache.

Freising, den 4. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 2. 17. Januar 1896.

Bekanntmachung.

Die Unfall-Versicherung der bei Bauarbeiten der Gemeinden beschäftigten Personen betr.

Zufolge höchster Entschließung des Kgl. b. Staatsministeriums des Innern vom 18. bezw. 21. Dezember 1895 Nr. 23425 und 23706 wurden im Hinblicke auf § 4 Abs. I Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die Gemeinden:

1) Großnöbach, Günzenhausen, Massenhausen, Mauern, Neustift, Niederambach, Vötting **mit der Wirkung vom 1. Jan. 1895 ab,**

2) Anglberg, Gammelsdorf, Margarethenried, Moosburg, Neufahrn, Palzing, Pulling, Reichersdorf, Tünzhausen, Zolling **mit der Wirkung vom 1. Januar 1896 ab,** zur Uebernahme jener Lasten für leistungsfähig erklärt, welche denselben aus der Versicherung der **von ihnen als Unternehmer** ausgeführten Bauarbeiten entstehen.

Demgemäß erfolgt vom 1. Januar 1896 (bezw. rückwirkend vom 1. Januar 1895) ab die Unfallversicherung jener Personen, welche bei den Bauarbeiten der oben bezeichneten Distrikte und Gemeinden beschäftigt sind und der Versicherung unterliegen, durch diese letzteren selbst und gelten für dieselben die mit Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1894 (M.-A.-Bl. S. 493 und ff.) bekannt gegebenen Ausführungsvorschriften.

Die Selbstübernahme der Versicherung erstreckt sich auf Bauarbeiten jeglicher Art, in welchen die genannten Gemeinden bezw. Distrikte Personen beschäftigen, so daß **die Ausscheidung der Gemeinden nicht nur aus der Tiefbauberufsgenossenschaft,** sondern auch, wo ein bezügliches Verhältnis bestand, **aus der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft** erfolgt.

Freising, am 7. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes

Den Vollzug des Gesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung u. Verwaltung des Reichsinvalidenfonds betr.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 der diesamtlichen Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 4. Oktober v. Js. (Amtsblatt Nr. 30 S. 208) werden die obengenannten Behörden im Vollzuge hoher Weisung beauftragt, bei eingetretenen Todesfällen von **präbendierten** und **vorgemerkten** Kriegsteilnehmern die dort vorgeschriebene Anzeigeerstattung mit einem **beglaubigten** Sterberegisterauszug zu belegen.

Freising, den 11. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Vollzug der Baukontrole betr.

Im Vollzuge höchster Weisung wird zur Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 73 der allgemeinen Bauordnung vom 31. Juli 1890 die **Ortspolizeibehörden** verpflichtet sind, bei der Beaufsichtigung von Bauführungen in den Gemeinden mitzuwirken, und haben demnach wahrgenommene Abweichungen von den genehmigten Plänen und sonstige Verletzungen bestehender Vorschriften — vorbehaltlich der etwa aus dringlichen Umständen gebotenen vorläufigen sofortigen Einschreitung — ohne Verzug der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Ist die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeiter in Folge der Bauführung zn befürchten, so sind gemäß Art. 138 Abs. V der Gemeindeordnung unter allen Umständen von den Ortspolizeibehörden unter sofortiger Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde die notwendigen augenblicklichen Verkehrnungen zu treffen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Vollzuges der Baukontrole noch auf die höchste Entschließung bezeichneten Betreffs vom 27. Novbr. v. Js. (Amtsblatt 1895 Seite 618) hingewiesen und bezüglich der darin erwähnten **Unfallverhütungsvorschriften** bemerkt, daß die Bauunfallverhütungsvorschriften der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft von der genannten Genossenschaft **unentgeltlich** bezogen werden können.

Freising, am 4. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Gemeindekranken-Versicherung betr.

Ich gebe bekannt, daß der praktische Arzt Herr Dr. **Schilling in Allershausen** auch als Kassenarzt für die Gemeindekranken-Ver-

sicherung in Allershausen, Aiterbach, Hohenkammer, Hohenpercha, Jarzt, Johanneck, Kammerberg, Kranzberg, Lauterbach, Paunzhausen, Schlipps, Thalhausen, Sünzhausen und Kirchdorf zugelassen ist.

Freising, den 10. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die k. Lokalschul-Commissionen des Bezirks.

Remunerationen der Arbeitslehrerinnen pro 1895 betr.

Zur Verständigung der beteiligten Arbeitslehrerinnen gebe ich bekannt, daß mit Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 23. v. Mts. die Remunerationen pro 1895 bei den k. Rentämtern Freising und Moosburg angewiesen wurden und dort gegen vorschriftsmäßige Quittung erhoben werden können.

Freising, den 8. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Verhütung von Feuersgefahren betr.

An den Stadtmagistrat Moosburg und die Gemeindeverwaltungen Appersdorf, Attaching, Attenkirchen, Gammelsdorf, Gremertshausen, Hagsdorf, Inkofen, Jarzt, Johanneck, Marzling, Niederambach, Paunzhausen, Pulling, Reichersdorf, Schweinersdorf, Sillertshausen, Sünzhausen, Thonstetten und Wimpasing.

Die vorbezeichneten Gemeindebehörden haben nunmehr dem dies-amtlichen Auftrage vom 13. November vergangenen Jahres -- Amtsblatt Nr. 35 — **binnen 24 Stunden** zu entsprechen.

Freising, den 7. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen Airischwand, Anglberg, Dürnhaindlfing, Figelsdorf, Gammelsdorf, Hagsdorf, Hörgertshausen, Inzkofen, Margaretenried, Naudlstadt, Neustift, Pfettrach, Pulling, Reicheitshausen, Schweinersdorf, Sillertshausen, Thalhausen, Thonstetten, Tüntenhausen, und Zolling.

Den Bedarf an Dienst- und Arbeitsbüchern, Heimatscheinen 2c. pro 1896 betreff.

Obenbezeichnete Gemeinden haben binnen 3 Tagen unfehlbar dem bezirksamtlichen Ausschreibungen vom 23. v. Mts. rubr. Betr. zu genügen und event. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Für die bestellten Materialien ist mit der Bestellungs-Anzeige der Geldbetrag einzusenden.

Freising, den 14. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Den Bedarf von Dienst- und Arbeitsbüchern, Heimatscheinen ꝛc. pro 1896 betreff.

Die nachbezeichneten Gemeinden haben für die bestellten Formulare **sofort** die beigesetzten Beträge aus der Gemeindekasse gegen seinerzeitigen Rückersatz **anher** anzuzahlen.

	ℳ		ℳ
Aiterbach	7.20	Johanneck	7.30
Allershausen	1.10	Kirchdorf	9.45
Appersdorf	6.10	Kranzberg	7.30
Attaching	4.10	Langenbach	8.30
Baumgarten	7.30	Lauterbach	0.60
Berghaselbach	3.10	Marzling	8.40
Bruckberg	1.30	Massenhausen	8.00
Bruckbergerau	1.60	Moosburg	10.00
Eching	1.20	Niederambach	3.10
Enghausen	9.20	Oberhummel	11.45
Giggenhausen	2.70	Palzing	2.00
Gremertshausen	12.20	Paunzhausen	6.70
Großnöbach	8.00	Plörnbach	14.20
Günzenhausen	1.40	Reichersdorf	3.70
Haag	11.20	Rudlfing	4.70
Halbergmoos	11.60	Schlipps	3.00
Hemhausen	6.70	Sünzhausen	12.20
Hirnkirchen	5.20	Tünzhausen	6.70
Hohenbachern	1.10	Vötting	5.20
Hohenkammer	2.60	Volkmannsdorferau	1.45
Inkofen	1.10	Weng	2.50
Jarzt	9.40	Wolfersdorf	4.20

Freising, den 14. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Fassionen der katholischen Pfründen und Seelsorgstellen betr.

Nachstehend wird die h. Regierungs-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 27. v. Mts. Nr. 48026 mit dem Ersuchen bekannt gegeben, die darin enthaltenen Direktiven bei Anträgen auf Neuanfertigungen bezw. Berichtigungen von Fassionen genauestens beachten zu wollen.

Freising, den 10. Januar 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

(Abdruck.)

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Vorar-

beiten zur Superrevision der Fassionen für kirchliche Pfründen und Seelsorgstellen und insbesondere zur Vermeidung zeitraubender Zwischenverfügungen und Ergänzungen, sieht sich die K. Regierung veranlaßt, den unterstehenden Behörden folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt zu geben.

I. Neuanfertigung der Fassionen.

a. Im Allgemeinen.

Da die Fassionen für einen längeren Zeitraum bestimmt sind, ist bei Anfertigung derselben zwischen den einzelnen Abteilungen und Vorträgen stets ein entsprechender Raum zu später veranlaßten Berichtigungen und Ergänzungen für mehrere Rektifikationsperioden freizulassen.

Die neugefertigten Fassionen sind zur Revision und Superrevision **in duplo** vorzulegen.

b. Im Besonderen.

A. Einnahmen.

1. Wenn bei Anfertignng der Fassionen etwa für die eine oder die andere Abteilung — insbesondere Tit. I und VI auch IV — Einnahmen **nicht** bestehen sollten, so sind hierüber **Fehlanzeigen** — **Certifikate** — zu den Fassionsbelegen zu bringen, welche hinsichtlich der Einnahmen des Tit. I Ziffer 1 von dem einschlägigen K. Rentamte, bezüglich der Einnahme Titl 1 Ziff. 2 mit 4, dann des Tit. VI durch die betr. Distriktsverwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

2. Zu den als Fassionsbelege für den Nachweis der **Kapitalsrenten** dienenden **Kapitalienverzeichnissen** ist künftig das beiliegende Formular zu verwenden.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist jedesmal das Aktivkapitaliensoll förmlich auszuweisen, d. h. es sind zu den verzeichneten rentierenden **Kapitalsbeständen** auch die etwa vorhandenen **Kassabarschaften** und die gegen planmäßige Refundierung zu Bauten u. drgl. verwendeten Vermögensteile — Kapitalsbeträge — soweit sie bei Anfertigung des Verzeichnisses noch nicht refundiert sind, als Aktivausstände in Zurechnung zu bringen.

Wenn **Renten** der im Verzeichnisse aufgeführten Kapitalien mit Abgaben z. B. an die Kirche, den Meßner, die Ministranten, dann mit Armenspenden 2c. **belastet** sind, ist dieses Verhältnis in der Rubrik 7 — Bemerkungen — des Verzeichnisses zu konstatieren

Weil dergleichen Auslagen unter die Fassionslasten eingestellt werden müssen, sind sie in einem **gesonderten**, von der Kirchen- bezw. Gemeindeverwaltung zu bestätigenden Certifikate zu verzeichnen, welches dann auch zu den Fassionsbelegen zu nehmen ist.

Die Kapitalienverzeichnisse sind von dem einschlägigen Dekanalamte bezw. Bezirkskammerariate hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge prüfen und bestätigen zu lassen.

3. Die **Beschreibung der Pfarrgebäude**, welche einen Fassionsbeleg zu bilden hat, ist genau nach Vorschrift des § 13 der Instruktion vom 5. Dezember 1811 (Döll. Bd. VIII S. 873) zu fertigen. — Tit. III Ziff. 2.

4. Der **Ertrag aus Grundstücken** ist regelmäßig durch den rentamtlich bestätigten Auszug aus dem Grundsteuerkataster nachzuweisen, in welchem die Grundflächen nach dem früheren Tagwerk und dem gegenwärtig giltigen metrischen Flächenmaße vorzutragen sind. Es genügen indessen auch Abschriften von den bezüglichen Auszügen, ausnahmsweise auch Verzeichnisse über die vorhandenen Grundstücke, welche von den Inhabern der Pfründen und Seelsorgstellen selbst unter Anwendung des gleichen Formulares gefertigt werden können, aber jedesmal von den einschlägigen K. Rentämtern zu beglaubigen sind; dergleichen Abschriften bezw. Verzeichnisse sind an Stelle der Kataster-Auszüge dann veranlaßt und beizubringen, wenn letztere sehr umfangreich sind und als Belege die Fassionsakten zu sehr belasten würden.

Tit. IV.

5. Wenn bei Pfründen noch **Einnahmen aus Rechten** bestehen, so sind dieselben durch entsprechende Verzeichnisse der Pflichtigen und deren Leistungen oder durch spezifizierte Certifikate nachzuweisen.

Bei noch nicht abgelösten Bodenzinsen ist neben der jährlichen Zinsleistung auch der Kapitalsbetrag zu konstatieren.

Titel V Ziff. 1.

6. Die Verzeichnisse **über Einnahmen aus gestifteten Gottesdiensten** sind genau nach dem in der oben Ziff. 3 allegierten Instruktion vorgeschriebenen Formular zu fertigen. Hiebei sind die Stiftungen — ausgeschieden nach den in der Pfarrei bestehenden Filialkirchen oder gesonderten Bruderschaftsstiftungen — durchgehends in jeder Abteilung in chronologischer Reihenfolge vorzutragen.

Wo es nach den vorhandenen Akten geschehen kann, sind in der Rubrik 3 des Verzeichnisses unter dem Datum der Stiftungsurkunde auch Datum und Nummer der die Stiftung genehmigenden Regierungsentschließung zu konstatieren.

Bei den **nach** dem 1. Januar 1878 zugegangenen Stiftungen darf diese Konstatierung **nicht** unterlassen werden.

Wenn an den Persolvierungsgebühren der gestifteten Gottesdienste die Hilfspriester der Pfarrei stiftungsgemäß Anteile haben, sind die betreffenden Quoten in einer der Rubrik 7 nachfolgend einzuschaltenden besonderen Rubrik vorzutragen, sodaß in der Rubrik 7 nur die Bezüge des Pfarrers und dann in der Rubrik 8 jene der Hilfsgeistlichen zum Vortrage zu kommen haben. Am Schlusse des Verzeichnisses ist der Betrag der **nach** dem 1. Januar 1878 angefallenen Stiftungsgebühren zu konstatieren.

Die fertiggestellten Verzeichnisse sind von der betr. Distrikts-

verwaltungsbehörde nach Maßgabe und an der Hand der ihnen zu gebote stehenden Materialen — Akten, Stiftungsrechnungen ꝛc. — zu prüfen und zu bestätigen.

Titel V Ziff. 2.

7. **Die Einnahmen aus der Stola** sind instruktionsgemäß durch Herstellung von Durchschnittsberechnungen über die Anfälle in den letzten zehn Jahren zu ermitteln.

Zu diesen Berechnungen ist stets das in der oben — sub Ziff. 3 — genannten Instruktion vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Die Gebühren sind, wo solches nach den vorhandenen Aufschreibungen möglich ist, bei den einzelnen Funktionen nach den bestehenden Klassen des Stolgebührenregulatives auszuscheiden.

Wenn Hilfspriester an den Einnahmen aus der Stola spaltbriefmäßig zu partizipieren haben, so sind deren Anteile in der Durchschnittsberechnung ersichtlich auszuscheiden und in einer besonderen Rubrik — unmittelbar nach jener für die Einnahmen des Pfarrers — vorzutragen.

Titel VI.

8, Die Einnahmen **aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen** — Kirchtrachten ꝛc. — sind durch übersichtliche von den Inhabern der betreffenden Seelsorgstellen zu fertigende, von den betreffenden Gemeindebehörden zu bestätigende Verzeichnisse der Pflichtigen zu belegen.

Diese Verzeichnisse haben folgende Rubriken zu enthalten:

1) Die laufende Nummer,

2) die Hausnummer des bezüglichen Anwesens,

3) die Familien- und Hausnamen der Pflichtigen,

4) die Bezeichnung der jährlichen Reichnisse (Getreide, Mehl, Brot, Butter ꝛc) in Qualität und Quantität.

In den bezüglichen Rubriken sind Zahl, Maß oder Gewicht genau vorzutragen.

5) Bemerkungen.

Bei den in natura zu leistenden Gaben sind auch die durch Schätzung unparteiischer Sachverständiger oder mittels Durchschnittsberechungen festzustellenden Geldwerte zu konstatieren. Allenfalls eingetretene Minderungen solcher Einnahmen gegenüber den bisherigen Fassionsansätzen sind in der Rubrik: „Bemerkungen“ und beim Mangel des erforderlichen Raumes am Schlusse oder in einer beigehefteten Beilage sachgemäß zu begründen.

B. Lasten.

Tit. I.

9. Zur Belegung der **Ansätze für Grund- und Haussteuern** genügen rentamtliche Certifikate über den Stand der bezüglichen Ausgaben im Zeitpunkte der Anfertigung oder Rectifikation der Fassion.

Zur Feststellung der unter dieser Abteilung vorzutragenden **Kreis- Distrikts- und Gemeinde-Umlagen, dann der Beiträge zur forst-**

und landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind Durchschnittsberechnungen nach den Ergebnissen der letzten **fünf** Jahre erforderlich, welche bezüglich der Kreisumlage von dem einschlägigen K. Rentamte, hinsichtlich der Gemeinde- und Distriktsumlagen aber von den betr. Gemeindeverwaltungen herzustellen sind. Die Berechnungen dieser Verwaltungen sind von den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden zu prüfen und, wenn veranlaßt, zu berichtigen und dann zu bestätigen.

Diesen Berechnungen sind aber nicht die von den Pfründbesitzern jährlich bezahlten Umlagenbeträge, sondern die in Prozenten der Gesamtsteuer ausgedrückte jährliche Umlagebelastung (mit anderen Worten: wie viel Prozent von der Steuer. Mark?) zu Grunde zu legen (siehe Ziff. 6 der autogr. Regierungs-Entschließung vom 5. Dezember 1873 Nr. 41302 „die Rektifikation der kirchl. Pfründefassionen rc. betr.)

Tit. II.

10. Die Lasten **wegen des Diözesanverbandes** sind instruktionsgemäß durch dekanalamtliche Certifikate zu belegen, in welchen die Abgaben zu spezifizieren sind.

Titl. III.

11. Die Ansätze der Lasten für **Hilfspriester** sind durch beglaubigte Abschriften der für diese bestehenden Spaltbriefe (Regulative) zu begründen. Die Beglaubigung hat jedoch nicht von dem beteiligten Pfarramte, sondern durch eine unbeteiligte kirchliche oder weltliche Behörde (Dekanalamt, Bezirksamt) zu erfolgen.

12. Die von den Pfarrämtern, Benefiziaten rc. herzustellenden Pläne über Tilgung (Refundierung) von auf den Pfründen lastenden Schulden sind künftig nach beiliegendem Formulare anzufertigen.

Im Plane ist vorgängig zu konstatieren:

a) wer das Kapital dargeliehen hat,
b) zu welchem Zwecke dasselbe verwendet wurde,
c) von welchem Zeitpunkte an die Tilgung (Refundierung) zu erfolgen hat und
d) mit welcher Regierungsentschließung die Schuldaufnahme und der Refundierungsplan genehmigt worden sind.

II. Berichtigung der Fassionen.

13. Wenn von den Besitzern einer Pfarrpfründe, eines Benefiziums rc. eine Fassionsberichtigung beantragt wird, so hat dieses, namentlich dann, wenn mehrere Aenderungen in Betracht kommen, durch Vorlage einer Fassionsänderungsübersicht zu geschehen, welche nach beiliegendem Formulare zu fertigen ist.

Die beantragten Aenderungen (d. s. die Ziffern in den betr. Zu- und Abgangs-Rubriken) sind in der hiefür bestimmten Rubrik kurz und klar zu begründen, eventl. mit den erforderlichen Nachweisen, Certifikaten, Berechnungen rc. zu belegen.

Diese Belege sind nach den oben in Abt. I Ziffer 1—12 gegebenen Direktiven zu behandeln.

Mit den bezüglichen Anträgen sind stets die Fassionsduplikate oder Triplikate vorzulegen.

III. Formulare ꝛc

14. Entsprechende Formulare zur Anfertigung neuer und zur Umschreibung älterer nicht mehr verwendbarer Fassionen, sowie Formulare zu den in Ziffer 7 näher bezeichneten Durchschnittsberechnungen können in der lithographischen Anstalt von A. Dresely, Fliegenstraße Nr. 1 in München, vorrätig bezogen werden.

15. In den für die Fassionsbelege zu fertigenden Verzeichnissen, Durchschnittsberechnungen ꝛc., sind die erforderlichen Kolumnen nicht mit Bleistift, sondern mit schwarzer Tinte zu ziehen.

In **allen** Verzeichnissen sind die Ziffereinträge in den maßgebenden Rubriken auf den einzelnen Seiten zu summieren und die Ergebnisse am Schlusse zusammenzustellen.

16. Die amtlichen Certifikate, Verzeichnisse ꝛc. sind mit dem Datum der Fertigung, der Unterschrift des betr. Amtsvorstandes und dem Amtssiegel zu versehen.

17. Vorlagen, welche den vorstehenden Direktiven nicht entsprechen, sind vor der Einbeförderung an die K. Regierung zur thunlichst baldigen Berichtigung oder Ergänzung zurückzugeben.

Gegenwärtige Entschließung ist in entsprechender Weise alsbald zur Kenntnis der Beteiligten im Amtsbezirke zu bringen.

München, den 27. Dezember 1895.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Dr. von Ziegler, Präsident.

Hoffmann.

Formular zu Ziff. 2.

Verzeichnis

der z . . . katholischen Pfarrei (Benefizium ꝛc.) . . . .
gehörigen Aktivkapitalien

Nr. curr.	Kapital		Zinsfuß	Schuldner und Schuldurkunde	Zinstermin		Jährlicher Zinsen-Ertrag.		Bemerkungen
1	2		3	4	5		6		
	M.	₰			Monat	Tag	M.	₰	

Anmerkung: Die Kapitalien sind einzeln nach den Nominalwerten vorzutragen. Bei Staatspapieren (Staatsobligationen), Pfandbriefen Aktien, Schuldverschreibungen der Gemeinden ꝛc., welche im Verzeichnisse ausgeschieden werden müssen, sind die Serien und Katasternummern, bei Hypothekschuldnern die Schuldner und die Daten der Schuldurkunde zu bemerken.

Formular zu Ziffer 12.

Tilgungs-(Refundierungs-)Plan

für die katholische . . Pfarrpfründe — Beneficium — über das ꝛc. schuldige zu . . . . . . Baureparaturen — Neubauten ꝛc. — verwendete Kapital von . . . . M. . . . . Pf.

Tilgungszeit		Schuldbetrag		Hievon betragen die % Zinsen bezw. der Zinsentgang		Verfügbarer Tilgungsfond		Demnach können am Kapitale getilgt werden		Geht Kapitals-(Schuld-)Rest auf das nächste Jahr über		Bemerkungen:
Zahl der Jahre	Jahrgang											
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M	M.	Die Aufnahme des oben bezeichneten Schuldkapitales wurde genehmigt mit Regierungs-Entschließung vom . . . ten . . . . Nr. . . . . Tilgungs-Plan genehmigt mit Regierungsentschließung:

Formular zu Ziff. 13.

Uebersicht

der beantragten Aenderungen an der Fassion der katholischen Pfarrpfründe . . . . K. Bezirksamtes . . . .

Bemerkung: Ein ganzer Bogen zu verwenden.

Nro.	Wohnsitz und Bezeichnung der Seelsorgstelle.	Fassionsmäßiger Reinertrag nach dem Stande v. . . .	Zugänge an				Abgänge an				Hienach sich ergebener Reinertrag	
			Einnahmen		Lasten		Einnahmen		Lasten			
			M	₰	M.	₰	M	₰	M.	₰	M.	₰

Erläuterung der vorgezeichneten Zu- und Abgänge.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 3. 20. Januar 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Körung und Prämiierung der Hengste im Jahre 1896 betr.

Die Körung der Privatbeschäler findet in diesem Jahre statt in **Moosburg am Samstag den 25. Januar vormittags 9 Uhr,** die Nachkörung **im Gestütshofe Schwabing am Samstag den 8. Februar vormittags 10 Uhr.**

Jeder Körung schließt sich unmittelbar eine Prämiierung der angekörten Hengste an.

Die Gemeindebehörden haben vorstehende Termine **sofort** sowohl ortsüblich bekannt zu machen, als auch den Besitzern von Zuchthengsten besonders zu eröffnen.

Freising, am 20. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 4. 29. Januar 1896.

Bekanntmachung.

Die Amtstage in Moosburg betr.

Die Amtstage **in Moosburg** werden im Monat **Februar 1896**

Dienstag am 4., 11. und 25.

jedesmal **vormittags 9 Uhr** beginnend abgehalten, was in den Gemeinden sofort bekannt zu geben ist.

Freising, den 24. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung

Abhaltung der Konferenzen für das Fortbildungsjahr 1895/96 betr.

Nach Zuschrift des Herrn Hauptlehrers Keilberth in Neustift findet für den Bezirk Freising am

Mittwoch, den 12. Februar 1896 vormittags 8½ Uhr

im Knabenschulhause zu Freising die 1. besondere Konferenz pro 1895/96 statt und werden hiezu die Herren Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen des Amtsbezirkes hiemit eingeladen.

Die Herren Bürgermeister haben die Herren Lehrer sofort hievon zu verständigen und auch den Herren Kgl. Lokalschulinspektoren von dieser Konferenz Kenntnis zu geben.

Zugleich gebe ich bekannt, daß nach Mitteilung des Herrn Bezirkskassier für Freising nach § 29 Ziff. 1 der neuen Satzungen die Wahl der Bezirkskassiere für die XIII. Verwaltungsperiode 1896 bis 1901 stattzufinden hat, weshalb an die sämtlichen Herren Mitglieder das freundliche Ansuchen gerichtet wird, sich bei der am **Mittwoch den 12. Februar** stattfindenden Konferenz einfinden zu wollen.

Freising, am 24. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstag betr.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April 1870 im Kreisamtsblatte 1870 Seite 1088 sind Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstag mit allen dazu gehörigen Belegen (mit Geburtszeugnis, Vermögens- und Leumundszeugnis u. amtsärztlichem Zeugnis) durch Vermittlung der Gemeindebehörden so rechtzeitig bei dem unterfertigten Bezirksamte anzubringen, daß deren Vorlage an den K. Obersthofmeisterstab **mindestens 5 Wochen** vor dem Ostersonntag erfolgen kann.

Die Gemeindebehörden, in deren Bezirk sich allenfalls Greise befinden, welche zu der heurigen Fußwaschung zugelassen zu werden wünschen, haben dieselben ungesäumt auf diese Bestimmungen der citierten Ministerialentschließung aufmerksam zu machen u. deren Gesuche mit allen dazu gehörigen Belegen förderlichst bis längstens 1. Februar l. Jrs. anher vorzulegen.

Freising, den 24. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden, Armenpflegschaftsräte u. Kirchenverwaltungen.

Rechnungsstellung pro 1895 betr.

Der Termin zur Rechnungs-Vorlage ist

I. für die Gemeinde-, Armen-, Orts-, u. Schulkassa-Rechnungen **1. Juni.**

II. für die Kirchenstiftungs-Rechnungen **1. April** bezw. **1. Mai**

Diese Vorlagetermine sind genau einzuhalten.

Mit den Rechnungen haben in Vorlage zu kommen:

Voranschlag (Etat) 1895
Vorrechnungen 1894
Kassasturzprotocolle
Literalien- und Mobilien-Inventare.

Auch die Vermögens-, Schuldenstands-Uebersichten pro 1895 sowie die Statistik (finanzielle Belastung der Gemeinden pro 1895 vide **Formular**-Ausschreiben im Amtsblatte 1893 S. 176) sind mit den Gemeinde-Rechnungen zuverlässig vorzulegen.

Die nötigen Formularpapiere können in der Dr. Datterer'schen Buchdruckerei dahier bezogen werden.

Wegen der Rechnungsstellung wird auf das bezirksamtl. Ausschreiben vom 31. Januar 1892 (Amtsbl. 1892 S. 33 zur genauesten Beachtung hingewiesen.

Es wird gewärtigt, daß die angeordneten 3 Uebersichten richtig und genau gefertigt — mit den Rechnungen vorgelegt werden — damit nicht wie im vergangenen Jahre — um die fraglichen Statistiken gesondert hinausgeschrieben werden muß — auch sind die Vorlagetermine pünktlicher einzuhalten wie bisher und wird hiewegen Bürgermeister und Gemeindeschreiber ganz besonders haftbar gemacht.

Freising, den 25. Januar 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeits-Verdienstes der in der Forst- und Landwirtschaft beschäftigten Personen betr.

Bis **zum 4. Februar** haben die Gemeindebehörden beschlußmäßige Erklärung anher abzugeben, ob die im Amtsblatte 1890 S. 296 veröffentlichen Beträge des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes auch jetzt noch als zutreffend erachtet werden, oder ob dieselben und wiefern eine Aenderung erfahren sollen. Letzterenfalls wäre der bezügliche Antrag besonders zu begründen.

Freising, den 21. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung von Vertrauensmännern für die Alters- und Invaliditäts-Versicherung betr.

Nach Mitteilung der Versicherungsanstalt für Oberbayern vom 8. ds. Mts. werden die seitherigen Vertrauensmänner auch für die Funktionsperiode 1896 bis 1960 einschlüssig in ihrem Amte belassen.

Sollten Einzelne der Vertrauensmänner um Enthebung von dieser Funktion nachsuchen, so wären die bezüglichen Gesuche mit Begründung **alsbald** anher vorzulegen, zugleich aber geeignete Persönlichkeiten zum Ersatze in Vorschlag zu bringen.

Freising, den 24. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Vorlage der Pferdeverzeichnisse betr.

Die Gemeindebehörden des Amtsbezirks werden unter Hinweis auf das diesamtliche Ausschreiben vom 24. Januar 1894 (Amtsbl. S. 17) veranlaßt, das **ständige** Pferdeverzeichnis nach dem jetzigen Stande evident zu stellen und bis **1. März ds. Js.** anher vorzulegen.

Freising, den 20. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden Airischwand, Anglberg, Appersdorf, Baumgarten, Figelsdorf, Hörgertshausen, Inkofen, Mauern, Reichertshausen, Thonstetten und Zolling.

Arbeiterkrankenversicherungsbeiträge betr.

Innerhalb 3 Tagen ist mir der Nachweis zu erbringen, daß die Krankenversicherungsbeitäge pro IV. Quartal 1895 an den Distrikts-kassier in Moosburg abgeliefert sind.

Freising, den 28. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Vornahme einer Geld- und Naturaliensammlung betr.

Mit Regierungs-Entschließung vom 15. lfd. Mts. wurde der Anstalt für männlich Unheilbare in Attl die Vornahme einer Geld- und Naturaliensammlung bis 31. Januar 1897 im Bezirke gestattet, und wird diese Sammlung durch ein Mitglied der barmherzigen Brüder vorgenommen.

Freising, den 27. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Amtsbezirkes.

Gegenwärtige Bekanntmachung wolle in den Gemeinden zur Kenntnis der Bewohner gebracht und denselben bei dieser Gelegenheit auch Sorgsamkeit bei Contrahierung, wie auch bei Bezahlung von Schulden empfohlen werden, namentlich auch zuverlässige Bedachtnahme auf Löschen bezahlter Hypothekenschulden, denn in dieser Beziehung besteht noch allzuviel Vertrauen und Sorglosigkeit, die sich nur zu oft bitter rächt zum Nachteile der Beteiligten und gutmütig Vertrauenden.

Freising, am 25. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Den landwirtschaftlichen Kalender betr.

Der landwirtschaftliche Kalender für das Jahr 1896 ist bereits zur Verteilung gekommen und kann ich den Mitgliedern des landwirschaftlichen Vereins nur empfehlen, solchen fleißig zu lesen, da er Schätzenswertes und praktische Winke zur Genüge enthält.

Auch eignet sich derselbe ganz vorzüglich zu Aufschreibungen über Ausgaben und Einnahmen und kann den Mitgliedern nicht genug empfohlen werden über ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben und den Verbrauch der eigenen Erzeugnisse im Haushalte

Buchungen zu machen, einmal werden dadurch Anhaltspunkte gewonnen für bereits gemachte Zahlungen, andererseits kann man auch für spätere Zeit Notierungen sammeln, was die einzelnen Gegenstände seiner Zeit für einen Wert hatten oder welche Preise hiefür geleistet wurden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dieses Ausschreiben zur Kenntnis der Gemeindebürger zu bringen und dieselben in der angegebenen Richtung zu belehren und namentlich über geleistete Zahlungen sich mit Quittungen zu versehen, damit nicht wiederholte Forderungen gemacht werden können.

Freising, den 24. Januar 1896.

Landwirtschaftlicher Bezirksausschuß:

Schimpf, I. **Vorstand**.

Bekanntmachung.

Regiebaunachweisungen zur Tiefbauberufsgenossenschaft betr.

Nach Mitteilung der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sind folgende Gemeinden mit den monatlichen Regiebaunachweisungen im Rückstande:

1. **Seit 1. Januar** 1891: Pulling, Anglberg, Zolling, Johanneck, Kammerberg, Kranzberg, Langenbach, Tüntenhausen, Enghausen, Hörgertshausen, Volkmannsdorferau und Wang;
2. **seit dem** 1. **Januar** 1892: Bruckbergerau, Gammelsdorf, Reichertsdorf, Giggenhausen, Rudlfing, Sünzhausen, Airischwand, Appersdorf, Attenkirchen, Figelsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Nandlstadt, Sillertshausen, Wimpasing;
3. **seit** 1. **Januar** 1893: Eching, Haindlfing, Itzling.
4. **seit** 1. **Januar** 1894: Dürnhaindlfing, Kirchdorf, Plörnbach.
5. **seit** 1. **Januar** 1896: Palzing.

Die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat sich auch event. auch mit **nach Jahren getrennten summarischen Nachweisen** einverstanden erklärt.

Sämtliche vorgenannte Gemeindebehörden werden nunmehr beauftragt, zuverlässig **bis 1. Februar c.** diese Nachweisungen an die Versicherungsanstalt genannter Berufsgenossenschaft **in Berlin W. Kleiststr. 11** einzusenden.

Freising, am 20. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehorden des Amtsbezirks.

Freihändiger Ankauf von Hafer betr.

Nach Mitteilung des K. Proviantamts Freising vom 27. d. Mts. hat **der freihändige Ankauf von Haber** durch das genannte Amt wieder begonnen.

Dies ist sofort in **ortsüblicher Weise** im Gemeindebezirke mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß vom genannten Amte zur Zeit günstigere Preise an die Verkäufer bezahlt werden können, und daß namentlich schwerer rein geputzter Hafer Vorzugspreise genießen.

Noch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Haferankäufe an **jedem Mittwoche vormittags** stattfinden, und nur von Produzenten, Vorständen von Productivgenossenschaften und solchen Personen gekauft wird, die für sich oder ihre Nachbarn feilbieten. Jeder Verkäufer hat ein Attest seiner Gemeindebehörde, des Bürgermeisters oder des landwirtschaftlichen Bezirksausschusses dem K. Proviantamte vorzuweisen.

Freising, am 28. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № **5.** 4. Februar 1896.

Bekanntmachung.

Militärersatz-Geschäft pro 1893 betr.

Nachdem das Musterungsgeschäft bereits anfangs März l. Jrs. stattfindet, werden die Gemeinde-Behörden, insbesonders jene mit den Anfangsbuchstaben A—G beauftragt, **sofort** die Militärstammrollen anher vorzulegen.

Nach Ablauf des Termines — **15. Februar** — wird unnachsichtlich ein Wartbote abgesendet werden.

Freising, am 31. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinden des Distrikts Freising und an die Herren Distriktsräte dieser Gemeinden.

Verhandlungen des Distriktsrates Freising pro 1896 betr.

Nachstehend gebe ich den hohen Regierungsbescheid vom 16. l. Mts. auf die Verhandlungen des Distrikts Freising pro 1896 mit dem Bemerken bekannt, daß

1. jeder Gemeinde, sowie jedem Distriktsratsmitgliede ein Abdruck dieser Entschließung gegen Empfangsanzeige unter Umschlag demnächst zugesendet werden wird, und daß
2. den beteiligten Gemeinden, sowie den in Art. 2 lit. b des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 bezeichneten Distriktsratsmitgliedern die Befugnis zusteht, gegen die Entschließung der Kgl. Regierung binnen einer Notfrist von 14 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet die Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern bezw. bei Vorhandensein der im Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung des Verwaltungs-Gerichtshofes bezeichneten Voraussetzungen an den K. Verwaltungs-Gerichtshof zu ergreifen und daß diese Berufung ersteren Falles beim Bezirks-

amte Freising, letzteren Falles bei der Kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J. einzulegen wäre.

Freising, den 27. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat sich in Gemäßheit des Artikel 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 28 Mai 1852, „die Distriktsräte" betreffend, über die von dem **Distriktsrate Freising für das Jahr 1896** gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und dieselben nach collegialer Beratung beschieden, wie folgt:

I.

Hauptetat der Distriktsarmenpflege.

Ausgaben.

			ℳ		₰	
I. Teil.	Auf den Bestand der Vorjahre		—	ℳ	—	₰
II. Teil.	Auf den Bestand des laufenden Jahres:					
	Abt. I.	Regie- und Verwaltungskosten	50	ℳ	—	₰
	„ II.	Gesetzliche Lasten	8108	ℳ	—	₰
	„ III.	Freiwillige Leistungen . . .	6614	ℳ	61	₰
	„ IV.	Sonstige Ausgaben	—	ℳ	—	₰
	„ V.	Reserve	610	ℳ	39	₰
		Gesamt-Summe der Ausgaben	15383	ℳ	—	₰

Einnahmen.

			ℳ		₰	
I. Teil.	Auf den Bestand der Vorjahre . . .		741	ℳ	88	₰
II. Teil.	Auf den Bestand des laufenden Jahres:					
	Abt. I.	Renten des Distriktsarmenfonds	2400	ℳ	—	₰
	„ II.	Sonstige Einnahmen . . .	2183	ℳ	—	₰
		Gesamt-Summe der Einnahmen	5324	ℳ	88	₰

Abgleichung.

Ausgaben	13583	ℳ	—	₰
Einnahmen	5314	ℳ	88	₰

Der hienach verbleibende Passivrest zu 10058 ₰ 12 ₰ ist durch Umlagen im gleichen Betrage aufzubringen, was einer 13 prozentigen Umlage aus der Gesamtsteuer einschließlich der Einkommensteuer zu 77370 ℳ 15 ₰ entspricht.

Zu dieser Umlagenerhebung wird hiemit die Genehmigung erteilt.

Die Nebenetats der Distriktsarmenpflege bleiben unbeanstandet.

II.

Hauptetat der Distriktsgemeinde.

Ausgaben.

			ℳ		₰	
I. Teil.	Auf den Bestand des Vorjahres . .		—	ℳ	—	₰
II. Teil.	Auf den Bestand des laufenden Jahres:					
	Abt. I.	Für den Distriktsrat	780	ℳ	—	₰

„ II. Für gesetzliche Zwecke . . . . 33976 ℳ — ₰
„ III. Für freiwillige Leistungen . . 2316 ℳ 50 ₰
„ IV. Für Kapitalrentensteuer u. Umlagen 5 ℳ — ₰
„ V. Für Sonstiges . . . . 2022 ℳ 50 ₰
Summe der Ausgaben 39100 ℳ — ₰

Einnahmen.

I. Teil. Auf den Bestand der Vorjahre . . . 7987 ℳ 53 ₰
II. Teil. Auf den Bestand des laufenden Jahres:
Abt. I. Renten, Grundnutzungen, gesetzliche Leistungen Dritter u. Präcipualleistungen . . . . . . 910 ℳ — ₰
Abt. II. Zuschüsse aus
a) Centralfonds . . . . . 3800 ℳ — ₰
b) Kreisfonds . . . . . . 3800 ℳ — ₰
Abt. III. Sonstige Einnahmen . . . 300 ℳ — ₰
Summe der Einnahmen: 16797 ℳ 53 ₰

Abgleichung.

Ausgaben . . . . 39100 ℳ — ℳ
Einnahmen . . . . 16797 ℳ 53 ₰

Der hienach verbleibende Passivrest zu 22302 ℳ 47 ₰ ist durch Umlagen im gleichen Betrage aufzubringen was einer 30=prozentigen Umlage aus der Gesamtsteuer ausschließlich der Einkommensteuer zu 74341 ℳ 57 ₰ entspricht.

Zu dieser Umlagenerhebung wird hiemit die Genehmigung erteilt.

Die Gesamtumlagen (Distriktsumlagen und Distriktsarmenumlagen) betragen sonach 43 Prozent.

III.

Beschwerden, besondere Wünsche und Anträge.

1. Die obertechnisch bereits geprüften Projekte über

a die Herstellung eines Durchstiches durch eine Insel in der Amper unterhalb der Palzinger Distriktsstraßen=Brücke mit einem Kostenaufwande von 1600 M.

b Herstellung eines Durchstiches an der Amper oberhalb der Kirchdorfer Distriktsstraßen=Brücke mit einem Kostenaufwande von 11,700 M., wovon 6000 M. in den Etat pro 1896 eingestellt sind, werden vorbehaltlich der allenfalls erforderlichen wasserpolizeilichen Regelung genehmigt.

2. Die pro 1896 weiter gewährten Zuschüsse von 3200 und bezw. 3800 M. aus Zentral- bezw. Kreisfonds wurden in den Etat der Distriktsgemeinde eingestellt; hiedurch ergibt sich bei der zum Ausgleich dieses Etats nötigen Distrikts=Umlage eine Minderung von 40% auf 30%.

3. Gegen die Präzipualleistungen, welche den von Distirkts-straßen durchzogenen Gemeinden zugewiesen wurden, besteht keine

Erinnerung; bei der Vergütung an die zum Schneeräumen verwendeten Arbeiter darf jedoch, wenn weniger als ein halber Tag geleistet wird, die Entschädigung pro Mann 50 Pf. nicht übersteigen.

Die Kosten, welche der Distriktskasse durch jene Vergütungen für das Schneeräumen erwachsen, sind aus der Straßenreserve zu decken. Für die Zukunft empfiehlt sich die Einstellung einer gesonderten Position hiefür in den Distriktsstraßenetat.

Alle übrigen, hier nicht besonders erwähnten Beschlüsse des Distriktsrates bleiben unbeanstandet.

IV.

Die Etats sind nach beschrittener Rechtskraft in Vollzug zu setzen; Distriktsausschuß und Kassier sind an dieselben gebunden und gemäß Artikel 21, Absatz 5 des Distriktsratsgesetzes für deren Einhaltung haftbar.

Das Kgl. Bezirksamt hat gegenwärtige Entschließung durch das Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen und Abdruck der einzelnen Nummer gegen Zustellungsurkunde an sämtliche Mitglieder des Distriktsrats und die Gemeinden des Amtsbezirkes zu verteilen.

Hiemit ist Hinweis auf Artikel 38 des Distriktsratsgesetzes, sowie auf Artikel 10 Ziffer 1 und 45 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof unter der erforderlichen Belehrung über die Frist, innerhalb welcher, und den Ort, wo Beschwerde eingelegt werden kann, zu verbinden.

Die berichtlich vorgelegten Akten und Beilagen mit Ausnahme je einer Abschrift der verschiedenen Etats, sowie der Übersicht über Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden folgen anruhend zurück.

München, den 16. Januar 1896.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Dr. **von Ziegler**, Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinden des Distrikts Moosburg und an die Herren Distriktsräte dieser Gemeinden.

Verhandlungen des Distriktsrates Moosburg pro 1896 betr.

Nachstehend wird die auf die Verhandlungen des Distriktsrats Moosburg für das Jahr 1896 ergangene hohe Entschließung der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 16. l. Mts. Nr. 42144 mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß

1. jeder Gemeinde, sowie jedem Distriktsratsmitgliede ein Abdruck dieser Entschließung gegen Empfangsanzeige unter Umschlag demnächst zugesendet werden wird, und daß
2. den beteiligten Gemeinden, sowie den in Art. 2 lit. b des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 bezeichneten Distriktsratsmitgliedern die Befugnis zusteht, gegen die Entschließung der Kgl. Regierung binnen einer Notfrist von 14 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet die Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern bezw. bei Vorhandensein der im Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. Auzust 1878 über die Errichtnng des Verwaltungs Gerichtshofes bezeichneten Voraussetzungen an den K. Verwaltungs-Gerichtshof zu ergreifen und daß diese Berufung ersteren Falles beim Bezirksamte Freising, letzteren Falles bei der Kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J. einzulegen wäre.

Freising, den 27. Januar 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat sich in Gemäßheit des Artikel 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräte" betreffend über die von dem **Distriktsrate Moosburg für das Jahr 1896** gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und dieselben nach collegialer Beratung beschieden, wie folgt:

I.

Hauptetat der Distriktsarmenpflege.

Ausgaben.

I. Teil.	Auf den Bestand der Vorjahre . . .		—	ℳ	—	₰
II. Teil	Auf den Bestand des laufenden Jahres:					
	Abt. I.	Regie und Verwaltungskosten	100	ℳ	—	₰
	„ II.	Gesetzliche Lasten	8000	ℳ	—	₰
	„ III.	Freiwillige Leistungen . . .	6524	ℳ	84	₰
	„ IV.	Sonstige Ausgaben	—	ℳ	—	₰
	„ V.	Reserve	485	ℳ	6	₰
		Gesamtsumme der Ausgaben	15110	ℳ	—	₰

Einnahmen.

I. Teil.	Auf den Bestand der Vorjahre . . .	1014 ℳ 56 ₰	
II. Teil.	Auf den Bestand des laufenden Jahres:		
	Abt. I. Renten des Distrikts-Armen- u. des Distrikts-Getreidemagazins-Fonds	1800 ℳ — ₰	
	Abt. II. Sonstige Einnahmen . . .	1710 ℳ — ₰	
	Gesamt-Summe der Einnahmen	4524 ℳ 56 ₰	

Abgleichung.

Ausgaben	15110 ℳ — ₰
Einnahmen	4524 ℳ 56 ₰

Der hiernach verbleibende Passivrest zu 10585 ℳ 44 ₰ ist durch Umlagen im gleichen Betrage aufzubringen, was einer 12-prozentigen Umlage aus der Gesamtsteuer einschließlich der Einkommensteuer zu 88211 ℳ 95 ₰ entspricht.

Zu dieser Umlageerhebung wird hiemit die Genehmigung erteilt. Die Nebenetats der Distriktsarmenpflege bleiben unbeanstandet.

II

Hauptetat der Distriktsgemeinde.

Ausgaben.

I. Teil.	Auf den Bestand des Vorjahres . .	— ℳ — ₰
II. Teil.	Auf den Bestand des laufenden Jahres:	
	Abt. I. Für den Distriktsrat	1000 ℳ — ₰
	„ II. Für gesetzliche Zwecke	31759 ℳ 50 ₰
	„ III. Für freiwillige Leistungen . .	1864 ℳ 75 ₰
	„ IV. Für Kapitalrentensteuer u. Umlagen	250 ℳ — ₰
	„ V. Für Sonstiges	2725 ℳ 75 ₰
	Summe der Ausgaben	37600 ℳ — ₰

Einnahmen.

I. Teil.	Auf den Bestand der Vorjahre . . .	3560 ℳ 33 ₰
II. Teil.	Auf den Bestand des laufenden Jahres:	
	Abt. I. Renten, Grundnutzungen, gesetzliche Leistungen Dritter und Präcipual-Leistungen	3000 ℳ — ₰
	Abt. II. Zuschüsse aus	
	a) Centralfonds	4600 ℳ — ₰
	b) Kreisfonds	3740 ℳ — ₰
	Abt. III. Sonstige Einnahmen	309 ℳ — ₰
	Summe der Einnahmen	15200 ℳ 33 ₰

Abgleichung.

Ausgaben	37600 ℳ — ₰
Einnahmen	15200 ℳ 33 ₰

Der hienach verbleibende Passivrest zu 22399 ℳ 97 ₰ ist durch Umlagen im gleichen Betrage aufzubringen was einer 26-

prozentigen Umlage aus der Gesamtsteuer ausschließlich der Einkommensteuer zu 86152 M. 60 ₰ entspricht.

Zu dieser Umlagenerhebung wird hiemit die Genehmigung erteilt.

Die Gesamtumlagen (Distriktsumlagen und Distriktsarmenumlagen) betragen sonach 38 Prozent.

III.

Beschwerden, besondere Wünsche und Anträge.

1. Die pro 1396 weiter gewährten Zuschüsse von 4009 M aus Zentralfonds und 3400 M aus Kreisfonds würden in den Etat der Distriktsgemeinde eingestellt. Hiedurch ergibt sich bei der zum Ausgleich dieses Etats nötigen Distriktsumlage eine Minderung von 35% auf 26%.

2. Gegen die Präzipualleistungen, welche den von Distriktsstraßen durchzogenen Gemeinden zugewiesen wurden, besteht keine Erinnerung; bei der Vergütung an die zum Schneeräumen verwendeten Arbeiter darf jedoch, wenn weniger als ein halber Tag geleistet wird, die Entschädigung pro Mann 50 ₰ nicht übersteigen.

Die Kosten, welche der Distriktskasse durch diese Vergütungen an die zum Schneeräumen verwendeten Arbeiter erwachsen, sind aus der Straßenreserve zu decken, für die Zukunft empfiehlt es sich die Einstellung einer gesonderten Position hiefür in den Distriktsstraßen-Etat.

3. Dem Beschlusse des Distriktsrates, worin der Antrag der Gemeinde Oberhaindlfing auf Übernahme des Gemeinde-Verbindungsweges Palzing Oberhaindlfing-Piedendorf-Au als Distriktsstraße abgelehnt wurde, kann nicht entgegen getreten werden, nachdem bei dem Mangel entsprechender thatsächlicher Unterlagen sich ein Urteil über die Bedeutung des fraglichen Weges für den Verkehr und über die Höhe der Herstellungskosten zur Zeit noch nicht gewinnen läßt.

Das K. Bezirksamt wird für den Fall, daß die Wiederholung des Antrages in Aussicht steht, beauftragt, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Auflassung einer der beiden mit dem genannten Wege parallel laufenden Distriktsstraßen (Helfenbrunn-Geierlambach-Sünzhausen und Golling-Reichertshausen-Au) sowie die Übernahme der beantragten Strecke als Distriktsstraße bei den bestehenden Verkehrsverhältnissen sich als notwendig erweist, und wie sich in diesem Falle die Kostenfrage gestalten würde, und das Ergebnis sodann mit den nächsten Distriktsverhandlungen vorzulegen.

4. Alle übrigen, hier nicht besonders erwähnten Beschlüsse des Distriktsrates bleiben unbeanstandet.

IV.

Die Etats sind nach beschrittener Rechtskraft in Vollzug zu setzen; Distriktsausschuß und Kassier sind an dieselben gebunden und gemäß Art. 21 Abs. 5 des Distriktsratsgesetzes für deren Einhaltung haftbar.

Das K. Bezirksamt hat gegenwärtige Entschließung durch das Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen und Abdruck der einzelnen Nummer gegen Zustellungsurkunde an sämtliche Mitglieder des Distriktsrats und die Gemeinden des Amtsbezirks zu verteilen.

Hiemit ist Hinweis auf Artikel 38 des Distriktsratsgesetzes, sowie auf Artikel 10 Ziffer 1 und 45 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof unter der erforderlichen Belehrung über die Frist, innerhalb welcher, nnd den Ort, wo Beschwerde eingelegt werden kann, zu verbinden.

Die berichtlich vorgelegten Akten und Beilagen mit Ausnahme je einer Abschrift der verschiedenen Etats, sowie der Übersicht über Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden folgen anruhend zurück.

München, am 16 Januar 1896.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Dr. von Ziegler, Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche betr.

Nachstehend werden die § 9 und 10; 63 Ziff. 1 und 65 Abs. I Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. Ges.-Bl. 1880 S. 153 u. 1894 S. 405 (betr. Abwehr nnd Unterdrückung von Viehseuchen mit der Weisung bekannt gegeben, die fraglichen Bestimmungen alsbald in geeigneter Weise im Gemeindebezirke bekannt zu geben.

Die Ortspolizeibehörden selbst haben auf die erfolgte Anzeige des Ausbruchs einer der in § 10 angeführten Seuchen, oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Seuchenausbruche Kenntniß erhalten haben, sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen (cf. § 12 a. a. O.) ferner sofort auf kürzestem Wege — eventuell telegraphisch oder unter Benützung des Telephons — dem unterfertigten Amte Anzeige zu erstatten, und erforderlichen Falls augenblicklich die erforderlichen provisorischen Maßnahmen zu treffen (v. § 4 d. k. All. V. O. v. 21. März 1881 betr. den Vollzug des angef. Seuchengesetzes Ges. V. Bl. 1881 S. 129 ff.)

Freising, den 20. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

§ 9. Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der im § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der

Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, von welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, im Gleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

§ 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

1. Der Milzbrand;
2. die Tollwut;
3. der Rotz (Wurm der Pferde), Esel, Maultiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg, wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere, der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert.

§ 65. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder es

unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Überwachung der Flaschenbiergeschäfte betr.

Nach hchst. Entschließung sollen die sogen. **Flaschenbierwirtschaften** einer fortgesetzten Kontrole nach der Richtung unterstellt werden, daß keine verbotene **Schankwirtschaftsausübung** stattfinde, die zum Bierhandel benützten Flaschen stets ordentlich rein gehalten werden, deren Reinigung nicht mit Bleischrot erfolge, die zur Abfüllung benützten Schläuche stets reinlich gehalten werden, und die zur Abfüllung und Aufbewahrung des Bieres bestimmten Räumlichkeiten geeignet seien.

Die Ortspolizeibehörden werden hiemit angewiesen, diese Flaschenbierhändler nach der gedachten Richtung hin fortgesetzt und strengstens zu überwachen, namentlich auch bei Vornahme der Lebensmittelvisitationen die Reinlichkeit in den betr. Geschäften zu kontrolieren und Unzukömmlichkeiten stets sofort anher zur Anzeige zu bringen.

Die diesamtl. Verfügung bezeichneten Betreffs vom 11. Dez. v. Js. (Amtsbl. S. 252) wird zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Freising, den 31. Januar 1896

Königl. Bezirksamt:

Schimpf

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Versicherung gegen Feuersgefahr und Hagelschag betr.

Auch im vergangenen Jahre wurde der Bezirk mehrfach durch Brandunglück und Hagelschlag heimgesucht und die Erhebungen haben zu Tage gefördert, daß es immer noch Leute gibt, die weder ihre Mobilien versichert noch auch gegen Hagelschlag ihre Feldfrüchte sicher gestellt haben durch Versicherung. Da auch grundsätzlich für so Heimgesuchte, die nicht versichert waren, eine Kollekte nicht zu erwirken ist so ist deren Lage stets eine trostlose.

Die Beträge für diese Versicherungen sind nicht hoch und daher nicht unerschwinglich, weshalb ich der Bezirksbevölkerung recht dringend ans Herz lege, ihre Habe gegen Feuer und Hagel versichern zu lassen um bei eintretendem Unglück sich doch einigermaßen wieder aufhelfen zu können.

Indem ich noch auf mein Ausschreiben vom 27. Mai 1894 Hagelschlag betr. (Amtsbl. 1894 S. 125) bezug nehme, fordere ich die Gemeindebehörden auf, auch in ihrer Weise auf die Gemeinde-Angehörigen einzuwirken, daß mehr Versicherungen gegen Feuer und Hagel vorgenommen werden, zu diesem Zwecke ist dieses Ausschreiben bei nächster Gelegenheit in einer Gemeindeversammlung zu verlesen

und gelegentlich der Gemeindevisitationen werde ich mich von dem Erfolge dieser Anregung überzeugen.

Freising, am 2. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Kgl. Lokalschul-Kommissionen des Amtsbezirks.

Die Anschaffung von Werken für die Bibliotheken der Unterrichtsanstalten betr.

Zur Anschaffung für Schulbibliotheken und Schulen eignen sich:

1. **Ludwig, Königlicher Prinz von Bayern.** Ein Lebensbild zum fünfzigsten Geburtstage des Prinzen, von J. M. Forster, München. Verlag von Pohl, 1894 Preis 1 Mk.

1. **Geographisch-historisches Handbuch von Bayern,** verfaßt von Dr. Wilhelm Götz, I. Band. G. Franz'scher Verlag (Joseph Rott) in München.

Das ganze Werk wird in ungefähr 40 Heften à 50 Pfennig erscheinen.

3. **Bayern — unser Panier!** Ein vaterländisches Buch herausgegeben von Dr. Karl Zettel, Regensburg, Verlag v. W. Wunderling, 1895. Preis für ein gebundenes Exemplar 8 M. 50 Pf.

4. **Im heiligen Kampfe,** vaterländische Dichtung von Alfons Steinberger, München, 1895. J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping) Preis ungebunden 1 M. 50 Pf.

Unter Bezug auf mein Ausschreiben vom 17. Januar 1893 und 1894 und 14. Juni 1895 (Amtsbl. 1893 S. 14, 1894 S. 126 und 1895 S. 143) werden die Kgl. Lokalschul-Kommissionen veranlaßt, vaterländische Schriften für die Schulen anschaffen und für Verbreitung zu sorgen und über die Anschaffungen mir bis 1. Septbr. l. Js. Bericht zu erstatten.

Freising, den 30. Januar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Abgabe von Edelreisern betr.

Diejenigen Gemeinden, welche für ihre Schulgärten, oder auch Landwirte, die sich für die Obstbaumzucht interessieren, Edelreiser zum Veredeln von Obstbäumen zu erhalten wünschen, haben alsbald ihre Bestellungen anher zu machen, damit die Verteilung zur günstigen Zeit vorgenommen werden kann.

Soweit der Vorrat reicht, wird allen Wünschen entsprochen.

Bis zum 15. Februar lfd. aber sollen sicher die Bestellungen hierher gelangt sein.

Freising, den 30. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Dr. Franz Paul Datterer.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 6. 10. Februar 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die Verwendung des Gewinnanteiles der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Gesuche von Gemeinden um Unterstützung aus dem im Betreffe bezeichneten Fonde zur Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften und zu Zwecken der Feuersicherheit überhaupt sind direkt an die Generalagentur der München-Aachener-Mobiliar Feuerversicherungsgesellschaft in München zu richten.

Gesuche um Unterstützungen aus diesem Gewinnanteile zur Herstellung von Wasserleitungen, zur Errichtung von Armen- und Krankenhäusern u. dgl. sind bis längstens **20. Februar** unter Darlegung aller Verhältnisse anher vorzulegen.

Die Gesuche müssen

1) mit einem Beschlusse der Gemeindeverwaltung über die Erwerbung oder Herstellung des als notwendig Erkannten und

2) mit dem Nachweise über die Beschaffung der hiezu notwendigen Mittel, insbesondere über die eigene Leistung der Gemeinde belegt sein.

Behufs genauer Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit und der Unterstützungsbedürftigkeit der Gemeinde ist in tabellarischer Uebersicht nach Formular auf S. 565 im Kreisamtsblatte 1878 die Steuer- und Umlagenbelastung der Gemeinde, der Vermögens- und Schuldenstand und der Abschluß der letzten fünf Jahresrechnungen und des Voranschlages pro 1896 anzugeben.

Gesuche, welche nicht ein vollständig klares Bild über die Vermögenslage und die Belastung der Gemeinde enthalten und in Bezug auf die betreffende Anschaffung, für welche Unterstützung nachgesucht wird, die eigene Leistung der Gemeinde nicht bestimmt zum Ausdrucke bringen, können zur Berücksichtigung nicht begutachtet werden.

Freising, den 5. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen hier die Unfalluntersuchungen betr.

Zur thunlichst baldigen Festsetzung der gesetzmäßigen Entschädigungen für Unfälle einerseits, zur Hintanhaltung unberechtigter Ansprüche von der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft andererseits werden neuerlich folgende Bestimmungen mit dem Auftrage genauester Beachtung in Erinnerung gebracht:

1) Nach § 55 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung ist von jedem, in **einem versicherten Betriebe** vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in **demselben beschäftigte Person** getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bezw. dem Betriebsleiter nach dem vorgeschriebenen Formulare (Regierungsausschreiben vom 8. Dezember 1888, Kreisamtsblatt S. 169) bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, und zwar binnen **zwei Tagen** nach dem Tage, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntnis erlangt hat. Wenn diese Anzeige **nicht rechtzeitig** erfolgt ist, kann gegen denjenigen, welcher zu derselben verpflichtet war, nach § 124, Abs. II des angeführten Gesetzes eine **Ordnungsstrafe** bis zu 300 Mark verhängt werden.

2) Nach § 57 des gedachten Gesetzes ist ferner jeder zur Anzeige gelangendr **Betriebsunfall**, durch welchen eine versicherte Person getötet wurde, oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, von der **Ortspolizeibehörde sobald wie möglich** einer Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchungen wurden seither mitunter sehr verspätet und nicht immer mit der unbedingt nötigen Genauigkeit und Zuverlässigkeit vorgenommen, so daß dieselben nicht in allen Fällen als sichere Grundlage für die Prüfung der geltend gemachten Entschudigungsansprüche dienen konnten, ja sogar die veranlaßten weiteren Erhebungen mitunter zu anderweitigen Ergebnisse führten.

Als ein Mangel wurde besonders empfunden, daß die Untersuchungen häufig **lediglich auf die Angaben eines vorgeblich durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall Verletzten** sich beschränkten.

Die Ortspolizeibehörden haben diese Untersuchungen **alsbald** nach dem Betriebsunfalle bezw. nach erstatteter Anzeige darüber und zwar **mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit** vorzunehmen und auf die **sämtlichen** in Ziff. 1 bis 5 des allegierten § 57 des Reichsgesetzes bezeichneten Punkte nach dem mitgeteilten Formulare zu erstrecken; zu Ziffer 1 nnd 3 dortselbst sind stets **auch zuverlässige in der Sache nicht selbst beteiligte Zeugen,** wo thunlich Augenzeugen des Unfalls, zu gesondertem Protokolle zu vernehmen.

3) Die Untersuchungsverhandlungen müssen nach jeder Richtung **erschöpfend** gepflogen sein, um dem Genossenschafts-Vorstande für weitere Behandlung des Entschädigungsanspruches dienen zu können.

4) Wird die Unfallanzeige erst nach dem gesetzlichen Termin gemacht (s. Ziff. 1) so ist der Grund davon anzugeben, event. ob verschuldet oder unverschuldet. Der Lohn oder Arbeitsverdienst, den eine verletzte Person **vor** dem Unfall bezogen hat, bezw. bei verletzten **Betriebsunternehmern** deren Arbeitsfähigkeit und thatsächliche Arbeitsleistung **vor** dem Unfall, sowie die gleichen Verhältnisse nach eingetretener Heilung sind **auf zuverlässige Weise** zu erheben und anzugeben.

Ebenso ist die Art **des Heilverfahrens** eines Verletzten zu erheben (Behandlung der Verletzten durch einen Arzt und welchen? Behandlung durch einen Bader? ohne besondere ärztliche Hilfe? ob nach Art des Leidens oder nach den häuslichen Verhältnissen zur Aufnahme in ein Krankenhaus nach § 8 des cit. Reichsges. besonders geeignet?)

Es kommen Fälle vor, daß Leute, welche in Folge Alters oder eines älteren constitutionellen Leidens, oder irgend eines allgemeinen Unglücksfalles arbeitsbeschränkt oder ganz erwerbsunfähig geworden sind, diese Arbeits- und Erwerbsbeeinträchtigung auf einen vorgeblichen **landwirtschaftlichen Betriebsunfall** zurückzuführen suchen, um sich eine Unfallrente von der land und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erringen.

Die Gemeindebehörden werden angewiesen, solchen ungesetzlichen Bestrebungen gegebenen Falles entgegenzutreten, indem derartige Rentenbewerber entsprechend belehrt werden, und daß im Falle des Beharrens auf dem Gesuche der wahre Sachverhalt in **zuverlässiger Weise** aufgeklärt und festgestellt wird. Die durch Alter oder Krankheit invalid gewordenen Personen sind event. bei Vorhandensein der Voraussetzungen des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Alters- und Invalititätsversicherung zur weiteren Verfolgung ihres Rentenanspruches an die Versicherungsanstalt für Oberbayern zu verweisen.

Auch bei Entschädigungsansprüchen, welche nach § 64 des Gesetzes zweifellos **verspätet** erhoben werden, sind die Gesuchsteller sofort über die Aussichtslosigkeit ihres Gesuches entsprechend zu belehren.

Freising, am 22. Januar 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Die Unfallverhütung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betr.

Eine verhältnismäßig hoher Prozentsatz von Unfällen kommt besonders bei dem Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen, wie auch

bei forstwirtschaftlichen Arbeiten vor. Diese meist sehr schweren Unfälle sind sehr häufig auf große Unachtsamkeit der beschädigten Personen zurückzuführen.

Es besteht hienach Veranlassung, wiederholt die Regierungsausschreiben vom 7. März 1889, Abs. 1 5 — Kreisamtsblatt Seite 43 44 und vom 26. Januar 1890 — Kreisamtsblatt S. 7 — in Erinnerung zu bringen mit der Weisung, bei jeder Gelegenheit Betriebsherrn und Arbeiter eindringlich zu mahnen, daß mit der größten Achtsamkeit und Vorsicht namentlich beim Betriebe der Maschinen zu Werke gegangen werde.

Dazu wird noch besonders bemerkt:

a) Alle landwirtschaftlichen, mit Motoren oder durch menschliche oder tierische Kraft betriebene Maschinen sollten mit **zweckentsprechenden Schutzvorrichtungen** versehen sein. Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere, auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sollen zu diesem Zwecke mit einer widerstandsfähigen Bühne versehen sein, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- und Absteigen ausgeschlossen ist.

Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraft- und Arbeitsmaschine sowie bei solchen Arbeiten an der Maschine, welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegungen sollen die betr. Maschinen stillstehen; bei Göpelwerken sollen in diesen Fällen die Zugtiere **abgehängt** werden.

Kinder unter 10 Jahren sollten an Maschinen überhaupt nicht beschäftigt und besonders kleinere Kinder von denselben ferngehalten werden.

b) Auch bei den vielfachen Unfällen bei Fuhrwerken sollten insbesondere die mit der Gespannsleitung betrauten Personen die größte Vorsicht und Achtsamkeit stets beobachten. Das Stehen oder Sitzen auf der Deichel oder der Wagenstange während der Fahrt sollte vermieden werden.

c) Da erfahrungsgemäß nicht selten Unfälle in Folge der mangelhaften Instandsetzung der zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen, besonders der Treppen und Leitern sich ereignen, sollten die Betriebsunternehmer auch in dieser Richtung durch häufigere Nachschau und sofortige Vornahme der nötigen Reparaturen eine größere Sorgfalt bethätigen, als dies bisher der Fall war.

d) Beim forstwirtschaftlichen Betriebe wären die in Staatswaldungen bereits längst bestehenden Schutzmaßregeln genau zu beachten, beziehungsweise alle Arbeiter dazu anzuhalten.

In dieser letzteren Beziehung wird bemerkt:

Alle in einem privaten Forstbetriebe (sei es eines Einzelnen, einer Stiftung weltlicher oder kirchlicher Art, einer Gemeinde) beschäftigten Arbeiter sind strengstens anzuhalten, daß ihrerseits sowohl auf dem Wege von und zu der Arbeit, als während der Arbeit selbst alle jene Schutzmaßnahmen genauestens beachtet werden, welche zur Verhütung von Unfällen geeignet erscheinen.

So sind Aexte, Sägen und dergleichen scharfe oder spitzige Arbeitsgeräte während des Tragens zu umwickeln, oder mit Holz- oder sonstigen Versicherungsfütterung oder Scheiden zu versehen. Beim Waldwegbau sind bei den Sprengarbeiten die gebräuchlichen Sicherheitsmaßnahmen genauestens zu beachten und beim Steinschlagen Schutzbrillen zu tragen.

Vor dem Gebrauche sind die Arbeitsgeräte, sowie die verschiedenen Holztransportmittel, wie Wagen, Schlitten, Karren, dann die Hebevorrichtungen, wie Wagenwinden, Hebebäume, Rollenzüge 2c. zu prüfen und solche von schlechter Construktion oder Beschaffenheit vom Gebrauche auszuschließen.

Die Holzfällung und Holzbringung gibt zu zahlreichen Unfällen Veranlassung. Zur möglichsten Verhütung solcher sind geeignete Maßnahmen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

In der Verwendung von Leitern behufs Entlastung von Bäumen, oder zu anderen Arbeiten sind erstere nach ihrer Aufstellung zu befestigen, so daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können; erforderlichen Falls müssen die Leitern mit Spitzen an den unteren und mit Hacken an den oberen Enden versehen sein. Im Falle einer vorgekommenen Verwundung ist sofort auf Reinhaltung der Wunde und zur Vermeidung von Blutvergiftung auf eine rationelle antiseptische Behandlung zu sehen.

Es wird empfohlen, dieses Ausschreiben seinem ganzen Inhalte nach in einer dazu einberufenden Versammlung bekannt zu geben.

Freising, den 4. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Landgemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirks.

Ablieferung der Krankenversicherungsbeiträge betr.

Mehrfache Wahrnehmungen haben gezeigt, daß die mit der Einhebung der Krankenversicherungsbeiträge betrauten Gemeindediener die Ablieferung derselben oft ungebührlich lange verzögern, sodaß die Distriktskasse erst verspätet in den Besitz der an sie abzuliefernden Beiträge kommt. Es wird daher angeordnet, daß die mit der Einhebung der bezeichneten Beiträge beauftragten Gemeindediener von

jetzt ab die eingehobenen Gelder **jeden Tag** an den Gemeindekassier gegen eine von diesen zu erteilende Bestätigung abliefern, widrigenfalls gegen erstere disziplinär oder selbst strafrechtlich eingeschritten würde.

Zugleich wird auf die Haftpflicht der Gemeindekassiere gemäß Art. 133 Abs. III Gem. Ord., welche auch hier zutrifft, bezüglich der richtigen Erhebung der Einnahmen hingewiesen.

Die Kassiere und Gemeindediener sind von dieser Anordnung nachweislich zu verständigen; der Nachweis der erfolgten Verständigung ist bis **zum 15. Februar** vorzulegen.

Freising, am 3. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Ausweis über das Ergebnis der Kirchenkollekte für den allgemeinen Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Geisteskranke.

Kath. Pfarrämter:	Betrag M.	Pf.
1. Abens	8	50
2. Allershausen . . .	5	20
3. Oberallershausen prot.	6	40
4. Attenkirchen . . .	8	—
5. Bruckberg	9	—
6. Eching	4	40
7. Fürholzen	4	40
8. Gammelsdorf . .	11	50
9. Gremertshausen . .	3	20
10. Haindlfing . . .	5	50
11. Hörgertshausen . .	3	20
12. Hohenpercha . . .	7	—
13. Hohenkammer . .	8	75
14. Jarzt	5	—
15. Inkofen	3	70
16. Kirchdorf	11	50
17. Kranzberg	5	50
18. Margarethenried . .	5	—
19. Massenhausen . .	7	50
20. Mauern	11	—
Übertrag	134	25

Kath. Pfarrämter:	Betrag M.	Pf.
Übertrag	134	25
21. Moosburg	20	—
22. Nandlstadt . . .	8	—
23. Neustift	3	70
24. Oberhummel . . .	6	—
25. Obermarchenbach .	1	30
26 Paunzhausen . . .	2	25
27. Priel	3	—
28 Reichertshausen . .	4	—
29. Schweinersdorf . .	5	—
20. Sünzhausen . . .	2	60
31. Vötting	5	—
32. Volkmannsdorf . .	6	—
33 Wippenhausen . .	3	—
34. Wolfersdorf . . .	10	—
35. Zolling	8	33
Expadituren:		
36. Baumgarten . . .	5	50
37. Hallbergmoos . .	2	—
38. Weng	—	—
Summa	229	93

Freising, am 30. November 1895.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Verkauf von Losen von in Bayern nicht zugelassenen Lotterien betr.

Die Firma „M. Linden und Co." in Rotterdam verkauft unter dem Namen „Allgemeine Prämien- und Rentenbank, M. Linden und Co.", Prämienlose auf Teilzahlung und Teile von Prämienlosen in Bayern.

Abgesehen davon, daß diese Geschäfte verboten sind, wird auch das Publikum durch die Art der Geschäftsabschlüsse und die mit denselben verknüpften Bedingungen auf alle Fälle ausgebeutet.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung verständigt, alsbald in ortsüblicher Weise vor dem Ankaufe der bezeichneten Prämienlose zu warnen

Freising, den 6. Februar 1896

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 7. 21. Februar 1896.

Bekanntmachung.

Eintreffen der Kgl. Beschäler auf den Beschälstationen betr.

Auf Grund der Mitteilung des Kgl. Landgestüts München gebe ich behufs Verständigung der Interessenten bekannt, daß die für die Beschälstation **Moosburg** bestimmten Kgl. Beschäler **am** 29. **ds. Mts.** dortselbst eintreffen werden.

Freising, den 10. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Die Prüfung der Hufschmiede betr.

Am **Montag den 23. März ds. Jrs.** und an den folgenden Tagen findet an der Kgl. tierärztlichen Hochschule in München eine Prüfung für Hufschmiede statt.

Die Prüfung besteht gemäß § 4 der Allerhöchsten Verordnung aus folgenden 4 Abschnitten:

1. Anfertigung eines gewöhnlichen Hufeisens;
2. Anfertigung eines Hufeisens nach Angabe der Prüfungskommission für einen fehlerhaften oder kranken Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Stellung und Gangart;
3. vollständige Ausführung des Beschlages an mindestens einem Pferdehufe;
4. mündliche Beantwortung von Fragen über Beschaffenheit und Pflege der Hufe, über die Unterschiede zwischen den verschiedenen Beschlagsarten, sowie über das Beschlagen fehlerhafter und kranker Hufe.

Nur diejenigen Schmiede, welche die Prüfung in sämtlichen 4 Abschnitten bestehen, erhalten das zum selbständigen Betrieb des Hufschlagsgewerbs erforderliche Prüfungszeugnis.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind schriftlich an die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern zu richten, und

unter genauer Angabe der Adresse und des Wohnortes des Gesuchstellers **bis längstens 27. ds. Mts. hierorts** einzureichen, und mit dem Geburtsatteste und glaubhaftem Nachweise über die Beschäftigung im Hufbeschlaggewerbe während eines Zeitraumes von mindestens 3 Jahren zu belegen.

Auch ist im Gesuche zu bemerken, ob und eventuell wie oftmal sich der Gesuchsteller bereits einer Hufschmiedprüfung unterzogen, sowie ob und bei welcher Truppenabteilung er seiner Militärpflicht entsprochen hat.

Für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung ist zu sorgen, und sind die Gesuchsteller geeignet zu belehren.

Freising, am 19. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Instandsetzung der Gemeinde-Verbindungswege, hier Frühjahrs-Reparaturen betr.

Die Gemeindebehörden werden beauftragt, sofort bei geeigneter Witterung und noch vor Bestellung der Felder, die Instandsetzung der Gemeinde-Verbindungswege in Angriff zu nehmen durch Beseitigung der Wintergeleise und Löcher in den Straßen, sowie durch Bekiesung mit **gereinigtem** Material die schadhaften Stellen gründlich auszubessern.

Da die Herbstbekiesung die Regel bildet, so sind im Frühjahre nur Verbesserungsarbeiten vorzunehmen. Die Wege sind vom Kot fleißig zu reinigen, ebenso die Ortsstraßen, die sehr stiefmütterlich behandelt werden. Für gehörigen Wasserablauf ist zu sorgen.

Bis 15. April lfd. Js. erwarte ich Vollzugs-Anzeige.

Jene Gemeinden, die im vorigen Herbst ihre Pflicht nicht oder nur teilweise erfüllten, werden angewiesen, das Versäumte nachzuholen, widrigenfalls zwangsweise vorgegangen werden müßte.

Gegen säumige Gemeindeglieder ist Art. 54 der Gem.-Ordn. und Art. 29 des P.-St.-G.-B. in Anwendung zu bringen.

Freising, am 13. Februar 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Ueberhandnehmen des Bettels auf dem Lande und Bekämpfung desselben durch Einführung der Natural-Verpflegungsanstalten.

Die beiden Distrikte Freising und Moosburg haben auch für das Jahr 1896 die Fortsetzung der sich als gut bewährten Naturalverköstung wandernder Handwerksburschen beschlossen.

Soll jedoch diese Maßregel den gewünschten Erfolg haben und der von den Distrikten aufgewendete Betrag für die Natural-Ver-

pflegsstationen der Bevölkerung zu gute kommen, so ist es unbedingt notwendig, daß die Bevölkerung zur Verwirklichung des Zweckes ihrerseits kräftig mitwirkt und die Bestrebungen der Distrikte unterstützt.

Dazu gehört vor Allem, daß nirgends wandernden Handwerksburschen eine Gabe verabfolgt wird, sondern dieselben ohne Ausnahme an die Natural-Verpflegsstationen im Bezirke gewiesen werden, woselbst sie die nötige Unterstützung finden.

Tritt in dieser Beziehung eine Gleichgiltigkeit oder Lässigkeit ein, und ist die Bevölkerung nicht hart, so wird sie zu diesen Ausgaben doppelt herangezogen und der Zweck, die Vagabunden von den Anwesen fernzuhalten und auf diese Weise die Bevölkerung vor Belästigung durch Bettel und Gefährden des Eigentums zu schützen, vereitelt.

Es wird jetzt schon hie und da der Versuch gemacht, neben der Verköstung auf der Natural-Verpflegsstation, den Bezirk abzubetteln. Diesen Versuchen muß ganz energisch entgegengetreten werden, damit die bis jetzt durch Bestehen der Natural-Verpflegsstationen im Bezirke errungenen Vorteile nicht wieder verloren gehen und die von den Distrikten gebrachten Opfer nicht umsonst gebracht wurden.

Will die Bevölkerung Barmherzigkeit üben, so hat sie in ihrem engeren Bezirke Gelegenheit genug, denn in jeder Gemeinde gibt es Arme, die auf die milden Gaben der Bevölkerung angewiesen sind, jedoch gegen die Jahr aus Jahr ein auf der Landstraße von Gemeinde zu Gemeinde Wandernden muß entschieden Front gemacht, und diese müssen von den häuslichen Anwesen ferne gehalten werden.

Demzufolge erhalten die Herren Bürgermeister den Auftrag, die Gemeindediener anzuweisen, gegen die des Bettels halber in der Gemeinde herumlaufenden Vagabunden strenge vorzugehen und die Gemeinde-Angehörigen in einer Versammlung anzuhalten durch Vorenthalten jeder Gabe an die wandernden Handwerksburschen die Bestrebungen der Distrikte zu unterstützen.

Freising, den 13. Februar 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Amtstage in Moosburg betr.

Im Monate **März 1896** werden die Amtstage **in Moosburg**
am Dienstag den 3., 10. und 24.
jedesmal **vormittags 9 Uhr** beginnend im dortigen Rathaussaale abgehalten, was in den Gemeinden sofort bekannt zu geben ist.

Freising, den 21. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und an sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Lehrer-Schematismus von Oberbayern betr.

In Folge hoh. Regierungs-Entschließung vom 11. u. 18. Febr. c. Nr. 6036 ist die Bevölkers-Ziffer der einzelnen Schulgemeinden (bei Allershausen ausgeschieden nach Schulgemeinde Allershausen kath. — und Schulgemeinde Oberallershausen prot. —) **und zwar nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 bis** längstens **10. März c.** zuverlässig anher anzuzeigen.

Freising, den 20. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts- Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. **№ 8.** **27. Februar 1896.**

Bekanntmachung.

Musterungsgeschäft im Jahre 1896 betr.

Das Musterungsgeschäft für den Amtsbezirk Freising findet am
16., 17., 18., 20. und 21. März lfd. Js.
im Gasthaus zur Schießstätte dahier in folgender Ordnung statt:

1) **Am Montag den 16. März vormittags 7½ Uhr** Musterung der sämtlichen Gestellungspflichtigen aus den Gemeinden: Airischwand, Aiterbach, Allershausen, Anglberg, Appersdorf, Attaching, Attenkirchen, Baumgarten, Berghaselbach, Bruckberg, Bruckbergerau, Dürnhaindlfing, Eching, Enghausen, Figelsdorf, Gammelsdorf, Giggenhausen und Gremertshausen.

2) **Am Dienstag den 17. März vormittags 7½ Uhr** Musterung sämtlicher Gestellungspflichtigen der Gemeinden: Großnöbach, Günzenhausen, Haag, Hagsdorf, Haindlfing, Hallbergmoos, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Hohenpercha, Hohenkammer, Inkofen, Inzkofen, Itzling, Jarzt, Johanneck, Kammerberg, Kirchdorf, Kranzberg, Langenbach und Lauterbach.

3) **Am Mittwoch den 18. März vormittags 7½ Uhr** Musterung sämtlicher Gestellungspflichtigen der Gemeinden: Margarethenried, Marzling, Massenhausen, Mauern, Moosburg, Nandlstadt, Neufahrn, Neustift, Niederambach, Oberhummel, Palzing, Paunzhausen, Pfettrach, Plörnbach und Pulling.

4) **Am Freitag den 20. März vormittags 7½ Uhr** Musterung sämtlicher Gestellungspflichtigen der Gemeinden: Reichersdorf, Reichertshausen, Rudlfing, Schlipps, Schweinersdorf, Sillertshausen, Sünzhausen, Thalhausen, Thonstetten, Tüntenhausen, Tünzhausen, Vötting, Volkmannsdorferau, Wang, Wimpasing, Wippenhausen, Wolfersdorf und Zolling

5) **Am Samstag den 21. März vormittags 8 Uhr:**

a) **Losung** der Militärpflichtigen des Jahrganges 1876 und der etwa sich gestellenden Militärpflichtigen früherer Jahrgänge, welche **ohne ihr Verschulden** noch nicht gelost haben.

b) Prüfung und Bescheidung der etwa einlangenden Gesuche der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Landsturm 2. Aufgebots um **Zurückstellung im Mobilmachungsfalle.**

Das persönliche Erscheinen am **Losungstermine** ist freigestellt.

Indem die Gemeindebehörden beauftragt werden, die vorstehende Bekanntmachung zu veröffentlichen, wird denselben noch Folgendes bekannt gegeben:

1) Die zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen sind durch Gestellungsordres zu laden, welche den Gemeindebehörden demnächst unter Couvert zugehen werden.

Diese Ordres sind mit Siegel und Unterschrift zu versehen und sodann den betreffenden Militärpflichtigen unverzüglich zuzustellen. Diese Zustellung haben sich die Gemeindebehörden unterschriftlich bescheinigen zu lassen und den Nachweis hierüber bis **längstens Freitag den 6. März l. J.** in den bezirksamtlichen Einlauf zu bringen.

2) Die einzelnen Militärpflichtigen kommen nicht mit der Heimat- oder Geburtsgemeinde, sondern mit der **Aufenthaltsgemeinde** zur Vorstellung, was denselben bei Vermeidung eines unnützen Ganges besonders zu bemerken ist.

3) Die Vorstellung zur Musterung erfolgt in der Weise, daß an jedem einzelnen Musterungstage **zunächst** der Jahrgang 1874 durch **alle** beteiligten Gemeinden, sodann der Jahrgang 1875 durch **alle** beteiligten Gemeinden und hierauf der Jahrgang 1876 durch alle beteiligten Gemeinden gemustert wird.

Das rechtzeitige Erscheinen ist daher den Angehörigen des Jahrgangs 1874 und 1875 zur besonderen Pflicht zu machen.

4) Sollten Militärpflichtige abziehen oder zuziehen, so wäre **umgehend** Bericht zu erstatten. Soferne ein Militärpflichtiger zuzieht, sind die zur nachträglichen Eintragung in die Stammrolle nötigen Personalien anher anzugeben.

5) **Sollte durch irgendwelchen Zufall einem Militärpflichtigen die Ladung nicht zukommen, so wäre gleichfalls sofort Bericht zu erstatten.**

6) **Die Militärpflichtigen haben die Gestellungsordre bei der Vorstellung zu übergeben, worauf dieselben besonders aufmerksam zu machen sind. Die Militärpflichtigen früherer Jahrgänge haben außerdem, soferne solches noch nicht geschehen, ihre Losungsscheine zu übergeben.**

7) Militärpflichtige, welche nicht pünktlich erscheinen, haben die gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Außerdem können solchen Militärpflichtigen die Vorteile der Losung entzogen werden.

Die Militärpflichtigen sind davon zu verständigen, daß sie auf die Losnummer verzichten können, und daß dieser Verzicht bereits im Musterungstermine zu geschehen hat, nachdem bei der Aushebung die Verzichtleistungen unzulässig sind.

8) Für Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen verhindert werden, sind rechtzeitig ärztliche Zeugnisse in Vorlage zu bringen. Diese Zeugnisse sind, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlicher Arzt sein würde, **von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.**

9) **Bei allen Verstümmlungen der Hand oder Verlusten von Fingern ꝛc. ist der Nachweis der Ursache zu erbringen und bei der Musterung von betr. Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission zu übergeben.**

10) Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. können ebenfalls auf Grund eines solchen Zeugnisses von der persönlichen Vorstellung entbunden werden.

11) Wer an Epilepsie leidet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiefür zu stellen, dieselben jedoch wo möglich noch so rechtzeitig dem Civilvorsitzenden anzuzeigen und sofort vorstellig zu machen, daß deren eidliche Vernehmung noch vor dem Musterungstermine stattfinden kann.

12) Die Beteiligten, welche Kurzsichtigkeit oder Schwerhörigkeit angeben, haben durch Urkunden als Schulzeugnisse ꝛc. ꝛc. oder durch Zeugen oder Sachverständige ihre Angabe zu unterstützen, die evt. Zeugnisse aber **sofort anher vorzulegen.**

13) Die Militärpflichtigen sind vor Excessen **nachdrücklichst** zu warnen und ist das Mitnehmen von Stöcken und Messern in die Musterungslokale unbedingt verboten.

Auch sind die sämtlichen Militärpflichtigen aufzufordern mit reinem Körper — **namentlich gewaschenen Füßen** — und reiner Wäsche vor der Ersatz-Kommission zu erscheinen.

Die Gemeindebehörden des Amtsbezirkes haben an den obenaufgeführten Tagen die Militärpflichtigen ihrer Gemeinde vorzuführen, weshalb **die Herren Bürgermeister oder deren Stellvertreter erscheinen müssen,** um über die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen auf Befragen **entsprechende Auskunft zu geben,** zu welchem Zwecke sich dieselben vorher über die Verhältnisse genau informieren wollen und im Musterungslokale bei Aufruf ihrer Gemeinde anwesend sein müssen.

Allenfallsige Gesuche um Befreiung von der Aushebung wegen häuslicher Verhältnisse, Reklamationsgesuche sind **bis längstens 1. März lfd. Jrs.** in den diesamtlichen Einlauf zu bringen, damit sie noch rechtzeitig instruiert werden können. Hinsichtlich dieser Gesuche wird auf das diesamtliche Ausschreiben vom 3. Januar lfd. Jrs. (Amtsblatt S. 4) verwiesen.

Freising, den 26. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Musterungsgeschäft im Jahre 1896 betr.

Gemäß § 118 Ziff. 2 und 3, dann § 120 Ziff. 5 lit. a u. b der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889

können Mannschaften der Reserve, des 1. und 2. Aufgebots der Landwehr, Ersatzreservisten und ausgebildete Landsturmpflichtige des 2. Aufgebots im Falle der Einberufung bei **notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen, beziehungsweise bei Bildung von Ersatztruppenteilen wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse,** deren Beschaffenheit in § 11 an angeführtem Orte näher bezeichnet ist, in der Weise Berücksichtigung finden, daß

a) Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
b) Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen, auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahrklasse der Landwehr 1. Aufgebots,
c) Mannschaften der Landwehr 1. u. 2. Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen, auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahrklasse der Landwehr 2. Aufgebots,
d) Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve und in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 2. Aufgebots und endlich
e) ausgebildete Landsturmpflichtige des 2. Aufgebots hinter die letzte Klasse dieses Aufgebotes

in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden.

Etwaige Gesuche um **derartige** Begünstigungen sind bei den Gemeindebehörden **unverzüglich** anzubringen, welche dieselben unter Anwendung des der h. Minist.-Entschl. vom 11. Januar 1890 (M.-Bl. des Innern 1890 S. 17) beigedruckten Fragebogens, welcher in der Dr. **Datterer'schen Buchdruckerei dahier** zu haben ist, bis 1. März in Vorlage zu bringen hätten.

Die Bescheidung **solcher** Gesuche findet, wie schon in vorstehender Bekanntmachung vom 26. ds. Mts. enthalten, am **Samstag den 21. März lfd. Js.** nach vollzogener Losung in **Gegenwart der Gesuchsteller** statt, weshalb diese gleichfalls zu erscheinen hätten.

Hiebei wird ausdrücklichst bemerkt, daß es sich hier nicht um Befreiung von den gewöhnlichen Uebungen der Reserve, Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreserve handelt, und daher **solche Befreiungsgesuche** auf dem Dienstwege anzubringen sind.

Freising, am 26. Februar 1896.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatzkommission
für den Aushebungsbezirk Freising Land.
Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Indem ich die Einladung des Bienenzucht Vereins Freising zu seiner Versammlung am 1. März lfd. Js. bekannt gebe, lege ich den

Gemeinden nahe durch Beitritt als Mitglied des Vereins die Bestrebungen auf Hebung der Bienenzucht im Bezirke zu unterstützen.

Freising, den 26. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Einladung.

Der Bezirks Bienenzucht-Verein Freising hält am Sonntag den 1. März, nachmittags 2 Uhr im bayerischen Hof zu Freising, seine erste, diesjährige Versammlung mit nachfolgender Tagesordnung ab:

1) Vortrag des ersten Landes-Vereins-Vorstandes Herrn Georg Beringer über den Nutzen der Bienenzucht,
2) Erledigung von verschiedenen Vereins Angelegenheiten,
3) Aufnahme von Mitgliedern,
4) Wünsche und Anträge,
5) Gratis-Verlosung von zehn sehr guten Bienenvölkern.

Die verehrlichen Mitglieder, sowie Freunde und Gönner der Bienenzucht ladet hiemit geziemendst ein

Der Vorstand:

Frz. Sigl.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Vollzug des Art. 57a des Polizei-Strafgesetzbuches betr.

Ein gewisser **Ludwig Bergmann** aus Hamburg, Seilerstraße 16/II hat gedruckte Einladungen zur Beteiligung an der 309. Hamburger Staatslotterie durch die Post versandt, und hiebei sein Geschäft als „Hauptlotterie-Burau“, „Bank- und Wechselgeschäft“ und „Bankgeschäft“ bezeichnet.

Nachdem Bergmann seinen Geschäftsbetrieb **unerlaubter Weise** auch auf Bayern ausgedehnt hat und sich nach Süddeutschland zu dem Zwecke begeben haben soll, um daselbst Offerte zu machen, wird hiemit auf diese Persönlichkeit behufs Ueberwachung und allenfallsigen Inhibierung seines im Hinblicke auf Art. 57 a des Polizei-Strafgesetzbuches unerlaubten Geschäftsbetriebes aufmerksam gemacht.

Nachdem ferner die Beobachtung gemacht wurde, daß für eine Reihe anderweitiger in Bayern nicht zugelassener Lotterien Ankündigungen und Angebote nach Bayern strömen, wobei auch in der Weise verfahren wird, daß in Bayern erscheinende Zeitungen Exemplare anderweitiger Zeitungen, welche d rartige Offerte zur Teilnahme an Lotterien enthalten, beigegeben werden, besteht Veranlassung, nachstehend den angef. Art. 57 a des Polzei-Strafgesetzbuches mit der Weisung bekannt zu geben, denselben den Gemeinde-Angehörigen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, und veranlaßten Falls Strafeinschreitung herbeizuführen.

Der bezeichnete Art. 67 a lautet:

An Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird gestraft:

1) wer für eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung Lose verkauft oder Teilnehmer sammelt,

2) wer eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich ankündigt, Lose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien eines in- oder ausländischen Lotterieanlehens ausbietet, oder zur Teilnahme an einer solchen Unternehmung einladet.

Freising, am 21. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Ablieferung der Krankenversicherungsbeiträge betr.

Die Gemeindeverwaltungen Attaching, Bruckberg, Gremertshausen, Hörgertshausen, Langenbach, Margarethenried, Niederambach, Reichertshausen, Rudlfing, Sünzhausen, Thalhausen, Tüntenhausen, Wimpasing und Wippenhausen werden an die sofortige Erledigung des diesamtlichen Auftrags, Amtsbl. 1896 S. 42 erinnert.

Freising, den 26. Februar 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts- Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 9. 6. März 1896.

Bekanntmachung.

Musterungsgeschäft im Jahre 1896 betr.

Das Musterungsgeschäft für den Amtsbezirk Freising findet am **16., 17., 18., 20. und 21. März lfd. Js. im Gasthaus zur Schießstätte dahier** in folgender Ordnung statt:

1) **Am Montag den 16. März vormittags 7½ Uhr** Musterung der sämtlichen Gestellungspflichtigen aus den Gemeinden: Airischwand, Aiterbach, Allershausen, Anglberg, Appersdorf, Attaching, Attenkirchen, Baumgarten, Berghaselbach, Bruckberg, Bruckbergerau, Dürnhaindlfing, Eching, Enghausen, Figelsdorf, Gammelsdorf, Giggenhausen und Gremertshausen.

2) **Am Dienstag den 17. März vormittags 7½ Uhr** Musterung sämtlicher Gestellungspflichtigen der Gemeinden: Großnöbach, Günzenhausen, Haag, Hagsdorf, Haindlfing, Hallbergmoos, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Hohenpercha, Hohenkammer, Inkofen, Inzkofen, Itzling, Jarzt, Johanneck, Kammerberg, Kirchdorf, Kranzberg, Langenbach und Lauterbach.

3) **Am Mittwoch den 18. März vormittags 7½ Uhr** Musterung sämtlicher Gestellungspflichtigen der Gemeinden: Margarethenried, Marzling, Massenhausen, Mauern, Moosburg, Nandlstadt, Neufahrn, Neustift, Niederambach, Oberhummel, Palzing, Paunzhausen, Pfettrach, Plörnbach und Pulling.

4) **Am Freitag den 20. März vormittags 7½ Uhr** Musterung sämtlicher Gestellungspflichtigen der Gemeinden: Reichersdorf, Reichertshausen, Rudlfing, Schlipps, Schweinersdorf, Sillertshausen, Sünzhausen, Thalhausen, Thonstetten, Tüntenhausen, Tünzhausen, Vötting, Volkmannsdorferau, Wang, Wimpasing, Wippenhausen, Wolfersdorf und Zolling.

5) **Am Samstag den 21. März vormittags 8 Uhr:**

a) **Losung** der Militärpflichtigen des Jahrganges 1876 und der

etwa sich gestellenden Militärpflichtigen früherer Jahrgänge, welche **ohne ihr Verschulden** noch nicht gelost haben.

b) Prüfung und Bescheidung der etwa einlangenden Gesuche der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Landsturm 2. Aufgebots um **Zurückstellung im Mobilmachungsfalle.**

Das persönliche Erscheinen am **Losungstermine** ist freigestellt.

Indem die Gemeindebehörden beauftragt werden, die vorstehende Bekanntmachung zu veröffentlichen, wird denselben noch Folgendes bekannt gegeben:

1) Die zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen sind durch Gestellungsordres zu laden, welche den Gemeindebehörden demnächst unter Couvert zugehen werden.

Diese Ordres sind mit Siegel und Unterschrift zu versehen und sodann den betreffenden Militärpflichtigen unverzüglich zuzustellen. Diese Zustellung haben sich die Gemeindebehörden unterschriftlich bescheinigen zu lassen und den Nachweis hierüber bis **längstens Dienstag den 10. März l. J.** in den bezirksamtlichen Einlauf zu bringen.

2) Die einzelnen Militärpflichtigen kommen nicht mit der Heimat- oder Geburtsgemeinde, sondern mit der **Aufenthaltsgemeinde** zur Vorstellung, was denselben bei Vermeidung eines unnützen Ganges besonders zu bemerken ist.

3) Die Vorstellung zur Musterung erfolgt in der Weise, daß an jedem einzelnen Musterungstage **zunächst** der Jahrgang 1874 durch **alle** beteiligten Gemeinden, sodann der Jahrgang 1875 durch **alle** beteiligten Gemeinden und hierauf der Jahrgang 1876 durch alle beteiligten Gemeinden gemustert wird.

Das rechtzeitige Erscheinen ist daher den Angehörigen des Jahrgangs 1874 und 1875 zur besonderen Pflicht zu machen.

4) Sollten Militärpflichtige abziehen oder zuziehen, so wäre **umgehend** Bericht zu erstatten. Soferne ein Militärpflichtiger zuzieht, sind die zur nachträglichen Eintragung in die Stammrolle nötigen Personalien anher anzugeben.

5) **Sollte durch irgendwelchen Zufall einem Militärpflichtigen die Ladung nicht zukommen, so wäre gleichfalls sofort Bericht zu erstatten.**

6) **Die Militärpflichtigen haben die Gestellungsordre bei der Vorstellung zu übergeben, worauf dieselben besonders aufmerksam zu machen sind. Die Militärpflichtigen früherer Jahrgänge haben außerdem, soferne solches noch nicht geschehen, ihre Losungsscheine zu übergeben.**

7) Militärpflichtige, welche nicht pünktlich erscheinen, haben die gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Außerdem können solchen Militärpflichtigen die Vorteile der Losung entzogen werden.

Die Militärpflichtigen sind davon zu verständigen, daß sie auf die Losnummer verzichten können, und daß dieser Verzicht bereits im Musterungstermine zu geschehen hat, nachdem bei der Aushebung die Verzichtleistungen unzulässig sind.

8) Für Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen verhindert werden, sind rechtzeitig ärztliche Zeugnisse in Vorlage zu bringen. Diese Zeugnisse sind, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlicher Arzt sein würde, **von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.**

9) **Bei allen Verstümmlungen der Hand oder Verlusten von Fingern ꝛc. ist der Nachweis der Ursache zu erbringen und bei der Musterung vom betr. Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission zu übergeben.**

10) Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. können ebenfalls auf Grund eines solchen Zeugnisses von der persönlichen Vorstellung entbunden werden.

11) Wer an Epilepsie leidet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiefür zu stellen, dieselben jedoch wo möglich noch so rechtzeitig dem Civilvorsitzenden anzuzeigen und sofort vorstellig zu machen, daß deren eidliche Vernehmung noch vor dem Musterungstermine stattfinden kann.

12) Die Beteiligten, welche Kurzsichtigkeit oder Schwerhörigkeit angeben, haben durch Urkunden als Schulzeugnisse ꝛc. ꝛc. oder durch Zeugen oder Sachverständige ihre Angabe zu unterstützen, die evt. Zeugnisse aber **sofort anher vorzulegen.**

13) Die Militärpflichtigen sind vor Excessen **nachdrücklichst** zu warnen und ist das Mitnehmen von Stöcken und Messern in die Musterungslokale unbedingt verboten.

Auch sind die sämtlichen Militärpflichtigen aufzufordern mit reinem Körper — **namentlich gewaschenen Füßen** — und reiner Wäsche vor der Ersatz-Kommission zu erscheinen.

Die Gemeindebehörden des Amtsbezirkes haben an den obenaufgeführten Tagen die Militärpflichtigen ihrer Gemeinde vorzuführen, weshalb **die Herren Bürgermeister oder deren Stellvertreter erscheinen müssen,** um über die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen auf Befragen **entsprechende Auskunft zu geben,** zu welchem Zwecke sich dieselben vorher über die Verhältnisse genau informieren wollen und im Musterungslokale bei Aufruf ihrer Gemeinde anwesend sein müssen.

Freising, den 26. Februar 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Reiseplan.

Musterungsgeschäft 1896 betreffend.

Musterungs-stationen.	Sitzungen zur Musterung finden statt						Voraus-sichtl. Zahl der zu musternden Leute.	Bemerkungen. (Dienstverrichtungen, Reisen, Feiertage 2c.)
	Tag					Monat		
Stadt-magistrat Freising	14	—	—	—	—	März	120	Am 13. März **Reise nach Freising** u. Vorbesprechung beim Magistrat. Am 14. März Musterung, Losung, schriftliche Arbeiten.
Bezirks-amt Freising	16	17	18	20	—	**März**	552	Am 15. März Sonntag. Vorbesprechung beim Bezirks-Amt. **Am 16., 17., 18. u. 20. März Musterung.** Am 19. März Feiertag. **Am 21. März Losung, schriftliche Arbeiten.**
Stadt-magistrat Landshut.	23	24	26	—	—	März	300	Am 22. März Vorbesprechung beim Magistrat Landshut. Am 23. und 24. März Musterung. Am 25. März Feiertag. Am 26. März Losung, schriftl. Arbeiten, Vorbesprechung beim Bez.-Amt.
Bezirksamt Landshut	27	28	30	31	—	März	480	Am 27., 28, 30. und 31. März Musterung. Am 29. März Sonntag. Am 1. April Losung, schriftliche Arbeiten. Am 2. mit 6. April Osterfeiertage.

Musterungsstationen.	Sitzungen zur Musterung finden statt						Voraussichtl. Zahl der zu musternd. Leute.	Bemerkungen. (Dienstverrichtungen, Reisen, Feiertage ꝛc.)
	Tag					Monat		
Bezirksamt Dingolfing	8	9	10	—	—	April	380	Am 7. April Reise nach Dingolfing u. Vorbesprechung b. Bez.-Amt. Am 8., 9., und 10. April Musterung. Am 11. April Losung, schriftliche Arbeiten.
Mainburg Bez.-Amt Rottenburg	13	14	—	—	—	April	300	Am 12. April Reise nach Mainburg und Vorbesprechung. Am 13. und 14. April Musterung.
Bezirksamt Rottenburg	16	17	—	—	—	April	290	Am 15. April Reise nach Rottenburg und Vorbesprechung beim Bez.-Amt. Am 16. und 17. April Musterung. Am 18. April Losung, schriftliche Arbeiten.
Bezirksamt Vilsbiburg	20	21	22	—	—	April	360	Am 19. April Reise nach Vilsbiburg und Vorbesprechung beim Bezirks-Amt. Am 20., 21. und 22. April Musterung. Am 23. April Losung, schriftliche Arbeiten und Rückreise in die Garnison

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Gelegentlich des vom 16. bis 20. März l. Js. stattfindenden Musterungs-Geschäftes sind die Beiträge zum Skt. Johannis-

Verein dahier einzuzahlen und können die Quittungen in der Kanzlei des unterfertigten Amtes entgegen genommen werden.

Freising, am 5. März 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtlichen Herren Bürgermeister des Amtsbezirks.

Die halbjährige Revision und Berichtigung der Landtagswählerlisten betr.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 und 21. März 1881, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. (Ges.- und Verordnungsbl. 1881 S. 115) und §§ 6, 7 u. 8 der h. Minist.-Entschl. vom 2. April 1881 (Amtsbl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern 1881 S. 80 und 81) werden die obengenannten Behörden auf die denselben rücksichtlich der Revision und Berichtigung der Wählerlisten zufallenden Obliegenheiten unter folgenden Anordnungen aufmerksam gemacht:

1.

Die Revision und Berichtigung der seit Mai 1881 hergestellten und abgeschlossenen gemeindlichen Landtagsurwahllisten ist im Monat März lfd. Jrs. zu beginnen und bis 31. März durchzuführen.

Diese Revision und Berichtigung hat auf Grund des Art. 5, und 6 des Eingangs erwähnten Gesetzes, dann der Ziff. I—VI Abs. 2 und 3, sowie Ziff. VII und VIII der h. Minist.-Entschließung vom 24. März 1881 M.-Bl. f. 1881 S. 61 und folg. zu erfolgen; demnach sind

a) hinter dem Abschlusse vom 31. Oktober 1895 in der Wählerliste nachzutragen alle Staatsangehörigen, die inzwischen volljährig wurden, seit mindestens 6 Monaten dem Staate eine direkte Steuer entrichten und in der Gemeinde den Wohnsitz haben, soferne deren Wahlrecht infolge gesetzlicher Ausschlußgründe nicht ruht, dagegen

b) jene Urwähler aus der Wählerliste zu streichen, welche bis 31. März l. Js. mit Tod abgegangen sind oder die Wahlberechtigung durch Wegziehen aus der Gemeinde oder durch Wegfall der gesetzlichen Voraussetzung der Wahlberechtigung (Art. 5 des Landtagwahlgesetzes) verloren haben.

Der Grund der Streichung ist in Rubrik 10 der Wählerliste kurz zu bemerken.

Bezüglich der Aufnahme und Streichung der Militärpersonen bei Anfertigung der Liste verweise ich auf Ziff. II A Abs. 3 und folg. der h. Minist.-Entschl. vom 27. Januar 1883 (Minist.-Bl. f. 1883 S. 58) wornach bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse **nur Beamte der Militärverwaltung** und Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** 2c.

Aufnahme finden und zwar die letzteren, nur solange sie aus dem aktiven Dienst wirklich entlassen sind; bezüglich des Eintrags entscheidet stets das Verhältnis zur Zeit des Abschlusses der Liste.

Die Mannschaften der Gendarmerie müssen bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Eigenschaften in die Liste aufgenommen werden.

Ob jemand der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig und auf diese Zeit nicht wahlberechtigt ist, ist bei sich ergebenden Zweifeln bei der Amtsanwaltschaft zu erfragen, die auf Grund der Strafregister die nötige Mitteilung machen wird.

2.

Die revidierte und berichtigte Wählerliste ist nach Art. 7 Abs. 1 des Landtagwahlgesetzes vom **1. bis 15. April l. Js. einschließlich** öffentlich auszulegen. **Wenigstens 6 Tage** vor dem Zeitpunkt der Auslegung also spätestens am 26. März lfd. Jahres ist gemäß Art. 7 Abs. 2 des Ges. u. Ziff. VI Abs 2 der allegierten Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881 von der Gemeindebehörde nachstehende Bekanntmachung in **ortsüblicher** Weise zu erlassen:

„Es wird hiemit in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 1 des Landtagsgesetzes vom 4 Juni 1848 und 21. März 1881 bekannt gemacht, daß die revidierte und berichtigte Wählerliste der Gemeinde N. vom 1.—15. April 1896 einschließlich im (Lokalbenennung) öffentlich ausgelegt wird, daß innerhalb dieser Frist jedem Beteiligten gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben das Recht der Einsprache zusteht und daß diese Einsprache bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dieses Zeitraumes bei der unterfertigten Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erheben ist."

Am 25. März 1896.

Die Gemeindebehörde N. (Magistrat):

Siegel. Unterschrift.

Darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgte, ist Nachweis zu den Akten zu bringen.

3.

Den zwischen 1. und 15. April 1896 einschließlich erhobenen begründeten Einsprachen haben auf Grund des Art. 7 Abs. III des Landtagwahlgesetzes u. Ziff. VII. der h. Minist.-Entschl. vom 24. März 1881 die Gemeindebehörden abzuhelfen und sind in diesen Fällen die Gründe der Streichung oder des Nachtrags in Spalte 10 kurz zu bemerken. Findet der Magistrat oder die Gemeindeverwaltung erhobene Einsprachen nicht für begründet, so sind dieselben nach Schluß der Auflage, das ist am 16. April l. Jrs., mit der Liste ungesäumt dem unterfertigten Amte in Vorlage zu bringen, welches dieselbe innerhalb 14 Tagen, also bis zum 30. April lfd. Jrs. endgiltig zu bescheiden hat.

4.

Nach Ablauf der auf die Auslegung der Listen folgenden weiteren vierzehntägigen Frist, somit am 30. April lfd. Jrs. sind die Wählerlisten durch den Magistrat bezw. Gemeindevorstand gemäß Art. 7 Abs. IV des Landtagswahlgesetzes und Ziff. VIII der h. Minist.-Entschl. vom 24. März 1881 nachstehendermaßen abzuschließen:

„Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsmäßig hergestellt und nach vorgängiger **ortsüblicher** Bekanntmachung vom 1. bis 15. April 1896 öffentlich aufgelegt worden ist."

Am 30. April 1896.

Die Gemeindebehörde (Magistrat) N.

Siegel. Unterschrift.

5.

Am 30. April 1896 hat der Stadtmagistrat Moosburg und jeder Bürgermeister anher zu berichten, daß:

1. Die Wählerliste revidiert und berichtigt,
2. die Bekanntmachung und Auslegung derselben in der Gemeinde **ortsüblich** erlassen,
3. die Auflegung selbst am 1. April lfd. Jrs. erfolgt und
4. der Abschluß, wie verlangt, auf die Wählerliste richtig gesetzt wurde.

Auf strenge Einhaltung des Termins muß ich dringen, weil ich außerdem gezwungen wäre, die ausständigen Berichte durch **Wartboten** abholen lassen zu müssen.

6.

Da die rentamtlichen Verzeichnisse der Steuerzahler die Grundlage der Berichtigung bilden, so sind solche den K. Rentämtern zur Berichtigung unverweilt zuzusenden.

Der Staatsbürgereid kann hier und in Moosburg an den Amtstagen abgeleistet werden.

Freising, am 1. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Die Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Handwerkerstandes in Stad und Land betr.

Unter Hinweis auf das Ausschreiben des Kreisstiftungsrates der Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Handwerkes von Oberbayern (Beilage Nr. 8 zum Kreis-Amtsblatt 1896 Seite 33) werden die Gemeindenbehörden veranlaßt, allenfallsige Gesuche **bis 1. April ds. Js.** hier einzureichen.

Freising, den 27. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Postverbindung Moosburg—Altfraunhofen betr.

Auf Grund der Mitteilung des Kgl. Oberpostamtes für Oberbayern vom 28. ds. Mts. gebe ich bekannt, daß ab 1. März l. Js. zwischen **Moosburg** und **Altfraunhofen** eine Postomnibus-Verbindung unter den nachstehenden Courszeiten unterhalten werden wird.

Hinfahrt:

6^{50} Vorm. ab Moosburg,	Buch a. E. an	8^{05}	Vorm.
8^{10} „ „ Buch a. E.,	Vilsheim „	9^{00}	„
9^{05} „ „ Vilsheim,	Altfraunhofen „	9^{45}	„

Herfahrt:

7^{05} Nchm. ab Altfraunhofen,	Vilsheim an	6^{54}	Nchm.
6^{50} „ „ Vilsheim,	Buch a. E. „	7^{40}	„
7^{45} „ „ Buch a. E.,	Moosburg „	9^{00}	„

Freising, den 29. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Räumung der landwirtschaftlichen Abzugsgräben betr.

Nach den zu Art. 121 des Polizei-Straf-Gesetzes erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeinden sind die Abzugsgräben bis **längstens Ende April** eines jeden Jahres zu räumen.

Verpflichtet hiezu sind nach Art. 55 der Gemeinde-Ordnung die Beteiligten, d. h. diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke an den Gräben anliegen, oder von letzteren durchzogen werden.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, die Verpflichteten zur **rechtzeitigen** und **gründlichen** Räumung mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Unterlassung der Räumung oder nicht gründliche Räumung Strafe bis zu 15 Mark nach sich ziehen würde.

Diejenigen Grundbesitzer, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, sind behufs Strafeinschreitung anher zur Anzeige zu bringen. Außerdem aber haben die Herren Bürgermeister die Räumung auf Grund des Art. 55 der Gemeinde-Ordnung zwangsweise durchzuführen. Nach dieser Bestimmung sind die Beteiligten von dem Herrn Bürgermeister mittels rechtzeitiger Ladung zu einer Versammlung einzuberufen, in welcher ein Ausschuß von 3—5 Mitgliedern zu wählen ist. Dieser Beteiligten-Ausschuß ist sodann von dem Gemeinde-Ausschusse über die Ausführung der Räumungsarbeiten einzuvernehmen und hat hierauf der Gemeinde-Ausschuß, ohne an die Anträge und Wünsche des Beteiligten-Ausschusses gebunden zu sein, über die Art und Weise der Durchführung der Räumung zu beschließen und die Kosten nach Maßgabe der auf den beteiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer zu verteilen.

Dieses Verfahren gemäß Art. 55 der Gemeinde-Ordnung ist nach Entschließung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes **genauestens** einzuhalten wenn die Gemeinden die auf die zwangsweise Räumung erwachsenden Kosten von den Beteiligten ersetzt verlangen wollen.

Bis **längstens 15. Mai l. J.** ist der Vollzug vorstehenden Auftrags anher anzuzeigen und wird hierauf amtliche Kontrolle vorgenommen werden.

Freising, den 2. März 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

In sämtlichen Gemeinden des Bezirks besteht zu § 368 Ziff. 2. des deutschen Reichsstrafgesetzbuches die ortspolizeiliche Vorschrift daß an Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen derjenige bestraft wird, der alljährlich im Frühjahr das Vertilgen der Raupen und das Reinigen der Obstbäume und Gesträuche von den Raupennestern vor dem Auskriechen der Raupen in den Gärten hinterläßt.

Demzufolge werden die Herren Bürgermeister beauftragt in der Gemeinde diese ortspolizeiliche Vorschrift bekannt zu geben und die Besitzer von Obstbäumen, Hecken und Gesträuchern anzuhalten **innerhalb 14 Tagen** die Obst- und anderen Bäume, sowie Gesträucher und Hecken unvorzüglich von Raupennestern zu reinigen widrigenfalls Strafeinschreitung erfolgen müßte.

Zum Abraupen ist die Zeit vor Sonnenaufgang zu empfehlen. Da das Zertreten der Raupen anerkannt nur wenig hilft, so sind die abgenommenen Aestchen mit den daran hängenden Raupennestern zu verbrennen.

Vollzugsweise ist anher zu erstatten.

Freising, den 4. März 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Armenpflegschaftsräte und Verwaltungen der isolierten Stiftungen.

Armenstatistik betr.

Im Nachgange zum diesamtlichen Ausschreiben vom 25. Jan. c. — Betreff: Rechnungs-Stellung pro 1895 — Amtsbl. S. 22 u. 23 — ergeht der Auftrag zu den Armen-Rechnungen und zu den Rechnungen der isolierten Wohlthätigkeitsstiftungen die Statistiken nach Form. I und III miteinzusenden.

Freising, den 28. Februar 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen des Amtsbezirkes.

Visitationen der Blitzableitungen auf den Gemeinde- und Stiftungsgebäuden betr.

Es ergeht der Auftrag, nunmehr für gehörige Instandsetzung der auf den Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden befindlichen Blitzableitungen ohne Verzug Sorge zu tragen. Hiebei wird bemerkt, daß eine blos äußerliche Besichtigung derselben keineswegs genügt, vielmehr die Untersuchung mittels eines galvanischen oder elektrischen Apparates volle Garantie für die Leistungsfähigkeit eines Blitzableiters bietet.

Spänglermeister Feichtmaier in Freising und Zimmermeister Häckl in Moosburg sind im Besitze solcher Apparate und können den Verwaltungen zur Vornahme dieser Visitationen empfohlen werden.

Bis 1. Mai curr. ist anzuzeigen, ob und in welcher Weise diesem Antrag entsprochen wurde.

Freising, am 4. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Pferderäude betr.

Ich gebe hiemit bekannt, daß bei einem Pferde des Bauern **Georg Elsinger in Tuching,** Gemeinde Neustift, der Ausbruch der **Räude** konstatiert worden ist.

Freising, den 2. März 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 10. 13. März 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Räumung der landwirtschaftlichen Abzugsgräben betr.

Nach den zu Art. 121 des Polizei-Straf-Gesetzes erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeinden sind die Abzugsgräben **bis längstens Ende April** eines jeden Jahres zu räumen.

Verpflichtet hiezu sind nach Art. 55 der Gemeinde-Ordnung die Beteiligten, d. h. diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke an den Gräben anliegen, oder von letzteren durchzogen werden.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, die Verpflichteten zur **rechtzeitigen** und **gründlichen** Räumung mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Unterlassung der Räumung oder nicht gründliche Räumung Strafe bis zu 15 Mark nach sich ziehen würde.

Diejenigen Grundbesitzer, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, sind behufs Strafeinschreitung anher zur Anzeige zu bringen. Außerdem aber haben die Herren Bürgermeister die Räumung auf Grund des Art. 55 der Gemeinde-Ordnung zwangsweise durchzuführen. Nach dieser Bestimmung sind die Beteiligten von dem Herrn Bürgermeister mittels rechtzeitiger Ladung zu einer Versammlung einzuberufen, in welcher ein Ausschuß von 3—5 Mitgliedern zu wählen ist. Dieser Beteiligten-Ausschuß ist sodann von dem Gemeinde-Ausschusse über die Ausführung der Räumungsarbeiten einzuvernehmen und hat hierauf der Gemeinde-Ausschuß, ohne an die Anträge und Wünsche des Beteiligten-Ausschusses gebunden zu sein, über die Art und Weise der Durchführung der Räumung zu beschließen und die Kosten nach Maßgabe der auf den beteiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer zu verteilen.

Dieses Verfahren gemäß Art. 55 der Gemeinde-Ordnung ist nach Entschließung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes **genauestens** einzuhalten wenn die Gemeinden die auf die zwangsweise Räumung erwachsenden Kosten von den Beteiligten ersetzt verlangen wollen.

Bis **längstens 15. Mai l. J.** ist der Vollzug vorstehenden

Auftrags anher anzuzeigen nnd wird hierauf amtliche Kontrolle vorgenommen werden.

Freising, den 2. März 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Uebetwachung der Flaschenbiergeschäfte betr.

Fortwährend laufen Klagen darüber ein, daß von den sogenannten Flaschenbierwirten unbefugter Weise das Schankwirtsschaftsgewerbe ausgeübt werde.

Dies gibt Veranlassung, auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Der **Handel mit Flaschenbier** kann, wenn derselbe zur Versteuerung angemeldet worden ist, nach den zur Zeit in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur insoweit beanstandet werden, als hiebei Uebertretungen der gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu Tage treten (cf. Art. 54, 75 des P.-St.-G.-B. § 367 Ziff. 7 d. R.-St.-G. B., dann das Gesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c.)

Dagegen ist es den Flaschenhändlern **unbedingt verboten,** das Flaschenbier **zum Genusse auf der Stelle auszuschänken.**

Ein solches Ausschänken qualifiziert sich als **unerlaubter Schänkwirtschaftsbetrieb** und ist nach § 147 der Reichsgewerbeordnung **mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen** bedroht.

Die Umgehung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften wird nun auf mehrfache Art versucht und glauben manche Flaschenbierhändler, der ihnen drohenden Bestrafung dadurch entgehen zu können, wenn das von ihnen gekaufte Bier nicht in ihrem Hause, sondern an ihren daran grenzenden Grundstücken, oder in dem Hause oder den Grundstücken des Nachbars zum Ausschanke gelangt, oder wenn sie das Bier um den Selbstkostenpreis abgeben. Auch begegnet man häufig, falls Zechgäste in der Behausung des Flaschenbierhändlers angetroffen werden, dem Einwande, daß das Bier denselben **unentgeltlich** verabreicht, d. h. geschenkt worden sei, und deshalb kein verbotener Bierausschank vorliege.

Diese sämtlichen Einwendungen schützen jedoch nach der betreffenden Rechtssprechung (cf. Urt. d. O. L.-G. München vom 23. VI. 1892, 22. VI. 1894, 30. XI. 1883) den Flaschenbierhändler **nicht** vor der bezeichneten Strafe, und wäre hier nur noch zu bemerken, daß derjenige Anwesensbesitzer, welcher seine Behausung oder sein sonstiges Besitztum einem Flaschenbierhändler zu dem Zwecke zur Verfügung stellen würde, daß darin das Flaschenbier zum Genusse ausgeschänkt werden könne, **wegen Beihilfe zum Vergehen** nach

§ 147 Ziff. 1 der angef. R. Gew. Ordg. verantwortlich wäre (cf. des letztangef. oberstr. Erkenntnis).

Unter Hinweis auf die bereits in dieser Sache ergangenen diesamtlichen Verfügungen vom 11. Dezbr. v. Js. (Amtsbl. S. 252 und 31. Januar ds. Js., Amtbl. S. 36), werden die obengenannten Behörden wiederholt angewiesen, den beim Betriebe des Flaschenbierhandels zu Tage getretenen Mißständen mit allem Nachdrucke zu begegnen, die betr. Geschäfte unter steter strenger Kontrole zu halten und wahrgenommene Ungehörigkeiten sofort anher zu berichten.

Freising, den 9. März 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Vollzug der Gewerbeordnung, hier den Betrieb von Bäckereien u. Conditoreien betr.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. ds. Mts. bezeichneten Betreffs mit der Weisung zum Abdrucke gebracht, die betr. Gewerbetreibenden von dem Inhalte desselben in Kenntnis zu setzen, und deren Vollzug zu überwachen.

Freising, am 9. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

(Abdruck.)

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

   Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer,

so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmuugen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre 2 Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines Festes oder bei sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten dem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105 e und 105 f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen ein solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Hauptkörung der Zuchtstiere betr.

Die Hauptkörungen der Zuchtstiere **im Distrikte Moosburg** finden in diesem Jahre an folgenden Terminen statt:

I. Körbezirk Mauern.

Distriktives Körausschußmitglied: K. Wiesheu, Oekonom in Schwarzersdorf.

Zusammenkunft des Körausschusses. Monat	Tag	Stunde	Ort	Gemeinde.
März	18	1	Dürnseibolsdorf	Reichersdorf
„	„	2	Oberpriel	Enghausen
„	26	1	Hörgersdorf	Schweinersdorf
„	„	2	Wollersdorf	Mauern
April	15	9	Wiesenberg	Baumgarten
„	20	9	Hörgertshausen	Hörgertshausen
„	„	10	Haslreut	Airischwand
„	„	2	Nandlstadt	Nandlstadt
„	22	1	Margarethenried	Margarethenried
„	„	3	Kathrinenzell	Gammelsdorf

II. Körbezirk Moosburg.

Distriktives Körausschußmitglied: Bartholomäus Schwaiger, Oekonom in Feldkirchen.

März	20	8	Inkofen	Inkofen
„	„	10	Untermarchenbach	Blörnbach
„	„	1	Haag	Haag
„	21	8	Pielhofen	Niederambach
„	„	8½	Dornhaslbach	Inzkofen
„	„	10	Hagsdorf	Hagsdorf
„	27	8	Thalbach	Wang
„	„	10	Edlkofen	Bruckbergerau
„	„	12	Bruckberg	Bruckberg
April	1	8	Harlander	Volkmannsdorferau
„	„	10	Moosburg	Moosburg
„	„	2	Thonstetten	Thonstetten

III. Körbezirk Attenkirchen.

Distriktives Körausschußmitglied: Josef Kettner, Gastwirt in Attenkirchen.

Zusammenkunft des Körausschusses.			Ort	Gemeinde.
Monat	Tag	Stunde		
März	23	12	Pfettrach	Pfettrach
"	"	1	Willertshausen	Reichertshausen
"	30	10	Hirnkirchen	Hirnkirchen
"	"	11	Herbersdorf	Hemhausen
April	10	1	Unterappersdorf	Appersdorf
"	"	3	Gallersberg	Wimpasing
"	"	5	Attenkirchen	Attenkirchen
"	11	8	Unterhaindlfing	Dürnhaindlfing
"	"	11	Wolfersdorf	Wolfersdorf
"	"	1	Thonhausen	Berghaselbach
"	17	10	Palzing	Palzing
"	"	12	Kirchdorf	Kirchdorf
"	24	8	Rannertshausen	Sillertshausen
"	"	1	Weihersdorf	Figelsdorf
"	30	10	Abersberg	Zolling
"	"	11	Thann	Anglberg

1. Die Gemeindebehörden haben diese Termine sofort und wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, überdies die Zuchtstierhalter, dann die distriktiven und gemeindlichen Mitglieder des Körausschusses gesondert von den Terminen zu verständigen.

2. Unentschuldigtes Ausbleiben eines Mitgliedes des Körausschusses hätte Kostentragung des neu anzuberaumenden Termines für den Fehlenden zur Folge. Im Fall einer Verhinderung des Mitgliedes hat sofort dessen Stellvertreter einzutreten.

3. Der Verkauf von angemeldeten Stieren ist noch vor dem Körtermine den Vorsitzenden des Körausschusses mitzuteilen.

Freising, am 11. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Wegen Beschädigung durch Hochwasser sind die Brücken über Pielhofen und bei Niederambach für schwere Fuhrwerke nicht passierbar, was in den Gemeinden bekannt gemacht werden wolle.

Freising, am 12. März 1896.

Königl. Bezirksamt.
Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 11. 21. März 1896.

Bekanntmachung.

An die Gemeinden Attaching, Giggenhausen, Haindlfing, Hallbergmoos, Itzling, Marzling, Massenhausen, Neufahrn, Neustift, Pulling, Rudlfing, Sünzhausen, Vötting

Triangulierung in und bei Freising betr.

Ich gebe hiemit bekannt, daß demnächst in obenbezeichneten Gemeindebezirken durch die Kgl. Triangulierungssektion Freising Vermessungen werden vorgenommen werden.

Dies ist sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und sind hiebei die nachstehend zum Abdrucke gebrachten Bestimmungen betreffend den Schutz der trigonometrischen Signale und Signalsteine bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe hat **dreimal** zu erfolgen, und ist über den Vollzug im Verkündbuche Vormerkung zu machen. Ueber eine etwaige Beschädigung oder Entfernung der Messungsabzeichen ist sofort dem Kgl. Rentamte Anzeige zu erstatten.

Freising, am 13. März 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Abdruck.

§ 12.

In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nötig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

§ 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört, oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geld-

strafe von einer Mark achtzig Pfennig bis sechsunddreißig Mark. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, sowie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

Die vorstehende Bestimmung erstreckt sich gleichmäßig auch auf die zu Zwecken der Katastermessung errichteten oder neu zu errichtenden Signal- und Niveau-Steine.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Körung und Prämiierung der Privatbeschäler im Jahre 1896 betr.

Nachstehend werden die Besitzer von für das Jahr 1896 angekörten Hengsten mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Besitzer im Gemeindebezirke bekannt zu geben.

Freising, den 13. März 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Für das Jahr 1896 angekörte Hengste besitzen:

1. **Selmaier Johann in Katharinenzell.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Schwarzbraun, Stern, Schnippe, vorne links Fessel, hinten beiderseits über Fessel weiß.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

2. **Mauermaier Barth. in Wolfersdorf.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, Spitzstern, hinten rechts Fessel, links Krone, einwärts weiß.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

3. **Mauermaier Barth. in Wolfersdorf.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, Stern, alle Viere über Fessel weiß.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

4 **Mauermaier Barth. in Wolfersdorf.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, schmale Bläße, Unterlippe weiß, hinten links gefesselt.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

5. **Mauermaier Joh. in Reichertshausen.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Dunkelbraun, Stern, hinten rechts über Fessel weiß.) Abstammung: Kath. Deckort: Behausung.

6. **Mauermaier Joh. in Reichertshausen.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Dunkelbraun, ohne.) Abstammung: Pinzgauer. Deckort: Behausung.

7. **Tafelmaier Anton in Nandlstadt.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, Blümchen hinten beiderseits hoch weiß.) Abstammung: Privatbeschäler Schwaiger. Deckort: Behausung.

8. **Tafelmaier Anton in Nandlstadt.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, Spitzstern, unterbrochener Nasenstreif, Schnippe.) Abstammung: Brabant. Deckort: Behausung.

9. **Schwaiger Peter in Bruckberg.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Stichelhäriger Braun, schmale Blässe, Unterlippe weiß.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

10. **Schwaiger Peter in Bruckberg.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, Blässe, hinten links gestiefelt.) Abstammung: Privatbeschäler Aigner. Deckort: Behausung.

11. **Seemann Thomas in Schweinersdorf.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Rappe, Stern, Schnippe, hinten beiderseits über Köthe weiß.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

12. **Glas Georg in Höhenberg.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Dunkelbr., Stern.) Abstammung: Belgien. Deckort: Behausung.

13. **Glas Georg in Höhenberg.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Rotbraun, Blümchen, Schnippe.) Abstammung: Pharao. Deckort: Behausung.

14. **Schmid Georg in Kleineisenbach.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Hellbraun, Blässe, vorne beiderseits Fessel halbweiß, hinten links gestiefelt.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

15. **Schmid Georg in Kleineisenbach.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Grauschimmel, ohne.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

16. **Weber Andreas in Großeisenbach.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, ohne.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

17. **Rieger Florian in Aiglsdorf.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, Stern, Nasenstreif.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

18. **Braun Josef in Bernstorf.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Dunkelbraun, Stern, Schnippe, Unterlippe weiß, hinten rechts gefesselt.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

19. **Braun Josef in Bernstorf.** (Schlag IV. Farbe und Abstammung: Kastanienbraun, Stern.) Abstammung: Belgien. Deckort: Behausung.

20. **Mauermaier Johann in Reichertshausen.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, Stern.) Abstammung: Privatbeschäler Hobmaier. Deckort: Behausung.

21. **Mauermaier Johann in Reichertshausen.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, Blümchen, Schnippe, hinten rechts über Fessel weiß.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

22. **Hiebel Peter in Plörnbach.** (Schlag IV. Farbe und Abzeichen: Kastanienbraun, ohne.) Abstammung: Privatbeschäler. Deckort: Behausung.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Hauptkörungen der Zuchtstiere betr.

Die Hauptkörungen der Zuchtstiere **im Distrikte Freising** finden in diesem Jahre an folgenden Terminen statt:

I. Körbezirk Moosburg.

Distriktives Mitglied des Körausschusses: Anton Sixt, Oekonom in Allershausen.

Zusammenkunft des Körausschusses			Ort	Gemeinden
	Tag	Stunde		
	März			
Dienstag	31	6	Wippenhausen	Wippenhausen
"	"	7	Schnotting	Tünzhausen
"	"	10	Neuhausen	Thalhausen
	April			
"	14	7	Aiterbach	Aiterbach
"	"	8	Hohenbuch	Johanneck
"	"	11	Paunzhausen	Paunzhausen
"	28	6	Dorfacker	Kranzberg
"	"	10	Leonhardsbuch	Allershausen
	Mai			
"	12	6	Unterkienberg	Allershausen
"	"	7	Riedhof	Schlipps
"	"	9	Oberwohlbach	Hohenkammer
Samstag	16	6	Hagenau	Hohenpercha
"	"	8	Haberhof	Lauterbach
"	"	9	Weißling	Kammerberg

II. Körbezirk Marzling.

Distriktives Mitglied des Körausschusses: Korbinian Zeiler, Landrat und Bürgermeister von Rudlfing.

	April			
Dienstag	7	6	Rudlfing	Rudlfing
"	"	8	Asenkofen	Oberhummel
"	"	11	Rast	Langenbach
Samstag	11	12	Stadt Freising	Stadt Freising
"	"	3	Hallbergmoos	Hallbergmoos
"	"	4	Attaching	Attaching
"	"	6	Riegerau	Rudlfing
"	18	12	Neustift	Neustift
"	"	1	Jaibling	Marzling
"	"	3	Großenviecht	Langenbach
Montag	20	6	Vötting	Vötting
"	"	7	Sünzhausen	Sünzhausen
"	"	8	Gremertshausen	Gremertshausen
"	"	10	Ast	Kranzberg
Montag	4. Mai	6	Pettenbrunn	Itzling
"	"	7	Haindlfing	Haindlfing
"	"	9	Tüntenhausen	Tüntenhausen

III. Körbezirk Massenhausen.

Distriktives Mitglied des Körausschusses: Jos. Pointner, Oekonom in Massenhausen.

Zusammenkunft des Körausschusses			Ort	Gemeinden
	Tag	Stunde		
	April			
Samstag	25	6	Dietersheim	Eching
"	"	7 1/2	Neufahrn	Neufahrn
"	"	9	Achering	Pulling
Donnerstag	30	6	Höhenberg	Jarzt
"	"	8	Unterbruck	Großnöbach
"	"	4	Giggenhausen	Giggenhausen
Samstag	9. Mai	6	Hetzenhausen	Massenhausen
"	"	7	Hörenzhausen	Günzenhausen

1. Die Gemeindebehörden haben diese Termine sofort und wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, überdies die Zuchtstierhalter, dann die distriktiven und gemeindlichen Mitglieder des Körausschusses gesondert von den Terminen zu verständigen.

2. Unentschuldigtes Ausbleiben eines Mitgliedes des Körausschusses hätte Kostentragung des neu anzuberaumenden Termines für den Fehlenden zur Folge. Im Fall einer Verhinderung des Mitgliedes hat sofort dessen Stellvertreter einzutreten.

3. Der Verkauf von angemeldeten Stieren ist noch vor dem Körtermine den Vorsitzenden des Körausschusses mitzuteilen.

4. Die Fleischbeschauer haben dem Herrn Bezirkstierarzte ihre Tagebücher vorzulegen.

Freising, am 16. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul= und Klauenseuche betr.

Ich gebe hiemit bekannt, daß in 4 Gehöften in der Ortschaft **Hallbergmoos** die Maul und Klauenseuche ausgebrochen ist, und die betreffenden Gehöfte unter Sperre gestellt worden sind.

Ferner wurde bestimmt, daß die Ausführung von Wiederkäuern aus dem Gemeindebezirke Hallbergmoos nur mit diesamtlicher Erlaubnis erfolgen darf, und wird bis auf Weiteres das Durchtreiben

von Wiederkäuern und Schweinen durch den Gemeindebezirk Hallbergmoos verboten.

Dies ist sofort in ortsüblicher Weise in den Gemeindebezirken zu veröffentlichen.

Freising, den 18. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 12. 27. März 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen 1896 betr.

Inhaltlich einer Zuschrift des Kgl. Bezirks-Kommandos Landshut vom 6. ds. Mts. werden die Herbst-Kontrollversammlungen für das Kgl. Bezirksamt Freising an den unten bezeichneten Tagen vorgenommen.

Freising, den 21. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Frühjahrs-Kontrollversammlungen des Kgl. Bezirks-Kommandos Landshut im April 1896 im Regierungsbezirk Oberbayern betr.

Teilzunehmen haben:

1. die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Reserve und der Landwehr I. Aufgebots;
2. die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots;
3. die Ersatzreservisten;
4. die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften;
5. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
6. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen.

Am 20. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Volkenschwand im Wirtshaus von Johann Schönhuber's Witwe, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Gammelsdorf und Margarethenried.

Am 23. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Nandlstadt im Gasthause zur Schwemme, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Airischwand, Appersdorf, Attenkirchen, Baumgarten, Figelsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Nandlstadt, Pfettrach, Reichertshausen, Sillertshausen und Wimpasing.

Am 24. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Moosburg in der städtischen Schrannenhalle, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Bruckberg, Bruckbergerau, Enghausen, Haag, Hagsdorf, Inkofen, Inzkofen und Moosburg.

Am 24. April 1896, nachmittags 3 Uhr, in Moosburg in der städtischen Schrannenhalle, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Mauern, Niederambach, Oberhummel, Plörnbach, Reichersdorf, Schweinersdorf. Thonstetten, Volkmannsdorferau und Wang.

Am 25. April 1896, vormittags 9½ Uhr, in Neufahrn b. Fr. im Gasthaus zum „Deutschen Kaiser" die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Eching, Giggenhausen, Großnöhbach, Günzenhausen, Hallbergmoos, Massenhausen und Neufahrn b/Fr.

Am 28. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Freising (Bezirksamt) im Stieglbräusaal die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Anglberg, Attaching, Berghaselbach, Dürnhaindlfing, Gremertshausen, Haindlfing, Itzling, Langenbach, Marzling und Neustift.

Am 28. April 1896, nachmittags 3 Uhr, in Freising (Bezirksamt) im Stieglbräusaal die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Palzing, Pulling, Rudlfing, Sünzhausen, Tüntenhausen, Vötting, Wippenhausen, Wolfersdorf und Zolling.

Am 29. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Freising (Magistrat) im Stieglbräusaale, die Kontrollpflichtigen aus der Stadt Freising mit dem Anfangsbuchstaben A mit L.

Am 29. April 1895, nachmittags 3 Uhr, in Freising (Magistrat) im Stieglbräusaale, die Kontrollpflichtigen aus der Stadt Freising mit dem Anfangsbuchstaben M mit Z.

Am 30. April 1896, vormittags 10 Uhr, in Allershausen in der Obermaier'schen Gastwirtschaft die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Aiterbach, Allershausen, Hohenpercha, Hohenkammer, Jarzt, Johanneck, Kammerberg, Kirchdorf, Kranzberg, Lauterbach, Paunzhausen, Schlipps, Thalhausen und Tünzhausen.

Bemerkungen:

1. Nur ausdrückliche Dispensierung durch das Bezirkskommando entbindet von der Gestellung. Dispensgesuche sind spätestens 10 Tage vor dem Kontroltage beim Hauptmeldeamte einzureichen.

2. Wer unvorhergesehen – z. B. durch Krankheit — von der Gestellung abgehalten ist, hat sich durch einen kontrolpflichtigen Kameraden seiner Gemeinde beim Kontroloffizier unter Vorlage seiner Militärpapiere und eines amtlich erstellten Zeugnisses über den Grund des Nichterscheinens entschuldigen zu lassen.

3. Die Kontrolpflichtigen haben sauber und in gutem Anzug zu erscheinen und ihre Militärpässe und Führungszeugnisse mitzubringen.

4. Die zur Kontrolversammlung Einberufenen stehen für den ganzen Tag — das ist von Mitternacht bis zu Mitternacht — im aktiven Dienste und sind demnach den Militärstrafgesetzen unterworfen. Sie sind gesetzlich verpflichtet, Vorgesetzten Ehrenbezeugungen zu erweisen, auch wenn sie sich in Zivilkleidern befinden.

5. Die Mannschaften haben — ohne spezielle Aufforderung hiezu — 5 Minuten vor Beginn der Kontrolversammlung am Kontrolplatze zu stehen.

6. Ohne genügende Entschuldigung Fehlende oder zu spät sich Gestellende haben Bestrafung wegen Ungehorsams zu gewärtigen und können außerdem zur Rechtfertigung zum Bezirkskommando nach Landshut beordert werden.

Die Gemeinden haben ihre Kontrollpflichtigen durch öffentlichen Anschlag eines entsprechenden Auszuges und auf sonst übliche Weise von Obigem in Kenntnis zu setzen.

Landshut, den 6. März 1896.

Königliches Bezirks-Kommando Landshut:

Döderlein,

Oberstlieutenant z. D. und Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Remontenankauf, dann Kontrole über Zuchtstuten und Fohlen-Prämiierung in den Remontezuchtbezirken pro 1896 betr.

Nachstehend wird — in soweit veranlaßt — die Bekanntmachung der K. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern vom 29. Febr. bez. Betr. mit der Weisung bekannt gegeben, den Inhalt alsbald in Gemeindebezirken und namentlich den vorhandenen Pferdezüchtern bekannt zu geben.

Freising, am 24. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Remontenankauf, dann Kontrole über Zuchtstuten und Fohlen-Prämiierung in den Remontezuchtbezirken pro 1896 betr.

Inhaltlich höchster Entschließung des Kgl Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, vom 23. lfd. Mts. Nr. 3649 wird nach Mitteilung des K. Kriegsministeriums der Remonteankauf, sowie die Kontrole über Zuchtstuten und die Fohlen-Prämiierung in den Remontezuchtbezirken in nachstehend bezeichneter Weise stattfinden:

1. Am 8. April lfd. Js. Ankauf von Remonten auf dem XIV. Münchener Pferdemarkt und zwar von Nichtmitgliedern der Remontezuchtbezirke von 9—12 Uhr vormittags,
2. Am 9. April lfd. Js. Ankauf daselbst von Remonten von Mitgliedern der Remontezuchtbezirke von 9—12 Uhr vormittags,
3. am 27. Mai lfd. Js. Remonteankauf in Rittersworth bei Geisenfeld um 8 Uhr früh,
4. am 8. Juni lfd. Js. Remonteankauf, Stutenkontrole und Fohlenprämiierung in Bruck um 8 Uhr früh,
5. am 25. Juni lfd. Js. Remonteankauf in Lengries um 3 Uhr nachmittags und
6. am 27. Juni lfd Js. Remonteankauf in Fall um 10 Uhr vormittags.

Der Remonteankauf wird sich auf 3—6jährige Reitpferde und Artillerie-Zugpferde und außerdem auf den zunächst versuchsweisen Ankauf einer kleinen Anzahl zweijähriger Fohlen erstrecken.

Bekanntmachung.

Vierzehnter Münchener Pferdemarkt 1896 betr.

Am 8., **9. und 10. April ds. Js.** findet in **München** der vierzehnte **Pferdemarkt** des Vereins zur Hebung der Pferdezucht in Bayern mit Verlosung statt.

Da dieses Unternehmen im Interesse der einheimischen Pferdezucht gelegen ist, wollen die Gemeindeangehörigen alsbald darauf aufmerksam gemacht werden.

Freising, den 21. März 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Handel mit denaturiertem Branntwein betr.

Durch Bundesratsbeschluß vom 27. vor. Mts. (Centr.-Bl. f. d. deutsche Reich v. 28. Febr. ds. Js. Nr. 9 S. 67) bezw. Entschließung der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern sind neue Bestimmungen erlassen worden, welche den **Handel mit denaturiertem Branntwein** regeln.

Die bezügl. Bestimmungen sind durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. ds. Mts. im Min.-A.-Bl. ds. Js. Nr. 10 S. 91 ff. veröffentlicht worden.

Im Vollzuge dieser höchsten Entschließung werden die obengenannten Behörden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, die mit denaturiertem Branntwein Handel treibenden Gemeindeangehörigen auf diese Bestimmungen hinzuweisen, bezw. sie denselben ausdrücklich bekannt zu geben.

Freising, am 21. März 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Amtstage in Moosburg betr.

Im Monate **April 1896** werden die Amtstage **in Moosburg**

am Dienstag den 7. und 21.

jedesmal **vormittags 9 Uhr** beginnend im dortigen Rathaussaale abgehalten, was in den Gemeinden sofort bekannt zu geben ist.

Freising, den 20. März 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das K. Bezirksamt Erding hat mitgeteilt, daß in den Ortschaften Goldach (Gemeinde Notzing) und Schwaig und Niederding (Gemeinde Oberding) die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, und über die genannten Ortschaften die Orts- und Flursperre mit der Maßgabe verhängt wurde, daß auch der Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen verboten bleibt.

Dies ist sofort in ortsüblicher Weise im Gemeindebezirke bekannt zu geben.

Freising, den 21. März 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Auf Grund einer Mitteilung des K. Bezirksamts Pfaffenhofen gebe ich bekannt, daß in der Stallung des Gütlers Michael Prüller in Rottenegg bei einer Kuh die Maul- und Klauenseuche konstatiert und über das Anwesen des Prüller Gehöftssperre verhängt wurde.

Freising, den 24. März 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 13. 1. April 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Vollzug des Reichskrankenversicherungsgesetzes betr.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15. Oktober 1892 wurde angeordnet, daß die Bestimmungen in den § § 49, 50, 52 Abs. II. und § 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892 **wiederholt** den meldepflichtigen Arbeitgebern, sowie auch den anzumeldenden Personen bekannt zu geben seien.

Im Vollzuge dieser höchsten Weisung ergeht hiemit der Auftrag, die angeführten Bestimmungen alljährlich in angemessenen Zwischenräumen **zweimal** in ortsüblicher Weise zu verkünden und die Verkündigung durch Eintrag in das Verkündbuch nachzuweisen.

Der Vollzug dieser Anordnung wird kontroliert werden.

Freising, den 30. März 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Vollzug des Alters- und Invaliditäts-Unfall-Gesetzes, hier den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter betr.

Infolge höchster Regierungs-Entschließung vom 24. ds. Mts. wird bekannt gegeben, daß eine Aenderung der im Amtsblatte 1890 Seite 296 veröffentlichen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der in der Land- und Forstwirtschaft beschäfigten Personen nicht veranlaßt ist.

Freising, am 30. März 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Abraupen der Bäume und Hecken betr.

Diejenigen Gemeinden, welche mit der Erledigung des diesamtlichen Auftrages vom 4. ds Mts. — A.-Bl. Nr. 9 S. 64 — noch im Rückstande sich befinden, haben dieselbe **sofort** herbeizuführen.

Freising, den 30. März 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Kgl. Lokalschul-Inspektionen und Gemeinden des Amtsbezirks.

Die ordentlichen Schulprüfungen betr.

An nachverzeichneten Tagen werden in den einzelnen Schuldistrikten die Jahresprüfungen an den Volksschulen im Jahre 1896 öffentlich abgehalten.

A. Im Schuldistrikte Freising.

Fol. Nr.	Tag	Zeit	Ort	Anzuwohnen haben die hier genannten Herren
1.	Montag den 13. April	vorm. 11 Uhr	Schule Haindlfing	Lehrer v. Tüntenhausen u. Wippenhausen.
2.	Dienstag „ 14. „	„ 9 „	Schulen Hallbergmoos	
3.	Mittwoch „ 15. „	„ 11½ „	Schule Eching	Lehrer und Schulgehilfe von Neufahrn.
4.	Donnerstag „ 16. „	„ 7½ „	Schulen Neufahrn	Lehrer von Eching und Neufahrn und Gehilfe von Neufahrn u. Lehrer v. Fürholzen.
5.	Montag „ 20. „	„ 11 „	Schule Vötting	Lehrer v. Attaching Pulling u. Sünzhausen.
6.	Dienstag „ 21. „	„ 9½ „	Schule Fürholzen	Lehrer von Eching u. von Massenhausen.
7.	Mittwoch „ 22. „	„ 9 „	Schule Giggenhausen.	Lehrer v. Massenhausen u. Sünzhausen u. Vötting.
8.	Donnerstag „ 23. „	„ 7½ „	Schule Massenhausen.	Lehrer von Giggenhausen.
9.	Freitag „ 24. „	„ 11 „	Schule Wippenhausen.	Lehrer von Haindlfing und Schönbichl und Tüntenhausen.
10.	Samstag „ 25. „	„ 11¼ „	Schule Pulling.	Lehrer von Attaching.
11.	Montag „ 27. „	„ 10 „	Schulen Marzling.	Lehrer v. Oberhummel, Marzling u. Rast u. Gehilfen von Marzling u. Oberhummel.
12.	Dienstag „ 28. „	„ 10 „	Schule Schönbichl.	Lehrer von Kranzberg und Wippenhausen.
13.	Mittwoch „ 29. „	„ 8½ „	Schulen Allershausen.	Lehrer u. Gehilfen von Allershausen und Paunzhausen.

Fol. Nr.	Tag	Zeit	Ort	Anzuwohnen haben die hier genannten Herren
14.	Donnerstag den 30. April	vorm. 9 Uhr	Schule Paunzhausen	
15.	Freitag „ 1. Mai	„ 11 „	Schule Attaching	
16.	Samstag „ 2. „	„ 9 „	Schulen Hohenkammer	Lehrer v. Kammerberg u. Hohenkammer u. Gehilfen v. Hohenkammer u. Kammerberg.
17.	Montag „ 4. „	„ 10 „	Schule Sünzhausen	Lehrer von Giggenhausen, Hohenbercha, Pulling und Vötting.
18.	Dienstag „ 5. „	„ 9 „	Schulen Oberhummel	Lehrer und Gehilfen von Oberhummel und Marzling und Lehrer von Rast.
19.	Mittwoch „ 6. „	„ 7 „	Schule Rast	
20.	Donnerstag „ 7. „	„ 9½ „	Schulen Kammerberg	Lehrer u. Gehilfe v. Kammerberg gegenseitig.
21.	Freitag „ 8. „	„ 8 „	Knabenschulen Neustift	Lehrer u. Verweser v. Neustift gegenseitig.
	Samstag „ 9. „	„ 8 „	Mädchenschulen „	Lehrer und Verweser von Neustift.
22.	Montag „ 11. „	„ 11½ „	Schule Tüntenhausen	Lehrer von Haindlfing.
23.	Montag den 18. „	„ 11 „	Schule Hohenbercha	Lehrer von Kranzberg.
24.	Dienstag „ 19. „	„ 10 „	Schule Kranzberg	Lehrer von Hohenpercha und Schönbichl.

B. Schuldistrikt Moosburg I.

25	Montag den 13. April	vorm. 7 Uhr	Schulen Bruckberg	die Lehrer u. Schulgehilfen v. Bruckberg und Gammelsdorf.
26.	Dienstag „ 14. „	„ 8 „	Schule Volkmannsdorf	die Lehrer von Feldkirchen und Priel.
27.	Mittwoch „ 15. „	„ 8 „	Schulen Mauern	die Lehrer und Schulgehilfen von Mauern und Schweinersdorf.
28.	Freitag „ 17. „	„ 8 „	Schule Feldkirchen	Lehrer von Inkofen und Volkmannsdorf.
29.	Montag „ 20. „	„ 8 „	Schulen Schweinersdorf	die Lehrer u. Schulgehilfen v. Schweinersdorf und Mauern.

Fol. Nr.	Tag	Zeit	Ort	Anzuwohnen haben die hier genannten Herren
30.	Dienstag den 21. April	vorm. 8 Uhr	Schule Inkofen	Lehrer von Feldkirchen.
31.	Mittwoch „ 22. „	„ 8 „	Schulen Hörgertshausen	die Lehrer v. Hörgertshausen u. Margarethenried u. Schulgeh. v. Hörgertshausen.
32.	Freitag „ 24. „	„ 8 „	Schule Margarethenried	Lehrer von Priel und Hörgertshausen und Schulgehilfe von Hörgertshausen.
33.	Dienstag „ 28. „	„ 8 „	Schulen Gammelsdorf	die Lehrer u. Schulgehilfen v. Gammelsdorf und Bruckberg.
34.	Mittwoch „ 29. „	„ 8 „	Schule Priel	Lehrer von Margarethenried.
35.	Montag „ 13. Juli	„ 8 „	Schulen Moosburg, Mädchen I., II., III K.	Schwestern Columba, Lydia, Melania, Macaria und Candidatin Graßmann.
	„ „ „	nachm. 2 „	„ „ Knaben I., II., III K.	Lehrer v. Volkmannsdorf u. Moosburg und Verweser von Moosburg.
36.	Dienstag „ 14. „	vorm. 8 „	„ „ Mädchen IV. u. V. K.	Schwestern Lydia und Macaria.
	„ „ „	nachm. 2 „	„ „ Knaben IV. u. V. C.	Lehrer von Inkofen, Lehrer Harrer und Verweser von Moosburg.
37.	Mittwoch „ 15. „	vorm. 8 „	„ „ Mädchen VI. u. VII. C.	Schwester Melina.
	„ „ „	nachm. 2 „	„ „ Knaben VI. u. VII. C.	Lehrer Lochbrunner von Moosburg.
38.	Donnerstag „ 16. „	vorm. 9 „	Feiertagssch. Mädchen Moosburg	
	„ „ „	nachm. 2 „	„ Knaben Moosburg	

C. Schuldistrikt Moosburg II.

Fol. Nr.	Tag	Zeit	Ort	Anzuwohnen haben die hier genannten Herren
39.	Montag den 13. April	vorm. 8 Uhr	Schulen Zolling	Lehrer von Zolling und Haag und Schulgehilfe von Zolling.
40.	Dienstag „ 14. „	„ 8 „	Schulen Nandlstadt	Lehrer von Nandlstadt und Baumgarten und Schulgehilfe von Nandlstadt und Lehrer von Appersdorf.
41.	Donnerstag „ 16. „	„ 8 „	Schulen Abens	Lehrer von Abens, Oberhaindlfing und Schulgehilfe von Abens.
42.	Freitag „ 17. „	„ 8 „	Schule Haag	Lehrer und Schulgehilfe von Zolling.
43.	Montag „ 20. „	„ 8 „	Schulen Kirchdorf	Lehrer von Kirchdorf und Palzing und Schulgehilfe von Kirchdorf.
44.	Dienstag „ 21. „	„ 8 „	Schule Baumgarten	Lehrer und Schulgehilfe von Nandlstadt.
45.	Donnerstag „ 23. „	„ 8 „	Schule Oberhaindlfing	Lehrer u. Schulgehilfe von Wolfersdorf.
46.	Freitag „ 24. „	„ 8 „	Schulen Wolfersdorf	Lehrer von Wolfersdorf u. Oberhaindlfing und Schulgehilfe von Wolfersdorf.
47.	Dienstag „ 28. „	„ 8 „	Schule Reichertshausen	Lehrer u. Schulgehilfe von Attenkirchen.
48.	Mittwoch „ 29. „	„ 8 „	Schulen Attenkirchen	Lehrer von Attenkirchen und Reichertshausen u. Schulgehilfe von Attenkirchen.
49.	Donnerstag „ 30. „	„ 8 „	Schule Appersdorf	
50	Freitag den 1. Mai	„ 8 „	Schule Palzing	Lehrer und Schulgehilfe von Kirchdorf.

D. Schuldistrikt München.

51.	Freitag den 8. Mai	vorm. 8 Uhr	Schule Oberallershausen	

Zu diesen Prüfungen werden der Stadtmagistrat Moosburg, dann die Herren Bürgermeister, sowie die Mitglieder der Gemeinde- und Schulverwaltung, dann die Eltern der Kinder und sonstige Freunde und Gönner der Schule hiemit eingeladen.

Am Tage der Schulprüfung hat sich der Gemeindediener am Schulorte einzufinden und sich der Visitationskommission zur Verfügung zu stellen.

Dieses Ausschreiben ist in der Gemeinde zu veröffentlichen und der Kgl. Lokalschul-Inspektion sowie den Herrn Lehrern mitzuteilen.

Freising, den 27. März 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Ich gebe hiemit bekannt, daß im Gehöfte der Anwesensbesitzer **Bartholomäus Westermeier in Allershausen** und **Wirt Hagn in Gremertshausen** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Die betreffenden Gehöfte wurden unter Sperre gestellt.

Freising, am 30. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen 1896 betr.

Inhaltlich einer Zuschrift des Kgl. Bezirks-Kommandos Landshut vom 6. ds. Mts. werden die Frühjahrs-Kontrollversammlungen für das Kgl. Bezirksamt Freising an den unten bezeichneten Tagen vorgenommen.

Freising, den 21. März 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Frühjahrs-Kontrollversammlungen des Kgl. Bezirks-Kommandos Landshut im April 1896 im Regierungsbezirk Oberbayern betr.

Teilzunehmen haben:

1. die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Reserve und der Landwehr I. Aufgebots;
2. die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots;
3. die Ersatzreservisten;
4. die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften;
5. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
6. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

Am 20. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Volkenschwand im Wirtshaus von Johann Schönhuber's Witwe, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Gammelsdorf und Margaret henried.

Am 23. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Nandlstadt im Gasthause zur Schwemme, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Airischwand, Appersdorf, Attenkirchen, Baumgarten, Figelsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Nandlstadt, Pfettrach, Reichertshausen, Sillertshausen und Wimpasing.

Am 24. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Moosburg in der städtischen Schrannenhalle, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Bruckberg, Bruckbergerau, Enghausen, Haag, Hagsdorf, Inkofen, Inzkofen und Moosburg.

Am 24. April 1896, nachmittags 3 Uhr, in Moosburg in der städtischen Schrannenhalle, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Mauern, Niederambach, Oberhummel, Plörnbach, Reichersdorf, Schweinersdorf. Thonstetten, Volkmannsdorferau und Wang.

Am 25. April 1896, vormittags 9½ Uhr, in Neufahrn b. Fr. im Gasthaus zum „Deutschen Kaiser" die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Eching, Giggenhausen, Großnöhbach, Günzenhausen, Hallbergmoos, Massenhausen und Neufahrn b/Fr.

Am 28. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Freising (Bezirksamt) im Stieglbräusaal die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Anglberg, Attaching, Berghaselbach, Dürnhaindlfing, Gremertshausen, Haindlfing, Itzling, Langenbach, Marzling und Neustift.

Am 28. April 1896, nachmittags 3 Uhr, in Freising (Bezirksamt) im Stieglbräusaal die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Palzing, Pulling, Rudlfing, Sünzhausen, Tüntenhausen, Vötting, Wippenhausen, Wolfersdorf und Zolling.

Am 29. April 1896, vormittags 9 Uhr, in Freising (Magistrat) im Stieglbräusaale, die Kontrollpflichtigen aus der Stadt Freising mit dem Anfangsbuchstaben A mit L.

Am 29. April 1896, nachmittags 3 Uhr, in Freising (Magistrat) im Stieglbräusaale, die Kontrollpflichtigen aus der Stadt Freising mit dem Anfangsbuchstaben M mit Z.

Am 30. April 1896, vormittags 10 Uhr, in Allershausen in der Obermaier'schen Gastwirtschaft, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Aiterbach, Allershausen, Hohenpercha, Hohenkammer, Jarzt, Johanneck, Kammerberg, Kirchdorf, Kranzberg, Lauterbach, Paunzhausen, Schlipps, Thalhausen und Tünzhausen.

Bemerkungen:

1. Nur ausdrückliche Dispensierung durch das Bezirkskommando entbindet von der Gestellung. Dispensgesuche sind spätestens 10 Tage vor dem Kontroltage beim Hauptmeldeamte einzureichen.

2. Wer unvorhergesehen — z. B. durch Krankheit — von der Gestellung abgehalten ist, hat sich durch einen kontrolpflichtigen Kameraden seiner Gemeinde beim Kontroloffizier unter Vorlage seiner Militärpapiere und eines amtlich erstellten Zeugnisses über den Grund des Nichterscheinens entschuldigen zu lassen.

3. Die Kontrolpflichtigen haben sauber und in gutem Anzug zu erscheinen und ihre Militärpässe und Führungszeugnisse mitzubringen.

4. Die zur Kontrolversammlung Einberufenen stehen für den ganzen Tag — das ist von Mitternacht bis zu Mitternacht — im aktiven Dienste und sind demnach den Militärstrafgesetzen unterworfen. Sie sind gesetzlich verpflichtet, Vorgesetzten Ehrenbezeugungen zu erweisen, auch wenn sie sich in Zivilkleidern befinden.

5. Die Mannschaften haben — ohne spezielle Aufforderung hiezu — 5 Minuten vor Beginn der Kontrolversammlung am Kontrolplatze zu stehen.

6. Ohne genügende Entschuldigung Fehlende oder zu spät sich Gestellende haben Bestrafung wegen Ungehorsams zu gewärtigen und können außerdem zur Rechtfertigung zum Bezirkskommando nach Landshut beordert werden.

Die Gemeinden haben ihre Kontrollpflichtigen durch öffentlichen Anschlag eines entsprechenden Auszuges und auf sonst übliche Weise von Obigem in Kenntnis zu setzen.

Landshut, den 6. März 1896.

Königliches Bezirks-Kommando Landshut:

Döderlein,

Oberstlieutenant z. D. und Bezirkskommandeur.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 14. 9. April 1896.

Bekanntmachung.

Wegen Umzug in das neue Amtsgebäude können nur mehr ganz dringende Angelegenheiten zur Erledigung kommen und ist der Parteien-Verkehr fast ganz ausgesetzt.

Vom 1. Mai lfd. Jrs. an befinden sich die Amtslokalitäten in der Amtsgerichtsgasse rechts.

Gegenwärtiges ist in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, damit die Bezirksangehörigen sich nicht umsonst zu Amt bemühen.

Freising, den 8. April 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. v. Mts. (Amtsblatt 1896 Seite 91), die ordentlichen Schulprüfungen betr., wird auf Antrag der K. Distriktsschul-Inspektion Moosburg II in Zolling bestimmt, daß die Prüfung der Schule **Palzing** am Montag den 27. April vormittags 8 Uhr statt am 1. Mai abgehalten wird, und daß an derselben teilnehmen Lehrer und Schulgehilfe von Kirchdorf.

Der Prüfung zu **Oberhaindlfing** haben außer den dort genannten Lehrern noch jene von Abens und der dortige Schulgehilfe anzuwohnen.

Freising, am 8. April 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Kirchenverwaltungen und Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Die zur Beantwortung hinausgegebenen Revisionsprotokolle pro 1894 zu den Kirchenstiftungs- und Gemeinde-, Schul- und Armenkassa-Rechnungen sind **nunmehr ungesäumt** behufs Verbescheidung anher vorzulegen.

Freising, den 31. März 1896

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Ausweis über das Ergebnis der Kirchenkollekte für Rohrbach, K. Bezirksamts Zweibrücken.

Kath. Pfarrämter:	Betrag M.	Pf.
1. Abens	5	—
2. Allershausen	2	89
3. Attenkirchen	7	—
4. Bruckberg	8	—
5. Eching	3	30
6. Fürholzen	3	50
7. Gammelsdorf	10	—
8. Gremertshausen	3	—
9. Haindlfing	5	—
10. Hörgertshausen	3	40
11. Hohenpercha	3	50
12. Hohenkammer	7	—
13. Jarzt	3	—
14. Inkofen	4	20
15. Kirchdorf	9	—
16. Kranzberg	7	20
17. Margarethenried	5	—
18. Massenhausen	6	—
19. Mauern	10	—
20. Moosburg	6	—
Übertrag	111	99

Kath. Pfarrämter:	Betrag M.	Pf.
Übertrag	111	99
21. Nandlstadt	6	50
22. Neustift	4	05
23. Oberhummel	4	—
24. Obermarchenbach	1	20
25. Paunzhausen	5	—
26 Priel	3	70
27. Reichertshausen	10	—
28 Schweinersdorf	5	—
29. Sünzhausen	3	—
20. Vötting	5	—
31. Volkmannsdorf	3	—
32. Wippenhausen	3	—
33 Wolfersdorf	10	—
34. Zolling	7	20
Expondituren:		
35. Baumgarten	5	30
36. Hallbergmoos	2	50
37. Weng	—	—
Summa	190	44

Freising, am 7. April 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Einfuhr von trichinösem amerikanischem Schweinefleisch betr.

Da Kontrole darüber zu üben ist, ob die zur Zeit bestehenden Vorsichtsmaßregeln gegen die Einfuhr trichinösen und amerikanischen Schweinefleisches ausreichend sind, erscheint es notwendig, von denjenigen Fällen Kenntnis zu erlangen, bei welchen **Trichinen** in dem nach Bayern eingeführten Schweinefleisch amerikanischer Herkunft vorgefunden wurden.

Die obengenannten Behörden werden deshalb angewiesen, in Fällen der bezeichneten Art sofort anher zu berichten.

In dem betreffenden Berichte wäre, wenn möglich, auch anzugeben, ob die trichinösen Fleischsendungen bei der Einfuhr mit vorschriftsmäßigen amerikanischen Untersuchungsbescheinigungen begleitet waren, und welche Nummer die den Sendungen aufgeklebten Zettel

(meat inspection stamp) und die zugehörigen Untersuchungsbescheinigungen (certificate of inspection) trugen.

Freising, am 4. April 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeidebehörden des Kehrbezirks Attenkirchen: Airischwand, Attenkirchen, Anglberg, Appersdorf, Baumgarten, Berghaselbach, Dürnhaindlfing, Figelsdorf, Haag, Hembausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Kirchdorf, Nandlstadt Palzing, Pfettrach, Plörnbach, Reichertshausen, Sillertshausen, Wimpasing und Zolling.

Feuerbeschau betr.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Kaminkehrermeister Kagerbauer in Attenkirchen wegen Erkrankung verhindert ist, an den Geschäften der Feuerbeschaukommissionen Teil zu nehmen.

Diejenigen Gemeinden, welche bisher den genannten Kaminkehrermeister als Sachverständigen bei Vornahme der Feuerbeschau beigezogen hatten, werden hiemit veranlaßt, eine andere geeignete Persönlichkeit (Werkmeister, Bauhandwerker) zu diesem Geschäfte beizuziehen (cf Bekanntmachungen vom 18 Juni 1884 und 12. Sept. 1894 Amtsblatt 1884 Seite 54 und 1894 Seite 188) und solche vorher hieher anzuzeigen.

Freising, den 4. April 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Handel mit ländlichen Grundstücken betr.

Gemäß höchster Ministerialentschließung vom 19. ds. Mts. sind die Erhebungen über den gewerbsmäßigen Handel mit Grundstücken und über die Gutszertrümmerungen auch für den Zeitraum vom 1. März 1895 bis 1. März 1896 fortzusetzen.

Demgemäß ergehen folgende Aufträge:

1. Die Gemeindebehörden haben über die **während der Zeit vom 1. März 1895 bis 1. März 1896** in der Gemeinde vorgekommenen Gutszertrümmerungen unter Benützung des nachstehend abgedruckten Formulares **A** Anzeige zu erstatten.
2. Als Gutszertrümmerungen kommen für die durch die Gemeindebehörden vorzunehmenden Erhebungen nur solche Geschäfte in Betracht, welche dazu geführt haben, daß ein bäuerliches Anwesen als solches nicht mehr fortbesteht oder durch Abtrennung von Grundstücken, Wald u. s. w. so wesentlich verkleinert worden ist, daß sich hieraus nachteilige Folgen für den Fortbestand und die gedeihliche Fortführung der betreffenden Wirtschaft ergeben haben.

3. Die ordnungsgemäß ausgefüllten mit dem gemeindeamtlichen Siegel versehenen Uebersichten-Formulare sind **bis längstens 1. Mai ds. Jrs.** anher vorzulegen.

Fehlanzeigen sind **nicht** erlassen.

Freising, den 8. April 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Uebersicht A **Gutszertrümmerungen**
in der Gemeinde . . . . . Kgl. Bezirksamts . . . . .
während der Zeit vom 1. März 1895 bis 1. März 1896.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Anwesens nebst Haus-nummer.	Name und Stand des Besitzers nebst Angabe eines allenfallsigen Neben-berufes.	Grundfläche des gesamten Anwesens vor der Zertrümmerung. ha.	Verbliebene Restfläche nach der Zertrümmerung. ha.	Name und Stand des Zertrüm-merers.	Ist der Zertrümmerer ein gewerbsmäßiger Güter-händler.	Bemerkungen und besondere Wahr-nehmungen.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Vollzug des Titels VII der Reichsgewerbeordnung betr.

Die den Ortspolizeibehörden zufolge der §§ 88 ff. der Ausführungsanweisung vom 31 März 1692 zur Reichsgewerbeordnung (vide. Min.-A.-Bl. 1992 S. 91 ff.) und §§ 53 ff. der Ausführungsanweisung vom 14. März 1895 (Min.-A.-Bl. S. 107 ff.) betr. die Sonntagsruhe in industriellen Handwerks- und Bergbaubetrieben, obliegender Revisionsthätigkeit gegenüber den gewerblichen Anlagen wird noch vielfach nicht in entsprechender Weise ausgeübt.

Die obengenannten Behörden werden deshalb neuerdings zum genauen Vollzuge der bezeichneten Bestimmungen angewiesen, **und hiemit beauftragt, halbjährig über die Zahl der von ihnen vorgenommenen Fabrik- und Handwerksrevisionen,** die hiebei vorgefundenen Mängel und Uebertretungen über die Art der Abstellung der letzteren, dann über den Vollzug der Bundesratsvorschriften vom 4. März 1896 betr. den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien (Siehe R.-Gesetzbl. 1866 S. 69 ff.) und die Führung der vorgeschriebenen Fabrikakten (Siehe § 28 u. 29 der angef. Ausführungsanweisung vom 31. März 1892), **anher zu berichten.**

Fehlanzeigen sind **nicht** erlassen.

Als Termine, an welchen diese Berichte zu erstatten sind, werden bestimmt der **15. Juli** und der **15. Dezember** jeden Jahres, und hat die **erstmalige Berichterstattung am 15 Juli ds. Jrs.** zu geschehen.

Freising, am 8. April 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Dr. Franz Paul Datterer.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 15. 17. April 1896.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden und K. Lokalschulinspektionen.

Impfung pro 1896 betr.

Gemäß § 8 der Allerh. Vollzugsverordnung vom 24. Febr. 1875 zum Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt 1874 S. 31, Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 420) werden die für den Amtsgerichtsbezirk Moosburg festgesetzten Impfdistrikte, Impforte, Impflokale und Impftermine mit nachstehenden Belehrungen und Anordnungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1) Der heurigen Impfung sind zu unterstellen: a) die im Jahre 1895 geborenen, bisher nicht geimpften Kinder (Erstimpflinge), b) die im Jahre 1884 gebornen Schulkinder (Wiederimpflinge), c) die Kinder resp. Schulkinder früherer Jahrgänge, wenn die Impfung resp. Wiederimpfung bei denselben bisher ohne Erfolg war oder aus irgend einem Grunde unterblieben ist.

2) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht zur Impfung bringen, haben Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

3) Schulvorsteher, welche nicht dafür sorgen, daß ihre impfpflichtigen Schulkinder sich zur Impfung stellen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 100 M.

4) Zur Impfung dürfen auch die im laufenden Jahre gebornen, **mindestens 3 Monate alten Kinder** gebracht werden.

5) Auch Erwachsene können sich bei der öffentlichen Impfung unentgeltlich impfen lassen.

6) Der Tag für die Impfkontrolle und die Ausstellung der Impfscheine wird vom Impfarzte am Tage der Impfung bestimmt werden.

7) Die Ortspolizeibehörden, bezw. auch die Lokalschulinspektionen haben dafür zu sorgen, daß **alle Anordnungen des Impfarztes** bezüglich der Vorimpfung, Impfung u. Kontrolle pünktlich befolgt werden.

8) **Zu diesem Zwecke ist dem Impfarzte am Ort der Impfung der Gemeindediener einer jeden der zum Impfbezirke gehörigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen, welcher sich am Impforte rechtzeitig einzufinden hat.**

9) Ueberdies hat auf Verlangen des Impfarztes ein Mitglied der Gemeindebehörde bei der Vornahme der Impfung und bei der Vorstellung der Impflinge anwesend zu sein.

10) Zur Besorgung des Schreibgeschäftes bei der Impfung hat sich der Gemeindeschreiber des Impfortes oder ein schreibkundiger Stellvertreter desselben im Impflokale rechtzeitig einzufinden.

11) Jede Ortspolizeibehörde hat das Impflokal und den Impftermin ihres Gemeindebezirkes und die oben unter Ziffer 1 und 2 über Impfpflichtigkeit gegebenen Belehrungen **sofort** durch öffentlichen Ausruf im ganzen Gemeindebezirke bekannt zu machen und den Nachweis hierüber bereit zu halten.

12) Die K. Lokalschulinspektionen haben das Lehrerpersonal der Volksschule von diesem Ausschreiben geeignet zu verständigen und für rechtzeitige Vorführung der wiederimpfpflichtigen Kinder am Impftermine und zur späteren Impfkontrolle zu sorgen.

13) Im Bedarfsfalle sind die Impflokale zu heizen.

Amtsgerichtsbezirk Moosburg:

Nro.	Impfbezirk	Zum Impfbezirke gehörige Gemeinden u. Orte	Tag und Stunde d. Impfung	Sammelplatz
1	Mauern	Gem.: Hagsdorf, Hörgertshausen, Inzkofen, Mauern u. Schweinersdorf. Schulen: Hörgertshausen, Mauern u. Schweinersdorf.	Mittwoch 29. April Nachm. 1 Uhr.	Kögl'sches Gasthaus (Brauerei) in Mauern
2	Enghausen	Gem.: Enghausen, Gammelsdorf, Margarethenried und Reichersdorf. Schulen: Gammelsdorf, Margarethenried und Priel.	Mittwoch 29 April Nachm. 3½ Uhr.	Gasthaus in Priel
3	Haag	Gem.: Anglberg, Haag, Inkofen, Plörnbach u. Zolling. Schulen: Haag, Inkofen u. Zolling.	Samstag 2. Mai Nachm. 2 Uhr.	Hörhammer'sches Gasthaus in Haag.
4	Palzing	Gem.: Berghaselbach, Kirchdorf, Palzing und Wolfersdorf. Schulen: Kirchdorf, Palzing und Wolfersdorf.	Samstag 9. Mai Nachm. 2 Uhr.	Altes Gasthaus in Palzing.
5	Attenkirchen	Gem.: Appersdorf, Attenkirchen, Pfettrach, Sillertshausen und Wimpasing. Schulen: Appersdorf und Attenkirchen.	Montag 11. Mai Nachm. 2 Uhr.	Altes Gasthaus in Attenkirchen.

Nro.	Impfbezirk	Zum Impfbezirke gehörige Gemeinden u. Orte	Tag und Stunde d. Impfung	Sammelplatz
6	Dürnhaindlfing	Gem.: Dürnhaindlfing, Hemhausen und Hirnkirchen. Schulen: Abens und Oberhaindlfing.	Montag 11. Mai Nachm. 4 1/2 Uhr.	Gasthaus in Oberhaindlfing.
7	Nandlstadt	Gem.: Airischwand, Baumgarten, Figelsdorf, Nandlstadt und Reichertshausen. Schulen: Baumgarten, Nandlstadt und Reichertshausen.	Mittwoch 13. Mai Nachm. 2 Uhr.	Tafelmaterſches Gasthaus in Nandlstadt.
8	Moosburg I.	Stadtgemeinde Moosburg, Schule der Stadtgemeinde Moosburg.	Samstag 23. Mai Vorm. 9 Uhr.	Moosburg Rathaus.
9	Moosburg II	Gem.: Niederambach und Thonstetten. Schule: Feldkirchen.	Samstag 23. Mai Vorm. 10 Uhr.	Moosburg Rathaus.
10	Wang	Gem.: Bruckberg, Bruckbergerau, Volkmannsdorferau und Wang. Schulen: Bruckberg und Volkmannsdorf.	Samstag 23. Mai Nachm. 2 Uhr.	Gasthaus in Isareck.

Freising, am 9. April 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Vertrauensmänner für die Invaliditäts- und Altersversicherung betr.

In dem mit Ausschreiben im Amtsblatt 1895 S. 117 bekannt gegebenen Stande der Vertrauensmänner haben sich folgende Veränderungen ergeben.

Aus dem Stande der Versicherten wurden aufgestellt aus der Klasse der Versicherten:

Für Baumgarten: Michael Kiermeier, Dienstknecht.

Für Großnöbach, Günzenhausen und Massenhausen: Ziegelarbeiter Georg Kaufmann in Günzenhausen.

Für Giggenhausen, Gremertshausen und Hünzhausen: Dienstknecht Johann Meier in Giggenhausen (Ersatzmann).

Für Hohenkammer, Schlipps und Lauterbach: Dienstknecht Christoph Seemüller in Hohenkammer (Ersatzmann), Dienstknecht Michael Wild in Dörnbach.

Für Kirchdorf und Palzing: Dienstknecht Bartholomäus Lorenz in Palzing.

Für Hagsdorf, Inkofen und Schweinersdorf: Dienstknecht Joseph Schwaiger in Schweinersdorf (Vertrauensmann), Dienstknecht Sebastian Schwaiger daselbst (Ersatzmann).

Die übrigen Vertrauensmänner und Ersatzmänner wurden für die Amtsperiode vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1900 wieder bestellt.

Freising, den 11. April 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und an sämmtliche Herren Bürgermeister des Bezirkes.

Verleihung des Ehrenzeichens an Mitglieder der Feuerwehren betr.

Zufolge Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 14 März 1896 sind behufs Erzielung eines einheitlichen Verfahrens künftig die Verzeichnisse der zur Verleihung des Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren vorgeschlagenen Personen nach dem folgenden Formulare anzufertigen.

Laufende Nro.	Vor- und Zuname, Stand.	Alter. Geb.-Datum.	Wohnort.	Bezeichnung der betreffenden Feuerwehren.	Datum des Eintrittes und Austrittes bei den betreffenden Feuerwehren.	Art und Charge des Feuerwehrdienstes.	**Bemerkungen.** (Etwaige besondere Begründung des Antrags, Bestrafungen oder sonstige Umstände, welche geeignet sein könnten, Zweifel über die Berechtigung des Anspruches auf das Ehrenzeichen zu erregen, sind hier aufzunehmen.)

Freising, den 14. April 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Ich gebe bekannt, daß die öffentliche Prüfung an der protestantischen Volksschule in Oberallershausen nicht Freitag den 8. Mai, sondern **Mittwoch, den 6. Mai l. Js.** vormittags 8 Uhr stattfindet.

Freising, am 11. April 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Vollzug des Titels VII der Reichsgewerbeordnung betr.

Die den Ortspolizeibehörden zufolge der §§ 38 ff. der Ausführungsanweisung vom 31. März 1892 zur Reichsgewerbeordnung (vide. Min.-A.-Bl. 1892 S. 91 ff.) und §§ 53 ff. der Ausführungsanweisung vom 14. März 1895 (Min.-A.-Bl. S. 107 ff.) betr. die Sonntagsruhe in industriellen, Handwerks- und Bergbaubetrieben obliegende Revisionsthätigkeit gegenüber den gewerblichen Anlagen wird noch vielfach nicht in entsprechender Weise ausgeübt.

Die obengenannten Behörden werden deshalb neuerdings zum genauen Vollzuge der bezeichneten Bestimmungen angewiesen **und hiemit beauftragt, halbjährig über die Zahl der von ihnen vorgenommenen Fabriks- und Handwerksrevisionen,** die hiebei vorgefundenen Mängel und Uebertretungen, über die Art der Abstellung der letzteren, dann über den Vollzug der Bundesratsvorschriften vom 4. März 1896 betr. den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien (Siehe R.-Gesetzbl. 1896 S. 69 ff.) und die Führung der vorgeschriebenen Fabrikakten (Siehe § 28 u. 29 der angef. Ausführungsanweisung vom 31. März 1892), **anher zu berichten.**

Fehlanzeigen sind **nicht** erlassen.

Als Termine, an welchem diese Berichte zu erstatten sind, werden bestimmt der **15. Juli** und der **15. Dezember** jeden Jahres, und hat die **erstmalige Berichterstattung am 15. Juli ds. Jrs.** zu geschehen.

Freising, den 8. April 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Die Geflügelcholera betr.

Die diesamtliche Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 30. Juni 1890 (Amtsbl. S. 159) wird zur Darnachachtung und mit der Weisung in Erinnerung gebracht, deren Inhalt den Landwirten und Geflügelzüchtern wiederholt bekannt zu geben.

Freising, am 13. April 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Instandsetzung der Gemeinde-Verbindungswege betr.

Durch die nasse Witterung haben die Gemeinde-Verbindungswege sehr gelitten und ist daher gründliche Abhilfe geboten.

Unter Bezug auf mein Ausschreiben vom 13. Februar lfd. Js. (Amtsbl. 1896 S. 26) werden daher die Gemeindebehörden ange-

wiesen, **sofort** die Instandsetzung der Gemeinde-Verbindungswege in Angriff zu nehmen, den **Kot fleißig und gründlich abzuziehen,** und die Straßen mit gut gereinigtem Material zu bekiesen.

Der Termin zur Instandsetzung der Wege wird **bis 1. Mai lfd. Js.** verlängert und erwarte ich dann zuverlässige Vollzugs-Anzeige.

Freising, den 16. April 1896

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts- Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 16. 30. April 1896.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden und K. Lokalschulinspektionen.

Impfung pro 1896 betr.

Gemäß § 8 der Allerh. Vollzugsverordnung vom 24. Febr. 1875 zum Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt 1874 S. 31, Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 S. 420) werden die für den Amtsgerichtsbezirk Freising festgesetzten Impfdistrikte, Impforte, Impflokale und Impftermine mit nachstehenden Belehrungen und Anordnungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1) Der heurigen Impfung sind zu unterstellen: a) die im Jahre 1895 geborenen, bisher nicht geimpften Kinder (Erstimpflinge), b) die im Jahre 1884 gebornen Schulkinder (Wiederimpflinge), c) die Kinder resp. Schulkinder früherer Jahrgänge, wenn die Impfung resp. Wiederimpfung bei denselben bisher ohne Erfolg war oder aus irgend einem Grunde unterblieben ist.

2) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht zur Impfung bringen, haben Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

3) Schulvorsteher, welche nicht dafür sorgen, daß ihre impfpflichtigen Schulkinder sich zur Impfung stellen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 100 M.

4) Zur Impfung dürfen auch die im laufenden Jahre gebornen, **mindestens 3 Monate alten Kinder** gebracht werden.

5) Auch Erwachsene können sich bei der öffentlichen Impfung unentgeltlich impfen lassen.

6) Der Tag für die Impfkontrolle und die Ausstellung der Impfscheine wird vom Impfarzte am Tage der Impfung bestimmt werden.

7) Die Ortspolizeibehörden, bezw. auch die Lokalschulinspektionen haben dafür zu sorgen, daß **alle Anordnungen des Impfarztes** bezüglich der Vorimpfung, Impfung u. Kontrolle pünktlich befolgt werden.

8) **Zu diesem Zwecke ist dem Impfarzte am Ort der Impfung der Gemeindediener einer jeden der zum Impf-**

bezirke gehörigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen, welcher sich am Impforte rechtzeitig einzufinden hat.

9) Ueberdies hat auf Verlangen des Impfarztes ein Mitglied der Gemeindebehörde bei der Vornahme der Impfung und bei der Vorstellung der Impflinge anwesend zu sein.

10) Zur Besorgung des Schreibgeschäftes bei der Impfung hat sich der Gemeindeschreiber des Impfortes oder ein schreibkundiger Stellvertreter desselben im Impflokale rechtzeitig einzufinden.

11) Jede Ortspolizeibehörde hat das Impflokal und den Impftermin ihres Gemeindebezirkes und die oben unter Ziffer 1 und 2 über Impfpflichtigkeit gegebenen Belehrungen **sofort** durch öffentlichen Ausruf im ganzen Gemeindebezirke bekannt zu machen und den Nachweis hierüber bereit zu halten.

12) Die K. Lokalschulinspektionen haben das Lehrerpersonal der Volksschule von diesem Ausschreiben geeignet zu verständigen und für rechtzeitige Vorführung der wiederimpfpflichtigen Kinder am Impftermine und zur späteren Impfkontrolle zu sorgen.

13) Im Bedarfsfalle sind die Impflokale zu heizen.

Die vorschriftsmäßig abgeschlossenen Impfpflisten sind **direkt** an Herrn Bezirks-Arzt, Medizinalrat Dr. Brug dahier einzusenden.

Amtsgerichtsbezirk Freising.

Nro.	Impfbezirk	Zum Impfbezirke gehörige Gemeinden u. Ortschaften.	Tag und Stunde d. Impfung	Sammelplatz
1	Hallbergmoos	Gemeinde und Schule Hallbergmoos.	**Dienstag 12. Mai Nachm.** 2½ Uhr	beim untern **Wirt**
2	Tüntenhausen	Gem.: Haindlfing, Itzling und Tüntenhausen. Schulen: Haindlfing und Tüntenhausen.	**Dienstag** 12. Mai **Nachm.** **5 Uhr**	**Wirtshaus** in Tüntenhausen
3	Neufahrn	Gem.: Eching u. Neufahrn und Ortschaft Achering Schulen Eching u. Neufahrn.	**Donnerst.** 21. Mai Vorm. 8½ Uhr	altes Wirtshaus in Neufahrn
4	Massenhausen	Gem.: Giggenhausen, Gremertshausen, Günzenhausen und Massenhausen mit Ausnahme d. Ortschaften Griesbach und Viehhausen Schulen: Fürholzen, Giggenhausen u. Massenhausen	**Donnerst.** 21. Mai Vorm. 10 Uhr	altes Wirtshaus in Massenhausen

Nr.	Impfbezirk	Zum Impfbezirke gehörige Gemeinden u. Ortschaften.	Tag und Stunde d. Impfung	Sammelplatz
5	Vötting	Gem.: Vötting, Sünzhausen und Pulling mit Ausnahme der Ortschaft Schering. Schulen: Pulling, Sünzhausen und Vötting.	Samstag 23. Mai Nachm. 2 Uhr	altes Wirtshaus in Vötting
6	Thalhausen	Gem.: Thalhausen, und Wippenhausen, Ortschaften Dorfacker, Eberspoint, Griesbach, Oberberghausen und Viehhausen. Schulen: Schönbichl und Wippenhausen.	Samstag 23. Mai Nachm. 4 Uhr	Wirtshaus in Thalhausen
7	Allershausen	Gem. Allershausen u. Tünzhausen, Ortschaften Grandlmiltach, Zinklmiltach, Ast, Bernstorf, Hagenau, Harrerhof, Kranzberg und Thurnsberg. Schulen: Allershausen, Kranzberg u Oberallershaus.	Samstag 30. Mai Nachm. 3 Uhr	altes Wirtshaus in Allershausen
8	Aiterbach	Gem.: Aiterbach, Johanneck und Paunzhausen Schule: Paunzhausen.	Samstag 30. Mai Nachm. 5 Uhr	Wirtshaus in Aiterbach
9	Neustift	Gem.: Attaching, Marzling und Neustift. Schulen: Attaching, Marzling und Neustift.	Dienstag 2. Juni Nachm. 3 Uhr	Schulhaus in Neustift
10	Langenbach	Gem.: Langenbach, Oberhummel u. Rudlfing. Schulen Oberhummel und Rast.	Freitag 5 Juni Nachm. 1¾ Uhr	Restauration in Langenbach
11	Hohenkammer	Gem.: Hohenkammer und Schlipps, Ortschaften Dörnbach, Haberhof, Pelka und Weißling Schule Hohenkammer	Samstag 6. Juni Nachm. 1½ Uhr	Postwirtshaus in Hohenkammer
12	Unterbruck	Gem.: Großnöbach, Jarzt, Kammerberg u. Ortschaften Bachenhausen, Hohenpercha und Lauterbach. Schulen: Hohenpercha u. Kammerberg.	Samstag 13. Juni Nachm. 4 Uhr	Wirtshaus in Unterbruck

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindeverwaltungen des Distrikts Freising.

Distriktsumlagen pro 1896 betr.

Im Nachstehenden wird die Distriktsumlagen-Repartition pro 1896 mit dem Auftrage bekannt gegeben, nunmehr die gemeindlichen Umlagen-Repartitionslisten für die Distriktskonkurrenzen anzufertigen und die Einhebung der Umlagen zu bethätigen.

Das der Umlagenerhebung zu Grunde liegende Steuersoll ist nach dem Stande pro 1. Januar 1896 berechnet.

Bezüglich der Erhebung und beziehungsweise Verrechnung der Distriktsumlagen wird auf das bezirksamtliche Ausschreiben vom 15. März 1890 — Bez.-Amtsbl. pro 1890 S. 95/97 — zur gleichmäßigen Behandlung verwiesen.

Freising, am 23. April 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Repartition

der Umlagen der Distriktsgemeinde Freising pro 1896.

Nr. curr.	Concurrenzpflichtige Gemeinden und Aerare	Umlagen für Bedürfnisse der Armen- und Krankenpflege aus: der Gesamtsteuer M.	₰	13% M.	₰	Umlagen für die übrigen Bedürfnisse des Distriktes aus: Grund-, Haus-, Gewerbe- u. Kapitalsteuer M.	₰	30% M.	₰	Gesamt-Betrag der Distrikts-Umlagen M.	₰
1	Aiterbach . . .	884	35	114	97	871	47	261	44	376	41
2	Allershausen . .	4250	56	552	57	4075	36	1222	61	1775	18
3	Attaching , . .	1325	40	172	30	1316	10	394	83	567	13
4	Eching . . .	2443	51	317	66	2371	62	711	49	1029	15
5	Giggenhausen .	1724	27	224	16	1708	47	512	54	736	70
6	Gremertshausen .	2029	87	263	88	2005	45	601	64	865	52
7	Großnöbach . .	2740	70	356	29	2716	36	814	91	1171	20
8	Günzenhausen .	2460	52	319	87	2427	32	728	20	1048	07
9	Haindlfing . .	870	29	113	14	838	92	251	68	364	82
10	Hallbergmoos . .	1751	88	227	75	1690	32	507	10	734	85
11	Hohenbercha . .	1777	56	231	08	1739	41	521	82	752	90
12	Hohenkammer .	3568	06	463	85	3426	56	1027	97	1491	82
13	Jarzt	1867	57	242	78	1831	76	549	53	792	31
14	Johanneck . .	1685	05	219	06	1659	97	497	99	717	05
15	Itzling	1112	82	144	67	1106	98	332	09	476	76
16	Kammerberg . .	1705	48	221	71	1638	14	491	44	713	15

Nr. curr.	Concurrenzpflichtige Gemeinden und Aerare	Umlagen für Bedürfnisse der Armen- und Krankenpflege aus				Umlagen für die übrigen Bedürfnisse des Distriktes aus				Gesamt-Betrag der Distrikts-Umlagen	
		der Gesamtsteuer		13%		Grund-, Haus-, Gewerbe- u. Kapitalsteuer		30%			
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
17	Kranzberg . . .	2772	98	360	49	2658	27	797	48	1157	97
18	Langenbach . .	2974	35	386	67	2885	33	865	60	1252	27
19	Lauterbach . .	1805	95	234	77	1782	93	534	88	769	65
20	Marzling . . .	2748	28	357	28	2696	29	808	89	1166	17
21	Massenhausen . .	2579	87	335	38	2468	17	740	45	1075	83
22	Neufahrn . . .	2433	11	316	31	2337	41	701	22	1017	53
23	Neustift . . .	5231	54	680	10	4479	47	1343	84	2023	94
24	Oberhummel . .	2683	40	348	84	2624	23	787	27	1136	11
25	Paunzhausen . .	1094	07	142	23	1063	80	319	14	461	37
26	Pulling . . .	1982	24	257	69	1931	54	579	46	837	15
27	Rudlfing . . .	1351	77	175	73	1329	36	398	81	574	54
28	Schlipps . . .	2340	75	304	30	2313	05	693	92	998	22
29	Sünzhausen . .	1785	93	232	17	1748	10	524	43	756	60
30	Thalhausen . .	1171	25	152	26	1001	61	300	48	452	74
31	Tüntenhausen .	1667	63	216	79	1642	13	492	64	709	43
32	Tünzhausen . .	1230	31	159	94	1209	64	362	89	522	83
33	Vötting . . .	3554	57	462	10	3070	90	921	27	1383	37
34	Wippenhausen .	1775	04	230	76	1747	28	524	18	754	94
35	Finanz- Aerar	6	17	—	80	6	17	1	85	2	65
36	Forst- "	2104	98	273	65	2104	98	631	49	905	14
37	Bahn- "	38	44	5	—	38	44	11	53	16	53
38	Militär- "	190	71	24	79	190	71	57	21	82	—
39	Staatsgut Weihenstephan . . .	1304	55	169	59	1303	60	391	08	560	67
	Gesamt-Summa:	77025	78	10013	38	74057	62	22217	29	32230	67

Bekanntmachung.

Die Amtstage in Moosburg betr.

In Moosburg werden im Monate **Mai 1896** die Amtstage abgehalten:

Dienstag den 5., 12. und 26.

jedesmal **vormittags 9 Uhr** im Rathause.

Für Veröffentlichung wolle gesorgt werden.

Freising, den 23. April 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Hebammenlehrkurs pro 1896 betr.

Der Hebammenlehrkurs in **München** beginnt am **Samstag den 1. August** ds. Js., was alsbald zur Kenntnisnahme der Beteiligten zu bringen ist.

Gesuche um Aufnahme in den Kurs sind mit den in § 6 der Allerh. V.-O. vom 27. April 1874 (Kreis-Amtsbl. S. 544 ff) vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen und **zuverlässig bis 1. Juni ds. Js.** hieramts einzureichen. Dabei ist ausdrücklich zu konstatieren, ob die Gesuchstellerinnen im Stande sind, die Kosten des Lehrkurses incl. für die nötigen Lehrbücher, Instrumente und Verpflegung zu bestreiten.

Freising, am 27. April 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinden des Kaminkehrbezirkes Attenkirchen.

Feuerbeschau betr.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 4. ds. Mts. (Amtsbl. S. 97) gebe ich bekannt, daß die Erkrankung des Kaminkehrermeisters Kagerbauer in Attenkirchen wieder behoben ist und derselbe an den Geschäften der Feuerbeschaukommissionen wieder Teil nehmen kann.

Freising, den 28. April 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche betr.

Unter Bezugnahme auf die diesamtl. Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 18. März ds. Js. (Amtsbl. Nr. 11 S 79) gebe ich bekannt, daß die über **den Gemeindebezirk** Hallbergmoos verhängte Sperre wieder aufgehoben wurde.

Die über **die Gehöfte** der Gütler Johann Karri, Georg Frohnsbeck, Georg Sommer und Joseph Rampfl in Hallbergmoos verhängte Sperre ist wegen Erlöschens der im Betreff bezeichneten Seuche gleichfalls aufgehoben worden.

Freising, den 25. April 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Auf Grund der Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Erding gebe ich bekannt, daß die über die Ortschaften **Goldach**, **Schwaig** und **Niederding** verhängten Sperrmaßregeln wegen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche wieder aufgehoben worden sind.

Freising, den 17. April 1896.

Königl. Bezirksamt:
Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts- Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 17. 4. Mai 1896.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister von Appersdorf, Attaching, Bruckberg, Giggenhausen, Haag, Inzkofen, Neufahrn, Plörnbach, Reichersdorf, Reichertshausen.

Dem diesamtl. Auftrage vom 1. März ds. Jrs. A.-Bl. Nr. 9 Seite 60, betr. die halbjährige Revision und Berichtigung der Landtagswählerlisten ist **zuverlässig binnen 6 Tagen** zu entsprechen.

Freising, den 2. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Instandsetzung der Gemeinde-Verbindungswege, hier Frühjahrsreparaturen betr.

Diejenigen Gemeinden, welche mit der Vollzugsanzeige bezüglich der Frühjahrsreparatur der Gemeindeverbindungswege noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, dieselbe **zuverlässig bis 15. Mai lfd. Jrs.** anher zu erstatten.

Freising, den 2. Mai 1896

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde-Verwaltungen Berghaselbach, Bruckberg, Bruckbergerau, Enghausen, Giggenhausen, Gremmertshausen, Hagsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Hohenkammer, Inzkofen, Kirchdorf, Lauterbach, Palzing, Pfettrach, Reichertshausen, Schlipps, Schweinersdorf, Sünzhausen, Wolfersdorf.

Handel mit ländlichen Grundstücken betr.

Der Auftrag bezeichneten Betreffs vom 8. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 14 S. 97) ist **bei Meidung der Absendung des Wartboten binnen 3 Tagen** zu erledigen.

Freising, am 2. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die periodische Nachaichung pro 1896 betr.

Die Termine zur Vornahme der Aichung sind folgende:

Nro. curr.	Gemeinden, in welchen die Aichung vorgenommen wird.	Anfang		
		Tag	Datum	Stunde
				Uhr
1	In Langenbach	Mittwoch	6. Mai	früh 9
2	„ Oberhummel	„	„	11
3	„ Thonstetten	„	„	3
4	„ Stadt Moosburg mit	Donnerst.	7.	früh 7
5	Volkmannsdorferau und Niederambach	bis Freitag	8.	bis 12
6	„ Isareck für Wang	Montag	11.	früh 9
7	„ Bahnrestaurat. Bruckberg f. Bruckbergerau	„	„	12
8	„ Bruckberg	„	„	3
9	„ Gammelsdorf mit Reichersdorf	Dienstag	12.	früh 7
10	„ Priel für Enghausen	„	„	11
11	„ Margarethenried	„	„	1
12	„ Hörgertshausen	„	„	3
13	„ Mauern	Mittwoch	13.	früh 6
14	„ Schweinersdorf	„	„	10
15	„ Sixthaselbach für Inzkofen	„	„	12
16	„ Inkofen	„	„	2
17	„ Haag mit Plörnbach	„	„	3
18	„ Attaching	Freitag	15.	früh 7
19	„ Tüntenhausen	„	„	11
20	„ Zolling mit Anglberg	„	„	1
21	„ Appersdorf	Dienstag	19.	früh 8
22	„ Baumgarten	„	„	10
23	„ Nandlstadt mit Airischwand	„	„	1
24	„ Aigelsdorf für Figelsdorf	Mittwoch	20.	früh 6
25	„ Reichertshausen	„	„	8
26	„ Pfettrach	„	„	10
27	„ Attenkirchen	„	„	1
28	„ Sillertshausen	„	„	5
29	„ Hirnkirchen	Donnerst.	21.	früh 7
30	„ Abens	„	„	10
31	„ Dürnhaindlfing	„	„	1
32	„ Wolfersdorf mit Berghaselbach	„	„	3
33	„ Palzing	„	„	6
34	„ Haindlfing	Freitag	22.	früh 7

Nro. curr.	Gemeinden, in welchen die Aichung vorgenommen wird.	Anfang		
		Tag	Datum	Stunde
			Mai	Uhr
35	In Wippenhausen	Freitag	22.	10
36	„ Kirchdorf	"	"	12
37	„ Aiterbach	Dienstag	26.	früh 8
38	„ Paunzhausen	"	"	11
39	„ Johanneck	"	"	3
40	„ Eglhausen für Schlipps	"	"	5
41	„ Hohenkammer	Mittwoch	27.	früh 6
42	„ Allershausen	"	"	12
43	„ Tünzhausen	"	"	5
44	„ Thalhausen	Donnerst.	28.	früh 7
45	„ Kranzberg	"	"	1
46	„ Hohenbercha	Freitag	29.	früh 7
47	„ Lauterbach	"	"	10
48	„ Kammerberg	"	"	12
49	„ Jarzt	"	"	5
50	„ Unterbruck für Großnöbach	Samstag	30.	früh 7
51	„ Gremertshausen	"	"	11
52	„ Sünzhausen	"	"	1
53	„ Vötting	"	"	3
54	„ Pulling	Dienstag	9. Juni	früh 7
55	„ Günzenhausen	"	"	9
56	„ Eching	"	"	12
57	„ Neufahrn	"	"	2
58	„ Massenhausen	Mittwoch	10.	früh 7
59	„ Giggenhausen	"	"	12
60	„ Marzling mit Rudlfing	Donnerst.	11.	1
61	„ Hallbergmoos	Freitag	12.	früh 8

1. Diese Termine sind wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, insbesondere sind die Gewerbetreibenden davon zu verständigen, a) welche Maße und Gewichte sie führen müssen (v. d. All. Verord. vom 19. Dezember 1869 Regbl. S. 2329), b) daß Versäumung der Aichpflicht nach § 369 Ziff. 2 d. R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 100 Mk. oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, unrichtige bezw. vorschriftswidrige Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge überdies eingezogen werden.

2) In diesem Jahre unterliegen der Aichung alle Gewichte von 50 kg bis 1 g, die Wagen, Flüssigkeitsmaße, zusammenlegbare Maß-

stäbe Kluppmaße, die Meßrahmen für Brennholz und die Meßkästen der Straßenwärter für Deckmaterial der Staatsstraßen.

3) Zur **Wiederholung** der Aichung und Stempelung werden diejenigen Wagen und Flüssigkeitsmaße, welche der durch die Aichordnung vom 1. August 1885 vorgeschriebenen Form und Bezeichnung nicht entsprechen, **in diesem Jahre zum letzten Male** zugelassen. Die bezügl. dieser Maße vorgenommene Aichung hat jedoch nur Giltigkeit **bis 31. Dezember ds. Js.** (v § 1 d. Aichordnung vom 1. August 1885 Ges. V.-Bl. S. 446 ff.)

Die Gewerbetreibenden werden bei der Aichung darauf aufmerksam gemacht werden, welche Maße vom 1. Januar 1897 an durch neue zu ersetzen sind.

4) Den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende Maße, Gewichte rc. sind durch neue zu ersetzen.

5) Die Gemeindediener sind anzuweisen, bei den Aichterminen anwesend zu sein.

Freising, den 30. April 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung

Abhaltung der Konferenzen für das Fortbildungsjahr 1895/96 betr.

Nach Zuschrift des Herrn Hauptlehrers Keilberth in Neustift findet für den Bezirk Freising am

Mittwoch, den 20. Mai 1896 vormittags 8 Uhr

im Knabenschulhause zu Freising die 2. besondere Konferenz pro 1895/96 statt und werden hiezu die Herren Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen des Amtsbezirkes hiemit eingeladen.

Die Herren Bürgermeister haben die Herren Lehrer sofort hievon zu verständigen und auch den Herren Kgl. Lokalschulinspektoren von dieser Konferenz Kenntnis zu geben.

Freising, am 1. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Ich gebe hiemit bekannt, daß die Maul- und Klauenseuche im Gehöfte des Anwesensbesitzers **Bartholomäus Westermeier in Allershausen** erloschen ist und die getroffenen Sperrmaßregeln aufgehoben wurden.

Freising, den 1. Mai 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Gemeinden beschäftigten Personen betr.

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden haben die beigesetzten Beträge als Schuldigkeit für das Jahr 1895 zuverlässig (bei Meidung der Abholung) binnen 3 Tagen anher einzusenden.

1.	Airischwand	1.20 ℳ
2.	Aiterbach	1.30 „
3.	Allershausen	3.90 „
4.	Appersdorf	1.90 „
5.	Attaching	0.90 „
6.	Attenkirchen	0.90 „
7.	Baumgarten	2.40 „
8.	Berghaselboch	1.20 „
9.	Bruckberg	1.80 „
10.	Dürnhaindlfing	2.20 „
11.	Eching	2.30 „
12.	Enghausen	1.30 „
13.	Figelsdorf	1.20 „
14.	Giggenhausen	1.20 „
15.	Gremertshausen	1.40 „
16.	Haag	1.30 „
17.	Hagsdorf	0.45 „
18.	Haindlfing	0.85 „
19.	Hallbergmoos	2.60 „
20.	Hemhausen	1.50 „
21.	Hirnkirchen	0.70 „
22.	Hörgertshausen	2.10 „
23.	Großnöbach	2.00 „
24.	Günzenhausen	1.90 „
25.	Hohenpercha	1.50 „
26.	Hohenkammer	3.30 „
27.	Inkofen	1.30 „
28.	Inzkofen	2.10 „
29.	Jarzt	1.30 „
30.	Johanneck	1.70 „
31.	Itzling	0.60 „
32.	Kammerberg	1.70 ℳ
33.	Kirchdorf	3.80 „
34.	Kranzberg	2.80 „
35.	Langenbach	2.20 „
36.	Lauterbach	1.20 „
37.	Marzling	2.10 „
38.	Mauern	1.70 „
39.	Massenhausen	2 30 „
40.	Nandlstadt	3.00 „
41.	Neustift	11.30 „
42.	Niederambach	1.10 „
43.	Oberhummel	2.10 „
44.	Paunzhausen	1.80 „
45.	Pfettrach	0.60 „
46.	Plörnbach	1.30 „
47.	Reichertshausen	1.20 „
48.	Rudlfing	1.10 „
49.	Schlipps	2.10 „
50.	Schweinersdorf	1.90 „
51.	Sillertshausen	1.40 „
52.	Sünzhausen	1.30 „
53.	Thalhausen	1.30 „
54.	Thonstetten	0.85 „
55.	Tüntenhausen	0.80 „
56.	Volkmannsdorferau	1.00 „
57.	Vötting	3.20 „
58.	Wang	1.70 „
59.	Wimpasing	1.10 „
60.	Wippenhausen	1.00 „
61.	Wolfersdorf	1.10 „

Freising, am 2. Mai 1896

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 18. 8. Mai 1896.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und an sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Vollzug des Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes betr.

Das Kgl. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, hat mit höchster Entschließung vom 17. April Nr. 7271 zur **Förderung des Feuerlöschwesens** in den einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Ziff. 6 der Normativ-Entschließung vom 28. Januar 1879 Nr. 222 (Min.-Amtsbl. S. 41) für das Jahr 1896 einen Zuschuß **von 13,000 Mk.** zur Verfügung gestellt.

Von dieser Summe ist gemäß der vorstehenden h. Entschließung sowie nach Ziff. 4 der h. M.-E. vom 2. April 1889 Nr. 4101 (Min. Amtsbl. S. 121) wieder, wie bisher, ein Betrag von 1000 M. **für Zuschüsse zu den Kosten der Abänderung und Auswechslung fehlerhafter Spritzen und Schlauchgewinde** bezw., soweit ein Bedürfnis hiefür nicht besteht, zur Anschaffung und Verbesserung von **Steigergeräten** bestimmt.

Die Verwendung des nach Abzug der letzterwähnten Summe verbleibenden Betrages von 12,000 Mark wird nach den mit h. Regierungsentschließung vom 18. Februar 1878 Nr. 6936 (Kreisamtsblatt S. 299) unter Ziff. 1 und 2 bekannt gemachten Bestimmungen erfolgen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß allenfallsige von Gemeinden und Feuerwehren zu stellenden Gesuche um Unterstützung aus den bezeichneten Zuschüssen unter Einreichung von Uebersichten nach dem im Kreisamtsblatt 1878 S. 301 bis 306 abgedruckten Formular — **geeignet ausgeschieden und getrennt** — für die beiden obigen Summen bis

längstens 15. Mai 1896

bei Meidung der Nichtberücksichtigung hier einzureichen sind.

Freising, den 4. Mai 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und die sämtlichen Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes.

Distriktsumlagen Moosburg pro 1896 betr.

Im Nachstehenden wird die Distriktsumlagen-Repartition pro 1896 mit dem Auftrage bekannt gegeben, hienach die gemeindlichen Umlagen-Repartitionslisten anzufertigen und die Umlagen einzuheben und an die Distrikts-Kassa Moosburg abzuliefern.

Das der Umlagenrepartition zu Grunde liegende Steuersoll ist nach dem Stande pro 1. Januar 1896 berechnet.

Bezüglich der Erhebung und Verrechnung der Distriktsumlagen wird auf das bezirksamtliche Ausschreiben vom 15. März 1890 — Bez.-Amtsbl. pro 1890 S. 95/97 — zur gleichmäßigen Behandlung verwiesen.

Freising, am 29. April 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Repartition

der Umlagen der Distriktsgemeinde Moosburg pro 1896.

Nr. curr.	Concurrenzpflichtige Gemeinden und Aerare	Umlagen für Bedürfnisse der Armen- und Krankenpflege aus der Gesamtsteuer ℳ	₰	12% ℳ	₰	Umlagen für die übrigen Bedürfnisse des Distriktes aus Grund-, Haus-, Gewerbe- u. Kapitalsteuer ℳ	₰	26% ℳ	₰	Gesamt-Betrag der Distrikts-Umlagen ℳ	₰
1	Airischwand	2170	93	260	51	2155	07	560	32	820	83
2	Angelberg	1340	78	160	90	1328	60	345	44	506	34
3	Appersdorf	2005	18	240	62	1995	35	518	79	759	41
4	Attenkirchen	780	27	93	63	747	96	194	47	288	10
5	Baumgarten	3229	85	387	58	3182	85	827	54	1215	12
6	Berghaselbach	2024	81	242	98	2014	86	523	86	766	84
7	Bruckberg	1912	45	229	50	1821	83	473	68	703	18
8	Bruckbergerau	1221	76	146	61	1188	60	309	04	455	65
9	Dürnhaindlfing	3434	58	412	15	3409	12	886	37	1298	52
10	Enghausen	1761	11	211	34	1743	28	453	25	664	59
11	Figelsdorf	2001	14	240	14	1989	21	517	20	757	34
12	Gammelsdorf	2730	80	327	64	2684	74	698	03	1025	67
13	Haag	1708	02	204	96	1628	14	423	32	628	28
14	Hagsdorf	295	82	35	50	289	59	75	30	110	80

Nr. curr.	Concurrenzpflichtige Gemeinden und Aerare	Umlagen für Bedürfnisse der Armen- und Krankenpflege aus				Umlagen für die übrigen Bedürfnisse des Distriktes aus				Gesamt-Betrag der Distrikts-Umlagen	
		der Gesamtsteuer		12%		Grund-, Haus-, Gewerbe- u. Kapitalsteuer		26%			
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
15	Hemhausen	1945	24	233	43	1915	24	497	96	731	39
16	Hirnkirchen	536	39	64	37	529	77	137	74	202	11
17	Hörgertshausen	1928	50	231	42	1883	40	489	69	721	11
18	Inkofen	1578	61	189	44	1537	68	399	80	589	24
19	Inzkofen	3392	22	407	07	3380	99	879	06	1286	13
20	Kirchdorf	4823	06	578	77	4756	50	1236	69	1815	46
21	Margarethenried	1717	04	206	05	1691	81	439	87	645	92
22	Mauern	1724	16	206	90	1655	74	430	50	637	40
23	Moosburg	12329	77	1479	58	11398	86	2963	71	4443	29
24	Nandlstadt	2668	64	320	24	2530	96	658	05	978	29
25	Niederambach	2938	55	352	62	2923	64	760	15	1112	77
26	Palzing	996	11	119	54	984	19	255	89	375	43
27	Pfettrach	459	35	55	13	455	85	118	52	173	65
28	Plörnbach	2084	90	250	19	2069	61	538	10	788	29
29	Reichersdorf	2412	43	289	50	2397	74	623	41	912	91
30	Reichertshausen	1786	82	214	42	1768	38	459	78	674	20
31	Schweinersdorf	3229	74	387	57	3199	56	831	89	1219	46
32	Sillertshausen	1963	52	235	63	1956	58	508	71	744	34
33	Thonstetten	1269	23	152	31	1256	07	326	58	478	89
34	Volkmannsdorferau	1275	95	153	12	1267	84	329	64	482	76
35	Wang	2951	96	354	24	2878	35	748	37	1102	61
36	Wimpasing	2116	28	253	96	2103	43	546	89	800	85
37	Wolfersdorf	834	88	100	19	809	39	210	44	310	63
38	Zolling	2997	67	359	73	2977	87	774	25	1133	98
39	Finanz- Aerar	39	92	4	79	39	92	10	38	15	17
40	Forst- "	1201	85	144	22	1201	85	312	48	456	70
41	Eisenbahn- "	61	27	7	36	61	27	15	93	23	29
	Summa:	87881	56	10545	85	85811	69	22311	09	32856	94

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen Attenkirchen, Eching, Hörgertshausen, Rudlfing, Tüntenhausen und Wimpasing.

Regiebaunachweisungen zur Tiefbau-Berufs-Genossenschaft betr.

Die obengenannten Gemeindeverwaltungen, welche laut Mitteilung der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft in Berlin das diesamtliche Aus-

schreiben vom 20. Januar d. J. (Amtsbl. S. 25) noch nicht erledigt haben, werden **zur sofortigen Erledigung** desselben veranlaßt.

Bis 20. ds. Mts. ist Vollzugsanzeige zu erstatten.

Freising, den 4. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Kreisfondsstipendien für Schüler gemeindlicher Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule betr.

Unter Hinweis auf das h. Regierungs-Ausschreiben vom 7. April c. Nr. 13030 — Beilage Nr. 17 zum Kreis-Amtsbl. — sind Gesuche ausgesetzten Betreffs — belegt mit den im obenallegierten Ausschreiben bezeichneten Zeugnissen, Nachweisen und Arbeiten des betreffenden Schülers **bis längstens 1. Juni** zuverlässig anher in Vorlage zu bringen.

Freising, am 7. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und die sämtlichen Gemeinde Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Verleihung des Ehrenzeichens an Mitglieder der Feuerwehren betr.

Unter Hinweis auf das bezirksamtl. Ausschreiben vom 14. April 1896 — Bez. Amtsbl. Seite 102 — sind Gesuche um Verleihung des Ehrenzeichens an Mitglieder der Feuerwehren für 25jährige Dienstzeit **bis längstens 15 Juni** anher in Vorlage zu bringen.

Freising, den 7. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf

Bekanntmachung.

An die Gemeinden Allershausen, Hohenkammer, Kammerberg, Massenhausen, Neufahrn, Hörgertshausen, Kirchdorf, Nandlstadt, Neustift, Volkmannsdorf, Wolfersdorf und an den Stadtmagistrat Moosburg.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe betr.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers (v. Reichsgesetz-Blatt 1896 Nr. 6 S. 55 und **Amtsblatt** Nr. 10 S. 69) ist die Beschäftigung von Arbeitern **in Bäckereien** und **Konditoreien** geregelt worden. Da nach diesen Bestimmungen den Gehilfen rc. in diesen Betrieben auch an **Werktagen** eine **Ruhezeit** zugesichert und hiedurch die Produktion eingeschränkt ist, ist es als empfehlenswert erachtet worden, **Ausnahmen** dahin zuzulassen, **daß auch an Sonn- und Festtagen Gehilfen und Lehrlinge im gleichen Umfange beschäftigt werden dürfen, wie an den Wochentagen.**

Durch höchste Entschließung ist nun der nachstehende Entwurf von **Ausnahmsbestimmungen** betr. Beschäftigung von Arbeitern im Bäckerei- und Konditorei-Betriebe an Sonn- und Festtagen mit der Weisung mitgeteilt worden, **Arbeitgeber und Gehilfen** darüber einzunehmen, ob **Erinnerungen dagegen** bestehen.

I. Die Gemeindebehörden sind beauftragt, den im Gemeindebezirke befindlichen Bäckermeistern (**welche Gehilfen beschäftigen) und** den Gehilfen die Bestimmungen unter Ziff. I 1—3 der angeführten Reichskanzlerbekanntmachung und **dann den Entwurf** bekannt zu geben und sie zur Aeußerung zu veranlassen, ob sie damit — oder event. warum nicht — einverstanden sind.

II. Sollten sogenannte **Tagesbäckereien** vorhanden sein, so hätten sich **die** betreffenden Beteiligten (Arbeiter und Arbeitgeber) zu äußern, ob bei diesen die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eben bis **12 Uhr mittags** (und bei Konditoreien noch nachmittags für Herstellung und Austragen leicht verderblicher Waren) zuzulassen ist.

III. Mit Rücksicht auf den gestellten kurzen Termin ist die Sache zuverlässig **binnen 8 Tagen** zu erledigen.

Freising, den 4. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Entwurf von Ausnahmebestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Bäckerei- und Konditoreigewerben an Sonn- und Festtagen.

A. Für das Konditoreigewerbe (ohne Nebenbetrieb).

1.) Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen von Nachts 12 Uhr bis Mittags 12 Uhr gestattet.

Die einzelnen Arbeiter dürfen jedoch nur 10 Stunden beschäftigt werden.

Die Arbeitszeit derselben ist so einzurichten, daß jedem Arbeiter die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit, mindestens aber an jedem dritten Sonntag freigegeben wird.

2.) Während der Zeit von 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts dürfen die Arbeiter lediglich mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden (Eis, Cremes u. dgl.) beschäftigt werden.

Sind Arbeiter, die bereits Vormittags thätig waren, noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

B. Für die der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1896 unterliegenden Bäckerei- und Konditoreibetriebe.

Die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen ist an allen Sonn- und Festtagen in gleicher Weise, wie dies nach den Bestimmungen des Bundesraths vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt Nr. 6) unter I Ziffer 1 bis 3 allgemein zugelassen ist, gestattet.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 19. 15. Mai 1896.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Amtsbezirkes.

Das Militärersatzgeschäft pro 1896 betr.

Nach dem von der Kgl. Oberersatzkommission aufgestellten Geschäftsplane für Abhaltung des Aushebungsgeschäftes findet letzteres für den Landbezirk Freising

am Montag den 1. Juni lfd. Jrs. und am Dienstag den 2. Juni lfd. Jrs.

in den oberen Lokalitäten des Gasthauses zur Schießstätte in Freising statt.

Vorgestellt werden:

1) **Am Montag den 1. Juni lfd. Jrs. vormittags 8½ Uhr:**

a) die Personen des Beurlaubtenstandes, welche sich als gänzlich dienstunbrauchbar oder felddienstunfähig gemeldet haben,

b) die Invaliden,

c) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist,

d) die noch vorläufig beurlaubten Rekruten.

Die unter a—d aufgeführten Personen haben um 7½ Uhr zu erscheinen und ihre Militärpapiere mitzubringen. Dieselben werden besondere Gestellungsbefehle vom Bezirkskommando erhalten.

e) die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

aa) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,

bb) von den Truppenteilen abgewiesen worden sind,

f) die zur Ausschließung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen,

g) die Untauglichen, welche auszumustern sind,

h) diejenigen Militärpflichtigen, welche dem Landsturm I. Aufgebotes überwiesen wurden,

i) diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen wurden.

2) **Am Dienstag den 2. Juni lfd. Jrs. vormittags 8½ Uhr:**

a) die Wiedereinzustellenden,

b) die Tauglichen des Jahres 1894, 1895 und 1896, sodann die Ueberzähligen der früheren Jahrgänge.

Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks Freising-Land eingetragene Militärpflichtige berechtigt, am Aushebungstage zu erscheinen und der Oberersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

Sämtliche Militärpflichtige haben an dem Tage, an welchem sie zur Vorstellung gelangen, **pünktlich um 8 Uhr vormittags** im Gasthause zur Schießstätte zu erscheinen.

Gestellungspflichtige, welche nicht oder nicht pünktlich erscheinen, werden nach § 26 Ziffer 7 der Wehr-Ordnung mit Geld bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, auch können dieselben der Vorteile der Losung verlustig erklärt und vorweg als unsichere Heerespflichtige eingestellt werden.

Die von der verstärkten Ersatzkommission bei der Musterung als unbegründet befundenen Reklamationen sämtlicher im ersten, zweiten und dritten Militärpflichtjahre stehenden Militärpflichtigen, sowie die als begründet anerkannten Reklamationen aller **im dritten Jahre stehenden Militärpflichtigen** werden von der Oberersatzkommission nochmals geprüft und beschieden werden.

Die **Eltern** und sonstigen **Verwandten** dieser Militärpflichtigen, in deren Interesse die Reklamation erhoben wurde, haben an dem Tage, an welchem die Reklamierten zur Vorstellung kommen, vor der Oberersatzkommission **mitzuerscheinen, und sind hiezu nachweislich vorzuladen,** bei den von der Ersatzkommission abgewiesenen Reklamationen nur dann, wenn dagegen förmliche Beschwerde an die Oberersatzkommission erhoben werden will.

Reklamationsgesuche sind nach § 63 Ziff. 7 der Wehr-Ordnung spätestens im Musterungstermine anzubringen und könnten **im Aushebungstermine nur dann** gestellt werden, wenn die **Veranlassung** zur Reklamation **erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist.**

Wollen aber solche verspätete Gesuche, welche materiell begründet sind, gleichwohl noch gestellt werden, so sind dieselben vorschriftsmäßig instruiert **sofort** anher **in Vorlage zu bringen,** und sind die Reklamanten zu belehren, daß sie allenfallsige Gesuche um Nachsichtserteilung sogleich nach der Aushebung zu stellen haben, soferne diesbezüglicher Antrag nicht von der Oberersatzkommission selbst eingebracht wird.

Die Herren Bürgermeister erhalten Auftrag:

a) Vorstehende Bekanntmachung den in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Militärpflichtigen bekannt zu geben,

b) die ihnen unter Kouvert zugehenden Gestellungsordres den betreffenden Militärpflichtigen auszuhändigen und die von **den letzteren zu unterschreibenden Empfangsbescheinigungen,** welche von den Gestellungsordres abzutrennen sind, gehörig ausgefüllt **umgehend** nebst den Vorladungsnachweisen der Eltern bei Reklamationen anher einzusenden,

c) geeignete Sorge zu tragen, daß die Militärpflichtigen **sauber gewaschen** und mit reiner Wäsche versehen erscheinen und ihre Militärpapiere (Personen des Beurlaubtenstandes) und die **abgetrennten Gestellungsordres mitbringen,**

d) in Verbindung mit den Beigeordneten sowie mit Unterstützung des Ortspolizeipersonals genügend Vorsorge zu treffen, daß besonders von den Militärpflichtigen an den Aushebungstagen keinerlei Exzesse begangen werden und die öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Ortschaften nicht gefährdet werde.

Die Herren Bürgermeister haben bei dem Aushebungsgeschäfte **nur in den Fällen zu erscheinen,** wo, wie besonders bei Prüfung der Reklamationen ihre Anwesenheit als wirklich notwendig erscheint.

Freising, am 11. Mai 1896.

Der Zivilvorsitzende des Aushebungsbezirkes für Freising-Land:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Betrugsversuche von Spanien aus betr.

Unter Hinweis auf die diesamtl. Bekanntmachungen bezeichneten Betreffs vom 30. Juni 1894 und 18. September 1895 (Amtsblatt 1894 Seite 142 und 1895 Seite 198) wird darauf aufmerksam gemacht, daß der sogenannte Entierro-Schwindel (cf. die bezeichneten Bekanntmachungen) zur Zeit in besonderer Blüte steht, und bereits eine größere Anzahl von Personen auf diesen Schwindel hereingefallen und erhebliche Verluste erlitten hat.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirkes werden hiemit angewiesen, die Gemeindeangehörigen wiederholt vor diesen Betrugs-Versuchen mit dem Beifügen zu warnen, daß Personen, die sich der ihnen von den spanischen Schwindlern angegebenen falschen Namen bedienen, um damit ihre an diese gerichteten Briefe zu zeichnen, die Absicht bekunden, bewußter Weise an einem ihnen vorgespiegelten, unredlichen Geschäfte Teil zu nehmen und daher bei etwaigen Verlusten einen Anspruch auf amtliche Unterstützung der Behörden nicht haben.

Nachdem die Annahme begründet ist, daß die spanischen Schwindler in Deutschland Verbindungen haben, durch welche sie die betreffenden Adressen erhalten, ist der Ermittlung solcher Agenten ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und gegebenen Falls deren Bestrafung herbeizuführen, bezw. anher Anzeige zu erstatten.

Freising, den 8. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Die Erstattung von Todesanzeigen an die kgl. Amtsgerichte betr.

Die Gemeindenbehörden werden hiemit auf die im bez. Betreffe

ergangene Ministerialentschließung vom 13. April 1896 (Ministerial-Amts Blatt Nr. 13 Seite 112 ff.) zur Darnachachtung und Anwendung des darin vorgeschriebenen neuen Formulares der Todesanzeigen, welches in Ziffer III von dem bisherigen Formular abweicht, aufmerksam gemacht.

Freising, den 9. Mai 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Im Verlage Brügel nnd Sohn in Ansbach ist erschienen: „Die auf das Maß- und Gewichtswesen in Bayern bezüglichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen“ von Max Lipowsky, Kgl. Bezirksamtsassessor. Preis 2 M.

Ich mache die betreffenden Gemeinden auf dieses Werk aufmerksam zur Orientierung über die bestehenden Bestimmungen und empfehle solcher zur Anschaffung.

Freising, den 12. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nach Zuschrift des Kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen ist die wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche über das Anwesen des Gütlers Michael Prüller in Rottenegg verhängte Sperre wieder aufgehoben worden.

Freising, am 11. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 20. 20. Mai 1896.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Amtsbezirkes.

Das Militärersatzgeschäft pro 1896 betr.

Nach dem von der Kgl. Oberersatzkommission aufgestellten Geschäftsplane für Abhaltung des Aushebungsgeschäftes findet letzteres für den Landbezirk Freising

am Montag den 1. Juni lfd. Jrs. und am Dienstag den 2. Juni lfd. Jrs.

in den oberen Lokalitäten des Gasthauses zur Schießstätte in Freising statt.

Vorgestellt werden:

1) Am Montag den 1. Juni lfd. Jrs. vormittags 8½ Uhr:

a) die Personen des Beurlaubtenstandes, welche sich als gänzlich dienstunbrauchbar oder felddienstunfähig gemeldet haben,

b) die Invaliden,

c) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist,

d) die noch vorläufig beurlaubten Rekruten.

Die unter a—d aufgeführten Personen haben um 7½ Uhr zu erscheinen und ihre Militärpapiere mitzubringen. Dieselben werden besondere Gestellungsbefehle vom Bezirkskommando erhalten.

e) die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

aa) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,

bb) von den Truppenteilen abgewiesen worden sind,

f) die zur Ausschließung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen,

g) die Untauglichen, welche auszumustern sind,

h) diejenigen Militärpflichtigen, welche dem Landsturm I. Aufgebotes überwiesen wurden,

i) diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen wurden.

2) Am Dienstag den 2. Juni lfd. Jrs. vormittags 8 Uhr:

a) die Wiedereinzustellenden,

b) die Tauglichen des Jahres 1894, 1895 und 1896, sodann die Ueberzähligen der früheren Jahrgänge.

Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks Freising-Land eingetragene Militärpflichtige berechtigt, am Aushebungstage zu erscheinen und der Obererſatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

Sämtliche Militärpflichtige haben an dem Tage, an welchem sie zur Vorstellung gelangen, **pünktlich um 8 Uhr vormittags** im Gasthause zur Schießstätte zu erscheinen.

Gestellungspflichtige, welche nicht oder nicht pünktlich erscheinen, werden nach § 26 Ziffer 7 der Wehr-Ordnung mit Geld bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, auch können dieselben der Vorteile der Losung verlustig erklärt und vorweg als unsichere Heerespflichtige eingestellt werden.

Die von der verstärkten Ersatzkommission bei der Musterung als unbegründet befundenen Reklamationen sämtlicher im ersten, zweiten und dritten Militärpflichtjahre stehenden Militärpflichtigen, sowie die als begründet anerkannten Reklamationen aller **im dritten Jahre stehenden Militärpflichtigen** werden von der Obererſatzkommission nochmals geprüft und beschieden werden.

Die **Eltern** und sonstigen **Verwandten dieser** Militärpflichtigen, in deren Interesse die Reklamation erhoben wurde, haben an dem Tage, an welchem die Reklamierten zur Vorstellung kommen, vor der Obererſatzkommission **mitzuerscheinen, und sind hiezu nachweislich vorzuladen,** bei den von der Ersatzkommission abgewiesenen Reklamationen nur dann, wenn dagegen förmliche Beschwerde an die Obererſatzkommission erhoben werden will.

Reklamationsgesuche sind nach § 63 Ziff. 7 der Wehr-Ordnung spätestens im Musterungstermine anzubringen und könnten **im Aushebungstermine nur dann** gestellt werden, wenn die **Veranlassung** zur Reklamation **erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist.**

Wollen aber solche verspätete Gesuche, welche materiell begründet sind, gleichwohl noch gestellt werden, so sind dieselben vorschriftsmäßig instruiert **sofort** anher **in Vorlage zu bringen,** und sind die Reklamanten zu belehren, daß sie allenfallsige Gesuche um Nachsichtserteilung sogleich nach der Aushebung zu stellen haben, soferne diesbezüglicher Antrag nicht von der Obererſatzkommission selbst eingebracht wird.

Die Herren Bürgermeister erhalten Auftrag:

a) Vorstehende Bekanntmachung den in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Militärpflichtigen bekannt zu geben,

b) die ihnen unter Kouvert zugehenden Gestellungsordres den betreffenden Militärpflichtigen auszuhändigen und die von **den letzteren zu unterschreibenden Empfangsbescheinigungen,** welche von den Gestellungsordres abzutrennen sind, gehörig ausgefüllt **umgehend** nebst den Vorladungsnachweisen der Eltern bei Reklamationen anher einzusenden,

c) geeignete Sorge zu tragen, daß die Militärpflichtigen **sauber gewaschen** und mit reiner Wäsche versehen erscheinen und ihre Militärpapiere (Personen des Beurlaubtenstandes) und die **abgetrennten Gestellungsordres mitbringen,**

d) in Verbindung mit den Beigeordneten sowie mit Unterstützung des Ortspolizeipersonals genügend Vorsorge zu treffen, daß besonders von den Militärpflichtigen an den Aushebungstagen keinerlei Exzesse begangen werden und die öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Ortschaften nicht gefährdet werde.

Die Herren Bürgermeister haben bei dem Aushebungsgeschäfte **nur in den Fällen zu erscheinen,** wo, wie besonders bei Prüfung der Reklamationen ihre Anwesenheit als wirklich notwendig erscheint.

Freising, am 11. Mai 1896.

Der Zivilvorsitzende des Aushebungsbezirkes für Freising-Land:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die K. Lokalschulinspektionen des Amtsbezirks.

Einführung der neuen Lesebücher betr.

Auf Anregung der K. Distriktsschulinspektion werden die K. Lokalschulinspektionen des Bezirks veranlaßt, bis 15. August lfd. Js. an die K. Distriktsschulinspektion zu berichten, was zum Vollzuge des hohen Regierungsauftrags vom 27. v. Mts. die Einführung von Lesebüchern für die Volksschulen des Regierungsbezirkes Oberbayern (K.-A.-Bl. 1896 S. 34) in ihrem Schulsprengel geschehen.

Freising, den 16. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinden Allershausen, Attaching, Baumgarten, Berghaselbach, Bruckbergerau, Dürnhaindlfing, Eching, Gammelsdorf, Giggenhausen, Gremertshausen, Großnöbach, Günzenhausen, Haag, Haindlfing, Hallbergmoos, Hemhausen, Hirnkirchen, Hohenpercha, Hohenkammer, Inkofen, Inzkofen, Jarzt, Itzling, Kammerberg, Kirchdorf, Kranzberg, Langenbach, Lauterbach, Margarethenried, Marzling, Massenhausen, Moosburg, Neufahrn, Neustift, Plörnbach, Pulling, Reichersdorf, Rudlfing, Schlipps, Sillertshausen, Sünzhausen, Thonstetten, Tüntenhausen, Vötting, Wimpasing, Wippenhausen und Wolfersdorf.

Der Auftrag im Bezirks-Amtsblatt vom 2. März ds. Jrs. (Amtsbl. S. 63) ist nunmehr **binnen 8 Tagen** zu vollziehen.

Freising, den 19. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen Allershausen, Appersdorf, Attaching, Baumgarten, Dürnhaindlfing, Eching, Giggenhausen, Gremertshausen, Großnöbach, Günzenhausen, Hagsdorf, Hallbergmoos, Hemhausen, Hirnkirchen, Hohenkammer, Johanneck, Itzling, Nenfahrn, Neustift, Paunzhausen, Pulling, Reichertshausen, Schlipps, Schweinersdorf, Sillertshausen, Sünzhausen, Tüntenhausen, Vötting, Wimpasing und Wippenhausen.

Instandsetzung der Gemeindeverbindungswege, hier Frühjahrsreparatur betr.

Die obengenannten Gemeindebehörden werden hiemit beauftragt, die Vollzugsanzeigen bezüglich der Frühjahrs-Reparatur der Gemeindeverbindungswege **zuverlässig binnen 8 Tagen** zu erstatten.

Freising, den 20. Mai 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Ich gebe bekannt, daß die Maul- und Klauenseuche im Gemeindebezirke Hallbergmoos nunmehr vollständig erloschen ist.

Freising, am 13. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 21. 29. Mai 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Standesämter des Amtsbezirkes.

Bedarf von Formularien für die Standesämter pro 1897 be r.

Nach dem vorschriftsmäßigen Formulare ist der Standesamts-Formular-Bedarf für 1897 in möglichst verlässiger Weise sofort anher anzuzeigen — oder es ist Fehlbericht zu erstatten.

Die Ausfüllung der Rubriken 2, 3 und 4 der Uebersicht kann unterbleiben.

In Rubrik 8 ist nicht der Papierbedarf in Bogen — sondern die Zahl der gebundenen Hauptregister — ferner in Rubrik 10 nicht die Stück- — sondern die Bogenzahl der erforderlichen Register-Auszüge anzugeben.

Der Bedarf an Geburtsschein-Formularien in abgekürzter Form für militärische Zwecke ist ebenfalls anzuzeigen.

Die betreffenden Uebersichten müssen bis längstens 8. **Juni** c. in den diesamtlichen Einlauf gelangen.

Freising, am 23. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Jahresberichte der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr.

Es ist Veranlassung gegeben, die Ortspolizeibehörden wiederholt anzuweisen, die Kontrole in Bezug auf die Beschau, die Beschaffenheit und Zubereitung und Aufbewahrung, sowie auf das Ausmessen und Auswägen von verkäuflichen Nahrungsmitteln, Eßwaren und Getränken strengstens auszuüben und wird die oberpolizeiliche Vorschrift vom 13. Januar 1874 betr. die Handhabung der Lebensmittelpolizei (Kreis-Amts-Blatt 1871 S. 57 ff.) wiederholt zur eingehenden Beachtung in Erinnerung gebracht.

Insbesondere wird hiemit auf die diesamtl. Bekanntmachung

vom 16. Juni 1889 betr. die Lebensmittelpolizei (Amtsblatt 1889 S. 161 ff.) hingewiesen.

Im Einzelnen wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1.) Den Flaschenbiergeschäften ist vom Gesundheits-, Reinlichkeits- und gewerbepolizeilichen Standpunkte fortgesetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2.) Der Zusatz von Borsäure als Konservierungsmittel für Fleischwaren wie auch das Färben von Würsten ist als ein Mißbrauch zu erachten, welcher sich aus der gewerblichen Konkurrenz entwickelt und vielenorts Dimensionen angenommen hat, die ein sachgemäßes Vorgehen dagegen angezeigt erscheinen lassen.

3.) Giftige Farbenanstriche, namentlich mit Schweinfurter Grün, wurden wieder mehrmals, auch in Backstuben, getroffen; es wird hiewegen auf die Ministerial-Entschließung vom 14. April 1894 Nr. 6396 Ziffer 4 hingewiesen.

4.) Zum Aufbewahren stark sauerer Gegenstände werden in den Spezereien vielfach Töpfe und Tiegel mit Bleiglasuren verwendet; da solch fortgesetzter Einwirkung von Säuren selbst bessere Bleiglasuren nicht widerstehen und Bleivergiftungen infolge hievon schon vorgekommen sind, ist eine entsprechende Verwarnung in Bedacht zu nehmen.

Freising, den 18. Mai 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Erhaltung wertvoller Altertümer betr.

Sämtliche Gemeindebehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie in ihrem Besitze befindliche Gegenstände von geschichtlichem oder Kunstwerte (Waffen, Bücher, Urkunden, Gefäße, Fahnen, Möbel u. s. w.) nicht an Antiquitätenhändler, welche häufig einen Preis weit unter dem Werte zahlen, oder an sonstige Liebhaber abgeben, sondern daß vielmehr solche Gegenstände an geeigneten Orten aufzustellen bezw. aufzubewahren sind. Will eine Gemeinde ein solches Stück veräußern, so möge sie dasselbe dem bayerischen Nationalmuseum in München oder dem germanischen Museum in Nürnberg zum Kaufe anbieten.

Anhaltspunkte von Bedeutung über den Wert derartiger Altertümer bietet das amtlich herausgegebene Werk von Riehl, „die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern vom 11. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts" (vgl. die Ministerialbekanntmachungen im M. A.-Bl. 1892 S. 447 und 524). Die den Amtsbezirk Freising enthaltenden Lieferungen liegen bereits fertig vor.

Freising, den 23. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks.

Nach Mitteilung des Bezirksfeuerwehr-Ausschusses Freising findet die diesjährige Vereins-Versamlung Sonntag, den 28. Juni lfd. Js. vormittags 10 Uhr in **Pötting** statt und feiert bei dieser Gelegenheit der Verband sein 25jähriges Bestehen.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand ist es angezeigt, daß die Vertretung der freiwilligen Feuerwehren bei diesem Anlaß eine recht zahlreiche werde.

Es werden daher die Gemeinden beauftragt, dahin zu wirken, daß die Beteiligung der freiwilligen Feuerwehren eine recht zahlreiche werde und daß die Vertreter in voller Ausrüstung erscheinen.

Freising, am 27. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Mobilmachungsbüchlein für Bürgermeister betr.

Seitens des K. Kriegsministeriums und des K. Staatsministeriums des Innern ist nach dem Vorgang in anderen Bundesstaaten unter dem Titel „Mobilmachungsbüchlein für Bürgermeister“ eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Ortsbehörden im Falle einer Mobilmachung in Betracht kommenden — in den Amtsblättern oder sonst veröffentlichten — Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen verfaßt worden, die zunächst für kleinere namentlich ländliche Verhältnisse berechnet, aber auch darüber hinaus, sowie für die vorgesetzten Behörden von Interesse ist.

Zufolge h. Entschließung erhält jede Gemeinde 1 Exemplar dieses Mobilmachungsbüchleins mit der Weisung, von dem Inhalte des **nur für den Dienstgebrauch bestimmten** Büchleins zur Information und Beachtung Kenntnis zu nehmen und dasselbe amtlich sorgfältig zu verwahren, was bei geeignetem Anlaße controlliert werden wird.

Freising, den 26. Mai 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

In der Beck'schen Buch- und Verlagshandlung ist das Gesetz über die Viehversicherungsanstalt von Ministerialrat Friedr. v Thelemann erschienen und um den Preis von 2 M. 25 Pf. zu beziehen.

Da dieses Gesetz für alle Kreise sehr wichtig, so sollte es in keiner Gemeinde-Bibliothek fehlen, weshalb ich solches zur Anschaffung empfehle und gerne bereit bin, Bestellungen hierauf entgegen zu nehmen.

Freising, den 28. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Amtstage in Moosburg betr.

In Moosburg werden im Monate **Juni 1896** die Amtstage abgehalten:

Dienstag den 9. und 23.

jedesmal **vormittags 9 Uhr** im dortigen Rathause, was geeignet bekannt gegeben werden wolle.

Freising, den 27. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde-Verwaltungen Airischwand, Enghausen, Gammelsdorf, Inkofen, Inzkofen, Langenbach, Niederambach, Plörnbach, Reichertshausen und Wimpasing.

Impfkosten pro 1895 betr.

Nach Mitteilung des bezirksärztl. Stellvertreters Dr. Grahammer in Moosburg vom 21. ds Mts. befinden sich die obengenannten Gemeindeverwaltungen mit den Impfkosten pro 1895 noch im Rückstande.

Unter Hinweis auf das diesamtliche Ausschreiben vom 20. Dez. v. Jrs. — Amtsblatt Nr. 40 — werden dieselben beauftragt, diesen Rückstand an den Genannten **binnen 4 Tagen** abzuführen und den Vollzug nach Umfluß dieser Frist zu berichten.

Freising, den 22. Mai 1896

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Der Bezirks-Bienenzucht-Verein Freising hält **am Sonntag den 31. Mai, nachmittags 2 Uhr** im oberen Saale des Herrn Bierbräuers **Münsterer „zur neuen Post“ in Moosburg** seine zweite diesjährige Versammlung mit nachverzeichneter Tagesordnung ab:

1. Besichtigung von Muster-Bienenständen bei einzelnen Vereinsmitgliedern und Bildung eines Kunstschwarmes.
2. Vortrag über Bildung von Kunstschwärmen.
3. Vortrag über den von Herrn Inspektor und Landes-Vereins-Vorstandes Beringer geleiteten, diesjährigen Bienenzucht-Lehrkursus an der K. Akademie Weihenstephan.
4. Vereinsangelegenheiten.
5. Gratisverloosung von 10 Aufsatzkästchen, 10 Bienenschleiern, 4 Handrauchern und 1 Bienen-Rauchpfeife.

Die verehrlichen Mitglieder, sowie Gönner und Freunde der Bienenzucht sind hiemit geziemendst eingeladen.

Da diese Versammlungen belehrend und unterweisend für die gesamte Landbevölkerung wirken, werden die Herren Bürgermeister

freundlichst ersucht, vorstehende Einladung geeignet bekannt geben zu wollen.

Freising, den 27. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche im Gehöfte des Gastwirts **Nikolaus Hagn in Gremertshausen** ist erloschen und sind die über das betr. Gehöfte verhängten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben worden.

Freising, den 26. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 22. 5. Juni 1896.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und an sämtliche Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Die Fundations-Zuflüsse zu den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen pro 1896 betr.

Bis zum 25. Juni c. ist anher Anzeige zu erstatten, ob und welche **neue** Stiftungen für Zwecke des Unterrichts, der Wohlthätigkeit, des Cultus oder zu welch' sonstigem Zwecke im vergangenen Jahre 1895 angefallen sind. Gegebenen Falls wären Fehlanzeigen zu erstatten.

Freising, den 2. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen der Distriktsräte betr.

Da die Funktionszeit der pro 1893/96 gewählten Distriksräte abgelaufen ist, so wurde durch Regierungsentschließung vom 21. Mai ds. Jrs auf Grund des Art. 9 Abs. 3 des Distriktsratsgesetzes die Vornahme der Neuwahl für die Wahlperiode 1896/99 angeordnet.

Demgemäß hat im Hinblick auf Art. 2. Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes jede Gemeinde-Verwaltung am **Dienstag den 16. Juni ds. Jrs.** die Neuwahl **eines** Gemeindevertreters im Distriktsrate vorzunehmen.

Hierzu werden folgende Anleitungen gegeben:

1) Nach Empfang des gegenwärtigen Ausschreibens hat der Bürgermeister die Gemeindeverwaltungsmitglieder sämtlich auf obigen Termin zusammenzurufen und dabei die Stunde der Wahl und des Wahllokals festzusetzen.

2) Am Wahltage ist die Wahlliste sämtlicher Gemeindebürger, wie solche für die Gemeindewahl aufzustellen ist, zur Einsicht für den Ausschuß aufzulegen.

3) Die Wahl geschieht unter Leitung des Bürgermeisters mit dem Gemeindeschreiber als Protokollführer durch Wahlzettel mit

fortlaufender Nummer, die an die Gemeindeausschußmitglieder verteilt werden.

Das Wahlzettelformular ist nach folgendem Formular anzufertigen oder zu beziehen.

Zum Distriktsrat wählt:

Vor- u. Zuname des zu Wählenden.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.

. . . . . . am 16 Juni 1896.

Unterschrift des Wählers:

. . . .

Jeder Wähler trägt in seinen Zettel Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, sowie Wohnort des zu Wählenden ein, setzt Ort, Datum und Unterschrift darunter und übergibt solchen dem Bürgermeister.

4) Nach Abgabe sämtlicher Wahlzettel läßt der Bürgermeister dieselben von einem Ausschußmitgliede ablesen und den Inhalt in das Protokoll eintragen.

Sind sämtliche Stimmenzettel verlesen und protokolliert, so wird die Stimmenzählung vorgenommen und deren Ergebnis in das Protokoll eingetragen.

Der Gewählte ist sofort vorzurufen, seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokoll beizusetzen und von demselben zu unterschreiben.

Kann der Gewählte nicht sofort erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahlprotokolles zu erholen.

5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6) Zur Gültigkeit der Wahl gehört, daß sämtliche Mitgtieder des Gemeindeausschusses richtig geladen sind und daß wenigstens $^2/_3$ der Wähler abgestimmt haben.

7) Gewählt ist nur derjenige, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhält. So lange keiner diese Stimmenzahl auf sich vereinigt, ist die Wahl stets zu wiederholen bis obige Stimmenmehrheit sich ergibt.

Z. B. 10 Ausschußmitglieder sind in der Gemeinde vorhanden, hievon sind erschienen und haben abgestimmt 8, also ist die absolute Mehrheit 5.

8) Wählbar sind nur **wirkliche Gemeindebürger**, die 30 Jahre alt und von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nicht ausgeschlossen sind

Es kann auch der Bürgermeister, Beigeordnete oder ein Ausschußmitglied in den Distriktsrat gewählt werden.

9) Sogleich nach der Wahl oder längstens am Tage nach der Wahl, also **längstens am 17. Juni**, ist bei Meidung eines Wartboten das Wahlprotokoll anher vorzulegen nebst

a. Nachweis über das Alter des Gewählten durch gebührenfreies Zeugnis,

b. Auszug über denselben aus dem Verzeichnisse der Gemeindebürger bezw. Vorlage eines Einzelbogen.

Die Bürgermeister sind für pünktlichen Vollzug verantwortlich.

Freising, am 16. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Das Verfahren bei Konstatierung von Realgewerberechten betr.

Im Vollzuge h. Weisung werden die obengenannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß zur Abgabe von Erinnerungen im Verfahren bei Konstatierung von Realgewerberechten nicht die Ortspolizei- sondern ausschließend die **Gewerbspolizeibehörden** d. s. die **Distriksverwaltungsbehörden** zuständig sind.

Sollte eine Ortspolizeibehörde zur Abgabe solcher Erinnerung veranlaßt werden, wäre umgehend anher zu berichten.

Freising, den 30. Mai 1896

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Prüfungszeugnisse für Hufschmiede betr.

Diejenigen Gemeindebehörden des Amtsbezirks, in deren Bezirken sich Hufschmiede befinden, haben **binnen einer Woche** zu berichten, ob dieselben auf Grund eines von einer **bayerischen** Lehranstalt ausgestellten Zeugnisses das Hufschmiedgewerbe ausüben, oder auf Grund eines **fremden** (nicht bayerischen) Prüfungszeugnisses?

Nach § 30 a der Reichs-Gewerbeordnung gilt nämlich ein in einem Bundesstaate ausgestelltes Prüfungszeugnis für das ganze Reich.

Bei denjenigen Hufschmieden, welche **fremde** Prüfungszeugnisse besitzen, ist zu berichten: der Name und Wohnsitz desselben, dann diejenige außerbayerische Lehranstalt zu bezeichnen, von welcher das Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist, und endlich sich darüber zu äußern wie **diese** Hufschmiede bisher in ihrem Hufbeschlaggewerbe entsprochen haben.

Fehlanzeigen sind **nicht** erlassen.

Freising, den 28. Mai 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Weinfälschungen betr.

Es ist die Wahrnehmung gemacht werden, daß von Geschäftsfirmen aus den verschiedensten Gegenden des Reiches angeblich rein gehaltene oder wenigstens den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Weine zu so niedrigen Preisen angeboten und verkauft werden, daß sie unmöglich nach einem gesetzlich zulässigen Verfahren hergestellt sein können.

Dies läßt darauf schließen, daß die künstliche Vermehrung des Weines zugenommen habe, und das Gesetz vom 20. April 1892 über den Verkehr mit Weinen nicht entsprechende Anwendung finde.

Namentlich soll es häufig vorkommen, daß Trester-, Hefen- und Rosinenweine, die nach § 4 Abs. II des bez. Ges. nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweitigen, sie vom Wein unterscheidenden Bezeichnung feil gehalten oder verkauft werden dürfen, entgegen dieser Vorschrift in großen Mengen als Naturwein in den Verkehr gebracht werden.

Diese Wahrnehmungen geben den Anlaß, die obengenannten Behörden zur strengen Kontrole des Verkehrs mit Wein (insbesonders bei Vornahme der Lebensmittelvisitationen), sowie zur scharfen Handhabung des angeführten Gesetzes anzuweisen, und ihnen aufzutragen, von vorgefundenen in Bezug auf ihre Reinheit verdächtigen Weinen Proben zu entnehmen und anher zu senden, damit sie der Kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel übermacht werden können.

Freising, den 2. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde-Verwaltungen Airischwand, Appersdorf, Baumgarten, Berghofelbach, Dürnhaindlfing, Figelsdorf, Hagsdorf, Jakofen, Inzkofen, Kirchdorf, Mauern, Moosburg, Niederambach, Palzing, Schweinersdorf, Sillertshausen, Thonstetten, Volkmannsdorferau, Wang und Wimpasing.

Hauptkörung der Zuchtstiere pro 1896 im Distrikte Moosburg betr.

Unter Hinweis auf die diesamtl. Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 14. Dezember v. Js. (Amtsbl. 1895 Nr. 40 S. 254) werden die obengenannten Gemeindebehörden beauftragt, die hienach vorzulegenden Verträge (vid. Ziffer 5 und 6 lit. c der angef. Bekanntmachung) bei Meidung der Absendung des Wartboten **binnen 10 Tagen** anher vorzulegen.

Freising, den 29. Mai 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 23. 12. Juni 1896.

Bekanntmachung.

Herstellung einer Wegunterführung an der Doppelbahn München-Landshut bei km 54, 62 nächst Thonstetten; hier Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens betr.

Zur Herstellung einer Wegunterführung an der Doppelbahn München-Landshut nächst Thonstetten ist die Erwerbung von Grundeigentum geboten und ist, weil über die Abtretungspflicht, wie über den Preis eine Einigung nicht zu erzielen war, das Zwangsabtretungsverfahren einzuleiten.

Zum Zwecke der Abschätzung der in der Steuergemeinde Thonstetten liegenden Parzellen Plan-Nummer 226, 180, 181, 3, $3^{1}/_{8}$, 30, $225^{1}/_{12}$, sowie der in der Steuergemeinde Wang liegenden Parzellen Plan Nummer 183 und 184 wird auf Antrag des Fiskalates der K. bayer. Verkehrsanstalten im Hinblick auf Art. XV. und XVII. des Zwangsenteignungsgesetzes vom 17. November 1837 mit Art. 47 des Ausführungsgesetzes zur R. C. P. O. und K. O. vom 23. Februar 1879 von dem unterfertigten Amte Tagsfahrt auf

Donnerstag, den 25. Juni 1896

vormittags 9 Uhr

in Thonstetten anberaumt.

Hiezu werden als Beteiligte geladen:

1. Der Fiskal der K. B. Verkehrsanstalten in München,
2. Die Oekonomens-Eheleute Johann und Barbara Kratzer in Thonstetten Hs.-Nr. 7.
3. Die Oekonomens-Eheleute Georg und Magdalena Riedl in Thonstetten Hs.-Nr. 8.
4. für die Ortsgemeinde in Thonstetten die Ortsgemeindeverwaltung.
5. der Gemeindeausschuß der politischen Gemeinde Thonstetten.
6. der Oekonom Josef Brunner in Thonstetten Hs.-Nr. 28.
7. der Oekonom Nikolaus Gandorfer in Thalbach, Gemeinde Wang.
8. die bayr. Hypotheken- und Wechselbank.

9. Maria, Cäcilia und Ignaz Riedl bezw. deren Vormund in Thonstetten.

10. Bierbrauerswitwe Anna Leiß in Moosburg.

11. Müller Joseph Mooshofer in Mauern.

Die Folge des Nichterscheinens bei dieser Tagsfahrt ist für

1. Das Fiskalat der K. B. Verkehrsanstalten als anrufender Teil. Wiederaufnahme der Tagesfahrt auf seine Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Beteiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachteils, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden.

2. Für die übrigen oben Genannten als Angerufene in Voraussetzung des Erschienenseins des Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung des erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachteils, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Bei diesem Schätzungstermine sind gemäß Art. 47 l. c. drei Sachverständige als Schätzleute nötig. Nachdem gegen die von dem Fiskalat der K. b. Verkehrsanstalten hiezu vorgeschlagenen Personen seitens der Beteiligten teils ausdrücklich, teils stillschweigend keine Erinnerung erhoben wurde, ernennt die unterfertigte Distriktsverwaltungsbehörde aus den Vorgeschlagenen als Schätzleute

1. Kohn Karl, Zimmermeister von Moosburg,
2. Behringer Johann, Sattlermeister von Moosburg,
3. Karl Lorenz, Gütler von Niederhummel.

Freising, den 2. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die sämtlichen Gemeinden des Distrikts Freising.

Behandlung erkrankter Dienstboten und gewerblicher Arbeiter betr.

Der Distriktsausschuß Freisng hat heute den Beschluß gefaßt, daß erkrankte Dienstboten und ledige gewerbliche Arbeiter **nur** im Distriktskrankenhause Freising behandelt werden sollen und für auswärts Behandelte keine Zahlung geleistet wird.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, hievon die Dienstboten und Dienstherrschaften zu verständigen und letztere zu veranlassen, geeignet mitzuwirken, damit dieser Beschluß auch zum Vollzuge kommt. In letzter Zeit werden die Ansprüche an die Dienstbotenkrankenkassa immer größer, so daß die vorgesehenen Mittel nicht mehr ausreichen wollen und wenn die Forderungen in dieser Weise wachsen, auch die Distriktsumlagen in die Höhe gehen müssen.

Es ist daher angezeigt, daß die Dienstboten und gewerblichen

ledigen Arbeiter stets in das Distriktskrankenhaus gewiesen werden und dort ärztliche Hilfe und Arzneien verlangen.

Freising, den 11. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks.

Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern betr.

Der unter Couvert hinausgegebene Fragebogen ist **alsbald** ausgefüllt wieder anher einzusenden.

Freising, den 10. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Visitationen der Blitzableitungen auf den Gemeinde- und Stiftungsgebäuden betr.

Diejenigen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, welche mit der Erledigung des Auftrages vom 4. März lfd. Js. noch im Rückstande sich befinden, haben demselben **binnen längstens 8 Tagen** zu entsprechen.

Freising, den 8. Juni 1896

Königl. Bezirksamt:

Schimpf

Bekanntmachung.

An die Standesämter Giggenhausen, Jarzt, Kranzberg, Massenhausen, Neufahrn, Pulling, Tüntenhausen, Vötting, Wippenhausen, Appersdorf, Attenkirchen Bruckberg und Niederambach.

Bedarf von Formularien für die Standesämter 1897 betr.

Sofortige Anzeige über den Bedarf an Formularien für 1897 oder Fehlanzeige wird gewärtigt. (Vide Ausschreibung vom 23. v. M. Bezirks-Amtsblatt Nr. 21.)

Freising, den 11. Juni 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Auf Grund der Mitteilung des K. Bezirksamts München I vom 3. ds. Mts. gebe ich bekannt, daß laut bezirkstierärztlichen Gutachtens vom 1. Juni lfd. Js. unter dem Rindviehbestande im Anwesen des Oekonomen **Sebastian Fölsner in Feldmoching** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und deshalb Stallsperre über das bezeichnete Anwesen verhängt wurde.

Freising, am 5. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Dr. Franz Paul Datterer.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 24. 19. Juni 1896.

Bekanntmachung

Fortbildung des Lehrpersonals an den Volksschulen; hier Abhaltung der 3. Sonderkonferenz pro 1895 betr.

Nach Zuschrift des Herrn Hauptlehrers Keilberth in Neustift findet für den Bezirk Freising am

Mittwoch, den 8. Juli 1896 vormittags 8½ Uhr

im Knabenschulhause zu Freising die 2. besondere Konferenz pro 1895/96 statt und werden hiezu die Herren Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen des Amtsbezirkes hiemit eingeladen.

Die Herren Bürgermeister haben die Herren Lehrer sofort hievon zu verständigen und auch den Herren Kgl. Lokalschulinspektoren von dieser Konferenz Kenntnis zu geben.

Freising, am 14. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Die Landgestütspreiseverteilungen im Jahre 1896 betr.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 28. v. Mts. mit dem Auftrage bekannt gegeben, dasselbe den Besitzern von jungen Hengsten und Stuten, dann von Mutterstuten zur Kenntnis zu bringen.

Freising, den 13. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

(Abdruck.)

In Gemäßheit der K. Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1890 „das Gestütswesen betreffend" — (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 425 — wird wegen der diesjährigen Landgestüts-Preiseverteilungen Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Die K. Landgestüts-Verwaltung hält im Jahre 1896 an den unten aufgeführten Orten und Terminen Preiseverteilungen ab.

Zur Bewerbung um Preise bei derselben werden zugelassen:

a) Hengste im Alter von 1½—3½ Jahren,
b) Stuten im Alter von 1½—4½ Jahren,
c) Mutterstuten.

Die Preise betragen nicht unter 40 und nicht über 200 Mark. Jeder Pferdezüchter, welchem ein Preis zuerkannt wird, erhält eine Bescheinigung hierüber. (Prämiierungs-Bescheinigung.)

Es kann sich jeder Pferdezüchter gleichzeitig mit mehreren Pferden um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Konkurrenz nicht aus; doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur Einen Preis erlangen.

Von letzter Bestimmung sind gemäß Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, dd. 7. März 1892, jene Hengst- und Stutfohlen ausgenommen, welche bei den Prämiierungen in den Remontezuchtbezirken einen Preis erhalten haben.

Eine Berufung gegen den Ausspruch der Prämiierungs-Kommission findet nicht statt.

II. Die Beurteilung der vorgeführten Pferde erfolgt ausschließlich vom Standpunkte ihres Zuchtwertes; an sie werden speziell folgende Anforderungen gestellt:

Die Pferde müssen von sogenannten Erbfehlern frei, gesund und gut gepflegt sein.

Ansteckende Krankheiten, erhebliche Mißverhältnisse im Körperbau, wesentliche Fehler im Gange, Lahmgehen, schlechte Hufe und mangelhafte Geschlechtsteile schließen die Pferde von der Prämiierung aus.

Die Pferde müssen auch von vorzüglicher Körperbeschaffenheit sein und volle Zuchttauglichkeit in Aussicht stellen; ebenso müssen sie gutgepflegte Hufe haben und, wenn sie beschlagen vorgeführt werden, mit einem vollkommen entsprechenden Beschläge versehen sein.

III. Außer den in Ziffer II enthaltenen Anforderungen werden noch folgende Bedingungen gestellt:

a) Für die von dem Preisbewerber selbstgezogenen Pferde ist der Nachweis zu erbringen, daß dieselben von einem dem Bewerber selbst gehörenden Hengste abstammen.

Die Abstammung von einem Landgestütshengste ist nachzuweisen durch Vorzeigung des Beschälzeugnisses und für bereits prämiierte Pferde durch die Prämiierungsbescheinigung.

Der Nachweis über Abstammung von einem mit Körschein versehenen Hengste ist durch Vorzeigung eines Auszuges aus dem Deckregister zu liefern.

Die Abstammung von einem dem Bewerber gehörenden Zuchthengste ist durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde zu erbringen.

Nicht selbstgezogene Pferde müssen sich mindestens ein Jahr im Besitze des Bewerbers befinden, was von demselben durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde nachzuweisen ist.

b) Dreieinhalbjährige Hengste, für welche bereits ein Körschein ausgestellt ist, zählen zu den Privatbeschälern und können dieselben daher bei diesen Preisverteilungen um einen Preis nicht konkurrieren.

Für die übrigen dreieinhalbjährigen Hengste werden Preise nur dann zuerkannt, wenn sich der Besitzer durch Revers nach Maßgabe des § 26 der citierten K. Allerhöchsten Verordnung verpflichtet, den Hengst bei der nächsten Körung vorzuführen und nach Erlangung des Körscheines während der in diesem bezeichneten Deckzeit zur Zucht zu verwenden.

Wenn der Besitzer bei der Körung einen Körschein nicht erlangt, so unterbleibt die Ausbezahlung der eventuell zuerkannten Prämie.

c) Für dreieinhalbjährige Stuten darf ein Preis nur dann zuerkannt werden, wenn der Bewerber durch Revers nach Maßgabe des § 26 der obengenannten Bestimmungen sich verpflichtet, sie von einem Landgestütshengste oder einem mit Körschein versehenen oder seinem eigenen Zuchthengste gedeckt bei der nächstjährigen Prämiierung wieder vorzuführen.

Unterbleibt diese Wiedervorführung oder die Verwendung zur Zucht, so findet die Aushändigung der zuerkannten Geldprämie an die Bewerber nicht statt. In allen Fällen, in welchen ein Revers ausgestellt wurde, ist eine Veräußerung des Pferdes nur statthaft, wenn der Erwerber desselben in die Verpflichtungen seines Vorgängers ausdrücklich eintritt. Eine desfallsige Erklärung muß von dem Bewerber binnen acht Tagen von der Erwerbung des Pferdes an bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu Protokoll gegeben werden. Dieses Protokoll ist dem Vorsitzenden der Prämiierungskommission einzusenden.

d) Stuten im Alter von viereinhalb Jahren erlangen nur dann einen Preis, wenn der Nachweis erbracht ist, daß sie von einem Landgestütshengste oder von einem mit Körschein versehenen oder von einem dem Bewerber gehörenden Zuchthengste gedeckt sind.

Die einer 4½ jährigen Stute zugesprochene Prämie gelangt aber erst bei der nächstjährigen Landgestüts-Preiseverteilung zur Ausbezahlung, wenn die Stute bei derselben wieder vorgeführt und der Nachweis erbracht wird, daß sie in diesem, dem je laufenden Jahre, von einem Landgestütshengste oder von einem mit Körschein versehenen oder von einem dem Bewerber gehörigen Zuchthenste ein Fohlen gebracht hat und wieder von einem solchen Hengste gedeckt ist. Rücksichtlich des Verkaufs einer 4½ jährigen, prämiierten Stute sind die gleichen Bestimmungen zu beachten, wie sie vorstehend sub lit. c angegeben sind.

e) Die 5½ jährigen und älteren Mutterstuten müssen ein Fohlen von einem Landgestütshengste oder einem mit Körschein versehenen oder von einem dem Bewerber gehörenden Zuchthengste gebracht haben und wieder von einem solchen Hengste belegt sein.

Ueber die Erfüllung letzterer Bedingung ist der Nachweis nach Vorschrift lit. a zu liefern.

Bei sonst gleicher Qualität werden jüngere Mutterstuten und solche, deren Saugfohlen mitvorgeführt werden, vorzugsweise berücksichtigt.

Verzeichnis

über die im Jahre 1896 in Oberbayern stattfindenden Landgestüts-Preiseverteilungen.

Nr. curr.	Der Preiseverteilung			Beginnn der	
	Tag	Monat	Ort	Aufnahme	Musterung
				der Pferde	
1	19.	August	Schrobenhausen	8 Uhr früh	9 Uhr früh
2	20.	„	Ingolstadt	„ „	„ „
3	21. 22.	„	Geisenfeld	*)	*)
4	3.	Septbr.	Bruck	8 Uhr früh	9 Uhr früh
5	5.	„	Erding	„ „	„ „
6	7.	„	Miesbach	„ „	„ „

Die Pferde folgen in nachbenannter Reihe:

a. $1^{1}/_{2}$, $2^{1}/_{2}$ und $3^{1}/_{2}$jährige Hengste,

b. $1^{1}/_{2}$, $2^{1}/_{2}$, $3^{1}/_{2}$ und $4^{1}/_{2}$jährige Stuten und

c. Mutterstuten.

*) In Geisenfeld werden am 21. August lfd. Jrs. nachmittags $1^{1}/_{2}$ Uhr die Hengste und die $3^{1}/_{2}$ und $4^{1}/_{2}$jährigen Stuten aufgenommen, um $2^{1}/_{2}$ Uhr schließt sich die Musterung und Prämiierung derselben an. Am 22. August früh 8 Uhr erfolgt die Aufnahme der $1^{1}/_{2}$, $2^{1}/_{2}$jährigen Stuten und der Mutterstuten, die Musterung derselben beginnt um 9 Uhr vormittags.

München, den 28. Mai 1896.

Königliche Landgestüts-Verwaltung:

Frhr. v. Andrian-Werburg, K. Oberlandstallmeister.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen und Armenpflegschafts-Räte des Amtsbezirkes.

Rechnungsstellung pro 1895 betr.

Die rückständigen Gemeinde-, Kirchen- und Armen-Rechnungen pro 1895 sind unter Hinweis auf das diesamtliche Ausschreiben vom 25. Januar 1896 — Bezirksamtsblatt Nr. 4 Seite 22/23 nebst den dazu erforderlichen Belegen und Uebersichten 2c. 2c. — **sofort** anher in Vorlage zu bringen.

Freising, am 13. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Distriktsrat Freising pro 1896/99 betr.

Im Hinblicke auf Art. 22 des Distriktsrats-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gebe ich bekannt, daß

Mittwoch, den 8. Juli l. Js.
vormittags 9 Uhr

dahier im Saale des bayerischen Hofes eine Versammlung des Distriktsrats Freising behufs Constituierung desselben mit nachfolgender Tagesordnung stattfindet.

Freising, am 18. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt
Schimpf.

Tagesordnung.

1. Prüfung der Wahlen nach Art. 10 des Gesetzes und der Vollmachten der Vertreter.
2. Wahl des Ausschusses und der Ersatzmänner Art. 15 des Gesetzes.
3. Wahl des Distriktskassiers nach Art. 20 des Gesetzes.
4. Wahl zweier bürgerl. Mitglieder und zweier Ersatzmänner für die verstärkte Ersatz-Kommission auf drei Jahre.
5. Wahl zweier Mitglieder für die Verteilung der Quartierlast im Frieden § 4 der Instr. vom 8. Juli 1875.
6. Wahl von fünf Sachverständigen zum Vollzuge des Art. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, dann Ziff. 2 Abs. II der h. M.-E. v. 24. März 1881.

Bekanntmachung.

Distriktsrat Moosburg pro 1896/99 betr.

Im Hinblicke auf Art. 22 des Distriktsratsgesetzes vom 18. Mai 1852 gebe ich bekannt, daß

Samstag, den 11. Juli l. Js.
vormittags 9 Uhr

im Rathause zu Moosburg eine Versammlung des Distriktsrats Moosburg behufs Constituierung desselben mit nachfolgender Tagesordnung stattfindet.

Tagesordnung.

1. Prüfung der Wahlen nach Art. 10 des Gesetzes und der Vollmachten der Vertreter.
2. Wahl des Ausschusses und der Ersatzmänner; Art. 15 des Gesetzes.
3. Wahl des Kassiers nach Art. 20 des Gesetzes.

4. Wahl zweier bürgerl. Mitglieder und zweier Ersatzmänner für die verstärkte Ersatzkommission.
5. Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes für die verstärkte Oberersatzkommission.
6. Wahl zweier Mitglieder für die Verteilung der Quartierlast im Frieden § 4 der Instruktion vom 8. Juli 1875.
7. Wahl von fünf Sachverständigen zum Vollzuge des Art. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, dann Ziff. 2 Abs. II der h. M.-E. vom 24 März 1881.

Freising, den 18. Juni 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Distriktspolizeiliche Vorschrift betr.

Im Hinblicke auf § 366 Ziff. 10 des R.-St.-Gb., dann § 33 der Zuständigkeitsverordnung in § 7 Abs. II litt. a und § 10 der V.-O. vom 4. Januar 1872 sowie Art. 2 Ziff. 6 des P.-St.-Gb. erläßt die unterfertigte Distriktspolizeibehörde nachstehende distriktspolizeiliche Vorschrift:

Das Herumtragen und Feilbieten von Waren jeder Art auf der Distriktsstraße in Reichertshausen ist während der Volksmission in Reichertshausen verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Handel in Buden und Ständen zu deren Aufstellung die Ortspolizeibehörde Reichertshausen die Genehmigung zu erteilen berechtigt ist, wird hiedurch nicht berührt.

Gegenwärtige Vorschrift ist sofort in Reichertshausen zu verkünden.

Freising, den 19. Juni 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Auf Grund der Miteilung des Kgl. Bezirksamt Dachau vom 12. ds. Mts, gebe ich bekannt, daß unter dem Viehstande der Oekonomen **Joseph Rottmaier, Georg Kammerloher** und **Thomas Mairiedl in Röhrmoos** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist und die Gehöftsperre angeordnet wurde.

Auch wurde der Durchtrieb von Klauentieren durch die Ortschaft **Röhrmoos** bis auf Weiteres verboten, ebenso die Ausfuhr solcher Tiere aus der genannten Ortschaft.

Freising, den 15. Juni 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Dr. Franz Paul Datterer.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 25. 27. Juni 1896.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Herrn Bürgermeister des Amtsbezirkes.

Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betr.

Gemäß Ziffer X der höchsten Bekanntmachung vom 1. August 1880, die Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betr., werden der Stadtmagistrat Moosburg und die Herren Bürgermeister auf die ihnen rücksichtlich der Herstellung der Urlisten für den Schöffen- und Geschworenendienst zugewiesenen Obliegenheiten hiemit besonders aufmerksam gemacht. (M. Bl. J. 1880 S. 289 u. flgd.)

Der Stadtmagistrat Moosburg und die Herren Bürgermeister werden hienach angewiesen, nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Verzeichnis derjenigen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die zum Schöffen- oder Geschworenendienste berufen werden können, aufzustellen.

Bezüglich der Anfertigung dieses Verzeichnisses oder Liste ergeht Nachstehendes:

1) Mit der Listenherstellung ist unverweilt zu beginnen und ist diese Liste jedes Jahr **neu** zu fertigen; die früheren Listen dürfen zwar bei Fertigung der neuen benutzt, aber nicht den Kgl. Amtsgerichten in Vorlage gebracht werden.

2) In die Liste ist Jeder aufzunehmen, der erwiesen die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate erlangt hat und nicht zu den in Ziff. III und IV der angezogenen H. M.-E. (M. Bl. J. 1880 S. 290 und 291) bezeichneten Personen gehört.

Die Flurer und Gemeindediener sowie Personen, die wegen **geistiger und körperlichen Gebrechen** zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet sind, sind nicht in die Listen aufzunehmen; ich verweise ganz besonders auf Ziff. IV lit. a 4 und 5 der gedachten Vorschrift.

3) Die Rubriken der Listen sind sorgfältig auszufüllen, insbesondere ist zur Unterscheidung der Personen mit gleichen Namen die Hausnummer, der Haus- oder Ortsname beizusetzen. (M.-Bl. J. 1881 S. 361). Ziff. I—VII der mehrfach erwähnten höchsten Ministerial-Bekanntmachung sind genauestens zu beachten und muß die Liste die **alphabetische Reihenfolge** genau einhalten.

Statt des Alters ist die Geburtszeit anzugeben, Jahr, Tag Monat.

4) Die Liste ist bis zum 15. August lfd. Js. fertig zu stellen und **vom 16. August l. Js.** an in der Gemeinde **eine Woche lang** zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Zeitpunkt der Offenlage ist vorher in ortsüblicher Weise unter Angabe des Lokales mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß innerhalb einer Woche **vom 16. August ab** von Jedermann gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindebehörde Einspruch erhoben werden könne.

5) Mündliche Einsprachen sind zu Protokoll zu nehmen, schriftliche mit der Vermerkung des Tages zu versehen, an welchem sie eingekommen sind.

6) Am Schlusse der Urliste ist die Bestätigung beizufügen, daß die Urliste vom Sonntag den 16. August bis Sonntag den 23. August incl. öffentlich aufgelegen und daß zuvor die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt ist, sowie ob und von wem Einspruch erhoben wurde.

7) Längstens bis zum **1. September l. Js.** sind die Listen mit den erhobenen Einsprachen und mit den etwa erforderlichen Bemerkungen namentlich bezüglich der Begründung der Einsprachen an das K. Amtsgericht einzusenden, zu dessen Sprengel die Gemeinde gehört.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so ist hierüber dem K. Amtsgericht nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Behufs Ueberwachung des rechtzeitigen Vollzugs vorstehender Anordnung ergeht der Auftrag:

a. am **16. August l. Js.** anher anzuzeigen, daß die Urliste an diesem Tage wirklich aufgelegt wurde,

b. am **1. September l. Js.** zu berichten, daß die Liste mit den erforderlichen Belegen am nämlichen Tage dem K. Amtsgericht eingesandt wurde.

Beide Termine sind im Terminskalender vorzumerken.

Freising, am 22. Juni 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Schießübungen im Gelände betr.

Nach Mitteilung des Kommandos des Kgl. II. schweren Reiterregiments finden an den Vormittagen am **Montag den 6., Dienstag den 7. und Mittwoch den 8. Juli — Beginn jedesmal 8 Uhr morgens** — auf den Wiesen östlich **Moosburg** seitens des Kgl. 2. Schweren Reiter-Regiments Uebungen in gefechtsmäßigen Schießen mit scharfer Munition statt.

Das im Gefahrsbereich liegende Gelände ist von dem Wege Moosburg—Oberpollner—Aich, der Straße Moosburg—Landshut, sowie von der Straße Langenpreising nach Landshut begrenzt.

Der Verkehr auf diesen Straßen bezw. Wege bleibt unbehindert mit Ausnahme des Sträßchens von Langenpreising. Dieses, sowie die direkte Straße von Moosburg bis Aich wird während der Dauer des Schießens gesperrt.

Das Publikum wird vor dem Betreten der durch Posten, Patrouillen und Warnungstafeln abgesperrten Geländes gewarnt. Die Absperrungsmannschaften sind angewiesen, das Betreten des Gefahrbereiches zu verhindern.

Dies ist **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und der Vollzug im Verkündbuche vorzumerken.

Freising, den 22. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Amtstage in Moosburg betr.

In Moosburg werden im Monate **Juli 1896** die Amtstage abgehalten:

Dienstag den 7. und 14.

jedesmal **vormittags 9 Uhr** im dortigen Rathause.

Die beteiligten Gemeinden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Freising, den 21. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Auf Grund der Mitteilung des K. Bezirksamtes München I vom 14. ds. Mts. gebe ich bekannt, daß unter dem Rindviehstande im Anwesen des Gutsbesitzers **Wirth in Mittenheim** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und deshalb unterm heutigen Stallsperre über das bezeichnete Anwesen verhängt wurde.

Freising, am 17. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Der Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr.

An diejenigen Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes, in deren Bezirken sich Bäckereien bezw Conditoreien befinden, in welchen Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, hiebei namentlich an die Gemeinden Allershausen, Hohenkammer, Kammerberg, Massenhausen, Neustift, Volkmannsdorf, Wolfersdorf und an den Stadtmagistrat Moosburg.

Unter Bezugnahme auf die diesamtliche Bekanntmachung vom 9. März ds. Jrs. (Amtsbl. Nr. 10 S. 69) werden nachstehend die Höchst. Min.=Bekanntmachung gl. Betreffs vom 2 ds. Mts. und die Allerhöchste Entschließung vom 16. ds. Mts. Nr. 23430 mit der Weisung bekannt gegeben, den Inhalt dieser Höchsten Entschließungen **ungesäumt** zur Kenntnisnahme der beteiligten Gewerbetreibenden zu bringen und für den genauen Vollzug zu sorgen.

Zu den in Frage stehenden Bestimmungen werden vorläufig folgende Weisungen erteilt:

1) Die Revision der in Rede stehenden Betriebe ist **mindestens halbjährig** nach Maßgabe der Anordnungen unter Ziff. 1 lit. a—i der untenstehenden Höchst. Entschließung vom 5. ds. Mts. vorzunehmen, und die Vornahme der Revision sowohl in der in der Betriebsstätte vom Betriebsunternehmer anzubringenden Kalendertafel (v. Ziff. 4 der Reichs-Bekanntmachung v. 4. März 1896 Amtsbl. 1896 Nr. 10 S. 70 und Ziff. 2 Abs. IV und Ziff. 3 der untenstehenden Bekanntm. vom 5. ds. Mts.), sowie in dem von den Ortspolizeibehörden zu führenden Verzeichnisse (v. Ziff. 2 der Bekanntm. v. 5. ds. Mts.) vorzumerken.

2) Außer der bezeichneten **Kalendertafel**, deren Anbringung den Beteiligten **ungesäumt** aufzulegen ist, haben dieselben noch eine **zweite Tafel** in die Betriebsstätte aufzuhängen, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut der Bestimmungen der angef. Reichskanzlersbekanntmachung (abgedruckt Amtsbl. 1896 Nr. 10 S. 69) wiederzugeben hat.

Dies ist denselben gleichfalls bekannt zu geben, **und ist bei der unter Ziff. 5 unter angeordneten Berichterstattung anzuzeigen,** ob die Beteiligten selbst für Anfertigung dieser letzten Tafel sorgen wollen, oder ob dies auf ihre Kosten von Amtswegen besorgt werden soll?

3) Die noch am Tage der Ueberarbeit vorzunehmende Bezeichnung der Tage in der **Kalendertafel**, an welchen Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b der vorerwähnten Rchskzl.=Bekanntm. stattgefunden hat, mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte, darf **nur vom Arbeitgeber** oder von der zu diesem Zwecke von ihm beauftragten Person vorgenommen werden.

4) Wahrgenommene Uebertretungen der in Frage bestehenden Bestimmungen gegenüber, ist zunächst nicht streng und rigoros vor=

zugehen, und ist insbesondare nach Thunlichkeit bei erstmaligen Verfehlungen die Erstattung der Strafanzeige zu unterlassen, abgesehen natürlich von besonders gravierenden Fällen und eben zu Tage tretenden Renitenz und unbeschadet, der consequenten gleichmäßigen Durchführung der neuen Vorschriften. Das Bestreben hat vorerst dahin zu gehen, durch wohlwollende Belehrung der Beteiligten auf den richtigten Vollzug der neuen Bestimmungen hinzuwirken.

5) Nach Ziff. 3 lit. b der mehrerwähnten Rchskzl.-Bekanntm. (cf. auch Ziffer 5 untenstehender Höchst. Bekanntm. v. 5. ds Mts.) können die Arbeitgeber in den in Rede stehenden Betrieben jährlich an 20 **Tagen** Ueberarbeiten vornehmen lassen.

Außerdem ist aber auch die Distriktsverwaltungsbehörde befugt, für höchstens 20 Tage Ueberarbeit zu gestatten.

Um nun im Voraus die von Amtswegen zu gestattenden Tage bestimmen zu können, ist die vorherige Einvernahme der Beteiligten erforderlich, und werden die obigen Behörden hiemit angewiesen, **binnen 14 Tagen nach Einvernahme der beteiligten Bäcker und Conditoren die Tage vorher anzuzeigen, an welchen Tagen Ueberarbeit zugelassen werden soll** (v. Ziff. 5 d. Bekanntm. v. 5. ds. Mts).

6) Bezüglich des anher zu erstattenden Berichts über das Ergebnis der in den Bäckereibetrieben, dann in den Fabriken und Handwerksbetrieben vorgenommenen Revisionen wird auf die **diesamtl. Bekanntmachung vom 8. April ds. Jrs. Nr. 1651 Vollzug des Art. VII der Gewerbeordnung** (Amtsbl. Nr. 14 S. 98) hingewiesen, und daran erinnert, daß erstmalige Berichterstattung bis **längstens 15. Juli ds. Jrs.** zu erstatten ist.

Freising, den 25. Juni 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

(Abdruck.)

Kgl Staatsministerium des Innern.

Den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates vom 4. März 1896 über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Reichs-Gesetzblatt S. 55 ff.) wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 12. März l. Js. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 169. ff.) nachstehende Anweisung erteilt:

1. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bestimmungen von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion vorzunehmen.

Die Kalendertafel ist mit dem Namen oder der Firma des Arbeitgebers zu versehen.

2. Die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion haben die den Bestimmungen unter I unterliegenden Betriebe in ein Verzeichnis aufzunehmen und dieselben halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision zu unterstellen.

Außerordentliche Revisionen haben nach Bedarf und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision ist insbesondere festzustellen:

a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehilfen die Dauer von 12 Stunden oder falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, dann ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht;

b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird;

c) ob den Vorschriften unter I 4a und b der Bestimmungen genügt ist und ob nicht etwa Ueberschreitungen der zulässigen Ueberarbeitstage vorgekommen sind.

Ueber die vorgenommene Revision ist auf der Kalendertafel, sowie in dem nach Ziff. 2 Abs. 1 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnis Vormerkung zu machen.

3. Wird eine polizeilich abgestempelte Kalendertafel im Laufe des Jahres unbrauchbar, so ist der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorzulegen, auf welcher die bei der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage in gleicher Weise kenntlich zu machen sind.

Die alte Tafel ist einzuziehen.

4. Neben den Polizeibehörden steht gemäß § 130b der Gewerbeordnung den Gewerbeaufsichtsbeamte die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates zu, und haben dieselben zur Beseitigung der bei ihren Revisionen vorgefundenen Mängel instruktionsgemäß beizutragen

5. Auf Grund der Vorschrift des Bundesrats unter I 3a ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstand Rechnung tragen, daß sich die Arbeit zu gewissen Zeiten des Jahres, so vor den hohen Festen und vor Markttagen besonders angehäuft.

Es steht nun nichts entgegen, wenn die untere Verwaltungsbehörde für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeits-

häufung und Bedürfnis nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit gestattet. Dabei ist jedoch die Erlaubnis zur Ueberarbeit nicht sofort für sämtliche zwanzig Tage zu erteilen, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Ereignisse, die einen Mehrbedarf von Backwaren bedingen, zur Gewährung von Ausnahmen verfügbar zu halten.

Um jedoch den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Arbeitgeber gerecht zu werden, hat die untere Verwaltungsbehörde vor der allgemeinen Bestimmung der Ueberarbeitstage die Beteiligten einzuvernehmen und hienach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden und Distrikte entsprechend die Ueberarbeit für bestimmte Tage und Betriebe im Voraus zu gestatten.

Nebstdem ist es gemäß der Vorschrift unter I 3b den einzelnen Arbeitgebern überlassen, an 20 Tagen des Jahres bei eintretendem Bedürfnis die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen und Lehrlinge zu überschreiten, wobei jeder Tag in Anrechnung zu kommen hat, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die bestimmte Arbeitszeit beschäftigt wurde.

München, den 5. Juni 1896.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Koppelstätter, Ministerialrat.

K. B. Staatsministerium des Innern.

Den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. lfd. Mts. (Minist.-Amtsbl. S. 180 ff.) wird zur Erläuterung der Bestimmungen des Bundesrats vom 4. März 1896, R.-R.-Bl. S. 55 ff., Nachstehendes bemerkt:

1) Den Bestimmungen des Bundesrates unter I unterliegen jene Bäckereien, in denen Gehilfen oder Lehrlinge zur Nachzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens beschäftigt werden, sowie unter gleicher Voraussetzung diejenigen Konditoreien, in denen neben Konditorwaren von denselben Arbeitern auch Bäckerwaren hergestellt werden — „die gemischten" Betriebe —, während jene Betriebe, welche ausschließlich Konditorwaren herstellen, die „reinen" Conditoreien — diesen Beschränkungen auch dann nicht unterworfen sind, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten.

2) In den gemischten Betrieben ist gemäß Ziffer III der Bestimmungen des Bundesrates die Beschäftigung der Konditorgehilfen und -Lehrlinge bei Tage ohne jede Beschränkung, zur Nachtzeit deren Verwendung zur Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren (Eis, Cremes u. dgl.) gestattet.

3) Eine Ueberschreitung der unter I, 1 der Bundesratsbekanntmachung bestimmten höchst zulässigen Arbeitsschicht der Gehilfen von

12 bezw. 13 Stunden ist unter keinen Verhältnissen statthaft, so daß, wenn beispielsweise die Arbeitsschicht um 8 Uhr abends beginnt, dieselbe spätestens vormittags 9 Uhr des folgenden Tages beendet sein muß.

Nach Ablauf der 12 beziehungsweise 13stündigen Arbeitsschicht, im vorbezeichneten Falle also nach 9 Uhr Früh, darf auch, wenn die eigentliche Arbeit sich etwa nur auf 10 Stunden erstreckt hätte, sohin schon um 6 Uhr Früh beendet gewesen wäre, eine Beschäftigung der Gehilfen nur mehr höchstens eine halbe Stunde mit der Herstellung des Vorteigs, außerdem lediglich mit gelegentlichen Dienstleistungen stattfinden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waren an einzelne Kunden, das **vereinzelt** vorkommende Backen von Kuchen oder Braten von Fleisch. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen 2c.

Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

Das Gleiche wie für die Gehilfen, gilt mit der unter I, 2 der Bestimmungen festgesetzten Zeiteinschränkung für die Arbeitsschicht der Lehrlinge, deren Beginn übrigens der Arbeitgeber frei bestimmen kann.

4) Jedem Gehilfen ist zwischen den Arbeitsschichten eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im 1. Lehrjahr, von 9 Stunden im 2. Lehrjahr zu gewähren. Eine Unterbrechung dieser Ruhezeit, sei es auch mit gelegentlichen Dienstleißtungen oder der Herstellung des Vorteiges, ist keinesfalls zulässig.

5) Welche Arbeiter als Lehrlinge zu betrachten sind, ist nach dem Lehrvertrag, beim Fehlen eines solchen nach Ziff. II Absatz 1 der Bestimmungen des Bundesrates zu bemessen.

6) Die Kenntlichmachung der Ueberarbeitstage nach I, 4a der Bestimmungen obliegt selbstverständlich lediglich dem Arbeitgeber, beziehungsweise dessen hiezu bevollmächtigten Stellvertreter.

München, den 16. Juni 1896.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Koppelstätter, Ministerialrat.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Vollzug des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.

Unter Hinweis auf die h. Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 26. Mai lfd. Js. (Min.-A.-Bl. S. 117) wird darauf

aufmerksam gemacht, daß auch zu jenen Damm- und Teichbauten, welche von Gemeinden, Privaten und Genossenschaften an **stehenden** Gewässern (Seen, Teichen und Weihern) aufgeführt werden wollen, die **polizeiliche Genehmigung** gemäß Art. 20 ff. des im Betreffe bezeichneten Gesetzes erforderlich ist.

Dies ist in geeigneter Weise in den Gemeindebezirken bekannt zu geben.

Freising, am 20. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 26. 3. Juli 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinden des Amtsbezirkes.

Distriktsratsverhandlungen für Freising und Moosburg pro 1897 betr.

Allenfallsige Unterstützungsgesuche um Zuschüsse aus den Distriktskassen Freising und Moosburg pro 1897 zu Feuerlöschzwecken, Straßenunterhaltung oder Neubauten, Flußkorrektionen, zu Armenzwecken und Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten, oder blödsinniger und verwahrloster Kinder ꝛc. in Anstalten sind **bis längstens 1. September l. Js.** unfehlbar und zwar bei Meidung der Nichtberücksichtigung anher einzusenden und gehörig zu belegen.

Namentlich sind die Gesuche überbürdeter Gemeinden zu Armenzwecken und Maßgabe der hoh. Minist.-Entschließung vom 17. Febr. 1888 (Minist.-Bl. 1888 S. 65) gehörig zu motivieren und ist die Ueberbürdung nachzuweisen durch Vorlage des Etats pro 1895 und 1866, dann die revidierten Gemeinde- und Armenrechnungen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß eine Gemeinde nur dann als überbürdet erachtet werden kann, wenn sie nachweist, daß der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekassa zur Bestreitung des Bedarfs der Armenkassa im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagepflichtigen mit ihren Familien in der Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse beeinträchtigt wird.

Die Gesuche wegen Ueberbürdung armer Gemeinden mit Armenlasten werden nicht von den Armenpflegschaftsräten, sondern von den Gemeindeverwaltungen gestellt und haben auch nur diese ein Beschwerderecht gegen die Beschlüsse des Distriktsrats.

Die Uebersicht zu diesen Gesuchen ist vorrätig zu haben in der Buchdruckerei von Dr. F. P. Datterer in Freising.

Freising, den 1. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die K. Lokalschulkommissioren des Amtsbezirkes.

Die Anschaffung von Werken für die Bibliotheken in den Unterrichtsanstalten betr.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 30. Januar ds. Js. (A.-Bl. 1896 S. 37) empfiehlt sich weiter für Schulbibliotheken und Schulen das höchst schätzbare und patriotische Werk des K. Professor Dr. Hans Reidelbach in München betitelt „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“, umsomehr, als der Preis 3 Mark ungebunden, 4 Mark gebunden, jeder Schule die Anschaffung ermöglicht. Bei der geforderten Berichterstattung am 1. September l. Js. wolle sich auch hierüber verbreitet werden.

Freising, am 27. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Obsorge für entlassene Sträflinge betr.

Während in den meisten Bezirken des Kreises Oberbayern Vereine zur Obsorge für entlassene Sträflinge bestehen, ist im hiesigen Amtsbezirke ein solcher Verein nicht vorhanden.

Der früher in Moosburg bestandene Verein hat sich wegen Mangels an Teilnehmern aufgelöst, und steht das Vereinsvermögen in der Höhe von ca. 1200 Mk. zur Zeit unter der Verwaltung des Herrn Stadtpfarrers Härtlmayer in Moosburg

Das unabweisbare Bedürfnis nun, daß den entlassenen Individuen die Möglichkeit zum ehrlichen Fortbringen geboten werde, gibt den Anlaß, die Gründung eines solchen Vereines bezw. die Reconstituierung des in Moosburg bestandenen Vereins in Anregung zu bringen, und werden die obengenannten Behörden hiemit gebeten, in geeigneter und nachdrücklicher Weise die Gewinnung von Mitgliedern anzustreben.

Ein Erfolg in dieser Richtung bedeutet nur einen Gewinn für die Gemeinden selbst, welche in erster Linie ein Interesse daran haben müssen, daß ihre Gemeindeangehörigen bei ihrer Entlassung aus Arbeitshäusern und Gefangenanstalten nicht wegen Subsistenz- und Erwerbslosigkeit gezwungen werden, die Bahn des Verbrechens wieder zu beschreiten.

Der Hauptzweck des Vereins soll zunächst dahin gehen, den Entlassenen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, und erst in zweiter Linie, und insoweit es als unumgänglich erscheint, soll mit Geldunterstützung geholfen werden.

Diese Behandlungsweise würde es auch ermöglichen, von den Mitgliedern möglichst geringe pekuniäre Opfer zu verlangen und würde ein Vereinsbeitrag von 1 Mk jährlich als genügend erscheinen.

Anmeldungen zum Vereine wären an Herrn Stadtpfarrer Härtl-

mayer in Moosburg zu richten, welcher sich in zuvorkommendster Weise bereit erklärt hat, solche entgegenzunehmen.

Außer den Gemeindebehörden würde ich namentlich auch die Herren Lehrer des Bezirkes ersuchen, im Sinne dieser Anregung wirken zu wollen.

Freising, am 1. Juli 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Vollzug des Titels VII der Reichsgewerbe-Ordnung betr.

Den Vollzug der diesamtl. Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 8. April des Js. (Amtsbl Nr. 14 S. 98) wird hiemit in Erinnerung gebracht und Bericht-Erstattung bis **zum 15. ds. Mts.** gewärtigt. (cf. auch Bekanntmachung vom 25. v. Mts. Ziffer 6 Amtsbl. S. 157.)

Freising, den 1. Juli 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Stellvertretung des Bezirkstierarztes in Freising betr

Aus Anlaß der Erkrankung des Bezirkstierarztes Hillerbrand wurde dem K. Professor an der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan, Herrn Steuert, die Besorgung der bezirkstierärztlichen Amtsgeschäfte provisorisch übertragen.

Dies ist ungesäumt im Gemeindebezirke in geeigneter Weise bekannt zu geben und sich veranlaßten Falles bis auf weiteres an den aufgestellten Stellvertreter zu wenden.

Freising, den 2. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Hauptkörung der Zuchtstiere pro 1996 betr

Es kommt vielfach vor, daß angekörte Zuchtstiere im Laufe des Jahres von ihren Besitzern verkauft werden, und daß dann in den betreffenden Gemeindebezirken für die Zuchtstierhaltung nicht in gesetzentsprechender Weise gesorgt ist.

Um im einzelnen Falle prüfen zu können, ob den bezügl. Gesetzesbestimmungen Genüge geleistet wird, werden die obengenannten Behörden hiemit angewiesen, über den Abgang von angekörten Zuchtstieren in ihren Bezirken umgehend anher zu berichten.

Im Uebrigen wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinnen nur angekörte Zuchtstiere verwendet werden dürfen und daß die Uebertretung dieser Bestimmung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. event. Haftstrafe bedroht ist.

Das gemeindliche Polizeipersonal ist ausdrücklich anzuweisen, den Vollzug der bezeichneten Bestimmung zu überwachen und Uebertretungen anher anzuzeigen.

Freising, am 1. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen Airischwand, Berghaselbach, Bruckberg, Bruckbergerau, Eching, Enghausen, Figelsdorf, Gammelsdorf, Großnöbach, Haindlfing, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Hohenkammer, Jarzt, Itzling, Kranzberg, Lauterbach, Massenhausen, Nandlstadt, Niederambach, Pulling, Reichersdorf, Schlipps, Sillertshausen, Tüntenhausen, Vötting und Wolfersdorf.

Untersuchung der wirtschaftl. Verhältnisse betr.

Die obengenannten Gemeindeverwaltungen werden hiemit aufgefordert, dem Auftrage vom 10. Mts. nebenbez. Betreffs — A.-Bl. Nr. 23 S. 145 — **sofort** zu entsprechen.

Freising, den 1. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die K. Pfarrämter des Amtsbezirks.

Obsorge für entlassene Sträflinge betr.

Unter Bezugnahme auf das amtliche Ausschreiben bezeichneten Betreffs im Amtsblatte Nr. 26 S. 164 würde ich ergebenst ersuchen, mich im Sinne der gegebenen Anregung unterstützen zu wollen.

Freising, den 1. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamt München I ist die Maul- und Klauenseuche im Anwesen des **Sebastian Fölsner in Feldmoching** wieder erloschen, weshalb unterm Heutigen die Stallsperre aufgehoben wurde.

Freising, den 27. Juni 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 27. 10. Juli 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden und Armenpflegschaftsräte des Amtsbezirks

Abänderungen einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

Die obengenannten Behörden werden hiemit auf das Gesetz vom 17. Juni 1896 bezeichneten Betreffs — Ges. u. Verordn.-Bl. 1896 Nr. 30 — zum genauesten Vollzuge aufmerksam gemacht, und werden § 1, 2, 3 und 10 hier abgedruckt.

Nachdem durch dieses Gesetz sowohl die Höhe der zuläßigen Gebühren für Verleihung des Heimatrechtes eine Aenderung erlitten hat, als auch die neue Bestimmung geschaffen wurde, daß die Gebühr in den Fällen der Art. 6, 7 und 7a die Hälfte der festgesetzten Beträge nicht übersteigen darf, sind die im Jahre 1889 festgestellten Gebührentarife entsprechend abzuändern.

Er ergeht daher der Auftrag, die beschlossenen Regulative **innerhalb 3 Wochen** zur Einsichtnahme vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß

a) in Gemeinden mit **städtischer Verfassung** dem **Magistrate unter Zustimmung des Gemeindebevollmächtigten,**

b) in Gemeinden mit **Landgemeindeverfassung dem Gemeindeausschusse** die Beschlußfassung zusteht.

Freising, den 7. Juli 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

(Abdruck.)

§. 1.

Art. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen vier Jahre lang freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse erfüllt, Armenunterstützungen aber weder beansprucht noch erhalten haben."

„Der in Abs. I. bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die sonstigen Voraussetzungen des Abs. I. nicht mehr gegeben sind."

„Stirbt der Ehemann nach Anmeldung des Anspruches, so geht letzterer auf die Witwe und auf die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über."

„Als Unterbrechung des Aufenthaltes gilt nicht eine vorübergehende Entfernung, bei welcher aus den begleitenden Umständen erhellt, daß nicht beabsichtigt war, den Aufenthalt aufzugeben; bei Beurteilung der Freiwilligkeit des Aufenthaltes ist die Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen, sowie solcher Freiheitsstrafen, welche an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen getreten sind, nicht in Betracht zu ziehen."

„Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. entmündigte Personen;
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Kinder, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben."

„Steuern der Ehefrau und der minderjährigen, im elterlichen Brote stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen."

§ 2.

Art 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben."

„Der in Abs. I bezeichnete Aufenthalt muß bis Geltendmachung des Anspruchs fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Berechtigte nach Ablauf der siebenjährigen Frist Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat."

„Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. III und IV finden hier gleichmäßige Anwendung.

§ 3.

Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingeschaltet:

„Der in Art. 6 und 7 bezeichnete Anspruch kann auch von der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom K. Fiskus erhoben werden."

„Hiegegen kann der Berechtigte Einspruch erheben; seinem Einspruche muß stattgegeben werden, wenn die gesetzlichen Vor-

aussetzungen des Anspruchs nicht vorliegen oder wenn die Heimatänderung für ihn mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre."

„Von der erfolgten Erhebung des Anspruches hat die Aufenthaltsgemeinde den Berechtigten zu benachrichtigen und ihm zur Geltendmachung des Einspruches eine ausschließende Frist von vierzehn Tagen vorzusetzen."

„Wird Einspruch erhoben, so ist die Heimatgemeinde bezw. der K. Fiskus hievon in Kenntnis zu setzen; wird der Anspruch aufrecht erhalten, so hat darüber die Gemeindeverwaltung der Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen."

„Gegen den Beschluß der Aufenthaltsgemeinde kann binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung desselben die Entscheidung im Verwaltungsrechtswege (Art. 23 ff.) beantragt werden."

§ 10.

Art. 13 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vier Wochen fortgesetzt worden ist."

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die Alters- und Invaliditäts-Versicherung betr., hier das Erlöschen und Wiederaufleben der Anwartschaft.

Nach § 32 des Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes erlischt die aus einem Versicherungs-Verhältnis sich ergebende Anwartschaft, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als zusammen 47 Beitragswochen Beiträge, sei es infolge des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig geleistet wurden.

Nach § 104 a. a. O. verliert die Quittungskarte ihre Giltigkeit, wenn sie nicht am Schlusse des auf der Außenseite eingetragenen Jahres umgetauscht wird.

Nach einem Revisionsentscheid des Reichsversicherungsamtes Nummer 479/1896, findet aber weder § 32 noch § 104 des Gesetzes Anwendung, sobald nur überhaupt ein **Versicherter** in **vier** aufeinander folgenden Jahren (nachweisbar) **versicherungspflichtige Beschäftigung in 47 Wochen verrichtet hat;** d. h. die Anwartschaft wird nicht unterbrochen, wenn **diese** Thatsache gegeben ist.

Auch ist die Nachverwendung von **Pflichtmarken** ohne zeitliche Begrenzung dann zuzulassen, wenn unbedenklich und zweifelsfrei fest-

steht, daß für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in zurückliegender Zeit Seitens der Arbeitgeber noch keine Beiträge geleistet sind, soweit diese sich nicht auf § 137 des Gesetzes berufen, wornach Rückstände binnen 4 Jahren nach der Fälligkeit verjähren. Eventuell aber steht jedenfalls dem Versicherten selbst die nachträgliche Entrichtung rückständiger Beiträge für **versicherungspflichtige** Beschäftigung zu.

In denjenigen Fällen aber, in denen den Gemeindebehörden wegen Jahre lang versäumter Anmeldung zur Versicherung oder sonst Bedenken und Zweifel gegen das Bestehen eines nachträglich behaupteten Versicherungsverhältnisses beigehen, ist gemäß hohen Regierungsausschreibens vom 23. März 1893, Nr. 10877 — K.-A.-Bl. 1893, S. 29 — zu verfahren und zur nachträglichen Ausstellung von Quittungskarten und Verwendung von Marken in denselben die Entschließung der Versicherungsanstalt einzuholen, während in den Fällen, **in welchen die nachträgliche Anmeldung zur Versicherung lediglich zum Zwecke der alsbaldigen Geltendmachung eines Rentenanspruches geschieht, die Einholung der Entschließung der Versicherungsanstalt ausnahmslos geboten ist.**

Insbesondere trifft dies zu bei Gesuchen um nachträgliche Ausstellung von Quittungskarten für Personen, welche zu ihrem angeblichen Arbeitgeber in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen.

Wenn auch Verwandtschaft, bezw. Schwägerschaft — von der Ehegemeinschaft abgesehen — an sich ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht ausschließt, so können häusliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Hilfeleistungen von Eltern, Schwieger- und Großeltern, welche bei ihren Kindern oder Enkelkindern wohnen und von denselben, weil sie sich selbst nichts mehr verdienen können, unterhalten werden, doch nicht ohne Weiteres als versicherungspflichtige Dienstverrichtungen angesehen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn das zum Unterhalt Erforderliche ihnen teilweise in Bar gewährt wird und ihre Hilfeleistung es ihren Ernährern ermöglicht, außer dem Hause auf Arbeit zu gehen oder sich einen Dienstboten, Gesellen, 2c. zu ersparen.

Dasselbe gilt von im Austrage lebenden Personen, die ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen aus ihrem Ausgedinge beziehen und nur nach Belieben häusliche oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichten oder nur gelegentlich z. B. bei der Ernte zur Aushilfe herangezogen werden.

Denn solche Hilfeleistungen erfolgen in der Regel nicht pflichtmäßig auf Grund eines eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sondern aus freien Stücken, aus elterlichem Interesse an der Wohlfahrt ihrer Kinder, oder aus dem Wunsche heraus, sich zum Dank für die gewährten Bezüge nach Kräften nützlich zu machen, sie sind aber im Zweifel nicht die Voraussetzung für die Gewährung

jener Leistungen. Letztere würden ihnen vielmehr auch dann geboten werden, wenn sie nichts oder nur wenig leisteten, sie sind also kein Entgelt für ihre Dienste.

Hiernach wird von den Gemeindebehörden jedes ihnen vorkommende Dienstverhältnis zwischen Verwandten und Verschwägerten zuvörderst zu prüfen sein.

Ist auf diese Prüfung hin das Vorhandensein eines richtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gleichwohl anzunehmen, so kommt weiter in Frage, ob die Bezüge, welche die Arbeitgeber gewähren, ein wirkliches Entgelt für Dienstleistungen sind und über die Grenzen des freien Unterhalts hinausgehen.

Dies ist nicht der Fall, wenn der bare Teil des Lohnes nicht vorher fest vereinbart wurde oder ganz gering ist und außerdem aus den begleitenden Umständen, z. B. aus der unregelmäßigen Zahlung desselben, hervorgeht, daß er lediglich zur notdürftigen Befriedigung der von dem Arbeitgeber nicht durch Naturalien gedeckten Lebensbedürfnisse bestimmt ist.

Ist der geleistete Baarbetrag danach nur als unselbständige Ergänzung des freien Unterhaltes, nicht als selbständiger Baarlohn zu erachten, so muß das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes verneint werden.

Die Versicherunganstalt gibt sich nach nun mehr als 5 jährigen Bestehen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes der sicheren Erwartung hin, daß die Arbeitgeber der ihnen nach § 109 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung der Markenverwendung für die von ihnen gegen Lohn beschäftigten Personen jederzeit gewissenhaft nachkommen werden, um so die bis noch in jüngster Zeit in vermehrter Anzahl vorgekommenen Fälle der nachträglichen Ausstellung von Quittungskarten auf mehrere Jahre zurück möglichst zu vermeiden; **andernfalls müßte die Versicherungsanstalt Anlaß nehmen, durch besonders strenge Handhabung des § 143 des Gesetzes (Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk.) den in dieser Beziehung noch zu Tage tretenden Ordnungswidrigkeiten wirksam zu begegnen.**

Freising, den 4. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Das Gesetz über die Viehversicherungs-Anstalt betr.

Es wird auf das amtliche Ausschreiben vom 28. Mai c. Amtsblatt S. 135 mit dem Auftrage hingewiesen, entweder Bestellungs- oder Fehlanzeigen sofort hieramts einzureichen.

Freising, den 6. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Bereisung der Isar zur Entgegennahme von Uferschutzanträgen betr.

Die durch Artikel 12 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene Flußbereisung durch die Staatsbaubehörden **zur Besichtigung der Ufer und zur Entgegennahme von Uferschutzanträgen** findet im laufenden Jahre an der Isar an nachbenannten Tagen statt:

Donnerstag den 3. September zwischen Fall und Lenggries; Abfahrt in Fall nach 2 Uhr nachmittags.

Freitag den 4. September zwischen Lenggries und München; Abfahrt in Lenggries um 7 Uhr vormittags.

Donnerstag den 10. September zwischen München und Bruckberg; Abfahrt unterhalb der Bogenhauser Brücke um 7 Uhr vormittags.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Anträge auf Herstellung von Uferschutzbauten aus Kreisfondsmitteln stellen wollen, haben sich an den betreffenden Uferstellen einzufinden und die Ankunft der bauamtlichen Kommission abzuwarten.

Anträge auf solche Uferbauten können nur entgegengenommen werden, wenn die Antragsteller ein Drittel der Baukosten und der späteren Unterhaltungskosten und zwar im Barem leisten wollen und auf Verlangen den Nachweis der Zahlungsfähigkeit beibringen.

Hievon haben die beteiligten Gemeinden ihre Angehörigen, welche Grund an der Isar besitzen, geeignet in Kenntnis zu setzen.

München, den 1. Juli 1896.

Kgl. Straßen- und Flußbauamt.

Sepp.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Bäckerei- und Konditoreibetriebe betr.

Auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 28. Juni ds. Js. (Kreisamtsbl. 1896 S. 53) wird zur Darnachachtung und zum Zwecke der alsbaldigen Verständigung der beteiligten Gewerbetreibenden hingewiesen.

Freising, am 4. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die K. Lokalschulinspektionen und die Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Die Herstellung einer Unterrichtsstatistik pro 1895/96 betr.

Die hinausgegebenen Fragebogen I und II sind in allen Rubriken genau auszufüllen und **bis 15. August** c. anher in Vorlage zu bringen.

Der Fragebogen I ist für die öffentlichen und Privatschulen und der Fragebogen II nur für die öffentlichen Schulen bestimmt.

Für jede einzelne Schule ist ein gesonderter Fragebogen und zwar der Fragebogen I durch die K. Lokalschulinspektion und der Fragebogen II durch die Gemeindebehörde des Schulsitzes auszufülleu.

Freising, den 9. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Hauscollekte betr.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 27. Januar lfd. Js. (Amtsblatt 1896 S. 25) gebe ich weiter bekannt, daß die Sammlung vom 10. Juli lfd. Js. an im Bezirke durch einen barmherzigen Bruder vorgenommen wird. Mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck, den die Anstalt Attl verfolgt, und in welcher auch mehrere Bezirksangehörige untergebracht sind, wolle dahin gewirkt werden, daß die Sammlung eine ergiebige werde.

Freising, am 7. Juli 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 28. 17. Juli 1896.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Vollzug des Gesetzes vom 11. Mai 1896 über die Viehversicherungsanstalt betr.

Unter Bezugnahme auf die sämtlichen Gemeinden zugeschickte Entschließung der K. Brandversicherungskammer vom 11. Juni ds. Js. bezeichneten Betreffs, mit welcher auch ein Abdruck des Gesetzes betr. die Viehversicherungsanstalt hinausgegeben wurde, werden die obengenannten Behörden veranlaßt, die bezeichnete Entschließung alsbald in geeigneter Weise (bei Gemeinde-Versammlungen ꝛc.) den Gemeindeangehörigen bekannt zu geben und dahin zu wirken, daß Ortsversicherungsvereine gegründet werden.

Namentlich wird es sich empfehlen, alsbald eine Versammlung sämtlicher Viehbesitzer zu dem bezeichneten Zwecke zusammenzuberufen und hievon der K. Brandversicherungskammer unter Bezeichnung des Ortes Tages und der Stunde der Stunde der Versammlung, **und zwar 14 Tage vorher,** Anzeige zu erstatten.

Für den Fall des Zustandekommens eines Vereins, wird auf das dem angeführten Gesetzabdruck beigegebene Normalstatut hingewiesen.

Es wird erwartet, daß die Gemeindebehörden in richtiger Würdigung der Vorteile, welche den Viehbesitzern durch die Schaffung von solchen Vereinen erwachsen, sich ernstlichst um das Zustandekommen derselben bemühen werden.

Binnen 4 Wochen wolle berichtet werden, was zum Vollzuge dieser Verfügung geschehen ist.

Freising, den 11. Juli 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die K. Lokalschul-Inspektionen des Amtsbezirkes.

Die Regelung der Ferien an den Volksschulen betr.

Zum Vollzuge der oberbayerischen Schul- und Lehrordnung wurden im Jahre 1890 im Bezirke die Schulferien geregelt, die je-

doch angesichts der h. Minist.-Entschl. vom 18. Juni 1896 (Cultus-Ministerialblatt 1896 S. 207) eine Aenderung erfahren müssen.

Nach Nr. IV. dieser Entschließung ist die Festsetzung des Beginns der Winterschule sowie die Regelung der Zeit der Hauptferien bezw. der Weihnachtsferien in die Hände der K. Lokalschul-Inspektion gelegt, weshalb die obengenannten Lokalschul-Inspektionen veranlaßt werden, auf Grund der besonders am Schulorte bestehenden Verhältnisse die Regelung vorzunehmen und die einzelnen im Benehmen mit dem Gemeinde-Ausschusse gefaßten Beschlüsse bis längstens 15. August l. Js. anher vorzulegen und sich hiebei an das im Kreisamtsblatte abgedruckte Formular (Kreis-Amts-Blatt 1896 S. 59) zu halten.

Bemerken will ich noch, daß die Wahl der Ferienzeit mit den Erntezeiten in Einklang zu bringen ist, da bei einer 8 wöchentlichen Vakanz besondere Ernteferien, wie zum Beispiel beim Hopfenpflücken oder Kartoffelklauben nicht mehr zugebilligt werden können.

Bezüglich der Weihnachtsferien wäre es bei Nr. III Ziff. 2a zu belassen, da eine weitere Ausdehnung der Ferien zu dieser Zeit für die Landschulen keinen besonderen Wert haben. Der Beginn des Winterschuljahres ist genau zu präcisieren. Werden die Schulferien geteilt, so sind die Ferien so einzurichten, daß zwischen den Ferienabteilungen und der Unterrichtserteilung wenigstens ein Zwischenraum von 14 Tagen besteht.

Die von der K. Lokalschul-Inspektion im Benehmen mit dem Gemeindeausschuß **beschlußmäßig** festgesetzte Unterrichts- und Ferienzeit muß dann strenge eingehalten werden und darf eine Aenderung vor Ablauf von **drei Jahren** nicht erfolgen, weshalb gleich bei Festsetzung darauf zu achten ist.

Freising, den 15. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Vollzug des Art. VII der Reichsgewerbeordnung betr.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche mit der Erledigung des diesamtlichen Auftrages vom 1. ds. Mts. — A.-Bl. Nr. 26 S. 165 noch im Rückstande sind, haben demselben zuverlässig **binnen 5 Tagen** zu entsprechen.

Freising, den 16. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Herren Standesbeamten des Amtsbezirkes.

Mitteilung von Standesamts-Akten, hier bezüglich Ausländer betr.

Da das bezirksamtliche Ausschreiben vom 1. Mai 1879 (Freisinger Tagblatt 1879 Nr. 112) vielfach in Vergessenheit ge-

kommen, so mache ich wiederholt bekannt, daß über Geburten und Sterbefälle von Ausländern jederzeit Auszüge anher einzusenden sind und zwar die Geburten nach Formular Aa und die Sterbefälle nach Formular Cc.

Freising, den 9. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 15. v. Mts (Amtsbl S. 152) teile ich mit, daß die Maul- und Klauenseuche in der Ortschaft **Röhrmoos** erloschen ist, und die Sperre der verseuchten Gehöfte mit den anderen Schutzmaßregeln aufgehoben wurde.

Freising, am 10. Juli 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Der **Bezirks-Bienenzucht-Verein Freising** hält **am Sonntag den 19. Juli l. Js.** nachmittags 2 Uhr im Vereinslokale zu **Freising** seine 3. Versammlung mit nachstehender Tagesordnung ab:

1) Vortrag a) über künstliche Vermehrung der Völker, und
   b) über Honiggewinnung und Honigverwertung,
2) Vereinsangelegenheiten,
3) Aufnahme von Mitgliedern,
4) Wünsche und Anträge und
5) Gratisverlosung.

Freunde und Gönner des Bienenzucht-Vereines werden hiemit zur Teilnahme höflichst eingeladen.

Die Vorstandschaft.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts- Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 29. 24. Juli 1896.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Stellvertretung des Bezirkstierarztes in Freising betr.

Mit Bezug auf das Ausschreiben bem. Betreffs vom 2. ds. M. (Bezirks Amtsblatt Nr. 26 S. 165) wird zur sofortigen Veröffentlichung bekannt gegeben, daß Bezirkstierarzt **Hillerbrand** dahier am 16. ds. M. seinen Dienst wieder aufgenommen hat.

Freising, den 17. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Inspektion der freiwilligen Feuerwehren betr.

Im Laufe des heurigen Jahres werden an den nachverzeichneten Tagen und Orten folgende Feuerwehren inspiziert:

1. **Am 30. August in Jarzt** die freiwilligen Feuerwehren Großnöbach, Hohenpercha, Jarzt, Kammerberg und Lauterbach.

2. **Am 8. September in Marzling** die freiwilligen Feuerwehren Attaching, Langenbach, Marzling, Oberhummel und Rudlfing.

3, **Am 27. September in Nandlstadt** die freiwilligen Feuerwehren Airischwand, Baumgarten, Figelsdorf, Hörgertshausen und Nandlstadt.

4. **Am 4. Oktober in Thalhausen** die freiwilligen Feuerwehren Allershausen, Kranzberg, Thalhausen und Tünzhausen.

5. **Am 11. Oktober in Obermarchenbach** die freiwilligen Feuerwehren Appersdorf, Haag, Inkofen und Plörnbach.

Die vorstehenden Feuerwehren haben an den festgesetzten Tagen **nachmittags präcis 2 Uhr** mit ihren Ansteleitern und Löschmaschinen an einem geeigneten freien Platze aufgestellt zu sein.

Freising, am 18. Juli 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Eröffnung der Feldjagd für das Jahr 1896 betr.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich hoher Regierungs-Entschließung vom 10. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt Beil. Nr. 31 S. 191) die Eröffnung der Feldjagd für das Jahr 1896 im Regierungsbezirke Oberbayern 1. für Feldhühner, Wachteln und Lerchen auf **Donnerstag, den 20. August l. Js.**, 2. für Hasen auf **Dienstag, den 15. September l. Js.** festgesetzt wurde

Hiebei wird auf die Bestimmungen in Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., sowie in § 8 der oben angeführten K. Allerhöchsten Verordnung und in § 368 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches hinsichtlich des Begehens nicht abgeräumter Felder und nicht abgelesener Weinberge ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Hievon sind die Beteiligten geeignet zu verständigen.

Freising, den 20. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Umtausch der Quittungskarten betr.

Von den Gemeinden Giggenhausen, Gremertshausen, Langenbach, Rudlfing, Bruckberg, Bruckbergerau, Dürnhaindlfing, Enghausen, Haag, Hagsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Margarethenried, Niederambach, Palzing, Reichertshausen, Schweinersdorf und Sillertshausen sind in diesem Jahre von den Versicherten keine Karten zur Einsendung gelangt.

Unter Hinweis auf das diesamtl. Ausschreiben bem. Betreffs vom 5. November 1894 (Bezirks-Amtsblatt S. 228 und 230) ergeht an die Verwaltung dieser Gemeinden der Auftrag, diese Unterlassung **binnen 5 Tagen** aufzuklären.

Freising, den 20. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Amtstage in Moosburg betr.

In Moosburg werden im Monate **August 1896** die Amtstage abgehalten:

Dienstag den 4., 18. und 25.

vormittags 9 Uhr im dortigen Rathause.

Die beteiligten Gemeinden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Freising, den 22. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Dr. Franz Paul Datterer.

Amts- Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 30. 1. August 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Prüfung der Hufschmiede betr.

Unter Bezugnahme auf die in der Beilage Nr. 6 zum Kreisamtsblatt für das Jahr 1894 abgedruckte Regierungs-Ausschreibung bem. Betreffs vom 26. Januar 1894 und unter Hinweis auf die diesamtliche Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 19. Februar l. Js. (Bezirksamtsblatt Nr. 7 S. 45) wird hiemit bekannt gegeben, daß im Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1884 zum Gesetz vom gleichen Tage, den Betrieb des Hufschlaggewerbes betreffend, **am Donnerstag, den 24. September 1896** und an den folgenden Tagen eine Prüfung für Hufschmiede an der Lehrschmiede der tierärztlichen Hochschule in München abgehalten wird.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind an die Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zu richten, und vorschriftsmäßig belegt bei der Distriksverwaltungsbehörde des Wohnortes des Gesuchstellers und zwar **längstens bis Samstag, den 22. August l. Js.** einzureichen.

Auch ist im Gesuche zu bemerken, ob und eventuell wie oftmal sich der Gesuchsteller bereits einer Hufschmiedprüfung unterzogen, sowie ob und bei welcher Truppenabteilung er seiner Militärpflicht entsprochen hat.

Für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

Freising, den 27. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinden Attaching, Hallbergmoos, Marzling, Neustift, Pulling und Vötting.

Polygonisierung in Freising betr.

Nachdem nach Mitteilung des K. Katasterbureaus in München vom 21. ds. Mts. der Vorstand der Triangulierungssektion Freising,

K. Obergeometer Ibel nunmehr auch mit der Vornahme der Polygonisierung von Freising mit Umgebung beauftragt worden ist, wird der diesamtliche Auftrag vom 13. März l. Js. „Triangulierung in und bei Freising betr." (Bezirksamtsblatt Nr. 11. Seite 75) hiemit erneuert.

Freising, den 25. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Portopflicht bei Correspondenzen im Reichsgebiete betr.

Ich gebe bekannt, daß nach Uebereinkunft zwischen den einzelnen Bundesstaaten auch die Postsendungen der Gemeindebehörden an Behörden anderer Bundesstaaten dem Frankierungszwang unterstellt sind, weshalb Folgendes zu beachten ist:

1) Sämtliche portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren.

2) Bei Correspondenzen zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Behörde das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Behörde befindlichen Partei obliegt.

3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung derselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Freising, den 30. Juli 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Mit Bezug auf das diesamtl. Ausschreiben bem. Betreff vom 17. Juli l. Js. (Bezirksamtsblatt Nr. 25 S. 155) wird bekannt gegeben, daß nach Mitteilung des K. Bezirksamtes München I vom 22. Juli l. Js. die Maul- und Klauenseuche im Anwesen des Gutsbesitzers **Wirth in Mittenheim** wieder erloschen ist, weshalb unterm gleichen Tage die Stallsperre aufgehoben wurde.

Freising, den 25. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 31. 7. August 1896.

Bekanntmachung.

Gesuch des K. Bezirksarztes, Medizinalrates Dr. Karl Brug um Versetzung in den dauernden Ruhestand betr.

Inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. München, den 21. Juli 1896 haben sich Seine K. Hoheit Prinz Luitpold, von Gottes Gnaden K. Prinz von Bayern im Namen Seiner Majestät des Königs, Regent, Allerhöchst bewogen befunden, vom 1. August d. J. an den K. Bezirksarzt 1. Klasse, Medizinalrat Herrn **Dr. Karl Brug** in Freising in Gemäßheit der § 22 lit. c. der Verfassungsbeilage unter Allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienste in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen.

Freising, den 24. Juli 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Kirchenverwaltungen des Amtsbezirks.

Zinsfuß der Fundations-Kapitalien für gottesdienstliche Stifungen betr.

Unter Bezugnahme auf die höchste Kult.-Min.-Entschließung vom 6. Juli ds. Js. (Kult.-Min.-Bl. 1896 S. 234) wird zur Beachtung darauf aufmerksam gemacht, daß, um den Kirchenstiftungen den ihnen gebührenden Rentenanteil thunlichst zu sichern, bis auf Weiteres der Bemessung der Fundationskapitalien für Messen und Jahrtagsstiftungen ein Zinsfuß von drei Prozent zu Grunde zu legen ist.

Freising, den 1. August 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Wahl von Beisitzern und Ersatzmännern der zur Entscheidung von Forstangelegenheiten berufenen Commissionen betr.

Zum Vollzuge des § 21 des Gesetzes vom 17. Juni 1896 die Revision des Forstgesetzes vom 22. März 1852 betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 Nr. 28 S. 277 und ff.) wurden von den

Distriktsausschüssen Moosburg und Freising am 21. und 22. Juli cur. je vier Beisitzer und vier Ersatzmänner in die zur Entscheidung in einer Reihe von Forstangelegenheiten berufenen Commissionen gewählt, und wird gemäß § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 319) und Art. 110 Abs. 5 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 S. 325 und ff. die Reihenfolge **der Beisitzer** für die Einberufung zur Dienstleistung festgesetzt, wie folgt:

I.

Josef Huber, Bürgermeister und Bauer in Burghausen, Gemeinde Wippenhausen,
Anton Kirchammer, Wirt in Gammelsdorf.

II.

Simon Oberprieler, Müller in Unterbruck, Gemeinde Großnöbach.
Emanuel La Rosée, Graf, Gutsbesitzer, Isareck Gemeinde Wang.

III.

Anton Sixt, Bauer in Allershausen.
Anton Westermeier, in Zolling.

IV.

Corbinian Wisheu, Bauer in Schwarzersdorf, Gemeinde Reichersdorf.
Corbinian Zeiler, Bürgermeister und Bauer in Oberbach, Gemeinde Rudlfing.

Freising, am 23. Juli 1896.

Königl. Bezirksamt
Schimpf.

Bekanntmachung.

Der Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche mit der Erledigung des diesamtlichen Auftrages vom 25. Juni lfd. Jrs. — A.-Bl. Nr. 25 S. 156 — noch im Rückstande sind, haben demselben zuverlässig **binnen 5 Tagen** zu entsprechen.

Freising, am 4. August 1896.

Königliches Bezirksamt:
Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Reinigung der Privatflüsse und Bäche betr.

Gemäß der im Amtsblatt 1892 S. 177 veröffentlichten distriktspolizeilichen Vorschriften sind die Privatflüsse und Bäche in der Zeit vom 1. bis 20. September zu reinigen.

Die Reinigung obliegt den Ufereigentümern gemeinschaftlich, so daß jeder derselben längs seines Ufers das Fluß- oder Bachbett bis in die Mitte zu räumen hat.

Die Eigentümer von Triebwerken und Stauvorrichtungen haben jedoch die Räumung ausschließlich vorzunehmen, soweit der Aufstau reicht.

Die Reinigung ist gemäß § 5 der cit. Vorschriften **gründlich** vorzunehmen und sind nicht nur Binsen, Schilfgewächse und andere Wasserpflanzen, sondern auch Schlamm- und Sandbänke und aller Unrat aus dem Wasserbette zu entfernen. Hiebei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß es verboten ist, die ausgeschnittenen Wassergräser fortschwimmen zu lassen; letztere sind vielmehr durch Rechen oder andere Vorrichtungen festzuhalten und aus dem Wasser herauszunehmen

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, die Räumungspflichtigen zur Erfüllung ihrer desfallsigen Verpflichtung unter Hinweis darauf zu veranlassen, daß Zuwiderhandelnde Strafe bis zu 90 M. oder Haft bis zu 14 Tage zu gewärtigen haben, und daß überdies die Räumungsarbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden.

Bis **längstens 25 September l. Js.** ist anher Vollzugs-Anzeige zu erstatten und sind event. in derselben die Ufer- bezw. Triebswerks-Besitzer zu bezeichnen, welche ihrer Räumungspflicht nicht oder nicht gründlich nachgekommen sind, damit gegen dieselben in der bezeichneten Weise vorgegangen werden kann.

Freising, am 4. August 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche, hier Entschädigung für Vieh-Verluste infolge Maul- und Klauenseuche betr.

Zufolge höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. Juni lfd. Js. Nr. 11682 ist im bem. Betreffs zu nachstehender Verfügung Anlaß gegeben:

Die Frage der Entschädigung der Viehbesitzer für Verluste infolge der Maul- und Klauenseuche bildete bereits in der XXXII. Landtagsversammlung (1893/94) in den beiden Kammern des Landtages den Gegenstand eingehender Verhandlungen und zwar aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen, die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Königreiche betreffend, sowie eines weiteren Antrages der Abgeordneten Baer und Genossen, Entschädigung für die Maul- und Klauenseuche bei den Rindviehbeständen betreffend.

Die gedachten Versammlungen haben dahin ihren Abschluß gefunden, daß die beiden Kammern der Reichsräte und der Abgeordneten in ihren Plenarsitzungen vom 19. Januar und bezw. 22. Februar 1894 den Gesamtbeschluß faßten:

Es sei an die Kgl. Staatsregierung die Bitte zu richten, dem Landtage in thunlichsten Bälde einen Gesetzentwurf betreffend die Er-

richtung einer unter staatlicher Leitung stehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsanstalt vorzulegen.

In Verfolgung des obigen Landtagsbeschlusses ist in der letzten Landtagsversammlung der von der Kgl. Staatsregierung dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Viehversicherungsanstalt betreffend, zur Annahme gelangt. Das hienach unterm 11. Mai 1896 verabschiedete Gesetz (Gesetz- und Verordgs.-Bl. S. 207 ff.) tritt am 1. November 1896 in Kraft. Der staatlich geleiteten Versicherungsanstalt wurde durch das Finanzgesetz vom 17. Juli 1896 für die XXIII. Finanzperiode ein Stammkapital von 500,000 Mark zugewiesen und außerdem durch Beschluß des Landtages ein jährlicher Zuschuß von 40,000 Mark bewilligt.

Bei diesem Stande der Sache kann es sich z. Zt. nicht mehr darum handeln, eine Ausdehnung des Gesetzes vom 26. Mai 1892, die Entschädigung der Viehverluste durch Milzbrand betreffend, auf die Maul- und Klauenseuche in Aussicht zu nehmen, sondern ist es vielmehr angezeigt, ernstlich dahin zu wirken, daß von der durch das Gesetz vom 11. Mai 1896 begründeten Wohlfahrtseinrichtung mit thunlichster Beschleunigung im ganzen Lande möglichst allgemein Gebrauch gemacht wird.

Hienach sind die Viehbesitzer — insbesonders auch gelegentlich der gemäß diesamtl. Verfügung am 11. v. Mts. (Bezirksamtsblatt S. 175) einzuberufenden Versammlungen — zu belehren.

Freising, den 4. August 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Einfuhr trichinösen Schweinfleisches aus Amerika betr.

Mit den durch Verfügung vom 4. April l. Js. (Bez.-Amts-Blatt Nr. 14 S. 96) angeordneten Berichten bezw. Betreffs ist regelmäßig auch die Mitteilung über das Datum der Untersuchungsatteste, welche den Sendungen der als trichinös erkannten amerikanischen Schweinefleisches beigegeben waren, zu verbinden.

Freising, den 4. August 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die landwirtschaftl. Kreiswinterschule beginnt **Mittwoch, den 21. Oktober** laufenden Jahres an welchem Tage sich sämtliche Schüler einzufinden haben. Die Anmeldungen sollen jedoch bis zum **16. September** mit Tauf-, Schul- und Sittenzeugnis belegt, eingereicht werden.

Den Gesuchen um einen Freiplatz muß ein amtlich beglaubigtes Zeugnis beigegeben sein, welches darüber Aufschluß gibt, wie groß der

elterliche Besitz ist, welchen Wert er hat, wie viel unversorgte und versorgte Geschwister der Gesuchsteller hat, nebst deren Alter — ferner das Schulzeugnis des letzten Jahres.

Der volle Verpflegsbeitrag ist 200 Mk., wovon die eine Hälfte beim Eintritt zu bezahlen ist, wofür die Zöglinge Unterrricht, Beherbergung, volle Verköstung, sowie sämtliche Schreibmaterialien erhalten.

Die Aufnahme ist bedingt durch das zurückgelegte 16. und noch nicht überschrittene 24. Lebensjahr, jedoch kann in besonderen Fällen Altersdispens erteilt werden.

Allenfallsige gewünschte weitere Aufschlüsse über beide Schulen erteilt mündlich oder schriftlich der Anstaltsvorstand.

Landsberg am Lech, den 30. Juli 1896.

Der Vorstand der landwirtschaftl. Kreisanstalten zu Landsberg a. L.

W. Bischoff, Oekonomierat.

Bekanntmachung.

Die Königl. Kreisackerbauschule in Landsberg a. L. hat die Aufgabe, junge Leute vom 13. Lebensjahre, bezw. der Entlassung der Volksschule an für den landwirschaftlichen Beruf vorzubereiten und erziehend einzuwirken.

Für jene Schüler, welche die notwendigen Kenntnisse noch nicht besitzen, besteht ein Vorkurs, an den sich 2 Jahreskurse anschließen. Der Besuch eines weiteren praktischen Kurses ist ein freiwilliger.

Der Unterricht beginnt **Donnerstag, den 1. Oktober lfd. Js.** und haben die Schüler **an diesem Tage** hier einzutreffen.

Die Anmeldungen sind bis zum **16. September lfd. Js.** mit Tauf-, Impf-, Schul- und Sittenzeugnis belegt bei der Vorstandschaft einzureichen.

Der Verpflegsbeitrag ist für das ganze Jahr auf 300 M. (für Nichtangehörige des Kreises Oberbayern auf 400 M.) festgesetzt. — Hievon sind 100 M. am Anfange des Schuljahres, 100 M. am 1. Januar und 100 M. mit Beginn des Sommersemesters voraus einzubezahlen, dafür erhalten die Zöglinge Unterricht, Verköstigung und Wohnung mit Bett, Beheizung und Beleuchtung und im Falle der Erkrankung unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung.

Minderbemittelte Zöglinge können, wenn sie ein Gesuch mit einem amtlich beglaubigten Vermögens-Zeugnisse belegt einreichen, einen ganzen oder teilweisen Freiplatz erhalten, wobei zunächst die Söhne aus dem bäuerlichen Stande berücksichtigt werden.

Weitere Aufschlüsse erteilt mündlich oder schriftlich der Anstalts-Vorstand.

Landsberg am Lech, den 30. Juli 1896.

Der Vorstand der landwirtschaftlichen Kreisanstalten zu Landsberg a. L.

W. Bischoff, K. Oekonomierat.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 32. 14. August 1896.

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen Aiterbach, Allershausen, Appersdorf, Attaching, Bruckberg, Bruckbergerau, Eching, Enghausen, Gremertshausen, Großnöbach, Günzenhausen, Hemhausen, Hirnkirchen, Hohenbercha, Jarzt, Johanneck, Kammerberg, Massenhausen, Mauern, Niederambach, Palzing, Paunzhausen, Pfettrach, Pulling, Reichertshausen, Thonstetten, Tüntenhausen und Volkmannsdorferau.

Abänderungen einiger Bestimmungen über Heimat, Verehelichung und Aufent alt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

Dem Auftrage vom 7. vor. Mts. (Amts-Blatt Nr. 27 S. 167) ist zuverlässig **binnen 8 Tagen** zu entsprechen.

Freising, den 7. August 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Schöffen- und Geschworenen-Listen betr.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 22. Juni 1896 A.-B. S. 153 werden der Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Herren Bürgermeister des Amtsbezirkes **besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Liste bestimmt bis zum 15. August l. Js. fertig zu stellen, vom 16. Aug.** curr. **an in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen und am 1. Sept. l. Js. mit den erhobenen Einsprüchen an das k. Amtsgericht einzusenden ist, zu dessen Sprengel die Gemeinde gehört.**

Hiebei ergeht die Weisung, zuverlässig

1. **am 16. August l. Js. anher anzuzeigen**, daß die Urliste an diesem Tage wirklich aufgelegt wurde und

2. **am 1. September** curr. **zu berichten**, daß die Liste mit den erforderlichen Belegen am gleichen Tage dem K. Amtsgericht eingesendet wurde.

Genauer Vollzug wird gewärtigt.

Freising, am 12. August 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Aichung und Justierung der Handelsgewichte betr.

Durch die höchste Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1895, Abänderung und Ergänzung der Aichordnung vom 1. August 1885 betr. und zwar Ziff. II derselben (G.-V.-Bl. S. 264) sind bezüglich der Justierhöhlungen bei den Gewichtsstücken aus Eisen und der zur Verwendung kommenden Aichpfropfen neue Anordnungen getroffen werden und ist insbesondere die Anwendung von Aichpfropfen aus Kupfer und Messing bei der Aichung von Gewichten mit Justierhöhlung vom 1. Januar 1896 an untersagt. Sodann ist für die Berichtigung dieser Gewichte in Ziffer I der höchsten Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 17. März 1896 (G.-F.-Bl. 191 ff.) eine besondere Gebühr eingeführt, für welche die Aichämter die Berichtigung zu leisten und das Füllmaterial einschl. des Aichpfropfs zu liefern haben. Bezüglich der Zusammensetzung einer entsprechenden Legierung der Aichpfropfen sowie über den Bezug derselben sind endlich nach Mitteilung des Aichamtes Freising unterm 1. Juni lfd. Js. seitens der K. Normal-Aichungskommission besondere Anordnungen ergangen, wornach vom 1. Juli lfd. Jrs. ab die Verwendung anderer als der vorschriftsmäßigen Aichpfropfen nicht mehr zulässig ist.

Hienach erscheint den Gewichtsfabrikanten bezw. Gewichtshändlern die **Fertigstellung** der eisernen Gewichte d. h. die Ermittlung des richtigen Justiermaterials, dann die Lieferung und das Einschlagen der Aichpfropfen von diesem Zeitpunkte ab (1. Juli lfd. Jrs.) unbedingt entzogen und den Aichämtern überwiesen, welche gemäß der ihnen obliegenden Prüfung die Verantwortung für die Vorschriftsmäßigkeit der Justiereinrichtung zu tragen haben.

Gewichte, welche vom 1. Juli 1896 ab neu in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, haben diesen Vorschriften zu entsprechen. Hierauf sind allenfalls im Gemeindebezirke wohnhafte beteiligte Geschäftsleute, welche solche Gewichte feilhalten oder welche dieselben zum Betriebe ihres Geschäftes benötigen, aufmerksam zu machen, letztere mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß derartige neue Gewichte vor Ingebrauchnahme mit offener Justierhöhlung an das Aichamt zur Berichtigung und Stempelung zu bringen sind.

Freising, den 7. August 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Vollzug des Titels VII. der Gewerbe-Ordnung betr.

Bis spätestens 22. ds. Mts. ist Uebersicht der seit Jahresfrist im Gemeindebezirke erfolgten Zu- oder Abgänge von Fabriken und

denselben gleichgesellten Betrieben (vergl. § 27 Abs. III. der Anweisung vom 31. März 1892 zur Ausführung des Reichsgesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 Min.-Amts-Blatt 1892 Nr. 12) einzusenden, zugleich unter Anzeige der Anzahl der in dieser Anlage beschäftigten Arbeiter und Vormerk, ob für die in Betracht kommenden Anlagen ein Fabrikakt (vergl. § 28 der vorbez. Anweisung) geführt wird ev. warum nicht?

Freising, am 10. August 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegschaftsräte des Amtsbezirkes.

Rechnungsstellung pro 1895 betr.

Unter Hinweis auf die bezirksamtl. Ausschreiben vom 25. Jan. 1896 B.-A.-Bl. S. 22/23 und vom 13. Juni 1896 B.-A.-Bl. S. 150 ergeht wiederholt der Auftrag, die rückständigen Jahresrechnungen pro 1895 mit den erforderlichen statistischen Uebersichten, Belegen und Vorrechnungen nunmehr **schleunigst** anher einzusenden.

Freising, am 7. August 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 33. 21. August 1896.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirks.

Die Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren betr.

Unter Hinweis auf das h. Regier.-Ausschr. vom 4. curr. Nr. 29332 (Beil. Nr. 35 zum Kreis-Amtsbl.) sind zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren in Gemeinden des Regierungsbezirkes 3000 Mk. aus Kreisfonds zur Verfügung gestellt.

Gemäß Landratsbeschlusses vom 12. Nov. 1888 — K.-A.-Bl. 1888, Separat-Nr. 72 — sind die verfügbaren Mittel **nur** zu **Anschaffung von Ausrüstungs-Gegenständen der Feuerwehren, nämlich von: Helmen, Gurten, Beilen, Leitern jeder Art, Schlauchhaspeln, Steigerkarren, Verbandtaschen** — **sowie Sanitäts-Einrichtungen überhaupt** — **bestimmt.** Gesuche um Zuschüsse für Beschaffungen **von Löschmaschinen nebst Zubehörungen, Wasserreserven, Feuerwehruniformen, Monturen, Branddirectionsfahnen bezw. Standarten, Chargenabzeichen u. s. w. können keines Falls Berücksichtigung finden.**

Gesuche sind mit den in hoh. Reg.-Ausschr. vom 12. Juni 1880 Nr. 14378 (Kreis-Amts-Bl. S. 661) bezeichneten Nachweisen belegt **bis längstens 10. September c.** bei Meidung der Nichtberücksichtigung hieher vorzulegen.

Freising, am 18. August 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und an die umliegenden Gemeinden des Bezirks.

Aichung der Hohlmaße betr.

Zur Vornahme der periodischen Nachaichung der Hohlmaße zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1/2 resp. 1/4 Liter wird sich der Aichmeister dahier am **Donnerstag den 27. und Freitag den 28. August l. Js. im Schrannengebäude zu Moosburg** einfinden.

Am 27. August wird die Aichung bezw. Nachaichung der Hohlmaße aus dem Stadtbezirke, am 28. ds. Mts. jene der Hohlmaße aus den Landgemeinden erfolgen.

Hievon sind diejenigen Geschäftsleute, welche solche Hohlmaße im geschäftlichen Verkehr benützen, in Kenntnis zu setzen. Bemerkt wird noch, daß außer den beiden genannten Tagen Hohlmaße jederzeit im ständigen Aichlokale dahier der Aichung bezw. Nachaichung unterstellt werden können.

Freising, am 15. August 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und die sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirks.

Die Liquidation der vom Staatsärare zu entrichtenden Gemeinde-Umlagen betr.

Die Gemeindebehörden des Amtsbezirks werden auf das h. Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juli c. Nr. 17883 (Kreis-Amts-Bl. Nr. 28 S. 94) zur künftigen genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Mangelhafte Vorlagen gemeindlicher Liquidationen werden sofort zur Berichtigung zurückgegeben werden.

Freising, den 18. August 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und die Gemeindeverwaltungen Aiterbach, Angelberg, Appersdorf, Attaching, Attenkirchen, Eching, Enghausen, Giggenhausen, Gremmertshausen, Großnöbach, Haag, Hagsdorf, Haindlfing, Hallbergmoos, Hemhausen Hirnkirchen, Johanneck, Itzling, Kirchdorf, Lauterbach, Mauern, Neustift, Niederambach, Palzing, Paunzhausen, Plörnbach, Pulling, Schlipps, Schweinersdorf, Sillertshausen, Sünzhausen, Tüntenhausen, Vötting, Wimpasing, Wolfersdorf und Zolling.

Vollzug des Gesetzes vom 11. Mai 1896 über die Viehversicherungsanstalt betr.

Dem Auftrage vom 11. vorigen Monats nebenbezeich. Betreffs — Amts-Blatt Nr. 28 S. 175 — ist **binnen 5 Tagen** unfehlbar zu entsprechen, widrigenfalls die **Absendung eines Wartboten** erfolgen müßte.

Freising, am 20. August 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gemeinden betr.

Bei Bereisung des Bezirkes muß ich vielfach die Wahrnehmung machen, daß der Behandlung der Jauche seitens der Oekonomen nicht

jene Beachtung zugewendet wird, welche dieses beste Düngmittel wohl verdient. Viele, ja sehr viele Oekonomen lassen die Jauche einfach verlaufen, ja sogar auf die Straße ablaufen, was ja ohnedies verboten ist.

Die Dungstätten sind in der Anlage meistens mangelhaft, da ihnen die Vertiefung oder Grube fehlt, welche die Jauche zusammenhält und das Abfließen verhindert.

Da anerkannt die Stalljauche das beste und billigste Düngmittel ist, und nicht durch Kunstdünger zu ersetzen ist, so sollen alle Oekonomen diese Jauche sammeln, die Dunghaufen damit öfters begießen und sie nicht in so verschwenderischer Weise ablaufen lassen, sondern wenn die Vorrichtung zur Aufbewahrung fehlt, die Jauche fleißiger in Odelfässer auf Felder und Wiesen ausfahren.

Schon in landwirtschaftlichen Versammlungen wurde auf diese Art der Verwendung der Jauche aufmerksam gemacht, da aber diesen Belehrungen nicht die nötige Aufmerksamkeit zugewendet wird, so wollen die Herren Bürgermeister belehrend auf ihre Gemeinde-Angehörigen einwirken, und sollte das Auslaufenlassen der Jauche auf die Straße trotz dieser Belehrung fortgesetzt werden, sogar Strafeinschreitung veranlassen.

Bei nächster Gemeinde-Versammlung ist dieses Ausschreiben zu verlesen.

Freising, den 19. August 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Pferdeverzeichnisse betr.

Gemäß der Vollzugsvorschriften zum Pferdeaushebungs-Reglement sind die **Pferdeverzeichnisse** mit Abschluß und gemeindeamtlicher Fertigung versehen **bis 10. September lfd. Js.** zuverlässig anher zur Einsicht vorzulegen.

Freising, den 20. August 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Amtstage in Moosburg betr.

In Moosburg werden im Monate **September 1896** die Amtstage abgehalten:

Dienstag den 1., 15. und 22.

jedesmal **vormittags 9 Uhr** im dortigen Rathause.

Die beteiligten Gemeinden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Freising, den 21. August 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Dr. Franz Paul Datterer

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 34. 4. September 1896.

Bekanntmachung.

Freihändiger Naturalien-Ankauf betr.

Ich gebe bekannt, daß nach Mitteilung des **Proviant-Amtes Freising** der freihändige Ankauf von **Haber** gegen Ende September, von **Heu** und **Stroh** gegen Ende Oktober beginnt.

Als Ankaufstage für Haber, welcher nur von Produzenten gekauft wird, ist, wie seither, der Mittwoch bestimmt, während für den Ankauf von Rauhfourage besondere Tage mit den Verkäufern vereinbart werden.

Für geeignete Verbreitung dieser Bekanntmachung unter die Landwirte ist zu sorgen.

Freising, am 26. August 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirks.

Verleihung des Ehrenzeichens an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr betr.

Unter Hinweis auf Ziffer 6 der h. Ministerial Entschließung vom 16. Juli 1884 (Minist.-Amts Bl. 1884 S. 183/184) dann auf das h. Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juli 1884 (Kreis-Amts-Blatt 1884 S. 740) sind Gesuche um Verleihung des Ehrenzeichens an Mitglieder der Feuerwehr **bis längstens 1. Oktober 1896** anher in Vorlage und hiebei das im diesamtl. Ausschreiben vom 24. April curr. (Bez.-Amts-Bl. Nr. 15 S. 102) bezeichnete Formular in Anwendung zu bringen.

Freising, am 31. August 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Ueberwachung der Flaschenbiergeschäfte betr.

Inhaltlich hoher Entschließung der K. Kreisregierung von Ober-

bayern vom 12. ds. Mts. besteht nach den im bem. Betr. gepflogenen Erhebungen ein Bedürfnis zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften über den Betrieb der Flaschenbiergeschäfte nicht. Nur in vereinzelten Fällen sind Klagen über Unreinlichkeit in derartigen Geschäften laut geworden.

Um solchen Mißständen zu steuern, wird eine sorgfältige Untersuchung und Ueberwachung der betreffenden Geschäfte gelegentlich der Lebensmittelkontrolle genügen. Erforderlichenfalls sind zudem die Gemeindebehörden in der Lage, durch ortspolizeiliche Vorschriften zu Artikel 75 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 das Geeignete vorzukehren.

Es wurde demzufolge von der Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften hinsichtlich des Flaschenbierhandels Umgang genommen und den Distriktspolizeibehörden anheim gegeben, die Gemeindebehörden dort, wo es angezeigt erscheint, zur Erlassung bezüglicher ortspolizeilicher Vorschriften zu veranlassen.

Unter Vorbehalt gesonderter Anordnungen an einzelne Gemeindebehörden, soferne sich hiezu Anlaß ergiebt, ergeht nun an sämtliche obenbezeichnete Behörden der Auftrag, den Flaschenbiergeschäften fortgesetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere auch darauf zu achten, daß in denselben peinlich auf Ordnung und Reinlichkeit, sowie Zweckmäßigkeit der zur Abfüllung und Aufbewahrung des Bieres bestimmten Lokalitäten gesehen, daß unreine Flaschen oder auch solche, in welchen sich vorher Petroleum und ähnliche Flüssigkeiten befunden haben, zur Abfüllung von Bier nicht verwendet, die Flaschen nicht mit Bleischrot gereinigt, die zur Abfüllung benützten Schläuche stets vollkommen rein gehalten und bei Abfüllung dieselben nicht etwa mit dem Munde angesaugt werden und hiebei auch nicht sonst in unappetitlicher oder ekelerregender Weise verfahren werde.

Ergeben sich in dieser Hinsicht wiederholte Anstände und zeigen sich die einzelnen Geschäftsinhaber den an sie ergehenden Belehrungen und Mahnungen gegenüber unempfänglich und renitent, so wären ortspolizeiliche Vorschriften nach untenstehendem Muster zu erlassen und auf deren genaueste Erfüllung zu bringen.

Freising, den 29. August 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Ortspolizeiliche Vorschriften.

Die Gemeindeverwaltung N. N. (Magistrat N. N.) erläßt auf Grund der Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches zu Art. 75 dieses Gesetzes nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

1) In den Flaschenbiergeschäften dürfen Flaschen, in welchen sich zuvor Petroleum oder ähnliche Flüssigkeiten befunden haben, zur Abfüllung von Bier nicht verwendet werden.

2) Unmittelbar vor der Füllung sind die Flaschen einer gründlichen und sorgfältigen Reinigung zu unterstellen. Die Verwendung von Bleischrot zu diesem Behufe ist verboten.

3) Zur Abfüllung benützte Gummischläuche müssen stets in reinlichem Zustande gehalten und dürfen mit dem Munde nicht angesaugt werden.

4) Die Abfüllung des Bieres, sowie die Aufbewahrung der Flaschen darf nur in hiezu geeigneten Räumlichkeiten geschehen, welche von allen mit diesem Zwecke unverträglichen Gegenständen frei zu halten sind.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geld bis zu 45 M. gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb 2 Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann.

6) Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum . . . . .

Fertigung.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Kleinhandel mit Bier -- hier insbesonders die Flaschenbiergeschäfte betr.

Nach Art. 5 des mit 1. Januar 1897 in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr. (R. G.-Bl. Nr. 27 S. 685 ff.) kann der **Kleinhandel mit Bier untersagt werden**, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 der Reichsgewerbeordnung bestraft ist.

Die Flaschenbierhändler sind hierauf unter wiederholter Verwarnung vor unbefugter Abgabe von Bier zum Genuß auf der Stelle ausdrücklich hinzuweisen und ist der Eröffnungsnachweis in der Gemeinderegistratur zu hinterlegen.

Freising, den 29 August 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4%igen allgemeinen Anlehens, der 4%igen Landeskulturrentenschuld und der 4%igen Eisenbahnanlehen in 3½%ige Obligationen betr.

Die obengenannten Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen des Amtsbezirkes werden auf den Abdruck der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. August curr. Nr. 16640 (Amtsbl. des K. Staats-Minist. des Innern pro 1896 Nr. 28 S. 304, 305 u. 306) mit dem Bemerken hingewiesen, daß etwaige Erklärungen wegen Ablehnung der angebotenen Umwandlung, soweit veranlaßt, nach

Maßgabe der bestehenden Vorschriften staatsaufsichtlich bezw. kuratelamtlich zu würdigen sind.

Uebrigens wird bemerkt, daß es beim gegenwärtigen Kursstande der 3½%igen bayer. Staatsobligationen im eigenen Interesse der Beteiligten gelegen sein wird, die Konvertierung auf 3½% anzunehmen, in welchem Falle es der Abgabe irgend einer Erklärung seitens der Inhaber nicht bedarf. Das Konvertierungsangebot gilt, sofern nicht bis 15. September curr. gegenteilige Erklärungen nach Maßgabe der im obenbezeichneten Minist.-Amtsblatt angegebenen Bestimmungen erfolgen.

Freising, den 31. August 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Herren Bürgermeister des Amtsbezirkes.

Die halbjährige Revision und Berichtigung der Landtagswählerlisten betr.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 und 21. März 1881, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. (Ges.- und Verordnungsbl. 1881 S. 115) und §§ 6, 7 u. 8 der h. Minist.-Entschl. vom 2. April 1881 (Amtsbl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern 1881 S. 80 und 81) werden die obengenannten Behörden auf die denselben rücksichtlich der Revision und Berichtigung der Wählerlisten zufallenden Obliegenheiten unter folgenden Anordnungen aufmerksam gemacht:

1.

Die Revision und Berichtigung der seit Mai 1881 hergestellten und abgeschlossenen gemeindlichen Landtagsurwahllisten ist im Monat Septbr. lfd. Jrs. zu beginnen und bis 30. Septbr. durchzuführen.

Diese Revision und Berichtigung hat auf Grund des Art. 5, und 6 des Eingangs erwähnten Gesetzes, dann der Ziff. I—VI Abs. 2 und 3, sowie Ziff. VII und VIII der h. Minist.-Entschließung vom 24. März 1881 M.-Bl. f. 1881 S. 61 und folg. zu erfolgen; demnach sind

a) hinter dem Abschlusse vom 30. April 1896 in der Wählerliste nachzutragen alle Staatsangehörigen, die inzwischen volljährig wurden, seit mindestens 6 Monaten dem Staate eine direkte Steuer entrichten und in der Gemeinde den Wohnsitz haben, soferne deren Wahlrecht infolge gesetzlicher Ausschlußgründe nicht ruht, dagegen

b) jene Urwähler aus der Wählerliste zu streichen, welche bis 30. Septbr. l. Js. mit Tod abgegangen sind oder die Wahlberechtigung durch Wegziehen aus der Gemeinde oder durch Wegfall der gesetzlichen Voraussetzung der Wahlberechtigung (Art. 5 des Landtagwahlgesetzes) verloren haben.

Der Grund der Streichung ist in Rubrik 10 der Wählerliste kurz zu bemerken.

Bezüglich der Aufnahme und Streichung der Militärpersonen bei Anfertigung der Liste verweise ich auf Ziff. II A Abs. 3 und folg. der h. Minist.-Entschl. vom 27. Januar 1883 (Minist.-Bl. f. 1883 S. 58) wornach bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Erfordernisse **nur Beamte der Militärverwaltung** und Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** ꝛc. Aufnahme finden und zwar die letzteren, nur solange sie aus dem aktiven Dienst wirklich entlassen sind; bezüglich des Eintrags entscheidet stets das Verhältnis zur Zeit des Abschlusses der Liste.

Die Mannschaften der Gendarmerie müssen bei dem Vorhandensein der übrigen persönlichen Eigenschaften in die Liste aufgenommen werden.

Ob jemand der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig und auf diese Zeit nicht wahlberechtigt ist, ist bei sich ergebenden Zweifeln bei der Amtsanwaltschaft zu erfragen, die auf Grund der Strafregister die nötige Mitteilung machen wird.

2.

Die revidierte und berichtigte Wählerliste ist nach Art. 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes vom **1. bis 15. Oktober l. Js. einschließlich** öffentlich auszulegen. **Wenigstens 6 Tage** vor dem Zeitpunkt der Auslegung also spätestens am 24. Septbr. lfd. Jahres ist gemäß Art. 7 Abs. 2 des Ges. u. Ziff. VI Abs 2 der allegierten Ministerial-Entschließung vom 24. März 1881 von der Gemeindebehörde nachstehende Bekanntmachung in **ortsüblicher** Weise zu erlassen:

„Es wird hiemit in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juni 1848 und 21. März 1881 bekannt gemacht, daß die revidierte und berichtigte Wählerliste der Gemeinde N. vom 1.—15. Oktober 1896 einschließlich im (Lokalbenennung) öffentlich ausgelegt wird, daß innerhalb dieser Frist jedem Beteiligten gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben das Recht der Einsprache zusteht und daß diese Einsprache bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dieses Zeitraumes bei der unterfertigten Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erheben ist."

Am 24. September 1896.

Die Gemeindebehörde N. (Magistrat):

Siegel. Unterschrift.

Darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgte, ist Nachweis zu den Akten zu bringen.

3.

Den zwischen 1. und 15. Oktober 1896 einschließlich erhobenen begründeten Einsprachen haben auf Grund des Art. 7 Abs. III des Landtagswahlgesetzes u. Ziff. VII. der h. Minist.-Entschl. vom 24. März 1881 die Gemeindebehörden abzuhelfen und sind in diesen Fällen die Gründe der Streichung oder des Nachtrags in Spalte 10 kurz zu bemerken. Findet der Magistrat oder die Gemeindeverwaltung

erhobene Einsprachen nicht für begründet, so sind dieselben nach Schluß der Auflage, das ist am 16. Oktober l. Js, mit der Liste ungesäumt dem unterfertigten Amte in Vorlage zu bringen, welches dieselbe innerhalb 14 Tagen, also bis zum 30. Oktober l. Js. endgiltig zu bescheiden hat.

4.

Nach Ablauf der auf die Auslegung der Listen folgenden weiteren vierzehntägigen Frist, somit am 30. Oktober l. Js. sind die Wählerlisten durch den Magistrat bezw. Gemeindevorstand gemäß Art. 7 Abs. IV des Landtagswahlgesetzes und Ziff. VIII der h. Minist.-Entschl. vom 24. März 1881 nachstehendermaßen abzuschließen:

„Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsmäßig hergestellt und nach vorgängiger **ortsüblicher** Bekanntmachung vom 1. bis 15. Oktober 1896 öffentlich aufgelegt worden ist.“

Am 30. Oktober 1896.

Die Gemeindebehörde (Magistrat) N.

Siegel. Unterschrift.

5.

Am 30. Oktober 1896 hat der Stadtmagistrat Moosburg und jeder Bürgermeister anher zu berichten, daß:

1. Die Wählerliste revidiert und berichtigt,
2. die Bekanntmachung und Auslegung derselben in der Gemeinde **ortsüblich** erlassen,
3. die Auflegung selbst am 1. Oktober l. Js. erfolgt und
4. der Abschluß, wie verlangt, auf die Wählerliste richtig gesetzt wurde.

Auf strenge Einhaltung des Termins muß ich dringen, weil ich außerdem gezwungen wäre, die ausständigen Berichte durch **Wartboten** abholen lassen zu müssen.

6.

Da die rentamtlichen Verzeichnisse der Steuerzahler die Grundlage der Berichtigung bilden, so sind solche den K. Rentämtern zur Berichtigung unverweilt zuzusenden.

7.

Zur Ableistung des Staatsbürgereides werden die Amtstage in Moosburg und Freising bestimmt.

Freising, den 20. August 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Den Vollzug des § 30 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 betr.

Nach § 30 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom **22. Juni 1889** ist der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, welcher weiblichen Personen, sofern sie eine Ehe eingehen, unter gewissen

Voraussetzungen zusteht, binnen 3 Monaten nach der Verheiratung geltend zu machen.

Ferner bestimmt der § 95 a. a. O., daß der bezeichnete Anspruch bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen ist.

Diese Bestimmungen haben seitens des Reichsversicherungsamtes eine Auslegung dahin erfahren, daß die gesetzliche Frist nur dann gewahrt erscheint, wenn der Antrag binnen 3 Monaten seit der Eheschließung bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, angebracht wird.

Demnach gilt die Frist als versäumt, wenn zwar der Rückerstattungsanspruch noch vor Ablauf der dreimonatlichen Frist bei der Gemeindebehörde angemeldet, von dieser aber erst nach dem bezeichneten Fristablaufe in den Einlauf der Versicherungsanstalt gebracht wird.

Indem die Gemeindebehörden hierauf zu geeigneter Verständigung der Beteiligten aufmerksam gemacht werden, werden sie zugleich angewiesen, soweit es an ihnen liegt, Fristversäumnisse durch förderliche Einsendung der Rückerstattungsanträge an die zuständige Versicherungsanstalt thunlichst abzuwenden.

Freising, den 1. September 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Verhandlungen des Distriktsrats Moosburg pro 1897 betr.

Im Hinblick auf Art. 22 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 gebe ich bekannt, daß **am Dienstag den 13. Oktober lfd. Jrs.** früh 9 Uhr in Moosburg auf dem dortigen Rathause die ordentliche Jahresversammlung des Distriktsrates Moosburg mit nachfolgender Tagesordnung abgehalten wird:

1) Prüfung der Distriktsrechnungen pro 1895.
2) Festsetzung des Bedarfsvoranschlags über die Distriktsausgaben, Einnahmen für das Jahr 1897 nebst Beschlußfassung über die eingekommenen Gesuche um Unterstützung der Gemeinden wegen Ueberbürdung mit Armenlasten und der sonstigen Gesuche um Unterstützung aus Distriktsmitteln.
3) Festsetzung der Distriktsumlagen und Präzipualleistungen.
4) Amperkorrektion zum Schutze der Straße zwischen Palzing und Zolling.
5) Wahl der sieben Vertrauensmänner zur Auswahl von Schöffen und Geschworenen.
6) Wahl des Körausschusses zur Hebung der Pferdezucht.
7) Wünsche und Anträge.

Freising, den 31. August 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 35. 11. September 1896.

Bekanntmachung.

Distriktsrats-Verhandlungen pro 1897 für den Distrikt Freising betr.

Mittwoch den 21. Oktober lfd. Jrs. vormittags 9 Uhr findet **in Freising im bayerischen Hof** die ordentliche Jahres-Versammlung des Distrikts Freising pro 1897 statt, was ich im Hinblick auf Artikel 22 des Distriktsratsgesetzes vom 28. Mai 1852 bekannt gebe und die Tagesordnung hier folgen lasse:

1) Prüfung der Distriktsrechnungen pro 1895.
2) Festsetzung des Voranschlags über die Distriktsausgaben, Einnahmen für das Jahr 1897 nebst Beschlußfassung über die eingekommenen Gesuche um Unterstützung der Gemeinden wegen Ueberbürdung mit Armenlasten und der sonstigen Gesuche um Unterstützung aus der Distriktskasse.
3) Festsetzung der Distriktsumlagen und Präzipualleistungen pro 1897.
4) Brückenbau bei Giebing, hervorgerufen durch Wolkenbruch.
5) Wahl der fünf Vertrauensmänner zur Auswahl von Schöffen und Geschworenen.
6) Wünsche und Anträge.

Freising, den 31. August 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Einquartierung pro 1896 betr.

Diejenigen Gemeindebehörden, welche im lfd. Jahre Einquartierung hatten, werden veranlaßt, die Servis-, Fourage- und Vorspann-Bescheinigungen — jedoch ohne Liquidation — umgehend anher einzusenden.

Freising, den 4. September 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Armenpflegschaftsräte Appersdorf, Attenkirchen, Eching, Enghausen, Figelsdorf, Großnöbach, Haag, Hallbergmoos, Langenbach, Nandlstadt, Niederambach, Palzing, Pfettrach, Plörnbach, Reichersdorf, Reichertshausen, Rudlfing, Thonstetten und Wimpasing.

Armenstatistik pro 1897 betr.

Die Fragebogen I zur rubrizierten Armenstatistik pro 1895 sind entsprechend ausgefüllt, **sofort** anher einzusenden.

Freising, den 9. September 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirks.

Alters- und Invaliditäts-Versicherung in specie: Bedarf an Quittungskarten und Aufrechnungs-Bescheinigungsbüchern pro 1897 betr.

Der Bedarf

a) an Quittungskarten,

b) an Aufrechnungs-Bescheinigungsbüchern

für das Jahr 1897 ist bis längstens 15. Oktober lfd. Js. anher anzuzeigen — oder es ist Fehlanzeige zu erstatten.

Freising, den 9. September 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Bedarf an Dienstboten-Arbeitsbüchern, Heimatscheinen ꝛc. ꝛc. pro 1897 betr.

Nach dem im Bezirks-Amtsblatt pro 1895 Seite 263 abgedruckten Schema ist der Bedarf an

1) Dienstbotenbüchern,
2) Arbeitsbüchern für Arbeiter über 21. Jahr,
3) „ „ „ männliche Arbeiter unter 21. Jahr,
4) „ „ „ weibliche „ „ 21. Jahr,
5) Heimatschein-Formularien

für das Jahr 1897 bis längstens 15. Oktober lfd. Js. anher anzuzeigen — oder **es ist Fehlanzeige** zu erstatten.

Freising, den 9. September 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Bauvollendungsanzeigen betr.

Die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes werden hiemit veranlaßt, bezüglich der im laufenden Jahre baupolizeilich genehmigten und

bereits fertiggestellten Bauten **ungesäumt Bauvollendungsanzeige** gemäß § 73 Abs. I der allgemeinen Bauordnung nach dem vorgeschriebenen Formulare zu erstatten.

Freising, den 7. September 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Bedingungen zur Anmeldung und Aufnahme in die Unteroffiziersschule und Unteroffiziers-Vorschule in Fürstenfeldbruck.

Die Unteroffiziersschule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstand widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden; die Unteroffiziersvorschule bildet junge Leute in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule und dem Eintritt in das militärpflichtige Alter derart fort, daß sie für den militärischen Beruf tüchtig werden. Die näheren Bedingungen können beim Bezirkskommando erfragt werden, außerdem liegen die Aufnahmebedingungen bei den K. Bezirksämtern, bei den Bürgermeistern der 28 Kontrollorte des Bezirkskommandos Landshut, endlich in den Zeitungsredaktionen der Städte Landshut und Freising auf.

a) Unteroffiziersschule.

1. Anmeldungen zur Aufnahme können jederzeit beim Bezirks-Kommandeur des Aufenthaltortes, sowie beim Kommandeur der Unteroffiziersschule in Fürstenfeldbruck angebracht werden.
2. Die Gesuchsteller müssen mindestens 17 Jahre alt sein, dürfen das 20. Jahr noch nicht vollendet haben, sollen eine Größe von mindestens 154 Centimeter besitzen, vollkommen gesund und für die Infanterie tauglich sein und sich tadellos geführt haben.
3. Bei der persönlichen Meldung ist ein Meldeschein, ausgestellt von dem Zivilvorsitzenden des Aushebungsbezirks des betreffenden Bezirkes, vorzuzeigen.
4. Die Gesuchsteller haben sich einer Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterziehen, von deren Ausfall neben den sub 2 genannten Bedingungen die Annahme abhängig gemacht wird.
5. Die Einstellung findet alljährlich Anfangs April statt, der Aufenthalt in der Unteroffiziersschule dauert in der Regel 2 Jahre, Ausbildung, Verpflegung und Kleidung sind kostenfrei.

b) Unteroffiziers-Vorschule.

1. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 15 und nicht über $16^1/_2$ Jahre alt sein.
2. Wer aufgenommen zu sein wünscht, hat sich, nachdem er mindestens $14^1/_2$ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund beim Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes

oder beim Kommando der Unteroffizierschule persönlich zu melden und hiebei folgende Papiere mitzubringen:

a) Geburtsschein,
b) Konfirmationsschein bezw. Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
c) Unbescholtenheits Zeugnis der Polizei-Behörde,
d) die vorhandenen Schulzeugnisse.

3. Die Gesuchsteller müssen vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig und frei von körperlichen Gebrechen sein, fehlerfrei (ohne Stottern) sprechen, leserlich schreiben, fließend lesen und elementar rechnen können, sowie sich untadelhaft geführt haben.

4. Unterricht und Unterhalt in der Schule, welche 1 bis 2 Jahre dauert, sind frei; nach Absolvierung der Vorschule treten die Schüler in die Unteroffizierschule über.

Königliches Bezirks-Kommando Landshut:

Döderlein, Oberstlieutenant.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 36. 18. September 1896.

Bekanntmachung.

Postbotendienst betr.

Nach Mitteilung des K. Oberpostamtes für Oberbayern werden vom 1. Oktober 1896 beginnend die Gemeinden Hemhausen, Hirnkirchen, Pfettrach und Reichertshausen und von der Gemeinde Figelsdorf die Orte Brudersdorf, Kleingründling und Mailendorf, sowie von der Gemeinde Sillertshausen die Orte Roggendorf, Sillertshausen und Staudhausen vom Postbestellbezirk **Nandlstadt** abgetrennt und jenem von **Attenkirchen** einverleibt. Weiter werden vom genannten Tage an die Orte Gerlhausen, Gemeinde Appersdorf und Gallersberg, Gemeinde Wimpasing, unter Abtrennung vom Bestellbezirk Nandlstadt und die Orte Kastenhofen und Thonhausen, Gemeinde Berghaselbach, sowie die Orte Eisenthal, Gehhausen, Haarlandhöfe, Oelpersberg, Osterimbach und Walkertshausen, Gemeinde Wimpasing, unter Abtrennung vom Bestellbezirk Attenkirchen jenem von Unterzolling zugeteilt.

Freising, den 11. September 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und die Gemeinde-Verwaltungen Appersdorf, Attaching, Attenkirchen, Berghaselbach, Bruckberg, Bruckbergerau, Eching, Enghausen, Gremmertshausen, Großnöbach, Günzenhausen, Haag, Kirchdorf, Kranzberg, Langenbach, Nandlstadt, Niederambach, Pfettrach, Pulling, Reichertshausen, Rudlfing, Sünzhausen, Thonstetten, Tüntenhausen und Wolfersdorf.

Finanzielle Belastung der Gemeinden in specie: Gemeindestatistik 1896 betr.

Die im Betreffe bezeichnete Gemeindestatistik ist nach dem im Bezirks-Amtsblatte pro 1892 Seite 176 abgedruckten Formulare **sofort** anher einzusenden.

Freising, den 14. September 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und die Gemeinde=Verwaltungen Appersdorf, Attaching, Attenkirchen, Bruckberg, Bruckbergerau, Eching, Enghausen, Großnöbach, Günzenhausen, Haag, Kirchdorf, Langenbach, Nandlstadt, Niederambach Pfettrach, Pulling, Reichertshausen, Rudlfing, Thonstetten und Tüntenhausen.

Vermögensstand der Gemeinden pro 1895 betr.

Die gemeindlichen Vermögensstands-Uebersichten pro 1895 sind **baldigst** anher einzusenden.

Freising, den 14. September 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und die Gemeinde=Verwaltungen Attaching, Bruckberg, Bruckbergerau, Eching, Kirchdorf, Massenhausen für Schulgemeinde Fürholzen, Nandlstadt, Pulling, Reichertshausen und Tüntenhausen.

Schuldenstand pro 1895 betr

Die gemeindlichen Schuldenstands=Uebersichten pro 1895 sind **baldigst** anher in Vorlage zu bringen.

Freising, am 15. September 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die sehr verehrlichen Pfarrämter und Expposituren.

Collekte für Ecksberg betr.

Ich ersuche das Ergebnis der Sammlung für Ecksberg, soweit solches noch nicht eingesandt wurde, **baldigst** anher bekannt geben zu wollen.

Freising, den 15. September 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Gemeinde=Behörden des Amtsbezirkes.

Oberpolizeiliche Vorschriften vom 31. Juli 1890 zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehres auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 6. Oktober 1890 (A.=Bl. 1890 S. 233) werden die obengenannten Gemeindebehörden beauftragt, die im Betreffe bezeichneten oberpolizeilichen Vorschriften, insbesondere § 2 derselben wiederholt im Gemeindebezirke in orts= üblicher Weise bekannt zu geben.

Die Polizeiorgane und die Straßenwärter sind zur energischen

Kontrolle des Vollzugs dieser Vorschriften und zur unnachsichtlichen Anzeige von Uebertretungen zu veranlassen.

Freising, den 15. September. 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Instandsetzung der Gemeindeverbindungswege betr.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 12. August 1891 (Amtsblatt 1891 S. 188) dann 20. August 1889 (Abl. 1889 S. 109,) vom 3. August 1890 (Amtsbl. 1890 S. 189) werden die obengenannten Behörden im Hinblick auf Art. 38. der Gem.-Ord. aufgefordert, sofort nach vollendeter Ernte die Gemeindewege gehörig in Stand zu setzen und bis zum 20. Oktober lfd. Js. den Vollzug anzuzeigen.

Die Frühjahrsbekiesung war durchwegs mangelhaft, weshalb die Herbstbekiesung mit gutem, **gereinigtem** Material zu bethätigen ist.

Da nur gereinigtes Material zugelassen werden kann, so füge ich an, daß wenn ungereinigtes Material trotzdem wahrgenommen werden sollte, solches auf Kosten der renitenten Gemeinden entfernt und durch gereinigtes ersetzt werden müßte. Vor der Einkiesung ist die Straße gründlich von Kot zu reinigen und das abgehobene Material vom Straßenkörper sofort zu entfernen.

Zur Ableitung des Wassers sind Gräben erforderlich, welche in der gehörigen Breite angelegt und ausgehoben werden müssen. Auch muß jeder Gemeindeverbindungsweg die vorgeschriebene Straßenbreite haben. Durch die nasse Witterung haben die Straßen unendlich gelitten und sind deshalb mit größter Sorgfalt heuer zu behandeln.

Freising, den 14. September 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinden Airischwand, Appersdorf, Attaching, Attenkirchen, Großnöbach, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Inzkofen, Jarzt, Margarethenried, Neustift, Niederambach, Plörnbach, Reichertshausen, Schlipps, Sillertshausen, Thalhausen, Wimpasing, Wippenhausen.

Pferdeverzeichnisse betr.

Die noch ausständigen Pferdeverzeichnisse sind **sofort** anher einzusenden.

Freising, am 17. September 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Bezug von Kunstdünger betr.

Unter dem Namen „Mineraldünger" wird in jüngster Zeit im hiesigen Bezirke ein sogenanntes Düngmittel abzusetzen versucht, vor dessen Ankauf der landwirtschaftliche Bezirksausschuß dringend warnt. Diese Warnung stützt sich einerseits auf die Zusammensetzung und den Preis des „Mineraldüngers", anderseits auf den Ausfall von genauen Versuchen, welche mit dem Dünger angestellt sind. Die Oekonomen sollen bei den bewährten Kunstdünger bleiben. Da sich die Oekonomen in den künstlichen Düngemitteln häufig nicht recht auskennen, so empfiehlt es sich, auf die Angebote irgend welcher Agenten von oft ganz unbekannten Firmen nicht einzugehen, sondern sich bei Düngerbestellungen an den Bezirksausschuß zu wenden, wo die Mitglieder des Vereins alle erforderlichen Aufschlüsse und Ratschläge erhalten werden. In jetziger Zeit, wo die Landwirtschaft mit so schwierigen Verhältnissen zu rechnen hat, wird es doppelt empfindlich, wenn durch unrichtige Kunstdüngerverwendung Geld verloren wird oder gar die Oekonomen auf betrügerische Machenschaften hineinfallen.

Gegenwärtiges ist in den Gemeinden bekannt zu geben.

Freising, den 18. September 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 37. 26. September 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Abhaltung der auswärtigen Amtstage betr.

Die Amtstage für den Monat **Oktober** finden am

Dienstag den 20. und 27.

in Moosburg im dortigen Rathause statt, was in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben ist.

Freising, den 24. September 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde-Verwaltungen Appersdorf, Attenkirchen, Bruckberg, Enghausen, Großnöbach, Inkofen, Kirchdorf, Langenbach, Nandlstadt, Niederambach, Pfettrach, Pulling, Reichertshausen, Thonstetten und Tüntenhausen.

Rechnungsstellung pro 1896 betr.

Wenn die noch rückständigen gemeindlichen Jahres-Rechnungen pro 1895 nebst Belegen und Vorrechnungen 2c. 2c. nicht **binnen 8 Tagen** anher in Vorlage kommen, erfolgt **unnachsichtlich** die Absendung von Wartboten auf Kosten der säumigen Bürgermeister und Gemeindeschreiber.

Freising, den 22. September. 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamts Dachau vom heutigen ist **die Brücke über den Kalterbach bei der Kaltmühle** an der Distriktsstraße zwischen Ampermoching und Haimhausen wegen einer größeren Reparatur **in der Zeit vom 28. September bis 7. Oktober lfd. Jrs.** für sämtlichen Verkehr **gesperrt.**

Freising, den 23. September 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Hagelstatistik betr.

Zufolge höchster Anordnung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern sind über die im Laufe des Jahres 1896 vorgekommenen Hagelbeschädigungen statistische Erhebungen zu pflegen, zu welchem Zwecke den Gemeindebehörden gedruckte Formularien durch das unterfertigte Amt mitgeteilt werden, welche in allen Rubriken genau auszufüllen und binnen längstens 14 Tagen **direkt dem Kgl. statistischen Bureau in München** zuzusenden sind.

Freising, den 24. September 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 38. 2. Oktober 1896.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Gemeinde-Behörden des Amtsbezirkes.

Die Gemeindestiftung eines unbekannten Wohlthäters betr.

Unter Hinweis auf die höchste Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 17. September 1896 (Amtsblatt des Staats-Minist. 1896 S. 333) hat ein ungenannter Wohlthäter mit einem Kapitale von 100,000 Mk. eine Stiftung errichtet und als Zweck derselben

„Die Unterstützung unvermögender bayerischer Gemeinden bei Erfüllung gemeindlicher Aufgaben oder Ausführung sonstiger im Interesse der Gemeinden gelegener Unternehmungen“

bezeichnet.

Von diesem Kapitale sollen alljährlich 9/10 auf den Stiftungszweck und 1/10 auf Vermehrung des Grundstockvermögens verwendet werden.

Die Verteilung der Renten erfolgt durch eine Commission des K. Staatsministeriums des Innern und soll die Zuwendung an eine Gemeinde in der Regel nicht unter 300 Mk. betragen.

Allenfallsige Unterstützungsgesuche sind mit der im obenbezeichneten Minist.-Amtsbl. angeordneten Tabelle, welche gründlich und exakt ausgefüllt sein muß und mit den nötigen Umlagenhebern und Gemeinderechnungen des letzten Jahres bis **längstens 1. November l. Js. anher einzureichen,** wobei bemerkt wird, daß mit den verfügbaren Mitteln nur die allernotdürftigsten Gemeinden bedacht werden können.

Freising, am 25. September 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Vornahme der Herbstfeuerbeschau betr.

Inhaltlich der Bekanntmachung des unterfertigten Amtes vom 18. Juni 1884 bezeichneten Betreffs (Auszug aus dem Freisinger

Tagblatt 1884 S. 24 und folgende) ist die Feuerbeschau alljährlich **wenigstens zweimal** und zwar im Frühjahre und im Herbste in allen Wohnhäusern und sonstigen Gebäuden mit Feuerstätten einer jeden Gemeinde vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mit Beiziehung von zwei Werkmeistern, deren Wahl, ob Kaminkehrer oder Maurer- oder Zimmermeister, den betreffenden Gemeinden zusteht und welche gemäß Artikel 141 der Gem.-Ordng. von der Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet werden, vorzunehmen.

Nachdem nunmehr die Herbstfeuerbeschau in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes zu bethätigen ist, mache ich darauf aufmerksam, daß sämtliche 3 Mitglieder der Feuerbeschau-Kommission **gemeinschaftlich** sämtliche Räume eines Gebäudes, in welchen sich Feuerstätten befinden, zu besichtigen und sich von etwaigen vorhandenen feuergefährlichen oder baupolizeiwidrigen Zuständen zu überzeugen haben.

Weiters bringe ich die oben angeführte Bekanntmachung zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung und gewärtige, daß die Protokolle über Vornahme der Feuerbeschau **vorschriftsmäßig** geführt, nach Vornahme der Nachbeschau gemeindebehördlich abgeschlossen und bis 15. November l. Js. dem unterfertigten Amte zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Controle der Petroleumhängelampen hinsichtlich der Art ihrer Befestigung und des Vorhandenseins entsprechender Sicherheitsglocken ist anläßlich der Herbstfeuerbeschau ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden. (cf. hohe Min.-Entschl. vom 10. November 1891 Ministerial-Amtsbl. S. 386/387.)

Freising, den 27. September 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Armenpflegschaftsräte des Amtsbezirkes.

Aufenthalt der led. Kathrina Wensauer, Hammerschmiedgesellentochter von Furth betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamts Grafenau hat sich die led. Hammerschmiedsgesellentochter Kathrina **Wensauer** von **Furth** von ihrem Heimatorte unter Zurücklassung ihres illegitimen 6 Jahre alten Kindes entfernt, zieht zumeist, vermutlich in Begleitung ihrer Mutter und Schwester, sowie eines Bruders im Lande herum und sucht durch unzulässiges Erheben von Reisevorschüssen bei den Armenpflegen der durchwanderten Gemeinden sich Unterstützung zu verschaffen. Die Armenpflegen werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, derselben bei etwaigem Vorspruch Unterstützung zu verweigern und vielmehr deren Ablieferung an das zuständige Amtsgericht im Falle Vorliegens von Landstreicherei zu veranlassen, — hierüber aber anher Anzeige zu erstatten.

Freising, den 28. September 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Körung der Zuchthengste betr.

Bis längstens 1. November lfd. Jrs. haben die Hengstbesitzer, welche Zuchthengste bei der nächstjährigen Körung vorzuführen beabsichtigen, solche gemäß § 7 der Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1890 (Ges. und Verordnungs-Bl. S. 425) bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Dies ist den Hengstbesitzern mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß verspätet angemeldete Hengste bei der Körung vom Körausschusse zurückgewiesen werden können.

Freising, den 29. September 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Reinigung der Privatflüsse und Bäche betr.

Diejenigen Gemeinden, welche mit der Erledigung des diesamtl. Auftrages vom 4. vorigen Mts. (Amtsblatt Nr. 31 Seite 184) im Rückstande sich befinden, haben dieselbe **binnen 10 Tagen** zu bethätigen.

Freising, den 28. September. 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt
des
K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 39. 17. Oktober 1896.

Bekanntmachung.

Herr Lehrer Franz **Daiser** in **Mauern** ist mit Regierungs-Entschließung vom 6. Oktober unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung auf Ansuchen vom 16. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt worden und zwar auf Grund legal nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit.

Freising, den 8. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung

Fortbildung des Lehrpersonals an den Volksschulen betr.

Nach Zuschrift des Herrn Hauptlehrers für den Bezirk Freising wird am

Mittwoch, den 28. Oktober 1896 vormittags 9 Uhr

im Knabenschulhause zu Freising die allgemeine Konferenz für das laufende Fortbildungsjahr abgehalten und werden hiezu die Herren Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen des Amtsbezirkes hiemit eingeladen.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, die Herren Lehrer sofort hievon zu verständigen und auch den Kgl. Herren Lokalschulinspektoren von dieser Konferenz Kenntnis zu geben.

Freising, am 8. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Bitte der Knabenerziehungs-Anstalt Algasing um Bewilligung einer Viktualiensammlung betr.

Mit hoher Regierungsentschließung vom 5. Okt. 1896 Nr. 37802 wurde dem Vorstande der Knabenerziehungs-Anstalt Algasing die erbetene Erlaubnis zur Vornahme einer Sammlung von Viktualien in den Amtsbezirken **Erding**, **Altötting**, **Freising** und **Mühldorf** für

das Jahr 1897 mit dem Beifügen erteilt, daß gegen den Beginn der Sammlung zu Anfang November l. Js. eine Erinnerung nicht besteht.

Freising, am 10. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

Ausweis über das Ergebnis der Collekte für die Cretinenanstalt Ecksberg.

Kath. Pfarrämter:	Betrag M.	Pf.
1. Abens	7	—
2. Allershausen	3	55
3. Attenkirchen	8	50
4. Bruckberg	8	—
5. Eching	3	—
6. Fürholzen	3	—
7. Gammelsdorf	9	—
8. Gremertshausen	3	—
9. Haindlfing	5	—
10. Hörgertshausen	5	20
11. Hohenpercha	4	50
12. Hohenkammer	7	50
13. Jarzt	3	50
14. Inkofen	4	10
15. Kirchdorf	10	—
16. Kranzberg	5	50
17. Margarethenried	3	—
18. Massenhausen	5	—
19. Mauern	6	—
20. Moosburg	7	—
Übertrag	111	35

Kath. Pfarrämter:	Betrag M.	Pf.
Übertrag	111	35
21. Nandlstadt	4	—
22. Neustift	3	50
23. Oberhummel	12	—
24. Obermarchenbach	1	25
25. Paunzhausen	4	—
26. Priel	3	50
27. Reichertshausen	5	—
28. Schweinersdorf	5	—
29. Sünzhausen	3	—
20. Vötting	5	—
31. Volkmannsdorf	4	—
32. Wippenhausen	5	—
33. Wolfersdorf	7	—
34. Zolling	6	12
Expondituren:		
35. Baumgarten	3	80
36. Hallbergmoos	2	—
37. Weng	—	—
Summa	185	52

Freising, am 7. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen: Airischwand, Aiterbach, Allershausen, Attaching, Enghausen, Figelsdorf, Gammelsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Hohenkammer, Inkofen, Johanneck, Langenbach, Lauterbach, Margarethenried, Neustift, Niederambach, Oberhummel, Paunzhausen, Pfettrach, Pulling, Reichersdorf, Reichertshausen, Rudlfing, Schlipps, Thalhausen, Thonstetten und Wimpasing.

Bedarf an Dienstbotenbüchern ꝛc. Aufrechnungsbescheinigungsbüchern, Quittungs-Karten ꝛc. pro 1897 betr.

Dem bezirksamtlichen Ausschreiben vom 9. September c. Bez.-

Amts Blatt Nr. 25 Seite 206 ausgesetzten Betreffs ist durch **sofortige** Anzeige des Bedarfs pro 1897 oder durch Fehlanzeige Genüge zu leisten, wobei bemerkt wird, daß die unmittelbare Bestellung der bezeichneten Bücher bei der Verwaltung des Dienstbotenbücherverlages in München **absolut unzulässig** ist.

Freising, den 8. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern; hier die Erneuerung der Bewerbungen durch die Militäranwärter betr.

Nach § 15 der im Bundesrate vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen vom 11. September 1882 ist bestimmt, daß Stellenanwärter, solange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung **jährlich** zum 1. Dezbr. zu wiederholen haben.

Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine **solche Wiederholung unterlassen** wird, sind in den angelegten Verzeichnissen zu streichen, sie können demnächst auf erneutes Ansuchen mit den Datum des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden. **Die Verpflichtung zur Erneuerung der Bewerbung** obliegt auch den nach Maßgabe des § 11 und folgende der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 **bereits vorgemerkten Militäranwärtern**

Demzufolge werden die Herren Bürgermeister angewiesen, diese Bestimmungen in der Gemeinde entsprechend bekannt zu geben und die älteren Militäranwärter auf die Verpflichtung der alljährlich zum 1. Dezember zu wiederholenden Erneuerung ihrer Bewerbungsgesuche mit dem Hinweis aufmerksam zu machen, daß die Erneuerung ihrer Meldung **bis zum 1. Dezember 1896** zu geschehen hat.

Freising, den 13. Oktober 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Herbst-Kontroll-Versammlungen des Kgl. Bezirks-Kommandos Landshut im November 1896 betr.

An den Kontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Reserve;
2. die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve einschließlich derjenigen, welche hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellt sind;
3. diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, deren Dienstzeit in der Landwehr I. Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1896 abgelaufen ist und welche daher bei der heurigen Herbstkontrollversammlung zur Landwehr II. Aufgebots überzuführen sind;

4. die zur Disposition der Truppenteile und der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
5. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, welche noch nicht zu ihren Truppenteilen eingerückt sind.

Anspruch auf ermäßigte Fahrtaxe bei Benützung der Eisenbahn haben die Kontrollpflichtigen nicht.

Am 3. November 1896, nachmittags 3 Uhr, in Moosburg in der städtischen Schrannenhalle, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Bruckberg, Bruckbergerau, Enghausen, Haag, Hagsdorf, Inkofen, Inzkofen, Mauern, Moosburg, Niederambach, Oberhummel, Plörnbach, Reichersdorf, Schweinersdorf, Thonstetten, Volkmannsdorferau und Wang.

Am 4. November 1896, vormittags 9 Uhr, in Neufahrn b. Fr. im Gasthaus zum „Deutschen Kaiser" die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Eching, Giggenhausen, Großnöhbach, Günzenhausen, Hallbergmoos, Massenhausen und Neufahrn b/Fr.

Am 5. November 1896, vormittags 9 Uhr, in Freising (Bezirksamt) im Stieglbräusaal die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Anglberg, Attaching, Berghaselbach, Dürnhaindlfing, Gremertshausen, Haindlfing, Itzling, Langenbach, Marzling, Neustift, Palzing, Pulling, Rudlfing, Sünzhausen, Tüntenhausen, Vötting, Wippenhausen, Wolfersdorf und Zolling.

Am 6. November 1896, vormittags 10 Uhr, in Allershausen in der Obermaier'schen Gastwirtschaft, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Aiterbach, Allershausen, Hohenpercha, Hohenkammer, Johanneck, Jarzt, Kammerberg, Kirchdorf, Kranzberg, Lauterbach, Paunzhausen, Schlipps, Thalhausen und Tünzhausen.

Am 7. November 1896, vormittags 9 Uhr, in Nandlstadt in der Tafelmaier'schen Bierbrauerei, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Airischwand, Appersdorf, Attenkirchen, Baumgarten, Figelsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Nandlstadt, Pfettrach, Reichertshausen, Sillertshausen und Wimpasing.

Am 9. November 1896, vormittags 9 Uhr, in Volkenschwand im Schönhuber'schen Gasthaus, die Kontrollpflichtigen aus den Gemeinden: Gammelsdorf und Margarethenried.

Bemerkungen:

1. Nur ausdrückliche Dispensierung durch das Bezirkskommando entbindet von der Gestellung. Dispensgesuche sind spätestens 10 Tage vor dem Kontrolltage beim Hauptmeldeamte einzureichen.

2. Wer unvorhergesehen, z. B. durch Krankheit, von der Gestellung abgehalten ist, hat sich durch einen kontrollpflichtigen Kameraden seiner Gemeinde beim Kontrolloffizier unter Vorlage seiner Militärpapiere und eines amtlich erstellten bezüglichen Zeugnisses über den Grund des Nichterscheinens entschuldigen zu lassen.

3. Die Kontrollpflichtigen haben gründlich gereinigt und in gutem Anzug zu erscheinen.

4. Dieselben haben ihre Militärpässe und Führungszeugnisse mitzubringen.

5. Die zur Kontrollversammlung Einberufenen stehen für den ganzen Tag — das ist von Mitternacht bis Mitternacht — im aktiven Dienste und sind demnach den Militärstrafgesetzen unterworfen. Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ehrenbezeugungen zu erweisen, auch wenn sie sich in Zivilkleidern befinden.

6. Ohne spezielle Aufforderung hiezu haben 5 Minuten vor Beginn der Kontrollversammlung die Kontrollpflichtigen am Kontrollplatze zu stehen.

7. Ohne genügende Entschuldigung Fehlende oder zu spät sich Gestellende haben Bestrafung wegen Ungehorsams zu gewärtigen und können außerdem zur Rechtfertigung zum Bezirkskommando nach Landshut beordert werden.

8. In den Fällen, in welchen Kontrollpflichtige auf dem Wege zum Kontrollplatze durch unvorhergesehene Umstände vom rechtzeitigen Antreten abgehalten werden sollten, haben dieselben, wenn nicht Mitkontrollpflichtige als Zeugen benannt werden können, durch amtliche Bestätigung der Ursache ihres nicht rechtzeitigen Eintreffens sich auszuweisen.

9. Die Gemeinden haben ihre Kontrollpflichtigen durch öffentlichen Anschlag eines entsprechenden Auszuges und auf sonst übliche Weise von Obigem in Kenntnis zu setzen.

Landshut, den 1. Oktober 1896.

Königliches Bezirks-Kommando Landshut:

Döderlein,

Oberstlieutenant z. D. und Bezirkskommandeur.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt
des
K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 40. 23. Oktober 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Laut bezirkstierärztlichem Gutachten vom 21. d. M. ist in dem Anwesen der Müllerswitwe **Schranner in Vötting**, nunmehr in den Besitz des Baumeisters Alois Steinecker in Freising übergegangen, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gehöftssperre über das bezeichnete Anwesen wurde verfügt. Außerdem wurde bestimmt, daß die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Ortsflurbezirke Vötting nur mit diesamtlicher Erlaubnis erfolgen dürfe und daß der Durchtrieb solcher Tiere durch diesen Bezirk bis auf Weiteres verboten sei.

Dies ist sofort in ortsüblicher Weise im Gemeindebezirke zu eröffnen.

Freising, den 22. Oktober 1896.

Königliches Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche betr.

Im Stadtbezirke **Landshut** wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt. Gemäß § 64 Abs. I der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wurden vom Stadtmagistrate Landshut bis auf Weiteres die regelmäßigen Wochenviehmärkte und der auf Mittwoch, den 4. November fallende Monatsmarkt mit Ausnahme des Pferdemarktes, eingestellt.

Dies ist sofort im Gemeindebezirke in einer die allgemeine Kenntnisnahme sichernden Weise bekannt zu geben.

Freising, den 22. September 1896.

Kgl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen:

a) Distrikt Freising:

Aiterbach, Allershausen, Attaching, Giggenhausen, Großnöbach, Günzenhausen, Haindlfing, Hohenkammer, Jarzt, Langenbach, Lauterbach, Massenhausen, Neufahrn, Paunzhausen, Vötting u. Wippenhausen.

b) Distrikt Moosburg:

Anglberg, Appersdorf Attenkirchen, Baumgarten, Dürnhaindlfing, Figelsdorf, Gammelsdorf, Haag, Hörgertshausen, Inkofen, Kirchamper, Mauern, Nandlstadt, Niederambach, Schweinersdorf, Palzing, Reichertshausen, Wimpasing und Zolling.

Gemäß Distriktsratsbeschlüssen der Distriktsgemeinden Freising und Moosburg für das Jahr 1896 haben obige Gemeinden die Verpflichtung, das zur Unterhaltung der durch nachbezeichnete Ortschaften führenden Distriktsstraßen erforderliche Beschotterungsmaterial aus den distriktsgemeindlichen Kiesgruben beizufahren und den Vollzug **binnen 14 Tagen** beim unterfertigten Amte anzuzeigen.

Die Ortschaft Kirchamper erhält 50 Haufen Kies, welcher jedoch erst vom **1. bis 15. März** nächsten Jahres aufzufahren ist.

A. Distrikt Freising.

Nr.	Gemeinde	Ortschaft	Haufenzahl	Kiesgrube
1.	Aiterbach	Aiterbach	30	Allershausen
2.	Allershausen	Allershausen	55	"
		Leonhardsbuch	30	"
3.	Attaching	Attaching	120	Attaching
4.	Giggenhausen	Giggenhausen	50	Weng
5.	Großnöbach	Großeisenbach	25	"
		Großnöbach	25	"
6.	Günzenhausen	Günzenhausen	40	Eching
7.	Haindlfing	Haindlfing	20	Palzing
8.	Hohenkammer	Hohenkammer	30	Eglhausen
9.	Jarzt	Jarzt	40	Appercha
		Appercha	40	"
10.	Kammerberg	Kammerberg	70	"
11.	Langenbach	Langenbach	10	Langenbach
12.	Lauterbach	Bachenhausen	15	Appercha
13.	Massenhausen	Fürholzen	30	Eching
14.	Neufahrn	Neufahrn	60	Neufahrn
15.	Paunzhausen	Paunzhausen	20	Schernbuch
16.	Vötting	Vötting	50	Pulling
17.	Wippenhausen	Wippenhausen	20	Burghausen

B. Distrikt Moosburg.

Nr.	Gemeinde	Ortschaft	Haufenzahl	Kiesgrube
1.	Anglberg	Anglberg	25	Anglberg
2.	Appersdorf	Appersdorf	50	Seeberg
3.	Attenkirchen	Attenkirchen	15	Gütelsdorf
4.	Baumgarten	Schwaig	20	Altfalterbach
		Altfalterbach	30	"
		Gründl	15	Kollersdorf
5.	Dürnhaindlfing	Ober} Unter} haindlfing	50	Ruhpalzing
6.	Figelsdorf	Figelsdorf	35	Kollersdorf
7.	Gammelsdorf	Gammelsdorf	70	Gammelsdorf
8.	Haag	Haag	30	Haag
9.	Hörgertshausen	Hörgertshausen	30	Pfettrachbach
10.	Inkofen	Inkofen	30	Haag
11.	Kirchdorf	Kirchdorf	35	Nörting
		Nörting	20	"
12.	Mauern	Mauern	100	Pfettrachbach
13.	Nandlstadt	Nandlstadt	120	Kollersdorf
14.	Niederambach	Niederambach	30	Moosburg
		Kirchamper	(50)	Haag 50 Haufen i. Frühjahr
15.	Schweinersdorf	Niederndorf	25	Pfettrachbach
		Alpersdorf	15	"
16.	Palzing	Palzing	50	Palzing
17.	Reichertshausen	Reichertshausen	25	Gütelsdorf
18.	Wimpasing	Wimpasing	30	Harland
19.	Zolling	Zolling	25	Zolling.

Freising, am 21. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Flaschenbiergeschäfte betr.

Mit Bezug auf eine im bem. Betreff unterm 3. ds Mts. ergangene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern und bezw. hohe Regierungsentschließung vom 9. ds. Mts. sehe ich mich veranlaßt, die über den Betrieb der Flaschenbiergeschäfte und deren Ueberwachung in den diesamtlichen Ausschreiben vom 11. Dez. 1895 (Bezirks-Amtsblatt Nr. 40 Seite 252) und 31. Januar, 9. März und 29. August l. Js. (Bezirks-Amtsbl. Nr. 5 Seite 36, Nr. 10 Seite 68, Nr. 34 Seite 197 und 199) enthaltenen Anordnungen zur strikten Beachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen. Hienach ist:

a) von Aufmachung neuer Flaschenbiergeschäfte jeweils sofort anher Anzeige zu erstatten,

b) unbefugter Schenkwirtschaftsbetrieb seitens der Flaschenbierhändler hinantzuhalten,

c) Der Lebensmittel- und Reinlichkeitspolizei in Flaschenbiergeschäften fortgesetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden,

d) den Flaschenbierhändlern die Bestimmung des Art. 5 der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August lfd. Js., wonach gegen sie von Inkrafttreten dieser Novelle ab (1. Januar 1897) bei wiederholten Bestrafungen wegen Wirtschaftsausübung mit Untersagung des Kleinhandels mit Bier vorgegangen werden kann, ausdrücklich und nachweislich zu eröffnen.

Weiterhin sind die Flaschenbierhändler nachweislich auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Flaschenbierhandel als Handelsgewerbe den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (Novelle vom 1. Juni 1891) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe unterliegt und daß deshalb der Verkauf von Flaschenbier in solchen Geschäften am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen aber an Sonn- und Festtagen lediglich während der für den Betrieb des Handelsgewerbes festgesetzten (5) Stunden gestattet ist.

Zuwiderhandlungen hiegegen sind mit Geldstrafen bis zu 600 M. bedroht. Solche wären unnachsichtlich anzuzeigen.

Etwaigen sonstigen Auswüchsen beim Flaschenbierhandel, insbesondere die Abgabe von Flaschenbier an Personen, welche sich in anrüchigen Häusern zu Trunk, Spiel und Tanz zusammen finden, dann Ausschreitungen beim Konsum von Flaschenbier auf öffentlichen Straßen ist energisch entgegenzutreten und über derartige Fälle jedesmal anher zu berichten.

Freising, den 17. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde-Verwaltungen Aiterbach, Appersdorf, Attaching, Giggenhausen. Haag, Hagsdorf, Hallbergmoos, Hemhausen, Hirnkirchen, Inkofen, Inzkofen, Kirchdorf, Langenbach, Marzling, Massenhausen, Nandlstadt, Neustift, Palzing, Pfettrach, Plörnbach, Reichertshausen, Rudlfing, Schweinersdorf, Sillertshausen, Thonstetten, Tüntenhausen u. Wimpasing.

Räumung der landw. Gräben betr.

Die vorgenannten Gemeindebehörden werden hiemit beauftragt, den Vollzug des unterm 4. August l. Js. (Amts-Blatt Nr. 31 S. 184) ergangenen Auftrages **binnen 3 Tagen** zuversichtlich anher zu berichten, event. die am Vollzuge desselben entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Freising, den 21. Oktober 1896.

Königliches Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

Herbstbekiesung der Gemeindewege betr.

Diejenigen Gemeindebehörden, welche mit der Erledigung des diesamtl. Auftrages vom 14. vorig. Mts. (Bez.-Amtsbl. Nr. 36 S. 211) sich im Rückstande befinden, haben dieselbe **binnen 10 Tagen zuverlässig** zu bethätigen.

Freising, den 21. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

Abhaltung der auswärtigen Amtstage betr.

Im Monate **November** 1896 werden die Amtstage **in Moosburg** am

Dienstag den 10. und 24.

vormittags 9 Uhr im dortigen Rathause abgehalten, was in den Gemeinden bekannt zu geben ist.

Freising, den 23. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 41. 30. Oktober 1896.

Bekanntmachung.

Aufenthaltsrecherche betr.

Nachstehend wird Abdruck eines unterm 22. ds. Mts. ergangenen Regierungsausschreibens zur Kenntntsnahme mitgeteilt.

Freising, am 24. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Abdruck. Nr. 40934.

An sämtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Ein Fräulein von schlankem Wuchs im Alter von 29 Jahren, mager, blonde Haare, bekleidet mit hellgrauem Regenmantel und dunkelblauem Filzhütchen, deren Wäsche mit P. C. eingezeichnet ist, wird seit Sonntag, den 18. Oktober mittags vermißt.

An diesem Tage ist sie um 11 Uhr von Murnau in der Richtung nach München gefahren.

Die Eltern haben für genauen Aufschluß über gegenwärtigen Verbleib ihrer Tochter eine Prämie von 100 M. ausgesetzt.

Mitteilungen sind an die Redaktion des Kreisamtsblattes zu richten.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden beauftragt, nach der Vermißten zu recherchieren und obige Bekanntmachung in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 22. Oktober 1896.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Dr. **von Ziegler**, Präsident.

Schmid.

Bekanntmachung.

An die Kirchenverwaltungen des Amtsbezirks.

Die Versicherung der kirchlichen Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften gegen Feuersgefahr betr.

Zufolge höchst. Entschließung sollen in nicht wenigen Kirchen die kirchlichen Geräte resp. die sonstigen zum Teil sehr wertvollen Gegen-

stände der Kirchen- und Sakristei-Einrichtung gegen Feuersgefahr nicht versichert sein.

Die bezeichneten Behörden werden hiemit angewiesen, binnen einer Woche zu berichten, ob die fraglichen Einrichtungs-Gegenstände in den ihrer Verwaltung unterstellten Stiftungsgebäuden gegen Brand versichert sind.

Freising, den 21. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Die Uebergabe des K. Rentamtes Freising betr.

Ich gebe hiemit bekannt, daß infolge Ablebens des K. Rentamtmanns Gsell die Verwaltung des K. Rentamts Freising am 20. ds. an den als Amtsverweser aufgestellten K. Finanzrechnungskommissär und Ratsaccessisten **Otto von Gimmi** übergeben worden ist.

Freising, den 26. Oktober 1896.

Königliches Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

Die Unterstützung der Heimatlosen pro 1897 betr.

Diejenigen Armenpflegschaftsräte, in deren Gemeindebezirken sich unterstützungsbedürftige heimatlose Personen in ständigem Aufenthalte befinden, werden hiemit unter Hinweis auf Art. 18 des Gesetzes vom 16. April 1868 „Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr." und auf Ziff. 9 der Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze vom 29. Juni 1868 aufgefordert, **binnen längstens 14 Tagen** den genau spezifizierten Voranschlag für den Unterstützungsbedarf pro 1897, sowie den Verwendungsnachweis über die pro 1896 aus Staatsfonds für solche Heimatlose gewährten Unterstützungen anher in Vorlage zu bringen.

Bezüglich dieser Verwendungsnachweise werden die Armenpflegschaftsräte ausdrücklich auf die Regierungsausschreibungen vom 7. August 1870 Nr. 25,144 und 26. 1872 Nr. 10,546, im Kreis-Amtsblatte 1870 Seite 1812 und im Kreisamtsblatte 1872 S. 1225 aufmerksam gemacht.

Freising, den 26. Oktober 1896.

Königliches Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr.

Dem unreellen Geschäftsgebahren im Verkehre mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln wirksam zu begegnen, erscheint so-

wohl zum Schutze der hiebei in Betracht kommenden wichtigen Interessen der Landwirtschaft wie der konsumierenden Bevölkerung dringend geboten. Zu diesem Behufe ist eine verschärfte Handhabung insbesondere des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 145) und des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs Gesetz-Blatt Seite 375) veranlaßt — vornehmlich um die unlautere Konkurrenz der Margarine, des Margarinenkäses und der Kunstspeisefette mit Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen. Die strenge Durchführung dieser Vorschriften wird deshalb zur Pflicht gemacht und werden die obengenannten Behörden angewiesen, nicht nur dann einzuschreiten, wenn Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen von den Betreffenden zu ihrer Kenntnis gebracht werden, sondern fortgesetzt, regelmäßig und umfassend den Verkehr mit diesen Nahrungsmitteln zu überwachen, überall ein wachsames Auge auf die beteiligten Gewerbetreibenden zu haben und von Amtswegen gegen alle Gesetzesübertretungen unnachsichtlich vorzugehen. Denn der vorbeugende Schutz, welchen die bezeichneten Gesetze bieten sollen, wird nur dann erreicht werden, wenn die Gewerbetreibenden, namentlich die Butter- und Margarinenhändler die Ueberzeugung gewinnen, daß sie einer ständigen Kontrole unterliegen und daß die in ihren Geschäften etwa vorkommenden Unregelmäßigkeiten der Kenntnis der Behörde und der Bestrafung nicht entgehen können.

Hiernach sind alle Geschäftsstellen an denen Butter, Käse, Schmalz, Margarine, Margarinenkäse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, einschließlich der Marktstände von Zeit zu Zeit, insbesondere anläßlich der periodischen Vornahme de. Lebensmittelvisitationen — durch die Ortspolizeibehörden und bezw. Lebensmittelvisitationskommissionen gemäß §§ 2 und 3 des Nahrungsmittelgesetzes zu besuchen und zu revidieren. Dabei sind an den Verkaufsstellen thunlichst häufig Proben zu entnehmen und zur Untersuchung an die K. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München mit Bericht, woher die Probe stammt und dem Ersuchen um Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung einzusenden. Zweckmäßig erscheint es, wenn die zur Untersuchung bestimmten Proben nicht gerade ausschließlich auf dem in § 2 des Nahrungsmittelgesetzes vorgesehenen Wege entnommen, sondern auch anderweitig unter der Hand und in einer Weise beschafft werden, welche den betreffenden Gewerbetreibenden diesen Zweck nicht sofort erkennen läßt.

Ueber die Zahl der kontrolierten Gewerbetreibenden, die Zahl der in den Gewerbebetrieben ausgeführten Revisionen und die Zahl der bei den Revisionen entnommenen Proben, dann der Zeitpunkt der Einsendung dieser Proben an die K. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel ist für die Zukunft zunächst alle 2 Monate, — jeweils zum 15. des Monats — erstmals **zum 15. November** l. Js.

(sodann 15. Januar 1897 ꝛc. ꝛc.) zu berichten unter gleichzeitiger Anlage etwaiger Notifikationen der bez. Anstalt über die Ergebnisse der Probeuntersuchungen.

Freising, am 26. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche in Oberschleißheim betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamtes München I ist unter dem Rindviehbestande des Oekonomen und Bürgermeisters **Graßl in Oberschleißheim** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und deshalb Gehöftssperre über das bezeichnete Anwesen verhängt worden. Dies ist sofort im Gemeindebezirke ordnungsgemäß zu veröffentlichen.

Freising, den 22. September 1896.

Kgl. Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamtes München I vom 24. ds. ist unter dem Rindviehbestande im Anwesen des **Johann Kratzer und Georg Huber in Feldmoching** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurde deshalb Stallsperre über das bezeichnete Anwesen verhängt.

Dies ist sofort im Gemeindebezirke öffentlich bekannt zu geben.

Freising, den 26. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehorden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche in Haimhausen betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamtes Dachau ist unter dem Viehstande des Wirtschaftspächters **Georg Märkl** und Bäckermeisters **Matthias Mayerbacher**, beide in **Haimhausen**, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gehöftssperre wurde verhängt; auch ist der Weidegang für sämtliche Schweine in der Ortschaft Haimhausen untersagt.

Dies ist sofort im Gemeindebezirk gehörig bekannt zu geben.

Freising, am 28. Oktober 1896.

Königliches Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Oberpolizeiliche Vorschrift über die Verwendung von Blei an Mühlsteinen betr.

Die nachstehend abgedruckte, von der Kgl. Kreisregierung von Oberbayern unterm 15. ds. Mts. erlassene und im Kreisamtsblatte Nr. 37 Seite 116 veröffentlichte oberpolizeiliche Vorschrift bezw. Betreffs ist den Mühlenbesitzern und Mühlärzten des Gemeindebezirkes nachweislich zu eröffnen und zwar unter besonderem Hinweis auf den § 2 desselben.

Die Mühlbesitzer sind hiebei auch dahin zu belehren, daß Anlaß zum Erlaß dieser Vorschriften zahlreiche, zum Teil tötliche Erkrankungen gaben, welche durch den Genuß des nachweislich mit Blei versetzten Mehles aus einer Mühle im Kreise Guhrau des Regierungsbezirkes Breslau verursacht worden sind, und sind dieselben strengstens anzuweisen, jegliche Vermischung des Mahlgutes mit Bleiabfällen hintanzuhalten, mit dem Beifügen, daß die Herstellung und der Vertrieb bleihaltigen, gesundheitsschädlichen Mehles mit erheblichen Freiheitsstrafen (Gefängnis- und bezw. Zuchthausstrafe) bedroht ist. (vide insbesondere §§ 12 und ff. des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Reichs-Gesetz-Blatt Seite 145 ff.)

Nachweis ist in der Gemeinderegistratur zu hinterlegen.

Freising, den 28. Oktober 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Abdruck. Nr. 30017.

Oberpolizeiliche Vorschrift über die Verwendung von Blei an Mühlsteinen betr.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erläßt hiemit über die Verwendung von Blei an Mühlsteinen auf Grund des Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift:

§ 1. In Müllereibetrieben, welche zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen ist die Verwendung von Blei

1. zur Befestigung der festen, sowie der beweglichen Hauen in den Läufersteinen,

2. zur Befestigung losgelöster Teile der Mahlflächen verboten.

§ 2. Die Ersetzung des Bleies durch andere Befestigungsmittel hat spätestens bis 1. Oktober 1897 zu erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden an Geld bis zu 45 Mk. bestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zweier Jahre wiederholt wird, Haft bis zu 8 Tagen verbunden werden kann.

München, den 15. Oktober 1896.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Vertretung: **von Brach**, K. Regierungsdirektor.

Hoffmann.

Amts- Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 42. 6. November 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Die Ermordung der Katharina Mirbeth von Weltenburg betr.

Nachstehend wird Abdruck der unterm 11. Oktober lfd. Js. von der K. Kreisregierung von Niederbayern erlassenen Bekanntmachung bem. Betr. zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Freising, am 2. November 1896.

Königl. Bezirksamt
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Abdruck. Nr. 39713.

An sämtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Ermordung der Katharina Mirbeth von Weltenberg betr.

Am 15. September lfd. Jrs. wurde neben der Distriktsstraße Kelheim-Weltenburg in einer Mulde im Walde die Leiche der ledigen Dienstmagd Katharina Mirbeth von Weltenburg, Kgl. B.-A. Kelheim, aufgefunden.

Die Erhebungen haben ergeben, daß die Genannte am 13. desselben Mts. ermordet und beraubt worden ist.

Des Thäters, welcher als 28 bis 30 Jahre alt, mittelgroß, mit schmutzig-grauer Hose, mit Gürtel und schmutzigem Hemde, wahrscheinlich wollenem Jägerhemde, bekleidet, beschrieben wird, konnte man bis jetzt nicht habhaft werden.

Für die Ergreifung desselben oder die Anzeige sicherer, zu dessen Ermittlung führender Anhaltspunkte wird eine **Belohnung von 100 Mark** ausgesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Landshut, den 11. Oktober 1896.

K. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern:
Freiherr von Fuchs, K. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Alters- und Invaliden-Versicherung hier Bedarf von Quittungskarten pro 1897 betr.

Die im Betreff bezeichneten Quittungskarten sind hieramts eingetroffen und können abgeholt werden.

Freising, am 2. November 1896.

Königliches Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamts München I ist unter dem Rindviehbestande im Anwesen des **Johann Sedlmair in Oberföhring** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und deshalb Stallsperre über dieses Anwesen verhängt worden.

Dies ist sofort im Gemeindebezirke öffentlich bekannt zu geben.

Freising, den 30. Oktober 1896.

Königliches Bezirksamt.
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehorden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamts München I ist unter dem Rindviehbestande in den Anwesen

a) **des Gutsbesitzers von Lutz in Untermenzing,**
b) **des Josef Berner in Allach und**
c) **des Johann Morigl in Allach**

die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und deshalb Stallsperre über die bezeichneten Anwesen verhängt worden.

Dies ist sofort im Gemeindebezirke bekannt zu geben.

Freising, den 3. November 1896.

Königl. Bezirksamt.
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister von Appersdorf, Attenkirchen, Bruckbergerau, Gremertshausen, Großnöbach, Günzenhausen, Haag, Hagsdorf, Hallbergmoos, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Hohenkammer, Inzkofen, Jarzt, Kirchdorf, Kranzberg, Marzling, Massenhausen, Neufahrn, Niederambach, Pfettrach, Plörnbach, Reichertshausen, Schlipps, Schweinersdorf, Sillertshausen, Sünzhausen, Vötting, Volkmannsdorferau, Wimpasing, Wippenhausen, Zolling und Moosburg.

Instandsetzung der Gemeinde-Verbindungswege betr.

Bei Meidung einer **Ordnungsstrafe von 5 Mark** ist dem unterm 14. September l. Js. ergangenen Auftrage — Amts-Blatt Nr. 36 S. 211 — **binnen 5 Tagen** zu entsprechen.

Freising, den 5. November 1896.

Königliches Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Dr. Franz Paul Datterer.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 43. 13. November 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die Anfertigung der Voranschläge über den Haushalt der Gemeinden und gemeindlichen örtlichen Stiftungen pro 1897 betr.

Im Hinblick auf Artikel 88 und 135 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 und die höchste Ministerialentschließung vom 10. Oktober 1869, (Kreis-Amtsblatt 1869 Seite 2154) werden die sämtlichen Gemeindebehörden beauftragt, **die Voranschläge über den Haushalt der Gemeinden und örtlichen Stiftungen** nach den vorangeführten Bestimmungen und unter genauer Beachtung der dort gegebenen Direktiven anzufertigen und dieselben nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Umlagepflichtigen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Voranschläge unter Würdigung der allenfalls eingekommenen Erinnerungen in öffentlicher Sitzung festzustellen und sodann mit den Voranschlägen pro 1896 **bis längstens 25. November 1896** anher in Einlauf zu bringen.

Bezüglichlich der Herstellung der fraglichen Voranschläge wird auf das diesamtliche Ausschreiben vom 9. September 1895 (Bezirks-Amtsblatt pro 1895 Seite 103 und 194) zur genauesten Befolgung hingewiesen.

Freising, den 7. November 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Pfarrämter des Amtsbezirkes.

Einkommensaufbesserung der katholischen Pfarrer und der diesen gleichgeachteten Seelsorggeistlichen aus Staatsmitteln pro 1897 betr.

Infolge hoher Regierungs-Entschl. vom 21. vor. Mts. gebe ich Nachstehendes bekannt:

Diejenigen Pfründebesitzer, welche vermöge ihres fassionsmäßigen Einkommens und des Dienstalters im kommenden Jahre Anspruch

auf staatliche Einkommensaufbesserung erlangen, haben Antrag auf Festsetzung und Anweisung der treffenden Beträge unter Anzeige des Datums der Priesterweihe und genauer Bezeichnung der etwa für das Jahr 1897 zu leistenden Bauabfristen rechtzeitig bei der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen.

Es wird auch diesmal auf die Bestimmungen in Ziff. 2 und 3 der Ministerialentschließung vom 16. Dezember 1876 Nr. 15343 (Kr.-A.-Bl. 1867 S. 7) zur Darnachachtung hingewiesen.

Freising, den 5. November 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die kath. Pfarrämter des Amtsbezirkes.

Collekte für die Taubstummenanstalt Hohenwart betr.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Januar 1893 (Beilage Nr. 7 zum Kreisamtsblatt 1893 S. 23) werden die verehrl. Pfarrämter, welche die Collekte für Hohenwart noch nicht eingesendet haben, ersucht, das Ergebnis mitzuteilen, um der K. Kreisregierung Anzeige erstatten zu können.

Freising, den 9. November 1896.

Kgl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen Airischwand, Aiterbach, Allershausen, Angelberg, Appersdorf, Attenkirchen, Baumgarten, Figelsdorf, Giggenhausen, Gremmertshausen, Haag, Haindlfing, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Inkofen, Inzkofen, Itzling, Kammerberg, Kranzberg, Langenbach, Margarethenried, Marzling, Mauern, Nandlstadt, Neufahrn, Neustift, Oberhummel, Plörnbach, Reichersdorf, Rudlfing, Schweinersdorf, Sillertshausen, Sünzhausen, Tüntenhausen, Vötting, Volkmannsdorf, Wang, Wimpasing, Wippenhausen und Zolling.

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

Die von den vorgenannten Gemeinden im Vollzuge des diesamtl. Auftrages bem. Betreffs vom 7. Juli l. Js. (Bezirks-Amtsblatt Nr. 27 Seite 167 ff.) erfolgte Neuregelung der Heimatgebühren gibt zu einer Beanstandung keinen Anlaß. Die Herren Bürgermeister dieser Gemeinden werden angewiesen, die neu beschlossenen Regulative alsbald im Gemeindebezirke bekannt zu geben und Nachweis hierüber in der Gemeinderegistratur zu hinterlegen.

Freising, den 9. November 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Standesbeamte des Amtsbezirkes.

Die Abschließung der Standesregister betr.

Nach § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung haben die Standesbeamten sofort nach Ablauf des Kalenderjahres, d. i. vom 1. Januar 1897 morgens, jedes Haupt- und jedes Neben-Register unter Vormerkung der darin enthaltenen Einträge abzuschließen und das Neben-Register sodann der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Indem auf die mit diesamtl. Ausschreiben vom 29. Dez. 1890 (Amtsblatt S. 301) gegebenen Direktiven zur genauesten Beachtung hingewiesen wird, gewärtigt man, daß die sachentsprechend behandelten Nebenregister **bis längstens 15. Januar 1897** anher in Vorlage kommen.

Freising, am 8. November 1896.

Königl. Bezirksamt

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Laut bezirkstierärztlichen Gutachtens vom 6. ds. Mts. ist unter dem Rindviehbestande des Gütlers **Josef Kirchbauer in Neustift** Hs.Nr. 145 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gehöftssperre wurde verhängt; ferner wurde bestimmt, daß aus dem Flurbezirke Neustift ohne diesamtl. Genehmigung Wiederkäuer und Schweine nicht entfernt werden dürfen. Der Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen durch den „Grottenau“ benannten Teil der Ortschaft Neustift ist verboten.

Dies ist sofort in einer die allgemeine Kenntnisnahme sichernden Weise im Gemeindebezirke zu veröffentlichen.

Freising, am 7. November 1896.

Königliches Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche betr.

In der Ortschaft Neustift ist die Maul- und Klauenseuche weiter unter dem Rindviehbestande des Metzgers und Viehhänders **Barth. Hermann** ausgebrochen und über dessen Gehöft die Sperre verhängt.

Gemäß § 63 Ziffer 4 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 ist dem Besitzer des Seuchengehöftes und dessen Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften untersagt. Hierauf sind die Viehbesitzer ganz besonders aufmerksam

zu machen, nachdem gerade durch Viehhändler am häufigsten Seuchen-einschleppungen erfolgen.

Freising, den 10. November 1896.

Königl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehorden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Inhaltlich bezirkstierärztl. Gutachtens von heute ist unter dem Rindviehbestande des Wirtes **Andreas Geitinger in Riegerau** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gehöftssperre wurde verhängt; ferner wurde bestimmt, daß aus dem Flurbezirke Riegerau ohne dies-amtliche Genehmigung Wiederkäuer und Schweine nicht entfernt werden dürfen; der Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen durch diesen Bezirk ist verboten.

Dies ist sofort in einer die allgemeine Kenntnisnahme sichernden Weise im Gemeindebezirke zu veröffentlichen.

Freising, den 9. November 1896.

Königliches Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamts Pfaffenhofen ist in den Stallungen des Posthalters **Lipp in Wolnzach** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Ueber das Anwesen des Lipp wurde Gehöftssperre verhängt.

Desgleichen wurde

1) das Abhalten von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten,
2) der Handel mit Vieh im Umhertreiben im ganzen Amtsgebiete Pfaffenhofen bis auf Weiteres verboten.

Dies ist sofort im Gemeindebezirke geeignet bekannt zu geben.

Freising, den 7. November 1896.

Königliches Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter in den Nachbarbezirken aufgetreten unter den Rindviehständen in den Anwesen:

a) des Gütlers **Johann Heintzmann**, Oekonomen **Martin Kettel** und Gütlers **Martin Zech** in **Feldmoching**, Kgl. Bezirks-Amts München I,

b) der Oekonomen **Josef Küßl** und Gastwirts **Josef Tafelmeier** in **Milbertshofen** und des Gutsbesitzers **Daniel Walter** in **Neubau**, Gemeinde Salmdorf, — gleichen Bezirksamts,

c) des Gastwirts **Josef Naßel** in **Allach**, gleichen Bezirksamts,

d) des Bräuers **Georg Schmid** (Hs.-Nr 43 und Hs.-Nr. 33) in **Dachau**, Bezirksamts Dachau.

In den Fällen ad a, b und d ist Gehöftssperre, ad c Stallsperre über die bezeichneten Anwesen verhängt.

Die Viehmärkte, mit Ausnahme der Pferdemärkte, wurden im Amtsbezirke Dachau bis auf Weiteres verboten.

Freising, den 11. November 1895.

Kgl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

Die Versicherung der kirchlichen Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften gegen Feuersgefahr betr.

Diejenigen Kirchenverwaltungen, welche mit der Erledigung des diesamtlichen Auftrages vom 27. vorigen Monats (Amtsblatt Nr. 41 Seite 231) im Rückstande sich befinden, haben dieselbe zuverlässig **binnen 1 Woche** zu bethätigen.

Freising, am 11. November 1895.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Die Wiederbesetzung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Freising betr.

Ich gebe hiemit bekannt, daß durch Allerhöchste Entschließung vom 10. Oktober der K. Bezirksarzt I. Klasse **Dr. Ignaz Auer** zu Sonthofen vom 16. ds. Mts. ab auf die erledigte Bezirksarztesstelle in Freising versetzt worden ist.

Die Verpflichtung und die Diensteinweisung des genannten Kgl. Bezirksarztes ist am 4. ds. Mts. erfolgt.

Freising, den 10. November 1895.

Kgl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die Hausarztensstelle beim Distriktskrankenhause in Freising, bezw. die Aufstellung von Kassenärzten betr.

Ich gebe hiemit bekannt, daß dem K. Bezirksarzte Herrn **Dr.**

Auer hier die Hausarztensstelle im Distriktskrankenhause Freising übertragen worden ist.

Ferner wird unter Bezugnahme auf lit. a Ziffer 1 der diesamtl. Bekanntmachung vom 15. Mai 1893 betr. Vollzug des R.-Krankenversicherungsgesetzes bekannt gegeben, daß der genannte K. Bezirksarzt als Krankenversicherungsarzt für das Distriktskrankenhaus Freising und die Gemeinde Neustift aufgestellt worden ist.

Freising, den 13. November 1896.

Königl. Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 44. 23. November 1896.

Bekanntmachung.

An die Kirchenverwaltungen des Amtsbezirks.

Die Versicherung der kirchlichen Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften gegen Feuersgefahr betr.

Die in bezeichneter Sache gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß nur in ganz wenigen Kirchen des Amtsbezirkes die kirchlichen Geräte und die sonstigen zum Teil sehr wertvollen Gegenstände der Kirchen- und Sakristeieinrichtung gegen Feuersgefahr versichert sind.

Nachdem es Aufgabe der Kuratelstellen ist, (vid. Ziffer 101 der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1896 zum revid. Gemeinde-Edikt) den Stiftungsverwaltungen den Beitritt zu den bestehenden inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten angelegentlich zu empfehlen, wird hiemit wiederholt und dringend nahe gelegt, die bezeichneten Gegenstände gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

Die Vorteile einer solchen Versicherung sind so allgemein bekannt, daß sie wohl nicht des Weitern erörtert zu werden brauchen, und darf zur Einsicht der betreffenden Verwaltungen vertraut werden, daß sie durch baldigen Abschluß von Versicherungsverträgen sich diese Vorteile im Interesse des Stiftungsvermögens sichern werden.

Das den Kirchenverwaltungen demnächst zugehende Offert der bayerischen Hypothek- und Wechselbank betr. Uebernahme der in Rede stehenden Gegenstände kann mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte Ueberweisung von 10% der Prämieneinnahme an die obersten Kirchenbehörden zur Annahme wohl empfohlen werden.

Freising, den 14. November 1896.

Königl. Bezirksamt

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Amtsbezirkes.

Freihändiger Ankauf von Hafer betr.

Es wird Klage darüber geführt, daß die diesamtliche Bekanntmachung bem. Betr. vom 26. August l. Js. (Bez.-Amtsbl. Nr. 34 S. 197) vielfach nicht zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wurde.

Die Herren Bürgermeister werden deshalb beauftragt, für sofortige weitgehendste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf sowohl als auch durch Verlesung bei Gemeindeversammlungen und in sonstiger geeigneter Weise Sorge zu tragen und den Vollzug **binnen 10 Tagen** anzuzeigen.

Bei der allgemeinen Klage über die Notlage der Landwirtschaft hätte ich erwartet, daß jeder Bürgermeister ohne Mahnung derartige im Interesse der Landwirte gelegene Veröffentlichungen diesen baldigst zur Kenntnis bringe.

Freising, den 13. November 1895.

Kgl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden und Gendarmeriestationen des Amtsbezirkes.

Vollzug des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Zufolge höherer Weisung wird darauf aufmerksam gemacht, daß **die Ortspolizeibehörden** zur Aufbietung der bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1851 nicht zuständig sind. — Dagegen fällt ihnen die wichtige Aufgabe zu, von allen Vorkommnissen, welche geeignet sind, zu einem solchen Aufgebote Anlaß zu geben, möglichst frühzeitig der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und zugleich mit den ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln vorläufig alle jene Maßnahmen zu treffen, welche zur Erhaltung der bedrohten oder zur Wiederherstellung der gestörten gesetzlichen Ordnung dienlich sind.

Die gleiche Aufgabe obliegt der **K. Gendarmerie** gemäß den Allerh. Organisationsverordnungen und den Dienstinstruktionen.

Freising, am 16. November 1896.

Königliches Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die Haltung und Körung der Zuchtstiere, hier Anmeldungen derselben zur Körung pro 1897 betr.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des unterfertigten K. Bezirksamtes obigen Betreffs vom 24. November 1888 (Amtsblatt Nr. 38 S. 151) ergeht an die Gemeindebehörden der Auftrag:

1) die obenangeführte Bekanntmachung im Gemeindebezirke sofort zu veröffentlichen.
2) Die Zuchtstierbesitzer aufzufordern, die zu körenden Zuchtstiere alsbald und bis **längstens 15. Jänner künftigen Jahres** anzumelden.

3) Die bis dahin eingelaufenen Anmeldungen in ein Verzeichnis nach unten angegebenem Formulare zu bringen und dasselbe sofort für den Distrikt Freising an den hiesigen Bezirkstierarzt, für den Distrikt Moosburg an den dortigen Distriktstierarzt als Vorsitzenden des Körausschusses einzusenden.

Selbstverständlich sind spätere Anmeldungen, wenn sie rechtzeitig noch **vor dem allgemeinen Kördermine** angebracht werden, nicht ausgeschlossen.

Die Zahl der faselbaren Kühe und Kalbinnen ist nach den Ortschaften einzutragen, damit sich der Körausschuß besser orientieren kann, wodurch viele Nachkörungen und Anstände vermieden werden können.

Die Termine zur Vornahme der Hauptkörung in den einzelnen Gemeinden werden seinerzeit im Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht werden. Schließlich werden die Ortspolizeibehörden noch auf die Bekanntmachung der unterfertigten Behörde vom 22. August 1889 (Körung der Zuchtstiere betr., Amtsblatt Nr. 38 S. 197) zur Darnachachtung bei den Anmeldungen der Zuchtstiere hingewiesen.

Nr. . . . . **Verzeichnis** über die in der Gemeinde . . . . zur Hauptkörung pro 1897 angemeldeten Zuchtstiere.

Eingesendet an den Vorsitzenden des Zuchtstier-Körausschusses des Distriktes . . . .

Laufende Nr.	Des Zuchtstierhalters		des Zuchtstieres			Ist der Stier im Vorjahre angekört gewesen?	Bemerkungen.
	Name und Wohnort	Hausname	Standort	Race	Alter		

Der Bürgermeister:

. . . .

Freising, am 17. November 1896.

Königl. Bezirksamt

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

Vollzug der Gewerbeordnung betr.

Den Gemeindebehörden des Amtsbezirkes wird das diesamtliche Ausschreiben vom 5. Dezember vorigen Jahres — Amtsblatt Nr. 38 S. 240 — zur rechtzeitigen Erledigung in Erinnerung gebracht.

Freising, den 19. November 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

Abhaltung der auswärtigen Amtstage betr.

Im Monate **Dezember** 1896 werden die Amtstage **in Moosburg**

am Dienstag den 1., 15. und 29.

jedesmal **vormittags 9 Uhr** im dortigen Rathause abgehalten.

Am 29. Dezember werden auch Jagdkarten, Schutzgewehrscheine, sowie Wanderlegitimationen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgestellt, was in den Gemeinden bekannt zu geben ist.

Freising, den 17. November 1896.

Königl. Bezirksamt

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung

Fortbildung des Lehrpersonals an den Volksschulen, hier Abhaltung der 4. Sonderkonferenz pro 1895/96 betr.

Nach Mitteilung des Herrn Hauptlehrers Keilberth in Neustift findet für den Bezirk Freising am

Mittwoch, den 9. Dezember 1896 vormittags 9 Uhr

im Knabenschulhause zu Freising die 4. Sonderkonferenz pro 1895/96 statt und werden hiezu die Herren Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen mit dem Bemerken eingeladen, daß diese Konferenz eigentlich eine Fortsetzung der allgemeinen Konferenz bilden soll und daher recht zahlreiche Beteiligung erwünscht erscheint.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, den Herren Kgl. Lokalschulinspektoren von dieser Konferenz Kenntnis zu geben und auch die Herren Lehrer sofort hievon zu verständigen.

Freising, am 21. November 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

Gesuche kath. Priester um Bewilligung des Tischtitelgenusses betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 4. ds. Mts. (Beilage Nr. 48 zum Kr.-A.-Bl. S. 283) wird darauf aufmerksam gemacht, daß etwaige Gesuche um Bewilligung **des Tischtitelgenusses für das Jahr 1897**, belegt mit den Distriktspolizeilichen und bezirksärztlichen Zeugnissen, der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern **bis längstens 15. Dezember l. J.** in Vorlage zu bringen sind.

Freising, den 19. November 1896.

Kgl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter in den Nachbarbezirken aufgetreten unter den Rindviehbeständen in den Anwesen:

a) des Bräuers **Eduard Ziegler in Grötenried**, Gemeinde Gründing, Bez.-Amts Dachau,

b) der **Michael Lindenmüller, Julius Zehentmeier** und Schmiedmeisters **Johann Behl in Milbertshofen,** Bez.-Amt München I.

In Grötenried wurde Gehöftsperre verfügt; ebenso wurde über die verseuchten Anwesen in Milbertshofen Gehöftssperre verhängt.

Außerdem wurden alle in der Ortschaft Milbertshofen befindlichen Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt und Ausfuhrverbot erlassen, ferner die Ortschaft Milbertshofen gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt.

Erloschen ist die Seuche und wurden die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben in den Anwesen:

a) des Bäckers **Mathias Mayerbacher** und des Wirtschaftspächters **Georg Märkl in Haimhausen**, Bez.-Amt Dachau,

b) des Oekonomen und Bürgermeisters **Graßl in Oberschleißheim** Bez.-A. München I. (vide bez.-amtl. Bekanntmachung vom 22. u. 28. v. Mts. Bez.-A.-Bl. Nr. 41 S. 234.)

Freising, den 20. November 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel,** K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die gemeindliche Krankenversicherung, hier Rechnungslegung betr.

Infolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. Oktober 1896 Nr. 42048 sind die bisher in den Armenkassa-Rechnungen durchgeführten Beiträge zur Distrikts-Krankenanstalt künftig in den Gemeinde-Rechnungen (bei Einnahmen Tit. III. Cap. 2 und Ausgaben Tit. VI. Cap. 3) durchlaufend zu verrechnen.

Freising, den 18. November 1896.

Königl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel,** K. Assessor.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 45. 27. November 1896.

Bekanntmachung.

Bekiesung der Distriktsstraßen betr

Diejenigen Gemeindeverwaltungen, welche mit der Erledigung des diesamtl. Auftrages vom 21. vorigen Monats — Amts-Blatt Nr. 40 Seite 226 — noch im Rückstande befinden, haben dieselbe zuverlässig **binnen 8 Tagen** zu bethätigen.

Freising, am 23. November 1896.

Königliches Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Schneeräumen und Schneezeichen betr.

Für eintretenden Schneefall ist es zur Sicherheit des Verkehrs nötig, daß die Wege (Schulwege und Fahrstraßen) mit genügend langen Stangen und Büschen abgesteckt werden und die Wege, so oft erforderlich, gründlich vom Schnee geräumt werden. Zeigen sich im Verlaufe des Winters Lücken in den Schneezeichen, so sind solche sofort zu ergänzen.

Nachdem die Offenhaltung der Passage für den öffentlichen Verkehr, insbesondere bezüglich des Postbotendienstes, Patrouillen, Schulbesuch der Kinder, der Trottoir- und Gehwege in den Ortschaften unbedingt notwendig ist, auch die Aufsicht und Kontrolle hierüber nach Art. 138 der G.-O. zu den Pflichten der Ortspolizeibehörden zählt, so gewärtige ich von diesen, daß sie ihren ihnen obliegenden Verpflichtungen pünktlich nachkommen und ihre Polizeiorgane, die Gemeindediener, gebührend anweisen.

Im Uebrigen wird bemerkt:

1) Alle die Schneezeichen bildenden Stangen oder Büsche müssen mindestens **zwei Meter** über den Weg hervorragen, und nicht im Schnee, sondern am Boden gehörig befestigt sein, damit das Umfallen verhütet wird.

2) Die Distriktsstraßenwärter sind ermächtigt und verpflichtet, in besonders dringenden, außerordentlichen Fällen die nötige Hilfeleistung zum Schneeräumen durch Frohnden unmittelbar bei der Ortspolizeibehörde zu requirieren, weshalb den Aufforderungen derselben jederzeit sofort und unweigerlich Folge zu leisten ist. Gemeindeglieder, welche sich saumselig zeigen, sind in Anwendung des Art. 29 des P.-St.-G.-B. zur Anzeige zu bringen und ist außerdem nach Art. 54 der G.-O. die Arbeit auf ihre Kosten vornehmen zu lassen unter Beachtung des dort vorgeschriebenen Weges.

3) Bei Winterszeit müssen die sich bildenden größeren Eismassen, welche durch Stauwasser oder durch sogenannte wilde Quellen entstehen, öfters aufgeeist und wenn nötig überstreut werden, damit der Verkehr nicht gehindert ist. Auch darf in den Ortschaften von den Hausbesitzern kein Wasser auf die Straßen ausgegossen werden.

4) Bei starkem Schneefall oder Schneewehen müssen nach Anleitung des Bürgermeisters und unter Zuziehung der Gemeindeglieder die verwehten Stellen auf den Gemeindewegen ausgeschaufelt und die Wege passierbar gemacht werden.

5) Beim Eintritt von Hochwasser oder Schnee- und Eisgang sind die Gräben zu öffnen und ist das Wasser von den Wegen zu entfernen.

Bei dieser Gelegenheit will ich nur vorübergehend wiederholt bemerken, wie gut und vorteilhaft es wäre, wenn die Gemeinden sich angelegen sein ließen, die Gemeindewege mit Bäumen zu bepflanzen, wodurch wenigstens auf den Gemeindeverbindungswegen die Schneezeichen erspart würden.

Freising, den 24. November 1896.

Kgl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Ortspolizeibehörden Appersdorf, Eching, Giggenhausen, Haindlfing, Hohenkammer, Johanneck, Lauterbach, Neufahrn, Pulling, Tüntenhausen und Vötting.

Vornahme der Herbstfeuerbeschau betr.

Dem Auftrage vom 27. September lfd. Js. — Amts-Blatt Nr. 38 Seite 215 — ist zuverlässig **binnen 8 Tagen** zu entsprechen.

Freising, am 23. November 1896.

Königl. Bezirksamt

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

Leichenschau in den Bezirken Haag und Langenbach betr.

Gemäß § 5 Absatz III der oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885 über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung wird andurch bekannt gegeben, daß infolge Wegzuges des approb.

Baders Rudolf Weiß von Haag der approb. Bader **Ferdinand Pöbl in Haag** als Leichenschauer-Stellvertreter für die Bezirke Haag und Langenbach umfassend die Gemeinden: Anglberg, Haag, Inkofen, Oberhummel, Plörnbach, Wimpasing, Zolling und die Ortschaft Gerlhausen, Gemeinde Appersdorf aufgestellt und verpflichtet wurde.

Freising, den 25. November 1896.

Königl. Bezirksamt.
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maßregel gegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch wandernde Schafherden betr.

Die vom K. Staatsministerium des Innern unterm 3. November l. Js. erlassenen, im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 59 S. 623 ff. publizierten oberpolizeilicher Vorschriften bem. Betreffs sind alsbald durch öffentliche Verkündigung im Gemeindebezirke zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Wanderschäfer und Händler mit Schafen sind ferner noch gesondert hievon zu verständigen.

Freising, den 23. November 1896.

Königl. Bezirksamt
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehorden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche; hier deren Stand in den Nachbarbezirken betr.

Ausgebrochen ist die Seuche weiter in den Anwesen

a) des Oekonomiebesitzers **Michael Hohenleitner in Moosach**, Bez.-A. München I; Stallsperre wurde verhängt.

b) des Bürgermeisters **Riedmeier in Guggenberg**, Gemeinde Unterweikertshofen, Bez.-A. Dachau; über das Anwesen wurde Sperre verhängt.

Erloschen ist die Seuche und wurden die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben in den Anwesen:

a) des Gutsbesitzers **Daniel Walter in Neubau**, Gemeinde Salmdorf (cfr. Ausschr. vom 11. Nov. l. J. Bez.-Amtsbl. S. 243)

b) des Gutsbesitzers **von Lutz in Untermenzing** (cfr. Ausschr. vom 3. Nov. 1896 Bez.-Amtsbl. S. 238.)

c) der Oekonomen **Johann Kratzer, Georg Streifer**, des Schmiedmeisters **Karl Zech** und des Gastwirts **Georg Huber** in Feldmoching (cfr. Ausschreiben vom 26. Oktober 1896 Bez.-Amts-Blatt S. 234.)

Freising, den 27. November 1896.

Kgl. Bezirksamt:
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Unter Bezugnahme auf das diesamtliche Ausschreiben bem. Betr. vom 22. Oktober lfd. Js. — Bezirks-Amtsblatt Nr. 40 S. 225 — wird bekannt gegeben, daß nach bezirkstierärztlichem Gutachten vom 26. ds. Mts. die Maul- und Klauenseuche **im Mühl-Anwesen zu Pötting** (Besitzer Alois Steinecker in Freising) erloschen ist und deshalb unterm heutigen die angeordneten Schutzmaßregeln (Gehöftssperre, Ausfuhr und Durchfuhrverbot) aufgehoben wurden.

Freising, den 27. November 1896.

Königl. Bezirksamt.
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt
des
K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 46. 7. Dezember 1896.

Bekanntmachung.

Leichenschau betr.

Gemäß § 5 Abs. II der oberpol. Vorschriften vom 20. Novbr. 1885 über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung wird bekannt gegeben, daß mit Verfügung vom Heutigen der Kgl. Bezirksarzt Herr **Dr. Auer** in Freising an Stelle des in den Ruhestand getretenen Kgl. Bezirksarztes, Medizinalrat Dr. Brug als Leichenschauer für den Leichenschaubezirk Freising I i. e. den Gemeindebezirk Neustift aufgestellt wurde.

Freising, den 1. Dezember 1896.

Kgl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde-Verwaltungen Airischwand, Appersdorf, Attenkirchen, Baumgarten, Berghaselbach, Bruckberg, Bruckbergerau, Dürnhaindlfing, En hausen, Figelsdorf, Gammelsdorf, Haag, Hagsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Inkofen, Junzkofen, Kirchdorf, Margarethenried, Nandlstadt, Niederambach, Palzing, Pfettrach, Plörnbach, Reichersdorf, Reichertshausen, Schweinersdorf, Sillertshausen, Thonsletten, Volkmannsdorferau, Wang, Wimpasing, Wolfersdorf und Zolling.

Distriktsumlagen betr.

Die oben angeführten Gemeinden, welche mit den im Betreff bez. Umlagen noch im Rückstande befinden, haben **binnen 14 Tagen** Zahlung zu leisten und den Vollzug anzuzeigen.

Freising, am 1. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die K. Lokalschul-Inspektionen des Amtsbezirke.

Auf Antrag des Bezirkskassiers in Marzling, gestellt im Auftrage des Hauptkassiers Abele in München, werden die Herren Lehrer

und Hilfslehrer, dann die Lehrerinnen und Hilfslehrerinnen des Bezirks daran erinnert, daß als Endtermin zur Einzahlung der Vereinsbeiträge **der 15. Januar 1897** bestimmt ist und daß die Betreffenden diesen Termin einhalten möchten.

Der Beitrag ist:

Für Lehrer	15 Mk. 50 Pfg.
„ Lehrerinnen	7 „ 50 „
„ Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen	5 „ 65 „

Die K. Lokalschulinspektionen werden ersucht, hievon alle Beteiligten zu verständigen.

Freising, am 28. November 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde-Verwaltungen Bruckberg, Hagsdorf, Hirnkirchen, Randlstadt, Palzing, Pfettrach, Reichertshausen und Sillertshausen.

Dienstbotenkrankenversicherungsbeiträge pro III. Quartal 1896 betr.

Die oben angeführten Gemeinden, welche mit den im Betr. bezeichneten Beiträgen pro III. Quartal 1896 sich noch im Rückstande befinden, haben die Zahlung derselben **binnen einer Woche** zu bethätigen und **den Vollzug anzuzeigen.**

Freising, den 1. Dezember 1896.

Kgl. Bezirksamt:

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Lebensmittelkontrolle betr.

Vom 1. Dezbr. l. Js. ab befinden sich die Räumlichkeiten der K. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München im Neubau des pharmazeutischen Instituts, Karlstraße Nr. 29/I links. Sendungen an dieselbe sind deshalb dahin zu adressieren.

Freising, den 29. November 1896.

Königl. Bezirksamt.

J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem seit Auftreten der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen in den Anwesen des **Josef Kirchbauer**, Gütler, und des **Barth. Hermann**, Metzger, **in Neustift**, weitere Fälle von Maul- und Klauenseuche in Neustift nicht vorgekommen sind, und ferner auch die von der Seuche befallen gewesenen Tiere in den bez. Anwesen abgeheilt sind, erscheint die Gefahr einer größeren Seuchen-

verbreitung als beseitigt und wird deshalb das unterm 7. November l. Js. erlassene Verbot der Ausfuhr von Klauentieren aus dem Flurbezirke Neustift und des Durchtriebs solcher durch die „Grottenau" aufgehoben. Die übrigen Maßregeln, insbesonders die Sperre des Kirchbauer'schen und Hermann'schen Gehöftes bleiben dagegen zunächst noch aufrecht.

Dies ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Freising, den 2. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt
Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Laut bezirkstierärztl. Gutachtens vom 28. und 29. ds. Mts. ist unter dem Rindviehbestand des Gütlers **Andreas Kohlmeier in Hallbergmoos** die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gehöftssperre wurde verhängt; ferner wurde bestimmt, daß aus der Ortschaft Hallbergmoos ohne diesamtl. Genehmigung Wiederkäuer und Schweine nicht entfernt werden dürfen.

Dies ist sofort im Gemeindebezirke durch öffentliche Bekanntgabe zur allgemeinen Kentnis zu bringen.

Freising, den 29. November 1896.

Königliches Bezirksamt:
J. V.: **Cottel,** K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche, hier deren Stand in den Nachbarbezirken betr.

Ausgebrochen ist die Seuche weiter in den Anwesen:

a) Des Gütlers Josef Kettner in Irsching, Bez.-A. Pfaffenhofen;

b) des Metzgermeisters Mathias Leis in Neufreimann, Bez.-A. München I;

c) des Bauern Benno Sigl in Vierkirchen, Bez.-A. Dachau;

d) des Oekonomen Jakob Eichinger in Arnbach, K. B.-A. Dachau.
" " Michael Egger " " " " "
" Pfarrers Andreas Plöbst " " " " "
" Gütlers Karl Sandmann " " " " "
" Müllers Johann Mair " " " " "
" Krämers Joseph Widmann " " " " "
" Gütlers Mathias Mair " " " " "
der Maria Gruber " " " " "
des Oekonomen Johann Kellerer in Grubhof, Gmde. Arnbach.
" Gütlers Joseph Christoph " " " "

e) des Schuhmachers Neumaier in Reitgarten, Bez.-A. Erding.

f) des Ignaz Neuhauser in Berg, Bez.-A. Rottenburg a. L.

Gehöfts- und bezw. Stallsperre ist in allen Fällen verhängt, ferner über die Ortschaften Arnbach und Grubhof die Ortssperr, über Reitgarten Orts- und Flursperre und ist auch der Durchtrieb von Schweinen und Wiederkäuern durch die Flur Reitgarten verboten.

Außerdem wurde der Viehhandel im Umherziehen im Amtsgerichtsbezirke Dorfen, Bez.-Amts Erding bis auf Weiteres untersagt.

Erloschen ist die Seuche — und wurden die angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben — in den Stallungen:

a) des Johann Sedlmeier und Bürgermeisters Hain in Oberföhring, Bez.-Amts München I,

b) des Bierbrauers Georg Schmid und Eduard Ziegler, des Fischers Augustin Fritz und der Bäckerswitwe Anna Reim, sämtliche in Dachau.

Das Verbot der Viehmärkte einschließlich der Schweinemärkte, mit Ausnahme jedoch der Pferdemärkte im ganzen Amtsbezirke Dachau bleibt jedoch bis auf Weiteres aufrecht.

Freising, am 2. Dezember 1895.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche, hier Viehmarkt in Moosburg betr.

Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche im Bezirke Freising sowohl als in den angrenzenden Amtsbezirken wird die Abhaltung von **Viehmärkten** in Moosburg — mit Ausnahme der Pferdemärkte — **bis auf Weiteres verboten.** Es ist demnach insbesondere die Abhaltung des **Viehmarktes am Mittwoch, den 9. d. Mts.**, abgesehen von dem etwa auf den gleichen Tag einfallenden Pferdemarkt — **untersagt.**

Freising, den 5. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche, hier die Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche überall überhand nimmt, komme ich auf mein Ausschreiben vom 11. Juli l. Js. Amts-Blatt S. 175, zurück und empfehle wiederholt die Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen umsomehr, als bei Viehfällen wegen Maul- und Klauenseuche Entschädigungen aus der Staatskassa nicht gewährt werden.

Die Herren Gemeindevorstände werden beauftragt, wiederholt in Gemeindeversammlungen die Bildung derartiger Vereine anzuregen, da sie im Interesse der Viehbesitzer gelegen sind.

Freising, den 5. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirke Freising sowie in den benachbarten Amtsbezirken und die Gefahr der weiteren Seuchenverschleppung durch Handelsvieh **wird hiemit** auf Grund des § 20 und § 30, dann § 66 Z 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, § 1 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19—29 dieses Gesetzes, dann der aut. höchsten Ministerialentschließung vom 3. Januar 1896 Nr. 24188, Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche betr., endlich § 5 Abs. I der K. Allerh. V. O. vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes und des b. Ausführungsgesetzes hiezu

der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im **Umherziehen** bis auf Weiteres **verboten.**

Dies ist sofort im Gemeindebezirke öffentlich bekannt zu geben mit dem Beifügen, daß Zuwiderhandlungen, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 66 Z. 4 des oben bez. Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mk. event. mit Haft bestraft werden. Viehhändler sind hievon gegen Nachweis gesondert zu verständigen.

Freising, den 4. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Standesämter des Amtsbezirkes

Das Militärersatzgeschäft pro 1897 betr.

Demnächst erhalten die Standesämter die zur Anfertigung von Geburts- und Sterberegisterauszügen benötigten Formulare unter Couvert zugeschlossen.

Der Mehrbedarf an Formularen ist anher anzuzeigen.

Freising, den 3. Dezember 1895.

Der Civil-Vors. Freising (Land):

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen des Amtsbezirks.

Gesuche um Gewährung fakultativer Staatsbeiträge für Unterrichts- und Kultusbauten betr.

Der Umstand, daß in den vorausgegangenen Landtagssessionen aus allen Teilen des Königreichs zahlreiche Bittgesuche um Gewährung freiwilliger Staatsbeiträge für Herstellung von Unterrichts- und Kultus-Gebäuden bei den Kammern des Landtages unmittelbar eingereicht wurden, ohne daß dieselben mit den zu ihrer Würdigung und Beurteilung erforderlichen Belegen versehen waren, hat zu der im Finanz-

ausschusse der Kammer der Abgeordneten seither festgehaltenen Uebung geführt, direkt bei den Kammern eingereichte Vorstellungen und Petitionen vorbezeichneten Betreffs unberücksichtigt zu lassen und derlei Bittgesuche nur dann einer Würdigung zu unterstellen, wenn selbe nach erschöpfend gepflogener Sachinstruktion auf dem Dienstwege durch das K Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die Kammern des Landtages gebracht werden.

Im Vollzuge höchster Entschließung wird dies hiemit unter dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß Gesuche um solche Staatsbeiträge nach Maßgabe des mit Regierungsausschreiben v. 21. Dez. 1892 Nr. 41791 (Kreis-Amtsbl S. 141 und 147) mitgeteilten Formulars der Instruktion zu unterstellen sind und mit den revidierten Plänen und Kostenvoranschlägen bis längstens 1. Februar jeden Jahres hieramts einzureichen wären. Den nach Ablauf des Termins einkommenden Gesuchen könnte keine Berücksichtigung mehr zu Teil werden.

Freising, am 3. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Ausweis über das Ergebnis der Kirchen Collekte für die Taubstummenanstalt Hohenwart.

Kath. Pfarrämter:	Betrag M.	Pf.
1. Abens	8	50
2. Allershausen	5	30
3. Attenkirchen	8	—
4. Bruckberg	8	—
5. Eching	3	—
6. Fürholzen	3	50
7. Gammelsdorf	9	—
8. Gremertshausen	3	—
9. Haindlfing	5	—
10. Hörgertshausen	6	—
11. Hohenpercha	4	—
12. Hohenkammer	8	—
13. Jarzt	3	—
14. Inkofen	3	45
15. Kirchdorf	11	—
16. Kranzberg	6	—
17. Margarethenried	5	50
18. Massenhausen	7	50
19. Mauern	6	20
20. Moosburg	8	—
Übertrag	121	95

Kath. Pfarrämter:	Betrag M.	Pf.
Übertrag	121	95
21. Nandlstadt	13	50
22. Neustift	3	75
23. Oberhummel	5	—
24. Obermarchenbach	1	50
25. Paunzhausen	3	—
26 Priel	4	—
27. Reichertshausen	5	—
28 Schweinersdorf	5	—
29. Sünzhausen	3	—
20. Vötting	5	—
31. Volkmannsdorf	3	—
32. Wippenhausen	3	—
33. Wolfersdorf	10	—
34. Zolling	4	—
Expposituren:		
35. Baumgarten	5	—
36. Hallbergmoos	2	50
37. Weng	—	—
Summa	198	20

Freising, am 5. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Dr. Franz Paul Datterer.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 47. 14. Dezember 1896.

Bekanntmachung.

An die Kirchenverwaltungen des Amtsbezirkes.

Den Vollzug der §§ 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier die Rechnungsabschlüsse der kath. Kultusstiftungen pro 1895 betr.

Infolge h. Reg.-Entschl. vom 30. vor. Mts. Nr. 44485 ergeht abermals der Auftrag, zu Mehrausgaben über den Grundetat, wenn solche die Beeinträchtigung der Conkurrenzpflicht der betr. Stiftung zur Folge haben, unbedingt um Curatelgenehmigung event. Conkurrenzbefreiung nachzusuchen.

Freising, den 5. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Gemeindeverwaltungen Eching, Hemhausen, Hirnkirchen, Jarzt, Inkofen, Marzling, Massenhausen, Langenbach, Lauterbach, Nandlstadt, Niederambach und Palzing.

Reinigung der Privatflüsse und Bäche betr.

Vorgenannte Gemeinden, welche mit Rücksicht auf die ungünstigen Witterungsverhältnisse in den Monaten Septbr. und Oktbr. l. Js. dem diesamtl. Auftrage bem. Betreff vom 4. August l. Js. (Bez.-A.-Bl Nr. 31 S. 184) nicht oder nur teilweise nachgekommen sind und bezw. Nachsicht bis zum Eintritt trockenen Wetters erbeten haben, werden beauftragt, nunmehr **binnen** 8 **Tagen** Vollzugsanzeige zu erstatten, event. aufzuklären, warum Vollzug unterblieben ist.

Freising, am 9. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Amtsbezirkes.

Erläuterung zu dem Mobilmachungsbüchlein für Bürgermeister betr.

Unter Hinweis auf das diesamtliche Ausschreiben vom 26. Mai 1896 (Amts-Bl. S. 135) wird den Herren Bürgermeistern demnächst

eine autogr. Erläuterung zu Ziffer 2 des Mobilmachungsbüchleins unter Couvert zur Kenntnis und Beachtung mit der Weisung zugehen, dieselbe zu dem Mobilmachungsbüchlein zu nehmen und sorgfältigst aufzubewahren.

Der Vollzug wird bei geeigneten Anlässen kontrolliert werden.

Freising, den 7. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Statistik der Ein- und Auswanderungen pro 1896 betr.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1871, mitgeteilt durch autographierte Regierungs-Entschließung vom 5. Januar 1872, Nr. 40543, sind alljährlich von den Gemeinden des Amtsbezirkes Nachweise nicht nur über die rechtlich stattgefundenen Ein- und Auswanderungen, sondern auch über alle Fälle, in welchen **ohne Erlangung von Entlaß- und resp. Aufnahmsurkunden** Wegzüge oder Zuzüge bayer. Staatsangehöriger stattgefunden haben, zu liefern und am Schluß jeden Jahres tabellarisch in nachstehender Weise anher einzusenden, und zwar **bis 10. Januar 1897.**

A. Wegzüge.

a) Männer, b) Weiber, c) Alter der Weggezogenen, d) Länder, in welche der Abzug erfolgte.

B. Zuzüge.

a) Männer, b) Weiber, c) Alter der Zugezogenen, d) Länder, aus welchen der Abzug erfolgte.

Formulare sind in der Dr. Franz Paul Datterer'schen Buchdruckerei dahier zu beziehen.

Freising, den 10. Dezember 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Selbstmorde pro 1896 betr.

Die Gemeindebehörden werden hiemit beauftragt, über die im Jahre 1896 im Gemeindebezirke vorgekommenen Selbstmorde unter Benützung des im diesamtl. Ausschreiben vom 4. Dezember vor. Jrs. — A.-Bl. 1895 Nr. 38 S. 241 — veröffentlichten Formulars **bis 10. Januar 1897** zuverlässig Bericht anher zu erstatten. Fehlanzeigen sind **nicht** erlassen.

Freising, am 10. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Die Zulassungsfristen für ältere Maße, Wagen, Gewichte und Meßwerkzeuge betr.

Gemäß § 3 Abs. 2 des R.-Ges. vom 26. Novbr. 1871 betr. die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern (Gesetz-Blatt vom Jahre 1871/72 Beil. II Seite 22), der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Okt. 1884 (R.-G.-Bl. S. 215) und der Bekanntmachung der Kgl. B. Normal-Aichungs-Kommission vom 1. August 1885 verlieren mit 31. Dezbr. 1896 die nachfolgend aufgeführten Maße, Gewichte, Wagen und Apparate ihre Giltigkeit und sind bei der Aichung zurückzuweisen:

1. Alle Längenmaße, welche mit der meterischen Bezeichnung nicht versehen und die zusammenlegbaren Maßstäbe, bei denen die zum Feststehen bestimmten Federn fehlen,

2. Die Flüssigkeitsmaße mit 1/8, 1/16, 1/32 Liter, und solche mit der abgekürzten Bezeichnung L. und jene, welche die vorgeschriebenen Grenzwerte der Höhe und des Durchmessers nicht besitzen,

3. Petroleumapparate, welche mit dem Raumgehalte von 1/8, 1/16, 1/32 Liter und nach ℔ bezeichnet und welche mit der abgekürzten Bezeichnung L. versehen sind,

4. Hohlmaße von 1/8, 1/16, 1/32 Liter und solche mit der Bezeichnung L., ferner Hohlmaße, bei welchen die Bezeichnung mit Farbe aufgetragen ist und bei welchen die vorgeschriebenen Höhen und Durchmesserdimensionen nicht vorhanden sind,

5. Sämtliche Gewichte, welche mit der Bezeichnung Zentner, C. Pfund, ℔, K., D. versehen, und bei welchen das Zehn- oder Hundertfache angegeben ist; Eisengewichte mit 50 ℔ und 1/2 ℔ und Bezeichnung 50 gr.; die Gewichte zu 50 kg und 50 ℔ in Bombenform, sowie alle Gewichte von 50, 20, 10, 5, 1, 1/2 kg, bei welchen die Höhe des Cylinders den Durchmesser übersteigt.

Einsatzgewichte mit 1/2 ℔ Bezeichnung.

6. Alle Wagen, welche mit der Bezeichnung ℔, Pf., K, versehen und die festfundamentierten Dezimal- und Centesimalwagen, welche mit der vorgeschriebenen Entlastungsvorrichtung noch nicht versehen, dann Schnellwagen, bei denen die Scalaangaben nach ℔ und nur auf ein und derselben Seite, die leichte und schwere Scala angebracht und die Laufgewichte abnehmbar sind.

Es haben vom 1. Januar 1897 ab folgende Aenderungen Platz zu greifen.

1. Bei den Flüssigkeitsmaßen sind 1/8, 1/16, 1/32 L zu entfernen und durch 0,2, 0,1, 0,02 l zu ersetzen und alle übrigen müssen mit der vorgeschriebenen Bezeichnung, kleines l oder „Liter" versehen sein, am oberen Rande zwei gegenüberliegende Zinntropfen zum Stempeln enthalten und die genaue vorgeschriebene Form besitzen.

2. Die Hohlmaße unterliegen der vorgeschriebenen Höhendimension, die Bezeichnung muß auf einem Blechschild aufgeschlagen, und aufgelötet, bei hölzernen Maßen aufgebrannt sein, die 1/8, 1/16, 1/32 L müssen entfernt und durch neue vorschriftsmäßige Maße ersetzt werden.

3. Petroleumapparate dürfen nur zu 1, 1/2, 1/4 l oder zu 1, 0,5, 0,2 0,1 l, geaicht sein. Alle diejenigen Apparate, welche noch die Bezeichnung zu 1/8, 1/16 L oder 1 ℔ haben, sowie solche, welche die nach § 14 der Aichordnung vorgeschriebenen Dimensionsbestimmungen nicht besitzen, sind von der Aichung zurückzuweisen.

4. Alle Gewichte, welche die eine oder die andere der oben angegebenen Bezeichnungen führen und welche in Form und Gestalt den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, müssen durch neue ersetzt werden. Die eisernen 50 gr, sowie die Einsatzgewichte zu 1/2 ℔ und 1 ℔ sind ebenfalls ungiltig.

5. Bei Wagen muß die Tragfähigkeit in den Buchstaben kg oder g auf dem Haupthebelarm angebracht und die Bezeichnung Cent., Ctr. Ztr, ℔ oder K entfernt werden.

Die Schnellwagen müssen frisch abgeschliffen und die Scalen nach kg eingeteilt werden.

Bei sämtlichen Wagen ist die mittlere Schneide mit den vorgeschriebenen Stoßplatten zu versehen, damit eine seitliche Verschiebung verhindert wird.

Hievon sind die Gewerbetreibenden mit der Weisung zu verständigen, jetzt schon Sorge zu tragen, daß die betreffenden Aenderungen bis 1. Januar 1897 vorgenommen werden, damit die nächste Aichung anstandslos vorgenommen werden kann.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Maße, Gewichte und Wagen ꝛc., welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, auch nicht gestempelt werden können, sondern mit den Delierungszeichen versehen und ungestempelt zurückgegeben werden, wofür aber gleichwohl die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsgebühren gegen Behändigung eines sogenannten Rückgabescheines zur Erhebung kommen. Die Gewerbetreibenden können diese unnötigen Ausgaben ersparen, wenn sie ihre Maße, Gewichte und Wagen bis zum 1. Jan. 1897 den neuen Vorschriften entsprechend herstellen lassen.

In Zweifeln ist sich zur Aufklärung an das Aichamt Freising zu wenden.

Freising, am 7. Dezember 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Gesuche um Unterstützungen aus dem allgemeinen Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Geisteskranke betr.

Gesuche auf 1897 für Geisteskranke in den Kreisirrenanstalten München oder Gabersee sind nach Maßgabe der Regierungsausschreibungen vom 27. Januar 1875, bezw. 19. Dezember 1876 (Kreis-Amts-Blatt 1875 S. 114 und 1876 S. 1794) begründet und belegt **bis längstens 15. Januar 1897** anher vorzulegen, wobei insbesondere anzugeben ist, ob sich der betr. Geisteskranke in der Irrenanstalt München oder Gabersee befindet.

Armenpflegen, welche nicht nachweisen, daß und wieviel (abgesehen von einem Distriktszuschusse) sie zuschießen, werden mit einer Unterstützung nicht bedacht werden.

Freising, am 10. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln betr.

Zufolge höchster Ministeralentschließung vom 17. Nov. lfd. Js. Nr. 21965 und hoher Regierungsentschließung vom 24. desselben Mts. Nr. 45164 werden die obenbezeichneten Behörden beauftragt, bei Einsendung von Gegenständen zur Untersuchuug an die K. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München jederzeit die zur Erzielung eines verlässigen Untersuchungsergebnisses erforderliche Menge, wie solche im Gebührentarife vom Jahre 1890 (G.-V.-Bl. S. 519 ff.) des näheren bestimmt ist, einzuliefern.

Dies ist insbesondere auch bei Probeeinsendungen, welche zum Vollzuge des diesamtlichen Ausschreibens vom 26. Oktober lfd. Irs. Verkehr mit Butter, Käse und Schmalz und deren Ersatzmitteln betr. (B.-A.-Bl. Nr. 41 S. 235 ff.) erfolgen zu beachten.

Freising, den 8. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Bestellung der amtlichen Blätter betr.

Da sich das Jahr zu seinem Ende neigt, so werden die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen beauftragt, die amtlichen Blätter für das Jahr 1897 mit Ausnahme des Bezirksamtsblattes **rechtzeitig** bei der K. Postanstalt zu bestellen, damit in der Zustellung keine Verzögerung eintritt. Ebenso haben jene Behörden, welche das Centralpolizeiblatt haben, rechtzeitig ihren Bedarf anzumelden.

Freising, den 10. Dezember 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Hundevisitation pro 1897 betr.

Die Anmeldung der Hunde und die Entrichtung der gesetzlichen Gebühr für das Jahr 1897 sowie die Vornahme der Visitation der Hunde, findet in den Monaten Januar und Februar an folgenden Tagen statt:

I. Distrikt Freising.

Nr. curr.	Zeit der Vornahme			Gemeinde	Ort der Vornahme
	Monat	Tag	Std.		
1	Januar	2	12	Attaching	Attaching
2	„	2	2	Neustift	Neustift (Neuwirt)
3	„	4	2	Pulling	Pulling
4	„	7	2	Vötting	Vötting
5	„	8	2	Tüntenhausen	Tüntenhausen
6	„	9	2	Haindlfing	Haindlfing
7	„	9	2	Itzling	Haindlfing
8	„	11	2	Rudlfing	Marzling
9	„	11	3	Marzling	Marzling
10	„	12	2	Wippenhausen	Wippenhausen
12	„	14	2	Kranzberg	Kranzberg
11	„	15	1	Gremertshausen	Gremertshausen
13	„	15	3	Sünzhausen	Sünzhausen
14	„	16	1	Tünzhausen	Tünzhausen
15	„	16	3	Thalhausen	Thalhausen
16	„	18	1	Massenhausen	Massenhausen
17	„	18	3	Giggenhausen	Giggenhausen
18	„	19	2½	Eching	Eching
19	„	21	2	Hallbergmoos	Hallbergmoos
20	„	22	2½	Neufahrn	Neufahrn
21	„	23	2	Allershausen	Allershausen
22	„	25	2	Großnöbach	Großeisenbach
23	„	26	2	Günzenhausen	Günzenhausen
24	„	28	12	Kammerberg	Kammerberg
25	„	28	2	Lauterbach	Lauterbach
26	„	29	1	Aiterbach	Aiterbach
27	„	29	3	Schlipps	Schlipps
28	„	30	1	Paunzhausen	Paunzhausen
29	„	30	2	Johanneck	Johanneck
30	Februar	1	12	Hohenkammer	Hohenkammer
31	„	4	1	Jarzt	Jarzt
32	„	4	3	Hohenbercha	Hohenpercha
33	„	5	2	Oberhummel	Oberhummel
34	„	5	4	Langenbach	Langenbach

II. Distrikt Moosburg.

Nr. curr.	Zeit der Vornahme Monat	Tag	Std.	Gemeinde	Ort der Vornahme
1	Januar	2	12	Hirnkirchen	Hirnkirchen
2	"	2	1½	Hemhausen	Abens
3	"	4	2	Baumgarten	Baumgarten
4	"	7	1	Kirchdorf	Kirchdorf
5	"	8	8	Moosburg	Moosburg
6	"	9	2	Bruckbergerau	Bahnhofrestauration
7	"	9	3	Bruckberg	Bruckberg
8	"	11	1	Dürnhaindlfing	Oberhaindlfing
9	"	13	2	Airischwand	Airischwand
10	"	14	2	Zolling	Zolling
11	"	15	2	Enghausen	Priel
12	"	16	3	Mauern	Mauern
13	"	18	1	Pfettrach	Pfettrach
14	"	18	2	Reichertshausen	Reichertshausen
15	"	20	2	Gammelsdorf	Gammelsdorf
16	"	21	2	Nandlstadt	Nandlstadt
17	"	22	12	Palzing	Palzing
18	"	22	1½	Wolfersdorf	Wolfersdorf
19	"	23	2	Schweinersdorf	Schweinersdorf
20	"	25	2	Appersdorf	Appersdorf
21	"	28	1	Berghaselbach	Berghaselbach
22	"	29	2	Margarethenried	Margarethenried
23	"	30	1	Wimpasing	Attenkirchen
24	"	30	2½	Attenkirchen	Attenkirchen
25	Februar	1	1	Sillertshausen	Gütelsdorf
26	"	5	2	Plörnbach	Obermarchenbach
27	"	8	1	Figelsdorf	Aigelsdorf
28	"	10	2	Hörgertshausen	Hörgertshausen
29	"	11	2	Inkofen	Inkofen
30	"	12	2	Volkmannsdorferau	Sempt
31	"	13	1	Hagsdorf	Sixthaselbach
32	"	13	2	Inzkofen	"
33	"	15	1	Anglberg	Anglberg
34	"	15	2	Haag	Haag
35	"	17	3	Thonstetten	Thonstetten
36	"	18	3	Wang	Isareck
37	"	20	2	Reichersdorf	Reichersdorf
38	"	22	3	Niederambach	Niederambach

Diese Termine sind sofort in allen Gemeindebezirken mit folgenden Belehrungen öffentlich bekannt zu geben:

1) Alle über vier Monate alten Hunde sind alljährlich einmal gelegentlich der Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde nach Art. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1876 bezw. 31. Januar 1888 „die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr." einer tierärztlichen Untersuchung zu unterstellen.

2) Die Hundebesitzer sind verpflichtet, im Monat Januar oder Februar ihre Hunde an den von der Distriktspolizeibehörde festgesetzten Orten, Tagen und Stunden der Hundevisitationskommission vorzuführen oder durch Erwachsene vorführen zu lassen.

Bissige Hunde müssen hiebei mit einem Maulkorbe versehen sein.

3) Kann ein Hund wegen Abwesenheit oder wegen anderer Hindernisse der ordentlichen Hundevisitation nicht unterstellt werden, so hat der Hundebesitzer hierüber der Ortspolizeibehörde spätestens am Visitationstermine Anzeige zu machen und den Hund innerhalb der nächsten 14 Tage dem zuständigen Tierarzt zur Untersuchung vorzuführen.

Hunde, deren Vorführung ohne genügende Entschuldigung unterlassen wurde, sind gleichfalls innerhalb 14 Tagen nach dem Visitationstermine dem zuständigen Tierarzte zur nachträglichen Untersuchung vorzuführen.

Hunde, welche erst nach Ablauf des ordentlichen Visitationstermines untersuchungspflichtig werden, müssen spätestens 14 Tage nach erfolgter Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde (Art. 3 Abs. III—V des vorangeführten Gesetzes) dem zuständigen Tierarzt zur Untersuchung vorgeführt werden.

In den Fällen des Abs. I—III dieses Paragraphen haben die Hundebesitzer der Ortspolizeibehörde Nachweis über die geschehene außerordentliche Hundevisitation innerhalb der nächsten 8 Tage durch eine Bescheinigung des zuständigen Tierarztes zu erbringen.

4) Wer Hunde der angeordneten Visitation entzieht oder rechtzeitig zu unterstellen schuldhaft unterläßt, verfällt der im Artikel 83 des Polizei-St.-G.-B. bestimmten Strafe.

Vor den Terminen haben die Ortspolizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß die zur Durchführung des Geschäftes notwendigen Materialien in genügender Menge vorhanden sind.

Gemäß § 2 der vorcitierten Vollzugsvorschriften sind die Verzeichnisse über die angemeldeten Hunde von der Ortspolizeibehörde zu führen und hat diese auch für die Vornahme der schriftlichen Arbeiten an den Terminen Sorge zu tragen und sich bei der Anmeldung und der Visitation der Hunde rechtzeitig einzufinden.

Jeder Hundebesitzer hat die letzte Quittung zum Ausweis über den wirklichen Besitz des Hundes bei Vorführung desselben vorzuzeigen.

Die Fleischbeschauer und Wasenmeister sind anzuweisen, dem

Hrn. Bezirkstierarzt bei dieser Gelegenheit ihre Listen **persönlich** zur Einsichtnahme vorzuzeigen.

Freising, den 8. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Wegen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehstande des Wirtes **Andreas Geltinger in Riegerau** sind mit Verfügung von heute die über dessen Anwesen und die Ortsflur Riegerau verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Freising, den 6. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nach bezirkstierärztlichem Gutachten ist unter dem Rindvieh- und Schweinebestande des Gütlers Faßler Philipp in Appercha, Gde. Jarzt, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gehöftssperre wurde verhängt, außerdem wurde bestimmt, daß die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der Ortschaft Appercha nur mit diesamtlicher Genehmigung erfolgen dürfe und daß der Durchtrieb solcher Tiere durch die genannte Ortschaft verboten sei.

Dies ist sofort im Gemeindebezirke zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Freising, den 11. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche, hier deren Stand in den Nachbarbezirken betr.

Ausgebrochen ist die Seuche weiter in den Anwesen

a) des Sebastian Anglhuber in Gündlkofen und des Jakob Brandlmeier in Garnzell, K. Bez.-Amts Landshut.

Ortssperre ist in beiden Fällen verfügt.

b) des Johann Rott in Pottenau, Bez.-Amts Erding.

Orts- und bezw. Flursperre ist verhängt, der Durchtrieb von Schweinen und Wiederkäuern untersagt. Der Hausierhandel mit Wiederkäuern und Schweinen ist im ganzen Amtsbezirke Erding verboten.

Abhaltung des Viehmarkts in Dorfen am 21. dieses Monats ist untersagt.

Erloschen ist dieselbe und wurden die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben in den Anwesen

a) des Oekonomen Josef Berner, Johann Morigl und Josef Naßl in Allach K. Bez.-Amts München I.,

b) des Gütlers Michael Leitenstorfer in Dachau, des Gutsbesitzers Graf von Hundt in Unterweikertshofen und des Oekonomen Johann Riedmaier in Guggenberg sämtl. K. Bez.-Amts Dachau.

Freising, den 11. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche betr.

Wegen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gütlers **Josef Kirchbauer in Neustift** sind mit Verfügung von heute die über dessen Anwesen verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Freising, am 6. Dezember 1895.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Standesämter und Gemeindebehörden des Amtsbezirkes Freising.

Das Militärersatzgeschäft pro 1897 betr.

Gemäß höchster Ministerialentschließung vom 6. März 1876 (Amtsbl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern S. 127) haben die Standesämter **bis zum 15. kommenden Monats** Geburtsregisterauszüge über die im Jahre **1880** gebornen Kinder **männlichen** Geschlechts, **nach Gemeinden ausgeschieden,** den Gemeindebehörden behufs Aufbewahrung in der Gemeinde-Registratur mitzuteilen.

Die zur Anfertigung dieser Auszüge notwendigen Formularien werden demnächst mit den Stammrollen zur Versendung gelangen.

Etwaiger Mehrbedarf wolle **baldigst** bekannt gegeben werden.

Die Gemeindebehörden haben die ihnen zukommenden Geburtsregisterauszüge in der Gemeinde-Registratur gehörig zu verwahren.

Freising, am 12. Dezember 1896.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission Freising (Bezirksamt).

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 48. 23. Dezember 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Die K. Gartenbauschule in Weihenstephan betr.

Von dem durch höchste Ministerialentschließung vom 10. Nov. lfd. Js. genehmigten in Nro. 32 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgedruckten Statut der K. Garteubauschule in **Weihenstephan** wird nachstehend Auszug zur Bekanntgabe im Gemeindebezirke mitgeteilt.

Von den Bestimmungen über den **Baumwärterkurs** (§§ 20 ff.) sind die im Gemeindebezirke wohnhaften Staatsstraßenwärter und Distriktswegmacher dnrch spezielle Eröffnung zu verständigen.

Auszug

aus dem Statut der K. Gartenbauschule Weihenstephan.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gartenbauschule hat den Zweck:

1. durch theoretischen Unterricht in Verbindung mit praktischen Uebungen und Arbeiten entsprechend gebildete Gärtner heranzuziehen;

2. Obstgärtner und Baumwärter theoretisch und praktisch auszubilden, wozu besondere Obstbau- und Baumwärterkurse abgehalten werden.

§ 2.

Die Lehrzeit in der Gartenbauschule beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober.

Die Obstbaukurse dauern 8 Monate, von Mitte Februar bis Mitte Oktober.

Die Baumwärterkurse, deren jährlich einer stattfindet, dauern 4 Wochen (von Mitte Februar bis Mitte März), womit eine etwa einwöchentliche Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkte verbunden werden kann.

§ 3.

Die Gartenbauschule untersteht dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; sie steht unter der

Oberleitung des Direktors der K. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und unter der unmittelbaren Leitung eines Vorstandes, welcher zugleich der Verwalter der Baumschulen und der Gärtnerei des Staatsgutes ist.

Der theoretische und praktische Unterricht in den Garten- und Obstbaufächern wird vom Vorstande und einem fachmännisch gebildeten, ständigen Hilfslehrer, jener in den übrigen Fächern von Nebenlehrern erteilt.

Der Unterricht und die praktische Beschäftigung ist während der ganzen Lehrzeit und Kursdauer eine ununterbrochene, indem eigentliche Ferien nicht bestehen. Diejenigen Zeiten, in welchen die Nebenlehrer an ihren Anstalten Ferien genießen, sind zu vermehrten praktischen Arbeiten zu verwenden.

§ 5.

Die Zahl der in die Gartenbauschule und in den Obstbaukurs aufzunehmenden Schüler beschränkt sich insgesamt auf 25. Für den Obstbaukurs werden 10 Plätze reserviert.

Die Gartenbauschule ist mit Internat verbunden; alle Zöglinge der Gartenbauschule und des Obstbaukurses haben im Anstaltsgebäude zu wohnen und daselbst volle Verpflegung zu empfangen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Gartenbauschule.

§ 6.

Bedingungen der Aufnahme in die Gartenbauschule sind:

1. Vollendung des 16. Lebensjahres; nach Ueberschreitung des 20. Lebensjahres können Zöglinge nur in beschränkter Zahl als Hospitanten mit besonderer Genehmigung des K. Staatsministerums zugelassen werden.

2. Gute Volksschulbildung, welche durch eine Aufnahmsprüfung nachzuweisen ist.

3. Eine wenigstens zweijährige praktische Lehrzeit in einem geeigneten Gärtnereibetriebe.

4. Volle, durch ärztliches Zeugnis zu belegende Gesundheit und körperliche Tauglichkeit zur Gärtnerei; auch genügende körperliche Entwicklung.

5. Ungetrübter Leumund.

6. Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Besuche der Schule.

Bei der Anmeldung sind demnach einzureichen:

Geburtszeugnis, Schulzeugnisse, Lehrzeugnis, ärztliches und Leumundszeugnis.

Die Aufnahme ist zunächst nur eine provisorische und wird mit Ablauf einer dreimonatlichen Probezeit zur definitiven, wenn die gemachten Wahrnehmungen annehmen lassen, daß sich der Aufgenommene für den Gartenbau und den Besuch der Gartenbauschule eignet.

§ 7.

Der Unterricht in der Gartenbauschule ist ein theoretischer und praktischer. Theoretisch werden folgende Fächer gelehrt:

A. Allgemeine Schulfächer.

1. Religionslehre.
2. Deutsche Sprache (Stilübungen, Geschäftskorrespondenz ꝛc.).
3. Rechnen (Arithmetik, kaufmännisches Rechnen).
4. Grundzüge der Geometrie, Flächenberechnungen.
5. Körperberechnungen in Bezug auf praktische Gärtnerei.
6. Geographie (kursorisch) mit besonderer Bezugnahme auf Verkehrs- und Produktionsverhältnisse.
7. Zeichnen (Freihandzeichnen).

Fakultativ: Französisch, englisch.

B. Naturwissenschaften.

1. Physik. Grundgesetze mit Auswahl nach den Beziehungen zur Gärtnerei.
2. Chemie und Mineralogie. Das für den Garten und Obstbau Wichtigste aus der unorganischen und organischen Chemie. Die Gärung.
3. Botanik. Das Wichtigste vom Aufbau und Leben der Pflanzen. Pflanzengeographie, Pflanzenkrankheiten, Systematik, Terminologie.
4. Zoologie. Die dem Gartenbau schädlichen und nützlichen Tiere und die Bekämpfung der ersteren

C. Gartenbaufächer.

1. Allgemeiner Pflanzenbau (Lehre von Klima und Boden; Düngung, Bodenbearbeitung und wichtigste Werkzeuge, Ent- und Bewässerung, Saat, Pflege, Ernte und Aufbewahrung der Ernten).
2. Gemüsebau mit Gemüsebetreiberei, Samenzucht.
3. Obstbau (Obstbaum-Zucht und -Pflege, Formobstzucht, Sortenkunde, Obstverwertung und Taxation des Obstertrages).
4. Weinbau.
5. Blumengärtnerei und Pflanzenkultur im Freien und in Gewächshäusern.
6. Gehölzkunde und Gehölzzucht.
7. Landschaftsgärtnerei (im Sommersemester der II. Klasse bei Exkursionen ꝛc. besonders zu berücksichtigen).
8. Feldmessen und Nivellieren.
9. Gärtnerisches Planzeichnen.
10. Gärtnerische Betriebslehre. Einrichtung und Betrieb von Gärtnereien verschiedener Art.
11. Einfache Buchführung und Ertragsberechnungen.

Fakultativ: Bienen- und Fischzucht.

§ 12.

Für Verpflegung einschließlich Wohnung und Unterrichtshonorar haben die Gartenbauschüler im ersten Jahre 460 M, im zweiten Jahre 360 M, zahlbar im Voraus in zwei Raten zu Beginn des

Winter und Sommer-Halbjahres zu entrichten. Für Nichtbayern ist der Verpflegungsbeitrag im I. Kurse auf 500 ℳ., im II. Kurse auf 460 ℳ festgesetzt.

Als Entgelt für die Leistungen seitens der Schule wird es ferner angesehen, daß die Gartenbauschüler auch außerhalb des Unterrichtes ihre Zeit und Kraft vollständig den mit der Schule verbundenen Betrieben zu widmen haben.

Die Verpflegung umfaßt Frühstück, Mittag- und Abendessen, Nachmittagsbrot, Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt der Bettwäsche, Aufbetten, Reinigung der Schlaf- und sonstigen Aufenthaltsräume. Die Reinigung der Kleider und des Schuhwerkes und sonstige kleinere häusliche Arbeiten haben durch die Zöglinge selbst zu geschehen, auch sind von denselben die Kosten des Waschens der Leibwäsche besonders zu bestreiten. Ebenso sind die Schreibmaterialien und anderweitige Unterrichtsbedürfnisse eigens zu bezahlen. Wird Unterricht in fremden Sprachen gewünscht, so haben die betreffenden Zöglinge für das Honorar selbst aufzukommen.

Nur bei kurze Zeit dauernden, ungefährlichen und nicht ansteckenden Krankheiten ist Verweilen in der Anstalt zulässig, im Uebrigen findet Ueberführung in das Krankenhaus statt; Krankenhausbeiträge sind gesondert zu entrichten.

Im Falle der Entlassung vor Ablauf eines Semesters findet keine Rückvergütung der eingezahlten Beträge statt, bei freiwilligem Austritte nur dann, wenn unverschuldete Verhältnisse den Austritt veranlassen oder die Probezeit zur definitiven Aufnahme nicht führt. Bei dem rückvergüteten Betrage kommt aber ein verhältnismäßiger Anteil für die an der Anstalt verbrachte Zeit in Abzug.

§ 13.

Beim Eintritte hat jeder Schüler folgende Bekleidungs- und Einrichtungsgegenstände mitzubringen:

1 anständige Sonntagskleidung,
1 Werktagskleidung,
1 Arbeitskleidung,
4 Hemden,
6 Paar Strümpfe,
6 Taschentücher,
2 Paar Stiefel oder Schuhe,
1 Paar Hausschuhe.

Dazu das Erforderliche an Halstüchern, Kopfbedeckungen u. s. w.; ferner Kleider- und Schuhbürsten, Kamm, Zahnbürste, 1 Eßbesteck, 1 Trinkgefäß.

Diese Gegenstände sind in gehöriger Reinlichkeit und Ordnung zu halten und an den zugewiesenen Aufbewahrungsorten unterzubringen.

Sonstige Einrichtungsgegenstände, Bett u. s. w. werden von der Anstalt geliefert.

B. Obstbaumkurs.

§ 16.

Zur Aufnahme wird verlangt:

1. Vollendung des 17. Lebensjahres;
2. gute Gesundheit und körperliche Tauglichkeit zu den einschlägigen Arbeiten;
3. gute Volksschulbildung;
4. ungetrübter Leumund;
5. Einwilligung der Eltern oder Vormünder bei Minderjährigen.

Bei der Anmeldung sind Geburtszeugnis, letztes Schulzeugnis, ärztliches und Leumundszeugnis vorzulegen.

Bei der Aufnahme werden in erster Linie solche Persönlichkeiten berücksichtigt, welche von Behörden, Gemeinden, landwirtschaftlichen und Obstbauvereinen empfohlen oder abgeordnet beziehungsweise unterstützt werden.

§ 17.

Der theoretische Unterricht im Obstbaukurse erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Grundlagen. Organe der Obstbäume, wichtigste Lebensvorgänge, Krankheiten, schädliche und nützliche Tiere, Klima, Boden, Düngung, Bodenbearbeitung, Ent- und Bewässerung, Saat und Pflanzung.
2. Obstbau (Obstbaumzucht und Pflege, Formobstzucht, Sortenkunde, Obstverwertung und Taxation der Obstbäume und des Obstertrages, wirtschaftliche Bedeutung des Obstbaues und Mittel zur Hebung desselben)
3. Hecken- und Wildbaumpflanzungen.

Fakultativ: Bienenzucht.

Der praktische Unterricht soll alle Arbeiten der Anzucht und Pflege der Bäume, sowie der Verwertung der Ernten umfassen.

§ 19.

Das Honorar für Verpflegung, Wohnung und Unterricht beträgt 200 ℳ, zahlbar je zur Hälfte beim Eintritte und nach 4 Monaten. Für Nichtbayern ist dieses Honorar auf 260 ℳ festgesetzt.

Gleich den Gartenbauschülern haben auch die Schüler des Obstbaukurses außerhalb des Unterrichtes ihre ganze Zeit und Kraft den mit der Schule verbundenen Betrieben zu widmen.

Krankenhausbeiträge sind gesondert zu entrichten.

C. Baumwärterkurs.

§ 20.

Die Aufnahme setzt voraus ein Alter von wenigstens 17 Jahren und die Beibringung eines guten Leumundszeugnisses. Bei der Aufnahme werden vor allem Staatsstraßenwärter und Distriktswegmacher, dann Straßenwärter-Hilfsarbeiter und Wegmacher-Adspiranten, sowie solche Personen berücksichtigt, welche von Behörden, Gemeinden,

Vereinen ꝛc. empfohlen oder abgeordnet beziehungsweise unterstützt werden.

§ 21.

Die Teilnehmer haben sich pünktlich einzufinden und verpflichten sich, dem Kurse bis zum Schlusse beizuwohnen. Nur in diesem Falle haben sie Anspruch auf ein Zeugnis über den Besuch des Kurses. Ferner sind die Teilnehmer verpflichtet, die Unterweisungsstunden pünktlich einzuhalten, sich an den praktischen Uebungen und den Vorträgen eifrig und aufmerksam zu beteiligen, allen Vorschriften willig nachzukommen und ein gesittetes Verhalten zu beobachten. Nichtbeachtung dieser Bedingungen kann sofortigen Ausschluß zur Folge haben.

Teilnehmer, welche im öffentlichen Dienste stehen, haben sich den erforderlichen Urlaub zu bewirken. Denselben kommt es auch zu, wegen allenfallsiger Belassung ihrer Gehaltsbezüge während des Baumwärterkurses, sowie wegen allenfallsigen Ersatzes der Reisekosten sich an die vorgesetzten Dienstbehörden zu wenden.

§ 22.

Ein Lehrhonorar wird von den Teilnehmern nicht erhoben; Nichtbayern haben 30 ℳ zu entrichten.

§ 23.

Für Wohnung und Verköstigung haben die Teilnehmer auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§ 24.

Die zum praktischen Unterrichte und zur Arbeit nötigen Geräte, mit Ausnahme der erforderlichen Messer, welche jeder Teilnehmer vorschriftsmäßig zu halten hat, werden aus den Gerätekammern der Obstbaumschule abgegeben. Für Beschädigungen mutwilliger oder fahrlässiger Art an den anvertrauten Gegenständen haben die Schuldigen aufzukommen.

§ 25.

Der Baumwärterkurs wird nach folgendem Programme abgehalten:

1. Kurzer Ueberblick über die Anzucht und Veredlung von Obstbäumen in der Baumschule. Die wichtigsten Veredlungsarten.

2. Die Eigentümlichkeiten der verschiedenen (hauptsächlichsten) Obstgattungen, ihre Ansprüche auf Boden und Klima. Die Wahl der Sorten mit Rücksicht auf den Standort.

3. Die Pflanzung. Anforderungen an die zu pflegenden Bäume. Die Bestimmung des Standraumes. Die Anfertigung der Pflanzlöcher u. s. w. Die Pflanzzeit, die Vorbereitung der Bäume vor der Pflanzung. Das Pflanzverfahren. Das Setzen der Pfähle.

4. Die Pflege der Bäume auf ihrem Standorte. Die Fortbildung der Krone. Die Behandlung der älteren Bäume. Verjüngung und Nachpflanzung. Bearbeitung der Baumscheiben. Düngung. Ersatz abgestorbener Bäume.

5. Die wichtigsten Krankheiten und Feinde der Obstbäume, sowie die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmittel.

6. Die Ernte, Aufbewahrung und Verwertung des Obstes. Die Taxation der Obstbäume und des Obstertrages.

7. Die Anlegung lebendiger Hecken. Die Verwendung von Zier- und Alleebäumen zur Straßenpflanzung.

Freising, den 17. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Bekiesung der Distriktsstraßen betr.

Die Gemeinde-Verwaltungen Giggenhausen, Hohenkammer, Lauterbach, Wippenhausen, Anglberg, Appersdorf, Attenkirchen, Baumgarten, Gammelsdorf, Hörgertshausen, Kirchamper, Mauern, Niederambach, Wimpasing und Zolling

werden beauftragt, den diesamtl. Auftrag vom 20. Oktober l. Jrs., A.-Bl. Nr. 45 S. 226, **bei Meidung von Strafeinschreitung binnen 5 Tagen zu erledigen.**

Freising, den 15. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Die Bildung der Schulsprengelvertretungen betr.

Nach Art. 7 Abs. I des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen, hat alle drei Jahre eine Neubildung der Schulsprengelvertretung zu erfolgen.

Die Vertretung besteht:

1) Aus dem Magistrate bezw. Gemeinde-Ausschusse des Schulsitzes,
2) Aus dem Bürgermeister der obigen ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden und
3) Aus einem weiteren Abgeordneten eines jeden der unter Ziff. 2 bezeichneten Schulsprengelbestandteile bezw. Gemeinde.

Da nun mit dem Jahre 1896 die bisherige Funktionsperiode abläuft, erhalten diejenigen Gemeindebehörden des Amtsbezirkes, in deren Bezirk sich ein Schulsitz nicht befindet, den Auftrag, **sofort** aus der Zahl der Gemeindebürger einen Abgeordneten zur einschlägigen Schulsprengelvertretung zu wählen und das Wahlergebnis unter gleichzeitiger Benehmung des Bürgermeisters bezw. seines Stellvertreters (Beigeordneten) der Gemeindeverwaltung des betreffenden Schulsitzes bekannt zu geben, hieher aber bis **1. Januar 1897** Anzeige zu erstatten.

Bemerken will ich noch, daß der erwähnte Abgeordnete im Falle nur ein Teil zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Gemeindeteiles zu nehmen ist.

Uebersteigt die Zahl der von auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitgliedern die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses des

Schulsitzes, dann sind letztere durch zu wählende Gemeindeglieder bis zur Vollzahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

Im Uebrigen nehme ich Bezug auf das diesamtl. Ausschreiben vom 9. Dezbr. 1887 (A.-Bl. 1887 S. 218).

Freising, den 12. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Pfarrämter des Amtsbezirkes.

Kirchenkollekte für den allgemeinen Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Geisteskranke betr.

Wie in den Vorjahren, soll auch im Jahre 1897 die obenbezeichnete Allerhöchst genehmigte Kirchenkollekte von sämtlichen katholischen und protestantischen Pfarreien des Regierungsbezirkes Oberbayern am dritten Sonntage im Monate Januar, sonach am **Sonntag den 17. Januar 1897,** im Auftrage der vorgesetzten geistlichen Stelle vorgenommen werden.

Die Zahl der Geisteskranken hat sich, wie bekannt, in den letzten Jahren im Regierungsbezirke Oberbayern so stark vermehrt, daß die beiden Irrenanstalten zeitweise überfüllt sind.

Das Ergebnis der Kirchenkollekte kommt für die hilfsbedürftigen Geisteskranken beider Anstalten znr Verwendung.

Leider besteht die überwiegende Mehrheit der in den letzteren befindlichen Geisteskranken aus ganz oder teilweise unbemittelten oder der Unterstützung bedürftigen Kreisangehörigen. Es werden daher auch die Unterstützungsgesuche der Gemeinden, auf deren Kosten Arme in einer der Anstalten zu verwahren sind, sowie jener gering bemittelten Familien, welche Angehörige zu verpflegen und oft den letzten Pfennig zur Bestreitung der Verpflegungskosten aufzuwenden haben, alljährlich zahlreicher und dringlicher.

Mangels der in ausreichendem Maße verfügbaren Mittel kann aber den gestellten, wenn auch noch so begründeten Bitten öfters nicht in der Weise Berücksichtigung zu Teil werden, wie solche gerne gewährt werden möchte, in den meisten Fällen konnten vielmehr Unterstützungen in weit geringeren Beträgen, als dieselben beantragt wurden, zur Verteilung gelangen. Es ist daher ein ergiebiges Erträgnis der Kirchenkollekte dringender als je geboten.

Da nicht leicht irgend eine Gabe besser angewendet sein dürfte, als diejenige, welche zur Unterstützung jener unglücklichen Mitmenschen gewährt wird, die außer ihrer Hilfsbedürftigkeit auch noch von dem Unglücke der Geisteskrankheit so schwer heimgesucht sind, so glaubt man den so oft bewährten Wohltätigkeitssinn der Bevölkerung anrufen und hienach ein reichhaltiges Kollektenerträgnis erwarten zu dürfen.

Freising, den 22. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Dienstanweisung für die K. B. Gewerbeaufsichtsbeamten betr.

Ueber Aenderungen im Stande der

a) unfallversicherungspflichtigen Gewerbe-Betriebe;

b) der gewerblichen Betriebe mit 5—10 Arbeitern im Gemeindebezirke während des Jahres 1896 ist **zuverlässig zum 31. Dezember lfd. Js.** anher Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen sind nicht erlassen.

Freising, den 17. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Ortspolizeiliche Revisionen der gewerblichen Anlagen betr.

Die durch diesamtl. Ausschreiben vom 8. April l. Js., Vollzug des Tit. VII der Reichsgewerbeordnung betr. (Bez.-A.-Bl. Nr. 14 S. 98) veranlaßte Berichterstattung wird binnen **bestimmt** 8 Tagen gewärtigt und zwar unter Betreffsangabe wie hier i. c. „Ortspolizeiliche Revisionen der gewerblichen Anlagen."

Freising, am 17. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Freihandiger Ankauf von Hafer betr.

Die Herren Bürgermeister von Airischwand, Attenkirchen, Berghaselbach, Eching, Figelsdorf, Giggenhausen, Gremertshausen, Großnöbach, Haag, Hagsdorf, Haindlfing, Hallbergmoos, Hörgertshausen, Hohenpercha, Hohenkammer, Inzkofen, Itzling, Kammerberg, Lauterbach, Margarethenried, Moosburg, Nandlstadt, Neustift, Niederambach, Palzing, Pfettrach, Plörnbach, Pulling, Reichertshausen, Schlipps, Schweinersdorf, Sillertshausen, Sünzhausen, Thalhausen, Thonstetten, Tünzhausen, Vöting, Wippenhausen und Wolfersdorf werden beauftragt, dem diesamtlichen Auftrage vom 13. vor. Mts. (Amts-Blatt Nr. 44 S. 245) zuverlässig **binnen 5 Tagen** zu entsprechen.

Freising, am 19. Dezember 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Abhaltung der auswärtigen Amtstage betr.

Im Monate **Januar** 1897 werden die Amtstage **in Moosburg**

am Dienstag den 5. und 19.

jedesmal **vormittags 9 Uhr** beginnend, im dortigen Rathause abgehalten.

Am 5. **Januar** werden Wandergewerbescheine, Jagdkarten ꝛc. ausgestellt und sind hievon die Beteiligten zu verständigen.

Freising, den 21. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt
J. V.: **Cottel**, K. Assessor.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes.

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, hier Verbot des Hausierhandels mit Vieh betr.

Nachstehend folgt Abdruck der Regierungs-Bekanntmachung bez. Betr. vom 10. Dez. l. Js. Nr. 47605 zur geeigneten Veröffentlichung.

Da nach den bisherigen Wahrnehmungen über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche erwiesen ist, daß in häufigen Fällen die Verschleppung der Seuche von Ort zu Ort durch den Handel mit Vieh im herumziehen erfolgte, wird im Vollzuge der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 7. dieses Monats, Nr. 23602, auf Grund des § 20 und § 30 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 und § 1 der Bundesrats-Instruktion hiezu vom 27. Juni 1895 im Interesse der wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Folgendes bestimmt:

1. Das Hausieren mit Wiederkäuern und Schweinen im Regierungsbezirke Oberbayern ist bis auf Weiteres verboten;
2. vorstehende Verfügung tritt am **15. ds. Mts.** in Wirksamkeit.

Freising, am 18. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt
Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche betr.

Wegen Erlöschens der Maul- nnd Klauenseuche unter dem Rindviehstande des Metzgers **B. Hermann in Neustift** sind mit Verfügung von heute die über dessen Anwesen verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Freising, den 14. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt
Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks.

Maul- und Klauenseuche, hier deren Stand in den Nachbarbezirken betr.

Ausgebrochen ist die Seuche weiter in den Anwesen:

a. des Söldners Math. Wagner von Sandsbach, Bezirks-Amt Rottenburg und wurde Gehöftssperre verhängt.

b. Des Bauern Georg Leitensdorfer in Geppershofen, Gemeinde

Prittlbach, Bezirks-Amts Dachau; Gehöftssperre wurde verhängt und der Weidetrieb der Schweine und Schafe untersagt.

c. Des Pfarrers Schädler in Oberföhring. Ortssperre wurde verhängt; die Wiederkäuer und Schweine des Ortes Oberföhring wurden unter polizeiliche Beobachtung gestellt. Die Ortschaft Oberföhring und deren Feldmark sind gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt.

d. Unter dem Rindviehbestande im Stalle der R. v. Poschinger'schen Gutsverwaltung in Ismaning, K. Bezirksamts München I; Stallsperre wurde verhängt.

Erloschen ist dieselbe und wurden die verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben in den Anwesen:

a. des Eduard Ziegler in Gröbenried, Bezirks-Amts Dachau.

b. Des Oekonomen Josef Bißl, Josef Tafelmeier, Michael Lindenmüller, Georg Flaucher, Andreas Biersack, Sebastian Reischl und Georg Tafelmeier in Milbertshofen, K. Bezirks-Amts München I.

c. Des Oekonomiebesitzers Michael Hohenleitner in Moosach, K. Bezirks-Amts München I.

d. Des Bauern Beno Sigl in Vierkirchen, K. B.-A. Dachau.

Freising, den 21. Dezember 1896.

Kgl. Bezirksamt:

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.

Amts-Blatt

des

K. Bezirksamtes Freising.

Freising. № 49. 30. Dezember 1896.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde-Behörden und Standesämter des Amtsbezirkes.

Das Militärersatzgeschäft im Jahre 1897 betr.

Wegen Vorbereitung des Militärersatzgeschäftes pro 1897 wird Folgendes angeordnet:

1. **Am 15. Januar** sind die im Jahre 1877 im Gemeindebezirke geborenen noch **lebenden** Jünglinge aus den bereits in den gemeindlichen Akten befindlichen **standesamtlichen** Geburts-Registern in die neu anzulegende Rekrutierungsstammrolle **streng alphabetisch** überzutragen und **haben die Standesämter, wenn nicht bereits geschehen, zu diesem Behufe einen beglaubigten Auszug aus dem Geburtsregister oder Fehlanzeige jeder zum betr. Standesamte gehörigen Gemeinde rechtzeitig zuzustellen.**

Hat ein Militärpflichtiger **zwei oder mehrere Vornamen**, so ist der **Rufname** in der Stammrolle zu **unterstreichen.**

Für die Rekrutierungsstammrollen ist das **neue** Formular zu verwenden, welches in der Buchdruckerei des Herrn Dr. Franz Paul Datterer dahier angefertigt wurde.

2. In der Zeit vom **15. Januar bis zum 1. Februar 1897** haben sich die Militärpflichtigen, d. h. a) alle im Gemeindebezirke sich aufhaltenden im Jahre 1877 geborenen Jünglinge und b) alle im Gemeindebezirke sich aufhaltenden Jünglinge **früherer** Altersklassen, über deren Dienstpflicht noch keine endgiltige Entscheidung getroffen wurde, z. B. die aus irgend welchem Grunde Zurückgestellten, die wegen hoher Losnummer nicht mehr zur Aushebung gelangten 2c. 2c., bei **der Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle anzumelden.**

3. Militärpflichtige, welche nicht in den Geburtslisten der Aufenthaltsgemeinde vorgetragen sind, haben bei der Anmeldung ein **Geburtszeugnis** zu übergeben.

Für die nach dem **31. Dezbr. 1877 Gebornen ist standesamtliche** Geburtsbescheinigung zu erbringen.

Dieses Zeugnis beziehungsweise diese Bescheinigung ist zu den Belegen zu nehmen. Befinden sich solche Militärpflichtige nicht im Besitze eines Geburtszeugnisses ꝛc., **so haben die Gemeindebehörden selbst sofort von dem einschlägigen Pfarr- oder Standesamte das Geburtszeugnis bezw. die Bescheinigung zu erholen und die Requisition nicht dem unterfertigten Amte zu überlassen.** Die neu zugehenden Militärpflichtigen sind in der Rekrutierungsstammrolle **ihrer Altersklasse** an entsprechender Stelle vorzutragen.

Die pfarramtlichen Geburtszeugnisse und die standesamtlichen Geburtsbescheinigungen sind **gebührenfrei.**

4. Sollten die in der Gemeinde vorhandenen Militärpflichtigen die rechtzeitige Anmeldung unterlassen, so sind sie von der Gemeindebehörde hiezu anzuhalten und wäre gleichzeitig im Falle eines Verschuldens Anzeige zum Zwecke der **Strafeinschreitung** anher zu erstatten.

5. Die Rubriken 1—10 der Stammrollen sind auf das sorgfältigste auszufüllen; **unter Rubrik Bemerkungen" ist über Vorstrafen und über die Vermögensverhältnisse des Militärpflichtigen, sowie dessen Eltern Eintrag zu machen, auch ist die Zahl der Geschwister unter dem Beisatze versorgt, nicht versorgt, anzugeben.**

Der Stand der Militärpflichtigen ist genau zu bezeichnen und zwar **Dienstknecht** bei den in **fremden** Diensten stehenden landwirtschaftlichen Arbeitern, Bauers-, Söldners-, Gütlers**sohn** bei den auf dem **elterlichen** Anwesen beschäftigen Personen, **Bauer, Oekonomen** bei den **selbstständigen** Anwesensbesitzern.

Auch sind Ermittlungen über den Aufenthalt der in der Gemeinde geborenen aber weggezogenen Militärpflichtigen von der **Gemeinde-Behörde sofort selbst** zu pflegen und diese Thätigkeit **nicht**, wie es in früheren Jahren geschehen ist, **dem unterfertigten Amte zu überlassen.**

Der **Konstatierung** der richtigen **Familiennamen** in zweifelhaften Fällen, sowie der Rechtschreibung der Familiennamen überhaupt ist besonderer Sorgfalt zuzuwenden.

6. **Wenn** ein **Militärpflichtiger** nach der Anmeldung und **vor** der Einsendung der Stammrolle an das unterfertigte Amt in eine andere Gemeinde **verzieht**, so ist der neuen Aufenthaltsgemeinde sofort **Nachricht** zu geben und in der Stammrolle unter Rubrik Bemerkungen **Vormerk** zu machen.

Verzieht dagegen ein Militärpflichtiger **nach der Einsendung** der Stammrolle an das unterfertigte Amt, so ist nur hierher zu berichten und anzugeben, in welche Gemeinde die Uebersiedelung stattfand.

Nachträglich, d. h. nach Vorlage der Stammrollen in der Gemeinde zuziehende Militärpflichtige sind ebenso meldepflichtig und durch Auszug aus der Stammrolle sofort anher bekannt zu geben unter Einsendung des Geburtszeugnisses bezw. der Geburtsbestätigung.

7. **Bis** zum **15. Februar** sind die Stammrollen für die Jahre 1895, 1896 und 1897 **gehörig geheftet, vorschriftmäßig abgeschlossen**

und mit **Umschlag versehen,** — **nicht gebunden** — samt den **standesamtlichen** Geburtslisten bezw. Fehlanzeigen für den Jahrgang 1897 und den über Todesfälle Militärpflichtiger eingegangenen Nachweisen, sowie mit allen Belegen in Vorlage zu bringen und ist hiezu die Mappe zu benützen.

Sollten in einzelnen Gemeinden Militärpflichtige aus dem Jahrgange 1894 oder aus noch **früheren Jahrgängen** vorhanden sein, so wären auch die treffenden Stammrollen mit vorzulegen.

8. Stammrollen, **in welchen alle Namen gestrichen sind,** sind in der Registratur, unter Tit. III Nr. 1 zu hinterlegen.

9. Leute, welchen Reklamationsgründe zur Seite stehen, sollen solche geltend machen, aber **keine** Gesuche **um Aushebung** als **Trainfahrer einbringen.**

10. Vorstehendes Ausschreiben ist, insoweit die Militärpflichtigen hievon berührt werden, wiederholt in der Gemeinde zu veröffentlichen und ist der Nachweis hierüber mit den Stammrollen einzusenden.

11. Demnächst erhalten die Gemeindebehörden unter Kouvert eine Bekanntmachung (Meldung zu den Rekrutierungsstammrollen betr.) und ergeht der Auftrag, dieselbe sofort an der Gemeinde-Tafel anzuheften, seinerzeit aber mit den Stammrollen anher in Vorlage zu bringen.

12. Im Uebrigen wird auf das Ausschreiben vom 8. Juli 1889 die Anfertigung und Aufbewahrung der Stammrollen betr. (Amtsblatt 1889 S. 155) zur genauen Beachtung hingewiesen.

Freising, am 27. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Standesämter und Gemeindebehörden des Amtsbezirkes Freising.

Das Militärersatzgeschäft pro 1897 betr.

Gemäß § 46, 7b der Wehr-Ordg. und der höchsten Ministerialentschließungen vom 6. März 1876 (M.-A.-Bl. S. 127), und vom **1. Juni 1895 (M.-A.-Bl.** 1895 S. 321) haben die Standesbeamten **bis zum 15. Januar** 1897 Auszüge aus dem Sterberegister des Jahres **1896** in der Form einer Sammlung von Einzelauszügen für jede verstorbene männliche Person, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nach den **demnächst unter Kouvert** an die **Standesämter hinausgegebenen Formularien B (Titelbogen und Einlage) hierher vorzulegen.**

Die anher übersendeten Sterberegister-Auszüge werden alsdann an die betreffenden Gemeindebehörden übermittelt werden, welch' letztere diese Auszüge nach Geburtsjahrgängen und Anfangsbuchstaben der

Namen geordnet aufzubewahren und seinerzeit mit den Belegen der betr. Stammrolle wieder vorzulegen haben.

Freising, am 27. Dezember 1896.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission Freising (Land):

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks.

Gesuche um Zurückstellung und Befreiung von der Aushebung betr.

Gesuche um Zurückstellung und Befreiung von der Aushebung im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind gemäß § 63 Ziff. 7 der Wehr-Ordnung **bei Meidung des Ausschlusses spätestens im Musterungstermine** zu stellen. Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden.

Hinsichtlich der Instruierung der Gesuche ist die höchste Minist.-Entschließung vom 11. Januar 1890 (Minist.-Bl. 1890 S. 17) maßgebend.

Darnach sind die Gesuche im Falle des § 32 2 lit a mit e von den Angehörigen des Militärpflichtigen im Falle des § 32 2 lit d und e, wenn nämlich der Militärpflichtige selbst Anwesensbesitzer geworden ist, von dem Pflichtigen selbst zu stellen.

Die Gesuche sind von der Gemeinde zu Protokoll zu nehmen und ist sich hiezu des in der cit. Min.-Entschließung vorgeschriebenen **neuen** Formulars, welches in der Buchdruckerei des Herrn Dr. Franz Paul Datterer hier erhältlich ist, zu bedienen.

Der in dem Formular **enthaltene Fragebogen** ist nach vorheriger Einvernahme von **3 unbescholtenen und verlässigen Familienvätern,** welche in der Gemeinde wohnen, von den Verhältnissen des Reklamanten thunlichst unterrichtet und mit demselben nicht verwandt sind, **genau und gewissenhaft auszufüllen** und von den Familienvätern und von dem Herrn Bürgermeister zu unterschreiben. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Fragebogen **nicht nach den persönlichen ungeprüften Angaben der Beteiligten zu beantworten ist, sondern einen erschöpfenden Ueberblick über die zur Beurteilung der Reklamation belangreichen Verhältnisse auf Grund amtlicher Erhebungen und pflichtmäßiger Ueberzeugung gewähren soll.**

Wenn möglich sind die 3 Familienväter aus der Reihe derjenigen zu nehmen, welche militärpflichtige Söhne aus dem gleichen Jahrgange oder aus einem der nächsten zwei zur Aushebung kommenden Jahrgänge besitzen, in deren Ermangelung aus der Reihe derjenigen Familienväter, welche im aktiven Heere dienende oder gedient habende Söhne besitzen.

Die Familienväter sind vom Herrn Bürgermeister auf Handgelübde zu verpflichten.

Die Gesuche sind sodann **rechtzeitig anher einzusenden,** so daß die Instruktion derselben noch bis zum Musterungsgeschäfte erschöpfend durchgeführt werden kann und sind denselben beizulegen:

1) Der Grundsteuerkataster des Reklamanten.

2) Die Konstatierung der Gemeinde über die Brandversicherungssumme,

3) Hinsichtlich der Privatschulden Bestätigungen durch die Gläubiger, welche gemeindeamtlich zu beglaubigen sind,

4) Schätzung der beeidigten Hypothekschätzer.

Bezüglich der Hypothekschulden und der Staatssteuern wird das Hypothekenamt bezw das K. Rentamt seitens des unterfertigten Amtes einvernommen werden.

Ist die Vorstellung der Reklamanten im Musterungstermine wegen Krankheit unthunlich, so ist ein vom K. Bezirksarzte, event. dem bezirksärztlichen Stellvertreter ausgestelltes Zeugnis in Vorlage zu bringen.

Den Gemeindebehörden wird zur Pflicht gemacht, ihre Gemeinde-Angehörigen gewissenhaft auf die rechtzeitige Anbringung der Gesuche und auf die Aussichtslosigkeit der an Stelle derselben später eingereichten, auf schon länger bestehende Umstände begründeten Entlassungs-Gesuche hinzuweisen.

Freising, am 27. Dezember 1896.

Kgl. Bezirksamt.

Schimpf

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden u. Kirchenverwaltungen des Amtsbezirkes.

Die Convertierung der 4 prozentigen bayer. Staatsschuld, hier die Vinkulierung der neuen 3½ prozentigen Obligationen für Gemeinden und Stiftungen betr.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung verweise ich auf die Ministerial-Bekanntmachung im bez. Betr. vom 9. November 1896 (M.-A.-Bl. 1896 Nr. 43 Seite 464.)

Freising, den 29. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirkes.

Vollzug der Gewerbeordnung betr.

Am 1. Januar 1897 tritt die Novelle zur Gewerbe-Ordnung — s. Reichsgesetzblatt Nro. 27 — in Kraft.

Indem auf die verschiedenen abändernden Bestimmungen hingewiesen wird, werden zur allgemeinen Bekanntgabe, insbesondere an die Gewerbetreibenden folgende Bestimmungen besonders hervorgehoben:

Art. 3 (Zusatz zu § 33 Gew.- Ordg.)

„Die vorstehenden Bestimmungen — nämlich über die **Concessionspflicht** der Wirtschaften — finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben — („**Consumvereine**") **einschließlich der bereits bestehenden**, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist." ꝛc.)

Art. 6 (Zusatz zu § 41a Abs. 1).

Die Vorschrift, daß „soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gew.-Odg. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen nicht stattfinden darf, findet auch auf den Geschäftsbetrieb der Consum- und anderen Vereine entsprechende Anwendung." Desgleichen das Verbot der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern außerhalb der festgesetzten Beschäftigungsstunden.

(Art. 9 (an Stelle von § 44 Abs. 3 Gew.-Odg.)

„**Das Aufkaufen auf Grund einer Legitimationskarte** — (nämlich durch denjenigen, der ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waaren aufkauft oder Bestellungen auf Waaren aufsucht) — darf **nur bei Kaufleuten** oder solchen **Personen, welche die Waare produciren** oder **in offenen Verkaufsstellen** erfolgen.

Imgleichen darf das **Aufsuchen von Bestellungen** auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerb treibenden Ausnahmen zuläßt, **ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen**, oder bei solchen Personen geschehen, **in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden** ꝛc.

Mit anderen Worten:

Vom 1. Januar 1897 ab darf der Detailreisende, welcher **nur mit Mustern und Proben** reist, **auf Grund einer Legitimationskarte** nur dann reisen, wenn eine der folgenden **3 Voraussetzungen** zutrifft:

a) wenn eine **ausdrückliche Aufforderung** (nicht nur Gestattung!) vorangegangen ist,
b) wenn er **Kaufleute** in deren **Geschäftsräumen** aufsucht,
c) wenn er solche **Personen aufsucht, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.**

In allen übrigen Fällen — und dieses ist der Unterschied gegen die bisherigen Bestimmungen — genügt die Legitimationskarte nicht, vielmehr **bedarf er eines Wandergewerbescheins.**

Betreibt also z. B. Jemand sein Geschäft der Art, daß er sich nicht nur darauf beschränken will, nur in den 3 oben angeführten Fällen Offerte zu machen, beabsichtigt er z. B. Beamte, Lehrer, Inspektoren u. s. f., von denen eine ausdrückliche Aufforderung nicht erfolgt ist, aufzusuchen, will er also — kurz gesagt — **neue Kunden** (welche noch nicht zum Besuch aufgefordert haben, oder Nichtkaufleute sind, oder die angebotenen Waaren nicht im Gewerbebetriebe verwenden) **gewinnen, so muß er** für sich, bezw. seine Reisenden **einen Wandergewerbeschein lösen.**

Bezüglich der zugelassenen Ausnahmen wird auf die Bundesratsbekanntmachung vom 27. November 1896 — R.-G.-Bl. S. 745 — verwiesen.

Art. 17 (Ziff. 1 zu § 57a Gew.-Ordg.)

Der Wandergewerbeschein ist unter Anderem in der Regel zu versagen:

„Wenn der Nachsuchende das 25. **Lebensjahr noch nicht vollendet** hat.

In diesem Falle ist dem Nachsuchenden — (wenn er also auch noch nicht das 25. Jahr vollendet hat — der **Wandergewerbeschein zu erteilen:**

wenn er der **Ernährer einer Familie** ist und **bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.**

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind jetzt auch:

Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumen-Samen, dann Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Freising, am 25. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Moosburg und sämtliche Gemeinde-Behörden des Amtsbezirkes.

Formulare für Heimatscheine betr.

Gemäß Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 19. Februar 1885 (M.-A.-Bl. S. 56) dürfen für die von den Gemeindebehörden auszufertigenden für den Gebrauch innerhalb des Königreichs Bayern bestimmten Heimatscheine (Formular II. M.-A.Bl. 1881. S. 108) nur **gedruckte** Formulare verwendet werden, welche **ausschließend von dem Dienstbücherverlage der K. Regierung** zu beziehen sind und mit dem Stempel der K. Regierung, Kammer des Innern versehen sein müssen. Die **handschriftliche** Ausstellung von Heimatscheinen ist durch eingangs erwähnte höchste Entschließung **gänzlich untersagt.**

Wie mehrfach wahrgenommen werden mußte, werden solche handschriftliche Heimatscheine **gleichwohl häufig ausgefertigt**, während manche Gemeindebehörden gedruckte Formulare verwenden, welche mit Umgehung der amtlichen Bezugsquelle anderwärts bezogen wurden und daher der bestehenden Vorschrift insoferne widersprechen, als sie des Stempels der K. Regierung entbehren.

Die Gemeindebehörden haben die vorerwähnten Bestimmungen genauestens zu beachten und insbesondere dafür Sorge zu tragen — daß in jeder Gemeinde ein entsprechender Vorrat vorschriftsmäßiger Formulare bereit gehalten werde.

Etwaige Nachbestellungen können **ausnahmsweise** bei der Verwaltung des Dienstbücher-Verlages **unmittelbar** angemeldet werden.

Freising, den 28. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die K. Lokalschul-Inspektionen des Amtsbezirke

Den Vollzug des Impfgesetzes betr.

Gemäß § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 soll jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule — mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen — innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, soferne er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist, der Impfung unterzogen werden. Nach § 6 Abs. II der Verordnung vom 24. Februar 1875 „den Vollzug des Impfgesetzes betr." haben die Lehrer der Volksschulen die Verzeichnisse für ihre impfpflichtigen Schulkinder herzustellen.

Es wird nun zu diesem Zwecke den Kgl. Lokalschulinspektionen die nötige Anzahl von Formularien übersendet und werden dieselben hiemit veranlaßt, für die sofortige Herstellung der Impflisten durch das **Lehrpersonal** Sorge zu tragen.

In diese Listen sind die in der Schule befindlichen Kinder, welche im Jahre 1885 geboren sind, **gemeindeweise**, innerhalb der Gemeinde aber in **alphabetischer Ordnung** vorzutragen.

Hiebei ist zu beachten, daß bei außerehelichen Kindern auch der Name, Stand und Wohnort des Vaters — wenn bekannt — anzugeben ist.

Selbstverständlich sind in diese Listen auch alle jene wiederimpfpflichtigen Kinder aufzunehmen, bei welchen die Wiederimpfung erfolglos geblieben oder welche aus irgend einem Grunde der Wiederimpfung entzogen wurden.

Die nach Vorschrift hergestellten Impflisten sind von den Kgl. Lokalschulinspektionen abgeschlossen **bis längstens 1. April n. Js.** dem

zuständigen Impfarzte, nämlich für den Impfbezirk Freising dem K. Bezirksarzt in Freising, für den Impfbezirk Moosburg dem bezirksärztlichen Stellvertreter in Moosburg **direkt** einzusenden.

Mit Rücksicht auf Portofreiheit (R. S.) darf auf der Adresse der **Name** des Impfarztes nicht genannt werden.

Auf einer Seite der Impfliste dürfen nicht mehr als 10 Impflinge eingetragen und vorschriftswidrig hergestellte Listen müßten zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Listen sind zu heften.

Freising, den 29. Dezember 1896.

Königliches Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

An die Standesämter u. Ortspolizeibehörden des K. Bezirksamts Freising.

Den Vollzug des Impfgesetzes betr.

Gemäß § 6 Ziffer 1 A der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1875 „den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr.", werden den Standesämtern demnächst so viele Formulare der Listen der als Erstimpflinge vorzustellenden Kindern übersendet, als zum Standesamtsbezirke politische Gemeinden gehören.

In diese nach Gemeindebezirken ausgeschiedenen Formulare sind durch Ausfüllung der Rubriken 1—5 in **alphabetischer** Reihenfolge sämtliche während des Kalenderjahres 1896 gebornen Kinder aufzunehmen, gleichviel ob dieselben im vorigen Jahre bereits geimpft worden sind oder nicht. Ferner sind in die Listen auch jene Kinder aufzunehmen, welche im vorigen Jahre ohne Erfolg oder gar nicht geimpft worden sind. Hierauf haben die Standesbeamten die Listen **bis 15. Februar n. Js.** gehörig **abgeschlossen** den Ortspolizeibehörden zu übergeben, von welch' letzteren sodann nach vorausgegangener **sorgfältiger Recherche** die fortgezogenen oder gestorbenen Kinder zu streichen, die aus andern Impfbezirken zugezogenen, im Kalenderjahr 1896 geborenen Kinder in diese Listen unter Ausfüllung der Rubriken 1 bis 5 aufzunehmen, die Listen sodann gemeindebehördlich abzuschließen und **bis spätestens 1. März n. Jrs.** dem unterfertigten Amte in Vorlage zu bringen sind.

Auf eine Seite der Liste dürfen nicht mehr als 10 Impflinge eingetragen werden und unsauber geschriebene oder gehaltene, oder **ungeheftet** oder nicht gehörig **abgeschlossene** Listen werden zur entsprechenden Beseitigung der Mängel zurückgegeben.

Freising, den 29. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt:

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Wegen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gütlers **Andreas Kohlmeier in Hallbergmoos**

sind mit Verfügung von heute die über dessen Anwesen verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Freising, den 26. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt.

Schimpf.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nach Mitteilung des K. Bezirksamtes Erding ist wegen Herrschens der Maul- und Klauenseuche dort die Abhaltung **des Hornvieh- und Schweinemarktes in Erding am 5. Januar 1897 verboten.**

Freising, den 28. Dezember 1896.

Königl. Bezirksamt

Schimpf.

Druck von Dr. Franz Paul Datterer in Freising.